

4. / 32.

Statistisch = Topographische  
Nachrichten

von den Herzogthümern

Kurland

u n d

Semgallen.

Nebst  
andern kürzern Aufsätzen.

Der nordischen Miscellaneen 9tes und 10tes Stück.

v o n

August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegtß Johann Friedrich Hartknoch. 1785.

*Autograph*



## Vorerinnerung.

**D**er gewählte Titel bedarf wohl keiner Rechtfertigung: Die Leser werden bald finden, daß er nicht unschicklich ist. Nur erwarte man hier keine vollständige Topographie von Kurland \*): inzwischen wäre zu wünschen, daß die gegenwärtige Ausarbeitung einen thätigen Kurländer, der sein Vaterland hinlänglich kennt, auch durch reichhaltige Beiträge sich etwa dazu in Stand gesetzt sieht, zur Anfertigung und Herausgabe eines solchen noch fehlenden Werks, ermuntern möchte.

Was ich hier von Kurland liefere, ist, wie man leicht erachten kan, nicht meine eigne sondern die Arbeit eines angesehenen patriotischgesinnten Kurländers, welcher zur Uebers

U 2

sendung

\*) Daß in der Folge sowohl Kurland als Curland ist geschrieben worden, setze man nicht auf die Rechnung einer Unachtsamkeit: beide Schreibarten sind heutiges Tages gewöhnlich.

sendung seiner Aufsätze einen Weg gewählt hat, durch den sein Name immer unentdeckt bleiben wird. Es wäre daher vergeblich, wenn sich Jemand nach demselben bey mir erkundigen wolte; als welches bisher zuweilen in Ansehung andrer eingerückten fremden Aufsätze geschehen ist. Nur weis ich aus zuverlässiger Hand, daß er sein Vaterland kennen zu lernen ungemein viel Mühe angewandt hat, und eine hübsche Sammlung von Schriften besitzt, die dessen Geschichte und Verfassung betreffen.

Im dritten Stück dieser nordischen Miscellaneen lieferte ich eine Adelsmatrikul und Landrolle von Kurland; äusserte aber, weil ich das Mangelhafte zu deutlich fühlte, dabey den Wunsch, daß ein patriotischer Kurländer dieselbe berichtigen, oder eine bessere herausgeben möchte. Dieser Wunsch ist nun erfüllt. Hätte ich damals Bedenken getragen, die mangelhaften Nachrichten abdrucken zu lassen; so würde ich jetzt keine bessern liefern können, und meine Leser hätten vielleicht dieselben noch lange entbehren müssen. Aus diesem Grund darf ich wohl nicht den Vorwurf befürchten, daß es unschicklich sey, abermals eine Adelsmatrikul und Landrolle an das Licht zu stellen: bey der flüchtigsten Gegenüberhaltung wird man den Unterschied sogleich bemerken. Hier werden lauter zuverlässige Nachrichten mitgetheilt; die Nas  
men

men der adelichen Familien, der Landgüter, und der Kirchen, sind so geschrieben wie sie heißen müssen; von den meisten Gegenständen werden nicht nur Erläuterungen gegeben, sondern auch Beweise beygefügt. Wo der geschickte Herr Verfasser einige Zweifel fand, da zeigt er sie an, und was er nicht mit Gewißheit bestimmen konnte, übergeht er lieber stillschweigend, als daß er den Leser der Gefahr sich irre geführt zu sehen, aussetzen sollte. Vielleicht entschließt sich einer von seinen edel denkenden Landesleuten, durch Ergänzungen und weitere Ausführung sich um das wißbegierige Publikum verdient zu machen. — Inzwischen liefere ich seine mir durch einen dritten Mann übersandten Materialien, sämtlich. Daß ich ein Paar anderwärts erhaltene Nachrichten, doch mit gehöriger Anzeige beygefügt habe, wird er mir nicht übel deuten.

Erst geraume Zeit nach dem Abdruck des dritten Stücks, erfuhr ich, daß der Herr von Ziegenhorn in seinem Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgalln, schon eine dasige Adelsmatrikul unter den Beylagen Nr. 131, geliefert habe. Aber bey genauer Beleuchtung fand ich, daß sie eben so fehlerhaft und unvollständig ist, als die ich hatte abdrucken lassen. Es scheint als habe er keine bessere Handschrift, als ich, zum Führer gehabt: und dieß verdient keinen Vorwurf. Zwar sind wirklich von der Adels-

matriful zwey Originals vorhanden gewesen, davon bey dem Schluß der Ritterbank, der Herzog eins, und die Ritterschaft das andre, zu sich nahmen. Nach einer nicht unwahrscheinlichen Vermuthung ist, keins von beiden mehr in Kurland zu finden. Vielleicht liegt das erste noch im Reichsarchiv zu Stockholm, wenn es nicht bey dem Brand des königlichen Schlosses 1697 im Rauch aufgegangen ist: wenigstens hat das kurländische Archiv zweymal das Schicksal erfahren, von den Schweden mit weggebracht zu werden; und nur die wenigsten Schriften sind zurückgekommen. Wo das zweite geblieben sey, ist ungewiß: doch sagt man, daß beide verloren wären. Die meisten vorhandenen Abschriften sind, wie sich leicht vermuthen läßt, mangelhaft: wer sie berichtigen will, der muß eine ausgebreitete Kenntniß von dem dasigen Adel besitzen. Die im 7ten Stück der nord. Miscell. mitgetheilten Berichtigungen, erschöpften die Sache noch nicht. Aber nun werden die Leser, wie ich überzeugt bin, ganz befriediget. Das vollständige Ritterbankprotokoll konnte hier nicht Platz finden: aber die daraus gemachten, hier mitgetheilten, Auszüge sind hinreichend und zuverlässig. Es wurde mir freygestellt, ob ich sie unabgekürzt einrücken, oder nur die im 3ten Stück befindliche Matriful daraus verbessern und ergänzen wollte. Billig wählte ich das erste, 1) um die

die Nachrichten so vollständig als möglich zu liefern, da der wohlgerathene Auffatz nichts überflüssiges enthält; 2) weil die im 3ten Stück befindliche Matrikul wegen ihrer Mängel einer Umarbeitung bedurfte, sonderlich wegen der vielen falsch geschriebenen Namen; 3) weil einzelne Verbesserungen, wenn sie ohne Zusammenhang hingesezt werden, höchstens nur einem äusserst mühsamen Leser nützlich sind; 4) weil die Berichtigungen fast eben so viel Blätter einnehmen würden als der ganze Auffatz, sonderlich wenn ich die Zeit der Aufnahme eines jeden Geschlechts, als eine wichtige Eigenschaft solcher Matrikuln, gehörig anzeigen, auch die eingemischten historischen Nachrichten nicht unterdrücken wollte.

Ein altes vollständiges Ritterbankprotokoll, welches eigentlich nur bis zum 30sten Jul. 1648 reicht, befand sich in des Doctors Joh. Georg Bengandt's \*) Sammlung von kurländischen Landessachen, ward zu Goldingen 1735 abgeschrieben, und kam in der väterlichen Erbschaft an den jetzigen Herrn Besitzer, welcher es dann allmählig durch seine Bekanntschaft mit seinem Vaterland, und durch sorgfältige Gegeneinanderhaltung mit andern Abschriften, ganz zuverlässig gemacht, und nun den gegenwärtigen

Aus:

\*) Eine Nachricht von ihm liefert Herr Gadebusch in der Abhandlung von den livländischen Geschichtschreibern S. 212.

Auszug daraus angefertigt hat. Um demselben noch eine vollständigere Brauchbarkeit zu geben, fand er für gut, auch die nachherigen seit dem Jahr 1648 abgefaßten Ritterbankprotokolle zu Rathe zu ziehen, nach Anleitung derselben eine bis auf die jetzige Zeit reichende Adelsmatrikul zu entwerfen, und dieselbe durch mancherley bengefügte interessante Nachrichten zu bereichern. Einige Geschlechtsnamen stehen hier nicht in derjenigen Ordnung, wie man sie sonst in den Verzeichnissen, auch im bereits angeführten 2ten Stück, findet: sie werden aber so namhaft gemacht, wie sie vor der Ritterbank erschienen sind, und ihren Adel bewiesen haben; daher keine Familie Ursach finden wird, sich über die hier vorkommende Folge zu beschweren. — Uebrigens muß ich noch anmerken, daß in Kurland selbst, aus der Adelsmatrikul, ich weiß nicht aus welchem Grund, eine Art von Geheimniß gemacht wird. — Aber daß daselbst alte adliche Familien auf dem Ritterhaus erscheinen, adliche Rechte genießen, gar zu allen Würden gelangen, da sie doch nicht in der Matrikul stehen, ist noch eine weit merkwürdigere Erscheinung, welche forschenden Lesern zu mancherley Muthmaßungen und Schlüssen Anlaß geben kan. Ihre Namen findet man Lit. D. die eigentliche Bewandtniß dieser Sache ist mir nicht gemeldet worden. Kaum läßt sich glauben, daß

daß diese Geschlechter eine Ausnahme in die Matrikul, für überflüssig geachtet, oder sich mit ihren Beweisen gehörig einzufinden vergessen und versäumt hätten.

Die gegenwärtigen statistisch-topographischen Nachrichten beziehen sich oft auf das vorher erwähnte kurländische Staatsrecht, wie auch auf Tetschens kurländische Kirchengeschichte; aus beiden Werken werden Erläuterungen und Beweise wörtlich angeführt. Ob es mir gleich frengestellt war, dergleichen Auszüge nach Befinden wegzulassen; so habe ich mich doch verbunden gemacht, eine fremde mir mitgetheilte Arbeit unabgekürzt, mit den eingerückten Auszügen, zu liefern, zumal weil die beiden Bücher nicht in jedermanns Händen sind, es auch beschwerlich fallen würde öfters darinn nachzuschlagen, und überdieß in beiden viel Druckfehler vorkommen, die einer Berichtigung bedürfen. So finden die meisten Leser hier, so fern es möglich war, eine Art von Ganzen.

Da der Piltensche Distrikt jezt eigentlich nicht zu den Herzogthümern Kurland und Semgalln gehört, so ist desselben nur an etlichen Stellen gleichsam im Vorbeygehen gedacht, aber keine statistisch-topographische Nachricht davon geliefert worden: als welche man nur von einem dasigen Eingesehenen erwarten muß. Bis eine solche einmal an das Licht treten wird, mag man sich allen-

falls indessen an die im 3ten Stück der Nord. Miscellan. befindliche Landrolle halten, in welcher auch der Piltensche Distrikt (ob richtig, kan ich nicht entscheiden,) vorkommt. Eben dieß gilt auch von der Haakenzahl der Kurländischen Städte, von welcher man gleichfalls nicht hier, wohl aber im 3ten Stück, eine Anzeige findet. Daß sonst noch irgendwo die dasige Landrolle im Druck erschienen sey, habe ich nicht erfahren: vielmehr meldet mir ein glaubwürdiger und der Sache kundiger Mann, es sey zu vermuthen, daß so lange Kurland in der jetzigen Verfassung bleibt, schwerlich die Landrolle jemals dort zum Druck möchte befördert werden.

Die stärkere Bogenzahl des ersten Aufsatzes, gab die Veranlassung, wie schon vorher einmal geschehen ist, im gegenwärtigen Bändchen zwey Stücke zugleich zu liefern.





## Inhalt des neunten und zehnten Stücks.

### I. Statistisch-topographische Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgalln. Darinn kommen vor:

- I. Der Adel, und dabey eine vollständige  
Adelsmatrikul.
- II. Etwas von der innern Einrichtung des  
Landes.
- III. Die Landgüter oder die Landrolle.
- IV. Die Kirchen und kirchlichen Einrich-  
tungen.
- V. Von der neuerlichen Gränzregulirung  
zwischen Lief- und Kurland.

### II. Kürzere Aufsätze:

- I. Bemerkungen über die russischen Titulas-  
turen.
- II. Etwas über die Advocaten.
- III. Historische Nachricht von der Stadt  
Wolmar in Liefland.

III. Kurze

### III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

- I. Die Wiburgsche Stadthalterschaft.
- II. Beschreibung dreyer alten russischen Münzen.
- III. Beschreibung einer noch vorhandenen alten ehstnischen Burg, vermuthlich Warbola.
- IV. Meliorations-Berechnung auf den Kronsgütern in Lief-land.
- V. Kurze Anmerkungen über die in Ingermanland befindlichen Tschuden.
- VI. Nachricht wegen der zum 8ten Stück der Nordischen Miscellaneen gehörenden Karte.
- VII. Ein in der Hand ausgebrütetes Ey.
- VIII. Fragen:
  1. Ueber das Recht eines Testators, in seinem Testament die Natur eines Landgutes, in Hinsicht auf die Erbfolge, zu ändern.
  2. Ueber die Communications- und Kirchenwege in Lief- und Ehstland.



Statistisch = topographische

Nachrichten

von den Herzogthümern

Kurland

und

Semgallen.



## I.

# Kurländische Ritterbank oder Adels- Matrikul, nebst andern den dasigen Adel betreffenden den Nachrichten.

---

## A. Historischer Bericht,

von der Entstehung der kurländischen Regiments-  
Formel \*) u. d. g.

**S**urz vor dem Absterben des ersten Herzogs  
in Kurland Gotthardt Kettler, welches  
den 17ten May 1587 erfolgte, hatte er in seinem  
Testament gewissermaassen die Regierung des  
Herzogthums unter seine beiden nachgelassenen  
Söhne getheilt; wodurch doch die beiden Herzog-  
thümer

\*) Sie ist ein Grundgesetz in Kurland,

thümer selbst eigentlich nicht getheilt seyn solten : welche Regierungsart aber dem kurländischen Adel gar nicht gefallen wolte. Im Jahr 1601, da der Krieg zwischen Polen und Schweden wegen Liefland, sich den kurlischen Gränzen näherte, solte der Adel den Kopfdienst stellen, weswegen denn ein Landtag ausgeschrieben ward. Auf demselben übergab die Ritter und Landschaft dem Herzog Friedrich verschiedene Beschwerden des Landes, unter denen die hauptsächlichste Anschuldigung war, daß beide Brüder die Regierung dem Namen nach zusammen, in der That aber jeder besonders, führten; und verlangte derselben Abschaffung. Eben diese Beschwerden, und noch andre mehr, wurden i. J. 1606 wiederholt. Selbige aber gediehen damals durch einige erwählte Mittler zum gütlichen Vergleich. Jedoch war diese, in Abwesenheit des jüngern Bruders, nemlich des Herzogs Wilhelm, geschlossene Transaction von keinem Bestand, indem er den damaligen Häuptern der Landschaft, welche die Beschwerden 1601 eingegeben hatten, noch immer übel begegnete. Diese waren die Schwerinen und Nolden. — Die innerlichen Streitigkeiten dauerten indessen immer fort, bis 1614 die beiden Gebrüder von Nolden, welche als königliche Commissarien nach Riga gingen, auf ihrer Reise durch

Mitau,

Mitau, den 11ten Aug. auf Veranlassung des Herzogs Wilhelms, der damals in Mitau gegenwärtig war, erschlagen wurden. Diese Uebereilung rechnete sich der König selbst, wie leicht zu erachten ist, zum hohen Despekt. Beide Fürsten wurden auf die Angabe des Adels, auf dem Reichstag 1616 ausgeladen, und ihnen fast alle in den Beschwerden von 1601 wider sie angebrachte Unschuldigungen, besonders auch die Ermordung der Gebrüder Nolden, zur Last gelegt, auch auf die Entsetzung vom Lehn, geklagt. Der Herzog Wilhelm erschien nicht, und wurde durch ein bloßes Contumacial-Decret des ganzen Lehns und der herzoglichen Würde, verlustig erklärt. Der Herzog Friedrich erschien, und vertheidigte sich. Der Erfolg davon war, daß er zwar bey dem Lehn erhalten, jedoch eine Commission verordnet wurde, die in Kurland weitere Anordnungen machen sollte. Sie fand sich auch 1617 ungesäumt ein; die ernannten Commissarien waren: Johann Ruczboriski Bischof von Culm und Pomesanien, Adam Talvois Starost von Samogitien, Maximilian Przerobski Castellan von Sawichost und Starost von Petrikow, Mathias Smogolecki Starost von Bidgost, Andreas Mieleczo Landrichter des Upitschen Kreises, und Wilhelm Cochanski königlicher Sekretär. Das

8tes und 10tes Stück.      B      Gute

Gute was hieraus entsproß war, daß eine bestimmtere Regiments-Form, auch gewisse Landes-Statuten, woran es bisher gänzlich gemangelt hatte, errichtet wurden. Dies ist die Formula Regiminis, auf welche sich die Landtags-Schlüsse, und die Ritterbank's-Abschiede berufen. Die Paragraphen welche daraus zur Ritterbank gehören, sind nachfolgende vier: sie machten eine Untersuchung des Adels und Nichtadels nothwendig, und bezogen sich auf eine zu haltende Ritterbank.

Extract aus der Formula Regiminis Ducatum Curlandiae et Semigalliae v. J. 1617\*).

§. I.

Inprimis sub Regimine Illustris Curlandiae et Semigalliae Ducis, supremi Consilarii et Assessores sint hi: Land-Hoffmeister, Canzellarium, Burggravius et Land-Marschalcus; omnes quatuor Nobiles, Indigenae beneque possessionati; cum duobus Doctoribus Iurisconsultis, Nobilibus itidem, si haberi possint, vel iis deficientibus, ex civico statu.

(Die

\*) Sie steht auch in Herrn von Ziegenhorns curländ. Staatsrecht, unter den Beylagen zum J. 1617. Der hieher gehörende Inhalt ist für Leser welche der lateinischen Sprache nicht mächtig sind, kürzlich beygefügt.

(Die 4 Oberräthe sollen aus dem eingebornen anseßigen Adel genommen werden.)

## §. V.

Secundum hos Consiliarios, Assessores proximo loco in Ducatu sint Capitanei majores (Oberhauptleute) quatuor, duo in Semigallia, Selburgensis et Mitaviensis, et si Regia Majestas ac Respublica Ducatus quoque Curlandici partem sub unius ejusdemque Principis regimine esse voluerint; in Curlandia totidem Goldingensis et Tuccumensis; qui et ipsi ex indigenis, beneque possessionatis a Principe eligantur, ex quorum quatuor Capitaneorum numero, si quis ex Consiliariis praefatis supremis decesserit, alius in locum defuncti a Principe surrogetur.

(Auch die 4 Oberhauptleute sollen vom Herzog aus dem eingegebenen anseßigen Adel erwählt, und in die durch Absterben erledigten Stellen der Oberräthe befördert werden.)

## §. XXXVIII.

Titulum Nobilitatis convenientem (den Edlen) Illustris Princeps in Literis aliisque Diplomatum suis in posterum tribuere sese velle, sponte sua obtulit.

(Aus eigener Bewegung will der Herzog dem Adel einen schicklichen Titel in Schriften beylegen.)

## §. XXXIX.

Modo inter eos, qui re vera Nobiles sunt, et qui plebeii, constituto iudicio Equestri quod (Ritterbanck) appellatur, discrimen fiat, quam in rem Nobilitas cum Principe consensit.

(Der Herzog ist mit der Ritterschaft einig, daß durch eine anzuordnende Ritterbank soll entschieden werden, wer zum Adel oder Unadel gehört.)

Extract aus dem fur: und serngallschen Landtags: Abschied vom 31sten Aug. 1618, die Ritterbank betreffend.

## Der §. 6.

Dieweilen auch wegen des adelichen Titels allerhand Beschwerd beykommen, haben Wir die Ritterbank Secundum Formulam Regiminis zu halten, nunmehr gewisse Zeit angesetzt, nemlich vom künftigen Fest Trium Regum über ein Jahr, wenn man schreiben wird 1620, damit sich niemand verkürzt befinde; und dann den modum probationis sich darnach zu achten, einer Ritter: und Landschaft folgender Gestalt angedeutet: daß ein jedes Geschlecht sich auß beste befließigen und umthun soll, damit er aus dem Orte, daher sein Geschlecht ursprünglich den Anfang hat, nicht

nicht allein zu Erweisung vier Ahnen von beiden Seiten, sondern zum wenigsten andere genügsame und in solchen Fällen erforderliche Probationes zu Wege bringe, sich in Termino damit gefaßt und bereit einstelle, gehöret zu werden, und alsdenn seinen Adel darthue und erweise; welches denn eine Ritter: und Landschaft also acceptiret und annimmt; daneben auch unterthänig gebeten, den alten unzweifelhaften Geschlechtern, oder ja denjenigen so alsbald ihren Adel probiren würden, den Titel Edel zu geben; dieweil Wir aber den Unterscheid der Titel und Personen nicht machen können, auch dieses Werk der Ritterbank auf einmal gänzlich vollzogen werden muß, soll es bis dahin dem alten nach, mit den Titeln aus Unserer Kanzeley gehalten werden, und will eine Ritter: und Landschaft unsere Briefe gebührlich empfangen. —

Der 7. J. des landtäglichen Schlusses vom  
23ten Dec. 1618.

Und weil eine Ritter: und Landschaft sich beschweret wegen des adelichen Titels, daß derselbe einem oder dem andern gegeben werde; als wollen Wir hinführo keinem, er sey auch wer er will, hintenan gesetzt aller vorigen Exempel, demselben geben, ehe und bevor die Ritterbank gehalten wird. —

Der 13 S. des landtäglichen Schlusses von eben demselben Jahr.

Mit der Ritterbank lassen Wir es nochmalen bey der Regiments-Formul und jüngsten Landtägigen Abschlede festiglich beruhen; jedoch soll diese clausula bey dem letzten Paragrapho hinzu gethan werden: daß solcher Terminus den Unmündigen, und so aufferhalb Landes, oder sonsten ihre Probationes so schleunig nicht an die Hand bringen können, nicht soll präjudicirlich seyn.

Der 17 S. des landtäglichen Schlusses vom 24sten Dec. 1624 \*).

Die Ritterbank soll zukünftigen Sommer zu Mitau wieder angesetzt werden. —

Der 22 S. des landtäglichen Schlusses von eben demselben Jahr.

Johann Tiesenhausen von Calkenau, ist mit Unsrer und der Landschaft Bewilligung, für einen Mitbruder unsers Fürstenthums auf; und angenommen worden.

Der 3. S. des Landtags-Schlusses vom 9ten Febr. 1627. Was aber die Ritterbank betrifft,

ob

\*) Um das Ritterbanks-Protokoll hernach nicht zu unterbrechen, sind die 3 letzten Paragraphen von 1624 und 1627 gleich hier beygefügelt worden.

ob Uns wohl selbstn daran gelegen, daß dieselbe continuiret und fortgesetzt werde; so geben Wir doch einer Edlen Ritter- und Landschaft selbstn zu erwegen, wie solches die Zeithero wegen Unsicherheit des Landes, hat geschehen können; sobald aber der liebe Gott beständige Sicherheit bescheret, und die Gerichte im Schwange gebracht werden können, wollen Wir keine Gelegenheit versäumen, dieselbe fortzusetzen, stracks nach dem ersten Criminal-Gerichte; welches Wir einer Edlen Ritter- und Landschaft zur gnädigen Resolution und Landtags-Schlusse wollen ertheilt, und Uns ihnen samt und sonders zu allen Fürstlichen Gnaden anerbotten haben. —

## B. Ritterbank-Protokoll. \*)

### Instruction,

so eine Wohlledle Cur- und Sengallsche Ritter- und Landschaft ihren zur Ritterbank deputirten Richtern, denen Wohlgebornen Edlen Herren Otto Grothusen Oberhauptmann zu Goldingen;

B 4

gen;

\*) Der Herr von Ziegenhorn hat es zwar schon abdrucken lassen, aber sein Staatsrecht ist nicht in Jedermanns Händen; überdies kommen darin nicht nur viel Druckfehler, sondern auch andre Unrichtigkeiten, falsch angegebene Namen, Auslassungen u. d. g. vor.

gen; Heinrich von Sacken zu Appricken, Hauptmann auf Grobin; Johann Wulff Hauptmann auf Frauenburg; Hermann Doenhof Hauptmann auf Durben; Wilhelm Plettenberg; George von Vietinghof, Otten Sohn; Johann von Medemb Mannrichter; Philipp von Altenbockum; Heinrich Plater; Johann Buchholz; Bartholdt Sieberg; Philipp Drachensfels; Eberhardt von Buttler; Otto Torck; und Dietrich Schencking, gegeben, nach welcher sie sich in allem in diesem Judicio reguliren und richten sollen.

Und anfänglich: obwohl unläugbar, und aus den ersten Subjectionis-Pacten, wie auch Thro Fürstlichen Gnaden Archiven, und dem Notorio, mehr den kund und offenbar, was maagen in diesem Fürstenthum ein Equestris Ordo und unbescholtener Adel gewesen, und noch ist; und daher dieselbe nicht schuldig wäre, sich de novo in diesem Gerichte, welches principaliter auf die Zweifelhaften gerichtet und angesehen gewesen, zu qualificiren; dennoch dan it man Thro Fürstl. Gnaden gratificire, und die aus dem ungleichen Verstande der Regiments-Formul besorglichen Weitläufigkeiten und Dissensionen zwischen Thro Fürstl. Gnaden und dem

Adel,

Udel, vermeide, als ist zwar dahin ultro einhellig bewilliget, daß auch die alten unzweifelbaren Geschlechter ohne Unterscheid sich zu justificiren erscheinen sollen, doch auf folgende Weise: daß nicht alle und jede Personen, sondern eines jeglichen Geschlechts, sich vorstelle und seinen Adelsstand beweise:

- 1) Entweder mit dem Notorio, quae est probatio probatissima;
- 2) Oder nach Anleitung der polnischen Constitutionen und Proceffe, so Ihre Fürstl. Gnaden selber uns gestern gezeiget, und als nach einer Richtschnur zu procediren, an die Hand gegeben, nemlich: anderer alten von Udel Gezeugniß;
- 3) Oder Deducirung seiner Ankunft aus fremden Landen;
- 4) Oder mit seinem von den Herrnmeistern und andern Ordens-Herrn erlangten Briefen, darin ihm der damalige adeliche Titel attribuit wird;
- 5) Oder durch seine Ahnen;
- 6) Oder mit gesprochenen Urtheil und Decreten;
- 7) Und endlich mit kaiserlichen und königlichen Diplomaten; wie es einem jeden selber am zuträglichsten ist.

Dieser Probationen eine, sollen die Richter ohne einige fernere Inquisition gelten, und den auf diese Weise qualificirten ins Ritterbuch verzeichnen lassen.

Und soll keinem, der auf vorgedachter Weisen eine, seinen Adelsstand nicht verificiren könnte, mehr nicht als bloß der adliche Titel in diesem Gerichte adjudicirt und benommen seyn; und da etwas anders gefährliches darunter (wie man doch nicht hoffet,) gesucht würde, von unsern deligirten Richtern nicht darin gewilliget, sondern solenniter dawider protestiret, und dem allgemeinen Adel kund gethan werden.

Da jemand der Richter, er sey von den Fürstlichen Rätthen, oder ein anderer, einen oder mehr, nicht wolte passiren lassen, sondern publice quaestionem status moviren; so sollen die andern nicht damit zu thun haben, sondern den, der des andern Stand in Zweifel zieht, die Sache allein ausführen lassen. Inmaassen dann, wann einem von denen, welchen man allewege für einen Edlen gehalten, solches begegnete, der ganze Adel demselben so lange beystehen soll und will, bis er durch Urtheil und Recht überwunden; auf welchen Fall derselbe der den andern anrücklich macht, so lange vom Gericht wider die Person, aufstehen soll.

Und

Und soll durch diese Ritterbank unsern abwesenden Mitbrüdern der bekannten Geschlechter, wie sie Namen haben, insonderheit aber den Unmündigen, nichts benommen noch versänglich seyn.

Dessen zu Urkund haben wir alle Anwesende dieses unterschrieben. Actum Mitau den 7ten October 1620.

## Ritterbank.

### I. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die 1620 den 17ten Oct. und die folgenden Tage, vor der niedergesetzten Ritterbank erschienen, und neben dem Notorio, auch (mit) Producirung ihrer Ahnen und andern Documenten, ihren alten Adel genugsam probiret:

1. Mathias von der Keck, Landhofmeister.
2. Michael Manteufel, Canzler.
3. Christopher Sircs, Burggraf.
4. Otto Grochus, Oberhauptmann zu Golsdingen \*).
5. Johann Wulff, Hauptmann zu Frauenburg.
6. Heinrich von Sacken, von Appricken, Hauptmann auf Grobin.
7. Herr:

\*) Die Stammgüter dieser Familie heißen eigentlich Ruhenthal, Bersteln und Schwitten.

7. Herrmann Doenhof, Hauptmann auf Durben.
8. Wilhelm von Plettenberg.
9. George von Dietinghoff, Otten Sohn.
10. Johann von Medem, Mannrichter.
11. Philip von Altenbockum.
12. Heinrich Plater.
13. Johann Buchholz.
14. Bartholdt Sieberg.
15. Philip von Drachenfels.
16. Eberhardt Buttler \*).
17. Otto Tordf.
18. Dietrich Schencking.
19. Otto Goes, von Deyen.
20. Johann Stromberg.
21. Heinrich Nettelhorst, von Ihlen.
22. Gert von Rahden, von Weyden.
23. Christoph von Treyden.
24. Johann Klopmann.
25. Bartholdt von Soyne genamt Suene.
26. Hermann Sahne.
27. Robert

\*) Diese Familie stammt ursprünglich aus Hessen, vom Hause Ziegenberg. Durch ein Versehen war das lateinische H für It angesehen, also Itessen aus Hessen gemacht, und in das 3te Stück der Nord. Miscell. gesetzt worden.

27. Robert von Merscheidt genant Hil-  
lessen.
28. Herbert Elmendorff, von Rabben.
29. Dietrich Schoepping, von Bornsmünde.
30. Adolph Landsberg.
31. Gotthardt Biestrumb.
32. Eberhardt von der Howe.
33. Heinrich von Dorthesen.
34. Johann Schlippenbach.
35. Adrian Nolde.
36. Christoph Koep.
37. Gotthardt Buttberg.
38. Gotthardt von der Tinnen, Oberhaupt-  
mann zu Selburg.
39. Alexander Schilling.
40. Gotthardt Hoifing.
41. Luloff von dem Brincken.
42. Friedrich Brunnow.
43. Die Andorren.
44. Die Blomberge.
45. Gerhardt, Johann und Jacob Nagel.
46. Gottschalck Rehbinder.
47. Wilhelm Dietrich von Tranckwitz.
48. Johann von Völkersahm.
49. Johann von Fürstenberg, von der Med-  
den.
50. Wilhelm Freytag, von Demmen.

- 
51. Johann Sindenauge.
  52. Johann Buddenbrock.
  53. Christoph von Schafhausen.
  54. Johann Steinrath.
  55. Johann Francke.
  56. Hans Berg, von Desel.
  57. Die von Mehrfeldt.
  58. Von Welsen, Landmarschall.
  59. Friedrich von Königseck.
  60. Otto Kappe.
  61. Christian Puttkammer.
  62. Gerhardt Niehrbach.
  63. Alexander Wiegandt.
  64. Die von Lambsdorff.

Es thun sich Ihre Fürstl. Gnaden ausdrück-  
lich bewahren, da derselben anderer Beweis solte  
einkommen, daß Ihre Fürstl. Gnaden dieses  
nicht solte präjudicirlich seyn.

## II. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Famli-  
lien die ihren Adel durch Siegel und Briefe er-  
wiesen:

- I. Heinrich Gresendorff.

## III. Classe.

### III. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die Kaiserliche und Königliche Privilegia gehabt und produciret:

1. Heinrich zum Berge.
2. Caspar Dreyling I. U. D.
3. George Schelcking. Diesem wollen Ihre Fürstl. Gnaden auf Intercession des Oberhauptmanns Otto Grothus, den adlichen Titel geben; ihre Action aber propter vim illatam reserviren.
4. Gotthardt Schroeder, Oberhauptmann.
5. Die Henninge.
6. Die Hoerner.

### Ritterbank's - Abschiede,

diejenigen Familien betreffend, deren Probation i. J. 1620 nicht zulänglich und genügsam befunden worden.

I. Johann Klebeck. Dieweilen er seinen Ursprung aus Westphalen und dem Stift Münster deducirt, auch das peinliche Halsgericht, welches mit zur adlichen Freyhelt gehört, vor diesem nicht gehabt: als wird er aus solchem Orte da er entsprossen, bessern Beweis gnugsam beybringen. —

2. George

2. George Adeling. Weilen in seiner eingelegten Genealogie unbekannte Wapen stehen, auch den Richtern seine adliche Anfunft nicht bekannt; als wird er bessern Beweis beybringen, und so lange von der Ritterschaft ausgeschlossen. —

3. Andreas Keyher. Weil er seinen Ursprung aus der Mark Brandenburg deducirt, den Richtern aber nicht bekannt, daß daselbst ein adlich Geschlecht von den Keyhern vorhanden seyn soll: als wird er bessern Beweis beybringen. —

4. Magnus Piele. Soll bessern Beweis beybringen, bevorab weil der Boenninghausen und Horsten Wapen, wie auch sein eigen Wapen, mit den andern Pielen Wapen nicht übereinkommen. —

5. Michel Niethoff. Dieweil das Kaiserliche Privilegium ad male narrata ausgebracht, kan er nicht passiren. —

6. Friedrich Piepenstock. Des Piepenstock's producirte Documente befinden die niedergesetzten Richter zur Probation des Adels, nicht gnugsam.

7. Schulze. Dieweil die Richter nicht wissen, daß jemalen ein Kantzau im Lande gewesen, wird er weiter Nachricht einbringen, wie er zu solchem Wapen kommt. —

8. Johann Kothermund. Dessen Privilegium ad male narrata ausgebracht, nicht zureichend ist. —

9. Tiedewitze. Dieweil aus dem producirtten Briefe des Compturs zu Goldingen unterm Dato Montags in den Pfingsten 1531, so viel befindlich, daß des Titels halber zwischen ihm und den andern ein Unterscheid gemacht worden, indem er nur Ehrbar, die andern aber Achtbar und Ehrenfester titulirt worden; denn auch die Wapen mit den Bergen von Desel nicht übereinkommen, und ihm vor diesem das Gericht abgehauen worden: als wird er bessern Beweis beybringen.

Dietrich Schencking protestirt hiewider.

10. Heinrich von Bercken. Dieweil aus seinem producirtten Gezeugniß nicht erscheint, daß die Bercken aus adelichen Stamme, sondern ein gut Geschlecht aus der Stadt Cöln: als hat er seinen Adel nicht genugsam erwiesen.

11. George Dusterloe. Dieweil er vor diesem für keinen von Adel gehalten worden, und sich selber zum bessern Beweis erbeut; als wird er denselben aus dem Orte da er entsprossen, zu gelegener Zeit beybringen, und alsdann Bescheid erwarten.

12. Otto Rosenberg, aus Mähren; dessen gtes und iotes Stück. G Was

Wapen mit derer übrigen nicht einstimmig, soll den Adel besser beweisen.

13. Heinrich von Horn, welcher sich auf Beweis beruft, so ihm verbrannt seyn soll: als wird er uns denselben anderweit gnügsam beybringen.

14. Dettloff Harrien. Dieweil der Tödtwren Wapen mit dem rechten Wapen der Tödtwren nicht übereinkommt; auch der Tödtwren von Ringen nur eine Tochter verlassen, und Niemand wissentlich, daß Dettlof von Harrien einer von Adel seyn soll; als wird er aus dem Orte, da er seinen Ursprung herdeducirt, bessern Beweis zu gelegener Zeit einbringen, und Bescheides erwarten.

15. Gotthardt Weiß. Dieweil er keine Probation so die Herrn Richter für gültig erkennen, beygebracht: als kan er für keinen von Adel passiren.

16. Friedrich Kieves. Dieweil er keine Probation, so vermöge der Instruction gültig, beygebracht: als kan er nicht passiren.

17. Friedrich Adam. Dieweil die Herrn Richter die beygebrachte Probation nicht für gültig erkennen: als wird er aus dem Orte, da er seinen Ursprung deducirt, bessern Beweis beybringen.

18. Adolf

18. Adolf Heidecken. Diemeil die eingeschickte Probation nicht gnügsam; er sich auch auf bessern Beweis beruft: soll er denselben zu gelegener Zeit beybringen, und Bescheides erwarten.

19. George Galbrecht. Diemeil die producirten Probationen nicht gnügsam; als können dieselben nicht angenommen werden. Da er aber inskünftige den Adelbrief aus der Metrica bekommen, und denselben produciren wird; so hat er weitem Bescheids darauf zu erwarten.

20. Otto Stempel. Diemeil er sich auf mehrern Beweis beruft: als hat er denselben geüblich bezubringen, und Bescheides zu erwarten. Actum Mitau den .... Oct. i. J. 1620.

Friedrich Herzog in Liefland zu Curland  
und Semgalln.

Matthias von der Reck, Landhofmeister

Christopher Sircs, Burggraf.

Johann Wulff, Hauptmann.

Hermann Doenhoff, Hauptmann.

George von Vietinghoff, Otten Sohn.

Philipp von Altenbockum.

Johann Buchholz.

Philipp von Drachensfels.

Otto Torck.

Michael Manteufel, Canzler.

Otto Grothuß, Oberhauptmann.

Heinrich von Sacken, Hauptmann.

Wilhelm von Plettenberg.

Johann von Niedere, Mannrichter.

Heinrich Plater.

Bartholdt Sieberg.

Eberhardt Buttler.

Dietrich Schencking.

### Ritterbank's = Protokoll,

welches i. J. 1631 den 30sten Julii und die  
folgenden Tage fortgesetzt worden.

#### I. Classe.

Kamentliches Verzeichniß derjenigen Familien,  
die neben dem Notorio, auch (mit) Pro-  
ducirung ihrer Ahnen und andern Dokumenten,  
ihren alten Adel genugsam probiret:

65. Johann Ulrich Schwerin, von All-  
schwangen.

66. Alexander Korff, Oberhauptmann.

67. Heinrich Kummel, von Predenecken.

68. Barthold von der Brügggen, von Stens-  
den.

69. Johann von Tiefenhausen.
70. Otto Krummeh, von Schweten.
71. Wilhelm Keyher.
72. Jacob Funke.
73. Christoph Saudring.
74. Johann Keyserling.
75. Friedrich Sesswegen.
76. Die Klebecke.
77. Gotthardt Tiedewitz.
78. Die Schulten.
79. Die Brockhausen.
80. Die Witten.
81. Die Lieven.
82. Die Stridthorst.
83. Die Kersebrocke

## II. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die ihren Adel durch Siegel und Briefe erwiesen:

2. Die Rosenberge.
3. Die Adeling.
4. Die Brügener.
5. Die von Haaren.
6. Die Pielen.
7. Die Bercken.

---



---

 III. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die Privilegia gehabt und produciret:

7. Growin Thorhaffe.

Ritterbank's Abschiede,

diejenigen Familien betreffend, deren Probation i. J. 1631 nicht zulänglich und gnügsam befunden worden.

1. Die von Walden, derer producirte Testimonia privata scripta, und auf dieselben als bösem Grunde das Privilegium Nobilitatis fundiret, und also ad male narrata, ohne Vorwissen der Fürstlichen Obrigkeit und Ritter- und Landschaft, ausgebracht befunden: und deßhalb nicht passiret.

2. Koettger von Aschenberg; dem (weil seine jetzt producirten Bezeugnisse nur privata scripta, und zur Probation des Adels nicht gnügsam,) Jahr und Tag Zeit vergönnet worden, aus dem Orte, daher er seinen Ursprung deduciret, von der Obrigkeit daselbsten, daß er von denen Aschebergen wahrhaftig entsprossen sey, gnugsame Zeugnisse bezubringen, auch daß seine Vorfahren adeliche Landgüter besessen, an welchem

dem Orte dieselben gelegen, und wie sie davon gekommen, gnugsam darzuthun (hat.)

3. Von Tiepelskirch; der auf künftige Appellations-Gerichte mit seinem Beweis sich einzustellen, und Bescheids gewärtig seyn solle.

4. Die Zahnbomen; die ihren Adel mit Producirung ihrer Ahnen, als welchen etliche gemangelt, etliche Wapen auch den Richtern nicht bekannt gewesen, nicht genugsam probiret.

5. Friedrich Adam; der sich auf einen Lehnsbrief, darin ihm vom Herrmeister der damalige adliche Titul soll gegeben seyn, berufen, und derselbe zum Vorschein gebracht werden müsse, soll denselben inner Jahr und Tag produciren.

6. Elias Kieselstein; aus dessen producirten Kaiserlichen Privilegio befunden worden, daß sich sein seliger Vater nebst dessen Brüdern, für Kaiserliche Unterthanen angegeben, und der Kaiserlichen Majestät ihre Dienste wieder versprochen; dieselben aber des Kieselsteins eigenem Bericht nach, vor vielen Jahren sich alhier häuslich niedergelassen, und also der Fürstlichen Obrigkeit, in der Oberherrschaft Ihrer Königlichen Majestät, mit Eiden und Pflicht verwand gewesen, hierdurch die Kaiserliche Majestät hintergangen, und das Privilegium ad male narrata erhalten lassen; so auch genugsam Nachricht vor-

handen wäre, daß das Kaiserliche Privilegium unvollkommen ins Land gebracht, und alhier erstlich perfectioniret worden; und solchergestalt die Königliche Confirmation, und zwar ohne der Obrigkeit und Ritterschaft Consens, erhalten; und also weilen das Confirmatum nicht gut, die Confirmation ebenmäßig nicht bündig: könne also mit dem Kaiserlichen Privilegio und Königlichen Confirmation nicht bestehen.

7. George Sischer; dessen sowohl fürgebrachte Probationen, den Adel zu beweisen, nicht gnugsam, als auch das gebetene Gehör der beiden Zeugen, nach der polnischen Constitution nicht sufficient: daher für keinen von Adel passiret.

8. Ernst Nielsner; dessen Probation nicht für gnugsam befunden.

9. Salomon Tobien; unter dessen vom Rath zu Reval beygebrachten Zeugniß keine Subscription; seine Ahnen den niedergesetzten Richtern nicht bekant; und er und seine Vorfahren für adeliche Leute nicht gehalten: und also seine Probation nicht für gnugsam befunden.

10. Johann Budde; der seinen Ursprung aus Westphalen deducirt, aber dasselbe, wie auch die producirten Ahnen, deren theils Wapen mit der andern nicht übereinkommen; nicht  
gnug

gnugsam verificirt, vielweniger andern erforder-  
ten Beweis beygebracht.

11. Heinrich Fricke; der Besage des Ausschreibens nicht mehr gehört werden können, weil er sich in mehr denn zehn Jahren noch nicht parat mit seinen Documenten eingestellt.

12. Die Piepenstöcke; die über vormals eingelegte Documente, nun nichts mehrers zur gnugsamen Probation beygebracht.

13. Johann Ringmuth; der bey Erhaltung seines Königlichen Privilegii sich für einen Fürstlichen Secretarium angegeben haben solle, jedoch nur Amteschreiber in Doblehn gewesen, und also das Privilegium auf bösen Bericht, ohne der Obrigkeit Consens und Vorwissen ausgebracht: ist nicht passiret worden.

14. Christoph Buddenteich. Auf das künftige Appellationsgericht zum weitem Bescheid ausgesetzt.

15. Gotthardt Weiß; der nichts weiter über dem in voriger Ritterbank eingewandten, beygebracht; zur Probation aber nicht zureichend befunden worden.

16. Heinrich Steighorst; dem bis künftigen Appellationsgerichte Dilation vergönnet, seine Urkunde die er bishieher von seinen Brüdern

dem nicht erhalten können, an die Hand zu bringen.

17. Johann Wolff. Abgewiesen, weil seine Probation nicht genug.

18. Büldering. Dilation bis künftigen Appellations; Gerichte erhalten, als der über allen angewandten Fleiß seine Lehnbriefe anjeto nicht an die Hand bringen können.

George Sischer, Elias Kieselstein, Johann und Carsten Wolff, Johann Budde, Heinrich Sricke, die von Walden, die Pipenstöcke, die Ringmuthen, und Ernst Meisner, appelliren an Ihre Königlichcn Majestät.

### Ritterbank's Abschied

Hierauf vom 2ten August 1631.

Der an Ihre Königlichcn Majestät unsern gnädigsten König und Herrn, von George Sischern, Elias Kieselstein, Johann und Carsten Wolff, Johann Budden, den von Walden, Heinrich Sricken, den Ringmuthen, den Pipenstöcken, und Ernst Meisnern, interponirte Appellation. — Weilen alhier kein contradictorium Judicium, der Paragraphus in der Regiments; Form auch, darin die Ritterbank zu halten,

halten, bewilliget, von keiner Appellation meldet:  
 kan nicht deferirt werden.

Den 2ten August i. J. 1631.

Haben Ihre Fürstlichen Gnaden Heinrich von Sacken von Zellosden, andeuten lassen, daß er sich guter Maassen zu bescheiden haben würde, was er sich, wie anfänglich wegen der Appellation Disputat vorgefallen, wegen der Anwesenden erkläret, daß nemlich diejenigen, so für adliche Geschlechter passiren würden, neben Ihre Fürstlichen Gnaden gegen die andern stehen, und die Sache, wo sie nach Polen gerathen solte, ausführig machen wolten, denn eine oder zweien Schwalben keinen Sommer bringen würden; worauf sich Heinrich von Sacken wegen der Anwesenden erklärt: daß ihm dasselbe gnugsam wissend, verseehe sich auch wie sie solches damalen nicht widersprochen, also sie auch noch jezo derselben Meinung seyn würden. Actum Mitau ut supra.

Friedrich, Herzog in Liefland zu Curland  
 und Semgalln.

Mathias von der Reck, Landhofmeister.

Otto Grothus, Oberburggraf.

Alexander Korff, Oberhauptmann zu Mitau.

Christopher Sirc's, Canzler.

Heinrich

Heinrich von Sacken, Oberhauptmann zu Gols-  
dingen.

Heinrich von Plettenberg, Oberhauptmann zu  
Ludum.

Johann Ulrich von Schwerin, Hauptmann.

Johann Doenhoff, Hauptmann.

Eberhardt von der Brügggen.

Johann Bucholtz.

Engelbrecht von Vietinghoff.

George Frank, Visitator.

Gotthardt Biefram, Hauptmann.

Heinrich Kummel, Hauptmann.

Otto Torck, Rittmeister.

Otto Buttler, von Ruhmen.

Johann von Tiesenhausen.

Dietrich Tranckwitz.

Eberhardt Wulff, von Lydinghausen.

Appellatio extraordinaria und Protestatio  
der rejicirten Nobilisten, von dem Ritters-  
banks:Abschiede den 2ten Aug. publicirt,  
und den 5ten Aug. im piltenschen  
Landgericht interponirt \*).

Fügen allen dieses ansichtigen zu wissen, daß  
coram Actis Judiciis Terrestris Piltensis, der  
Wohl

\*) Diese extraordinäre Apellation gehört eigent-  
lich

WohlEdle Ernst Meisner, vor sich und ihm Namen der nachbeschriebenen von Adel, persönlich erschienen und berichtet: daß sie am 2ten August cur. an. zu Mitau auf der angestellten Ritterbank in puncto status et Familiae Nobilium, als dem höchsten Kleinod auf dieser Welt, zum höchsten lädiret und aggraviret worden. Derowegen sie alsobald viva voce samt als sonderß an Ihre Königlichen Majestät appelliret und protekiret, so ihnen von Ihre Fürstlichen Gnaden und den Herrn Richtern der Ritterbank, denegiret; sind demnach verursachet worden, tanquam maxime gravati, sich des heilsamen beneficii extraordinariae Apellationis zu gebrauchen; gestalt er dann solche schriftlich für sich und im Namen aller graviter interponiret, und zu actisiren gebeten. Wie von Wort zu Wort also lautet:

Wohlgeborne, Edle, Gestrenge, Hochgeehrte Königliche Rätthe,

Ewr. WohlEdlen gestrengen Herrlichkeiten können wir unterdienstlich nicht bergen, welcher Gestalt von dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten

ich nicht in das Ritterbanks-Protokoll, weil sie abgeschlagen wurde: indessen findet sie hier als am rechten Ort, süglich einen Platz.  
— Einige Stellen sind darin etwas dunkel.

Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, in Lief-  
 land zu Carland und Semgalln Herzogen, auf  
 den 29sten Jul. dieses jetzigen Jahres, eine Rit-  
 terbank, cum clausula: wer alsdann nicht er-  
 scheinen würde, daß derselbe ferner nicht solte  
 gehöret werden, publiciret worden; auf welchem  
 Termino dann die Appellation per expressum  
 vorbehalten worden; wir uns auch gehorsamst  
 eingestellt, und nach damaliger unser Gelegen-  
 heit und vorgelegter Instruction, an gebührliche  
 Documenten, bis in das nächst vorstehende Ap-  
 pellationens-Gerichte in Unterthänigkeit angehalten.  
 Welches dann nicht allein abgeschlagen, sondern  
 auch heute den 2ten August ein Urtheil publiciret  
 worden, in welchem wir bis an unsern Adelstand  
 und guten wohlhergebrachten Namen (uns) äus-  
 serst verletzet gefunden. Derowegen wir unter-  
 schriebene dann insgesammt davon ersilich ordi-  
 narie, hernach aber wie die ordinaria provoca-  
 tio denegiret gewesen, von welchem (solchem)  
 präjudicirlichen Urtheil extraordinarie an Ihre  
 Königlichen Majestät unsern allergnädigsten Kö-  
 nig und Herrn provociret, und den ganzen Um-  
 stand zum Zeugniß angerufen. Solche extraor-  
 dinäre interponirte Appellation auch bey Ew.  
 WohlEdlen Gestrengen Herrn hiemit intra fata-  
 lia gebürlich interponiren, als auch introduciren,

auch

auch weder die Emergentien, da etwan unter uns unser adlicher Titel oder Freiheit auf einigerley Weise verringert würde, sowohl auch von den Injurien und Schaden feierlichst protestiren thun, mit angehängter unterdienslichen Bitte: Ewr. Wohlgebornen Gestrengen Herrlichkeiten wollen dieselbe unsere Appellation acceptiren, und Terminum perfequendi zwischen Hochgedachte Thro Fürstlichen Durchlaucht und den sämtlichen Richtern, derer Zunamen und Namen wir allhie vorgesezt haben wollen, in proxima vernali präfigiren, welches der höchsten Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, wie es auch nach äußersten Vermögen einzubringen, und unverdrossen. — Datum Mitau den 2ten Aug. 1631.

Ewr. WohlEdlen gestrengen Herrlichkeiten  
dienstwillig gestiffene:

George Fischer. Johann Budde. Otto Ringmuth, im Namen aller Gebrüder. Johann Walden, im Namen meiner beiden Brüder. Heinrich Fricke. Gottshardt Weiß. Elias von Nieselstein, und im Namen meiner Vettern. Johann Wolff, und Carsten Wolff, unser eigen Hand. Adam von Buttler und Ernst Sandring, im Namen der beiden Gebrüder von Pipenstock. Ernst Meisner.

Resolus



Befinden; als wollen sie vermög des vorigen  
Ritterbank's; Abschiedes, solche Continuation bis  
auf künftigen Sommer, geliebts Gott, verschob-  
ben haben; und soll alsdann der Terminus durch  
gemeine Ausschreiben hinwiederum angedeutet  
und kund gethan werden. Actum Mitau den  
31sten Januar. 1632. \*)

Friedrich, Herzog in Liefland zu Curland  
und Semgalln.

Matthias von der Reck, Landhofmeister.

Otto Grothuß, Oberburggraf.

Melchior Soelkersam, Fürstl. Rath.

Otto Torck, Rittmeister.

Christopher Sirek's, Canzler.

Alexander Korff, Oberhauptmann.

Johann Ulrich von Schwerin.

Otto von Buttler.

Wilhelm Dietrich von Tranckwitz.

Ritters

\*) Demnach waren die Ritterbank's; Richter zwar  
vom Herzog auf den 31sten Jan. 1632, zur  
Beendigung der Ritterbank, verschrieben;  
doch konnte, weil nur wenige erschienen, nichts  
abgemacht werden, sondern die Sessionen  
wurden bis auf eine gelegener Zeit verschoben.  
Aus dem gleich folgenden Ritterbank's; Pro-  
tokoll erhellet, daß am 2ten August 1632 kei-  
ne Adels;Matrikul hat herauskommen könn-  
nen. Hieraus sind einige Vermuthungen  
9tes und 10tes Stück. D und

## Ritterbank's-Protokoll

vom J. 1634 vom 18ten bis 20sten Jul. da  
die Ritterbank gänzlich geschlossen  
worden.

### I. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die neben dem Notorio, auch Producirung ihrer Ahnen und andern Documenten, ihren alten Adel gnugsam probiret:

84. Röttger von Aschenberg; der vorigen Ritterbank's-Abschiede zufolge erwiesen, daß seine ausländischen Bettern ihn auf und angenommen; dabey Ihre Fürstlichen Durchlaucht es auch bewenden lassen, und die von Aschenberge für ein adelich Geschlecht passiren.
85. Die Tiepelstirche.
86. Die Bolschwinge.
87. Die Bülderinge.
88. Die Sahnbome.
89. Die von Neuhoff genant von der Leye;
90. Die Steichhorste.
91. Die Stempel.

### II. Classe

und Nachrichten im 3ten Stück dieser Nordischen Miscellaneen S. 10 u. f. zu berichtigen.  
D. S.

## II. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die ihren Adel durch Siegel und Briefe erwiesen:

8. George Vischer, von Bizehden.
9. Friedrich Adam.
10. Ernst Meißner.
11. Jürgen Dürsterlohe.

Ex bibl. univ. Corp.

## III. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, deren producirte Privilegia die Ritterbank's Richter für gültig anerkannt haben:

8. Seligen Christoph Piepenstock's, weiland Fürstlichen Rath's und Landrentmeisters hinterlassenen Erben, wollen Ihre Fürstlichen Gnaden den adelichen Titel geben.

### Ritterbank's - Abschiede.

Weilen Heinrich Bolschwing seine Ankunft von den Bolschwingen von Sunbruch deduciret, daneben auch seine Ahnen produciret; als müssen Ihre Fürstlichen Gnaden ihn für von Adel passieren lassen.

Nachdem Ihre Fürstlichen Gnaden den sämtlichen Richtern proponiren lassen, wie daß bey Ihrer Königl. Majestät unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, dieselbe in Empfangung

Ihres Lehns zu Wilda, ihrem jetzigen Rath George Rühnrath, ob ipsius bene merita, die Nobilität erhalten, aber das Privilegium Nobilitatis bis auf folgenden Reichstag verschoben, und jezo nicht zum Vorschein gebracht werden können: Als soll gedachter George Rühnrath, sobald Ihre Fürstl. Gnaden und Dero Rätthen er solches Privilegium produciren wird, hiemit für einen von Adel passiren.

Auf die vor dieser niedergesetzten Ritterbank vom Herrn Landhofmeister und Obristen Matthias von der Reck, angestellte Klage, gegen und wider Heinrich von Haren, befinden Ihre Fürstl. Gnaden und die sämtlichen Richter die Sache von der Beschaffenheit, daß dieselbe nicht vor dieß, sondern an das Criminal: Gericht eigentlich gehöre. Im übrigen bleibt es bey dem hiebvor auf voriger Ritterbank gegebenen Abschiede.

Auf Supplication Carl und Heinrich von Buttler, Stephans Söhne, wird aus der Ritterbank zum Bescheid gegeben: daß zwar die im Ritterbuch enthaltene Clausul aus bedenklichen Ursachen, weilen es von den Buttlern, und nicht von den Richtern herkommt, ausgethan werden soll; der adeliche Titul aber ihm vor

Ausstrag

Außtrag der Sachen, weilen ihm controverfia Status moviret, nicht attribulret werden kan.

Auf Anhalten fiſcaliſchen Anwaldeß, wird auß der Ritterbank zum Beſcheid gegeben: daß er Fiscalis, wohin er diejenigen, ſo wider die Ritterbank freveln möchten, geſtalter Perſon und Sachen nach, zu citiren ſelber wiſſen wird.

### Ritterbankß: Abſchiede

von 1634 den 20ſten Julii diejenigen Familien betreffend, ſo bey dem Schluß der Ritterbank abgewieſen worden.

Die von Walden. Nachdem die von Walden nichts Neues beybringen können, und das letzte Königl. Privilegium Nobilitatis auf ſelbigem Grunde beruhet: als wird es bey dem vorigen Abſchied gelaffen, und können ſie für keine von Adel paſſiren.

Die von Ringmuthen. Dieweilen die von Ringmuthen vor dieſes mal nichts Neues beybringen können, und das letzte Königl. Privilegium Nobilitatis auf ſelbigem Grunde beruhet, auch kein Jus novum tribuiret: als wird es bey vorigem Abſchied gelaffen, und können ſie für keine von Adel paſſiren.

**Elias Kieselstein.** Weilen er nichts Neues so zu Probirung des Adels dienlich, beygebracht; das zuletzt erhaltene Privilegium auch wider die Reichs:Constitutionen, und dieser Ritterbank Abschied, der billig geschlossen, erhalten hat: als wird es bey dem vorigen Abschied gelassen, und kan er für keinen von Adel passiren.

**Die Schulzen.** Weilen sie dem vorigen J. J. 1620 gegebenen Ritterbank's: Abschied zufolge, in so vielen Jahren kein Gnügen gethan: als können sie für von Adel nicht passiren.

**Christoph Budenteich.** Diemeil kein modus probandi aus seiner producirten Investitur und Lehnbrief befindlich; er auch mit keinen Documenten dargethan, daß er von den rechten Budenteichen sey: als kan er für keinen von Adel passiren.

**Johann Grewinghoff.** Nachdem sein außgebrachtes Privilegium die Requisita, welche vermöge den polnischen Constitutionen und dieser Ritterbank Abschieden erfordert werden, nicht hat: als kan er für keinen von Adel passiren.

**Johann Budde.** Weilen er nichts Neues beygebracht, sondern bey Einlieferung der Ahnen nur drey von der Mutter Seiten, so zum Beweis seines Adels nicht sufficient, produciret: als kan er nicht passiren.

Salomon Tobien. Obwohl er jeziger Zeit, von der Stadt Reval ein recognoscirtes Instrumentum zum Vorschein gebracht, aber weder seine vollkommenen Ahnen, noch sonst eine gnugsame Probation, so zum Beweis des Adels, juxta probandi modum, sufficient, beygebracht: als wird es bey dem vorigen Abschiede gelassen, und kan er für keinen von Adel passiren.

Johann Wolff. Diweill er vor diesem ohne gnugsamen Beweis vor der Ritterbank erschienen, und deswegen abgewiesen worden; auch nichts Neues anjehzo beybringt; der producirte Lehnbrief auch suspect: als kan er für keinen von Adel passiren.

Mathias Büren. Nachdem in seinem außgebrachten Privilegio die Requisita, welche vermöge der poluischen Constitutionen, und dieser Ritterbank-Abschiede, erfordert werden, nicht befindlich sind: als kan er für keinen von Adel passiren.

Heinrich Frick. Weilen er keinen von den beliebten modis probandi produciren können: als wird es bey dem vorigen Abschied gelassen, und kan er für keinen von Adel passiren.

Gotthardt Galau. Weilen er weder mit Siegel und Briefen, noch rechtmäßigen Ahnen,

seinen Adelsstand erwiesen: als kan er für keinen von Adel passiren.

Hierbey haben Ihre Fürstlichen Gnaden neben den beystehenden Rätthen und Richtern, folgende Punkte dieser gehaltenen Ritterbank zu annectiren für nöthig angesehen, welche auch hinfort fest und unverbrüchlich sollen gehalten werden:

1) Daß keiner so nicht dieser angenommenen Geschlechter, (außerhalb Benachbarte und Ausländer welche ins Land kommen und gnugsam bekannte von Adel sind,) bey Verlust der Ehre sich nunmehr adeliche Titul arrogire.

2) Welcher auch einem der nicht von Adel den Titul Edel im Schreiben, und Leichenpredigten, Orationen, auch sonsten zueignet, soll toties quoties er deßfalls convinciret wird, halb dem Fisco, die andere Hälfte dem Delatori, hundert Reichsthaler verfallen seyn.

3) Es soll auch nunmehr unter denen von Adel dieses Fürstenthums kein anderer Titul üblich seyn, als aus den Fürstlichen Kanzeleyen Edel, unter ihnen aber selbst, WohlEdel, Mannhaft und Ehrensesser; denen aber so Dignitäten und Aemter haben, wird nicht unbillig, Bestrenge, vor den andern mit zugeeignet.

4) Auf

4) Auf daß auch ein Unterschied unter uralten bekannten Geschlechtern, und die nenlich durch Kaiserliche und Königlische Privilegia geadelt, seyn mag; so haben sich die neuen von Adel zwar des adelichen Titels mit zu gebrauchen, zu hohen Dignitäten und Aemtern des Landes, wie auch auf Turnier und Ritterspiel aber, können sie und ihre Posterität nicht eher als in der vierten Generation, admittiret werden; und was die Freiheit betrifft, haben die neuen von Adel, wie auch andere die nach dem Privilegio investiret, ihrer Investituren, und was ihnen von Fürstlicher Obrigkeit darin concediret, zu genießen.

5) Damit auch der Abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe, so soll kein Königlich Privilegium ins künfftige mehr gelten, daß nicht ex commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichen Curz und Gemgallschen Landtage, und dann darnach auf erfolgten Reichstage, durch Tugend erlangt worden.

6) Damit auch diese gehaltene Ritterbank vielmehr ihre Autorität und Kraft erhalte; so wollen Ihro Fürstl. Gnaden allen und jeden hies mit interdiciret haben, daß alles was in diesem Gerichte votiret worden, bey Verlust der Ehre nicht ausgegeben und nachgeschwazet werde, sondern die Richter und die dazu gehörigen Personen,

nen, samt und sonders, nebst den jetzt approbirten Geschlechtern, wider die so sich dessen beschweren möchten, alle für einen Mann stehen, und nebst Ihro Fürstl. Gnaden dies Judicium Equestre und dessen Autorität, am Königl. Hof sowohl, als wo es sonst vonnöthen, jure defendiren und vertreten helfen. Solte aber einer oder mehrere dawider handeln, der soll nach Gestalt der Sache mit gebührender Geldstrafe arbiträr belegt werden. Der aber in die Freiheit geriethe, daß er sich mit der Faust an einem oder mehr Richtern, und der gefessenen Personen, da er ihn gleich nicht tödtete, vergriffe, der soll am Leben gestraft werden, und dem Fiscal alsobald auf beide Fälle seine Action zugewachsen seyn: und soll hiemit, nachdem Ihro Fürstl. Gnaden mit Ansetzung und Haltung der Ritterbank, der Regiments-Formul ein Gnüge gethan, dieselbe vollzogen und geschlossen seyn.

Daß dieses alles wie oben stehet, also vorgelaufen und geschlossen, bezeugen neben Ihro Fürstl. Gnaden, wir die sämtlichen zu dieser Ritterbank berufenen Räte und Richter, mit unsern eigenen Händen und angebornen Petschaft. Geschehen und gegeben Mitau den 20. Jul. im J. 1634.

=====

Friedericus, Herzog in Piesland zu Cur-  
land und Semgalln. (L. S.)

- (L. S.) Christopher Sircs, Canzler.
- (L. S.) Heinrich von Sacken, Oberhauptmann.
- (L. S.) Heinrich Plettenberg, Oberhauptmann.
- (L. S.) Hermann Doenhof, Hauptmann auf Durben.
- (L. S.) Johann Tiefenhausen, Semgall. Mannrichter.
- (L. S.) Wilhelm Niedem, von Bersen.
- (L. S.) Engelbrecht von Vietinghoff gen. Scheel.
- (L. S.) Otto Grotthus, Oberburggraf.
- (L. S.) Alexander Korff, Oberhauptmann.
- (L. S.) Johann Ulrich von Schwerin.
- (L. S.) Johann Franck.
- (L. S.) Heinrich Kummel, von Pornsathen.
- (L. S.) Otto Torck, Rittmeister.
- (L. S.) Wilhelm Dietrich von Tranchwitz.
- (L. S.) Eberhardt von Ludinghausen genannt Wulff.

## Vollmacht an den Agenten Wildemann.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich in  
Liesland zu Curland und Semgallen  
Herzog,

Wie auch untenbenannte und zu der gehaltenen Ritterbank niedergesezte Råthe und Richter: Fügen hiemit allermånniglich zu wissen. Nach dem in selbiger gehaltenen Ritterbank sich etliche gefunden, so ihren Adel der Gebühr und den præscribirten modis probandi nach, nicht gnugsam erweisen können, und derowegen nicht passiren mögen, sondern abgewiesen worden; und dieselben sich unterstanden, von solchem durch Reichstågigen Schluß und Königlische Autorität verordneten Judicio Equestri, unfugsamer Weise extraordinår zu appelliren; und uns obliegen thut, solchen Ritterbanks Abschied für männiglich, also auch dieser unbefugten Appellanten Beginnen, zu tuiren und zu schüßen. Immaßen dann die auf jüngstem Landtage gewesenene Deputati dasjenige, was wir also hierin schließen würden, genehm zu halten sich erkläret. Als wollen wir dem Fürstlichen Agenten Johann Wildemann, und Advocaten, so in dieser Sache wird bestellet werden, hiermit vollkommene Macht verliehen haben, alles dasjenige was solcher Sachen Nothdurst

durft erfodern wird, zu thun und fortzusetzen. Würden sie auch mehr Macht vonnöthen haben, soll ihnen solches, als wenn es ausdrücklich hier gesezet, ebenmäßig gegeben seyn. Wollen auch alles dasjenige, was dergestalt wird verhandelt werden, fest und genehm halten, ohne Argelst und Gefehrde. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen aufgedruckten Secret und gewöhnlichen Handzeichen, wie auch Unsern angebornen Petschaften und eigenen Händen. Gegeben Witau den 21sten Jul. 1634.

(Die Unterschrift ist von eben denselben welche die letzte Ritterbank unterschrieben haben.)

Wie George Kühnrath am 6ten Novembr. 1634 dem Ritterbank's: Abschied zufolge, Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Rätthen, sein erlangtes Privilegium Nobilitatis zum Vorschein gebracht, und gedachten Abschiede dadurch ein Gnügen gethan, und derselbe seine Wirklichkeit erreichet; als hat er (bey) heutiger Session Ihro Fürstl. Gnaden ins Haupt und den niedergesezten Rätthen und Richtern solch Privilegium Nobilitatis nochmalen producirt, und voriger Abschied, daß er für einen von Adel (soll) passiren, dadurch

anders.

anderweit bestätigt worden. Actum Mitau den  
7ten Jul. 1637.

Barthold Meyer  
Secretarius.

Concordat cum vero Originali.

*Georgius Stephani,*  
Archivarius et Secretarius  
Feudalis. m. ppria.

Folgende Familien haben nachhero in vers  
chiedenen Jahren das Indigenat in  
Kurland erhalten:

In die I. Classe gehören:

92. Johann Wildemann, i. J. 1637 den  
6ten Jul.
93. Die Tornauwen, i. J. 1639 den 17ten März.
94. Christoph von Bodentieck, i. J. 1642  
den 21sten Jul.
95. Wilhelm Dietrich Scholtz, i. J. 1642  
den 22sten Jul.
96. Die von Hoff, zu Manezen und Alt:Lezen  
zen, i. J. 1648 den 12ten May.
97. Fromhold Wettberg, auf dem Landtage  
1648 den 30sten Jul.
98. Die von Leubel genannt Loebel.

In die II. Classe gehören:

12. Gotthardt und Johann Gebrüder von Weiß, i. J. 1642 den 22sten Jul.

In die III. Classe gehören:

10. Die Ringmuthen, i. J. 1637 den 6ten Jul.  
 11. Die Fricken, i. J. 1637 den 6ten Jul.  
 12. Die Kieselsteine, i. J. 1637 den 6ten Jul.  
 13. Barthold Meyer genannt Kautenfels, i. J. 1645 den 16ten August.

Nachfolgenden soll hinführo auß der Fürstlichen Kanzeley der Titul Edel gegeben und zugescrieben werden:

Christoph und Johann Paskaw. Den Gebrüdern von Pettram. Den Gebrüdern von Walden. Den Budden. Den Galawen; und Johann von Münchhausen. Actum Mitau den 30sten Jul. 1648 \*).

C. Außer obigen immatrikulirten Geschlechtern haben nachher noch einige das Indigenat in Kurland erhalten; andre haben sollen in Vorschlag gebracht werden.

Vers

\*) Bis hieher geht das Weygandtische Manuscript. — Alles folgende hat der patriotische Kurländer von welchem dieser ganze Aufsatz herrühret, aus seiner eigenen Sammlung u. d. g. beygefügt. D. S.



vor. S. von Ziegenhorn ebend. Beylage 276  
S. 343.

4. Durch den Landtags; Schluß vom Jahr  
1730 den 6ten Sept. erhielt der Russisch Kaiser-  
liche Oberkammerherr Reichsgraf Ernst Johann  
von Biron, das Indigenat in Kurland. S.  
von Ziegenhorn ebend. S. 78. Gadebusch  
lioländische Jahrbücher 4ter Th. 1ster Abschn.  
S. 440.

5. Auf dem Landtag 1764 wurde der Fürst-  
liche kurländische Hofmarschall Johann Wilhelm  
Freyherr von Knigge, zum Mitbruder auf; und  
angenommen.

6. Im J. 1778 erhielten der kurländische  
Oberjägermeister von Albedyll, ingleichen

7. Der Russisch; Kaiserliche Obriste von der  
Pahlen, beide alte liefländische von Adel, das  
Indigenat in Kurland.

8. Im J. 1783 hat der Russisch Kaiserliche  
General en Chef, Generalgouverneur über Lief-  
und Ehstland, und Ritter vieler Orden, George  
Graf von Browne; ingleichen

9. Der Russisch; Kaiserliche Geheime Rath,  
Senateur und Präsident des Commerz Collegi-  
ums, wirklicher Kammerherr und Ritter, Graf  
Alexander Woronzow, das Indigenat in Kurl-  
land erhalten.



5. von der Borch.
5. Von Brucken genant Socf.
7. Von Ehler.
8. Von Engelhardt.
9. von Sinck von Sinckenstein.
10. von Gantzau.
11. von Gohr.
12. von Zahnefeldt.
13. von Soltey.
14. von Igelstroem.
15. von Karp.
16. von Kettler.
17. von Kleist.
18. von Klüchzner.
19. von Rniaziewicz.
20. von Koschull.
21. von Maydel.
22. von Münder.
23. von Offenbergh.
24. von Opacty.
25. von der Raab genant Thülen.
26. von Koemer.
27. von Köne.
28. von Rutenbergh.
29. von Rechenbergh genant Linten.
30. von Saß.
31. von Seefeldt.

32. von Schwarzhoff.

33. von Taube.

und mehrere. Aus diesen haben in Kurland nachfolgende Geschlechter auch schon die höchsten Landes-Dignitäten, wie die immatriculirten, bekleidet, als: die von Behr, die von Sincf von Sincenstein, die von Roschkull, die von Offenberg, die von Saff, die von Taube, im Piltenschen aber die von Amboten, die von Maydel, und andre mehr. Verschiedene aus obiger Zahl, waren als herzogliche Gesandten und Landes-Delegirte nach Polen geschickt; einige von ihnen sind aus den Kirchspielen als Deputirte auf den Landtagen erschienen, und in andern wichtigen Landes-Angelegenheiten gebraucht worden. Beweise von dieser Anzeige, geben folgende Beyspiele: Werner Behr war 1735 Oberhauptmann zu Goldingen, und nachher 1742 Fürstlich Kurländischer Landmarschall und Oberrath. — Hermann Christoph Sincf von Sincenstein war 1737 Fürstl. Kurländ. Kanzler und Oberrath. S. von Ziegenhorn Staatsr. Beylage 316 S. 385. — Jacob Roschkull welcher 1681 starb, war Fürstl. Kurländ. Oberburggraf und Oberrath. — Heinrich Christian Offenberg, der 1781 starb, war 1767 Fürstl. Kurländ. Landhofmeister und Oberrath. — Otto Friedrich Saff,

Saß, Fürstl. Kurl. Oberburggraf und Oberrath. Dessen Sohn Gideon Heinrich Saß ist jezo Hauptmann zu Candau, und 1783 Landbothen-Marschall auf dem Landtag zu Mitau gewesen. — Wilhelm Friedrich Freyherr von Taube, Fürstl. Kurl. Oberburggraf und Oberrath. Jetzt ist Ernst Johann Freyherr von Taube Fürstl. Kurl. Kanzler und Oberrath. — Christopher Johann von Brucken genannt Sock, war 1718 Kurländischer Deputirter in Polen, in der Successions-Sache des Herzogs Johann Adolph von Weissenfels. S. Ziegenhorn Staatsr. Beyl. 269 S. 337. — Nach dem Landtags-Abschied vom 5ten Oct. 1717 S. 7. ward Friedrich Gottshardt von Bülow als Landes-Delegirter erwählt und bestätigt. — Nach dem landtäglichen Abschied vom 5ten Jul. 1726 S. 2, ward der Fürstl. Kammerjunker und Besizer der Wallgahlschen Güter Ferdinand von Rutenberg als Landesbevollmächtigter der Kurländischen Ritter- und Landschaft, nach Polen an den König und die Republik delegiret. Nachher war er 1727 Hauptmann auf Windau. S. Ziegenhorn ebend. Beyl. 264 und 280 S. 333 und 346. — Der Freyherr Gustaf Philipp von Rönne war i. J. 1783 Deputirter der Kirchspiele Candau und Windau, zur Handlungs- und Gränz-Convention zwischen

Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, und  
 Sr. Durchlaucht dem Herzoge und den Ständen  
 der Herzogthümer Kurland und Semgalln, (wel-  
 ches man aus derselben Unterschrift siehet.)

### Verzeichniß

einiger notorischen adelichen Familien, welche  
 ehemals in Kurland wohlbesiglich waren, aber  
 nicht in der kurländischen Adelsmatrikul stehen,  
 obgleich einige von ihnen die höchsten Landes-  
 Dignitäten als die wahren Indigenae verwaltet  
 haben: Deren Geschlecht übrigens theils im vor-  
 rigen, theils im gegenwärtigen Jahrhundert, in  
 Kurland erloschen ist:

1. Die von Efferm.
2. Von Knorring.
3. Von Schmoeling.
4. Von Essen.
5. Von Plate.
6. Von Anrep.
7. Von Sobbe.
8. Von Gahlen.
9. Von Eckeln genannt Hülsen.
10. Von Sering.
11. Von den Wahlen.
12. Von Brackel.
13. Von Wessel.
14. Von

14. Von Bandemer.
15. Schenk von Nideggen oder Nydeck.
16. Von Halswig.
17. Von Urader.
18. Von Overhusen oder Ueberhusen.
19. Von Sahrensbach \*).

Zum Beweis, daß Männer aus diesen namhaft gemachten Familien, davon man etliche noch jetzt in Liefland findet, zu ansehnlichen Landeswürden gelangt sind, mögen folgende Beispiele dienen: Wilhelm von Efferen war 1584 des Herzogs Gotthard Rath und Burggraf. S. Tetsch curländische Kirchengeschichte 3 Th. S. 287. — Dietrich von Gahlen hat als Fürstl. Furländischer Landmarschall und Oberrath den landtäglichen Schluß vom 23sten März 1628 mit unterschrieben. — Georg Johann von Bandemer war zu Ausgange des vorigen Jahrhunderts Oberhauptmann zu Succum. — Johann Friedrich von Eckeln genannt Hülsen, war Hauptmann auf Candau, im Anfang des jetzigen Jahrhunderts. Mit ihm erlosch diese Familie in Kurland. — Siegmund von den Wahlen war

§ 4

Haupt:

\*) Diese Familie war im Frauensburgschen besitzlich, und ist im vorigen Jahrhundert in Kurland erloschen.

Hauptmann auf Frauenburg, und starb 1692. Mit seinem Sohn Benjamin von den Wahlen ist dieses Geschlecht im jetzigen Jahrhundert in Kurland erloschen. — Friedrich von Brackel war Fürstl. kurländischer Landhofmeister und Oberrath. Sein Sohn Casimir Christoph von Brackel war es ebenfalls, S. Ziegenhorns Staatsr. S. 75 §. 181. Mit des letztern seinem Sohn Friedrich Casimir von Brackel ist dieses Geschlecht unlängst in Kurland erloschen.

## E. Namentliches Verzeichniß

aller Kurländischen und Semgallischen Immatriculirten von Adel, wie selbige ihre Familien-Namen heut zu Tage wirklich schreiben. — (Die erloschenen, oder doch nicht mehr in Kurland vorhandenen, Geschlechter \*) sind mit einem † bezeichnet.)

### I. Classe.

1. Von der Keck.

2. Von Mantewfel genannt Szoege.

3. Von

\*) Ob zwar in diesem Verzeichniß die in Kurland nicht mehr vorhandenen Geschlechter bezeichnet sind; so hat mir doch Jemand versichern wollen, daß es noch einige gäbe, die hier

3. Von Sircks.
4. Von Grothuß.
5. Von Ludinghausen genant Wolff.
6. Von der Osten genant Sacken.
7. Von Doenhof.
8. Von Plettenberg.
9. Von Vietinghoff genant Scheel.
10. Von Medem.
11. Von Bockum (Altenbockum.)
12. Von Plater.
13. Von Buchholz.
14. Von Sieberg.
15. Von Drachensfels.
16. Von Buttlar.
17. Von Torck.
18. Von Schenking. †
19. Von Goes.
20. Von Stromberg.

E 5

21. Von

hier nicht sind bemerkt worden, andre Familien aber wirklich auf dem Fall stünden in dem männlichen Stamm zu erlöschen. Ob und in wie weit diese Sage gegründet ist, lasse ich an seinen Ort gestellt seyn. — Solte sich wider Vermuthen, etwa eine von den als nicht mehr vorhanden oder erloschen angegebenen Familien, noch wirklich in Kurland befinden, so wäre dies ein sehr verzerthliches Versehen.

D. S.

- 
21. Von Nettelhorst.
  22. Von Rahden.
  23. Von Treyden.
  24. Von Klopmann.
  25. Von Sühne (Süene).
  26. Von Sahn.
  27. Von Meerscheide genannt Süllsem.
  28. Von Elmendorff. †
  29. Von Schoppingf.
  30. Von Landsberg.
  31. Von Bistram.
  32. Von der Howe.
  33. Von Dorthesen.
  34. Von Schlippenbach.
  35. Von Nolde.
  36. Von der Koop.
  37. Von Budberg.
  38. Von der Timmen. †
  39. Von Schilling.
  40. Von Heyking.
  41. Von der Brincken.
  42. Von Brunnow.
  43. Von Knorr. †
  44. Von Blomberg.
  45. Von Nagel.
  46. Von Reh binder.
  47. Von Tranckwitz. †

48. Von Soelckersam.
49. Von Fürstenberg.
50. Von Freytag von Loeringhoff.
51. Von Sincenaugen.
52. Von Buddenbrock. †
53. Von Schafhausen. †
54. Von Steinrath. †
55. Von Franck.
56. Berg von Wesel. †
57. Von Meerfeldt. †
58. Von Gelsen.
59. Von Königseck. †
60. Von Kappe.
61. Von Puttkammer. †
62. Von Mirbach.
63. Von Hohenastenberg gen. Wiegandt.
64. Von Lambsdorff.
65. Von Schwerin. †
66. Von Korff.
67. Von Kummel.
68. Von der Brügggen.
69. Von Tiesenhausen.
70. Von Krummeß.
71. Von Reyer. †
72. Von Sunck.
73. Von Gaudring.
74. Von Reyserlinge

- 
75. Von Schwegen. †
  76. Von Klebecke. †
  77. Von Tiedewitz.
  78. Von Schulte.
  79. Von Brockhusen. †
  80. Von Witten.
  81. Von Lieven.
  82. Von Stridthorst. †
  83. Von Kersebrock. †
  84. Von Aschenberg.
  85. Von Diepelskirch.
  86. Von Bolschwing.
  87. Von Bültring. †
  88. Von Sahnebom.
  89. Von Neuenhof gen. von der Leye. †
  90. Von Stighorst. †
  91. Von Stempel.
  92. Von Wildemann.
  93. Von Tornaum.
  94. Von Bodendieck.
  95. Von Scholtz. †
  96. Von Hoff. †
  97. Von Wettberg.
  98. Von Derschau.
  99. Von Leubel gen. Loebel.
  100. Von Ehden.
  101. Von Biron, Reichsgraf.

102. Von Knigge, Freyherr.  
 103. Von Albedyll.  
 104. Von der Pahlen.  
 105. Von Browne, Graf.  
 106. Von Woronzow, Graf.

## II. Classe.

107. Von Friesendorff.  
 108. Von Rosenberg.  
 109. Von Adeling.  
 110. Von Brüggener. †  
 111. Von Haaren. †  
 112. Von Pfeil. †  
 113. Von Bercken. †  
 114. Von Vischer.  
 115. Von Adam. †  
 116. Von Meisner. †  
 117. Von Düsterloh.  
 118. Von Weiß.

## III. Classe.

119. Zum Berg.  
 120. Von Dreyling. †  
 121. Von Schelking.  
 122. Von Schroeders.  
 123. Von Henning.  
 124. Von Goerner.

125. Von

- 
125. Von Thorhacke.
  126. Von Rührath. †
  127. Von Piepenstock. †
  128. Von Ringemuth. †
  129. Von Sricken.
  130. Von Kieselstein. †
  131. Von Meyer genannt Kautenfels. †

Ullmerk. Es war nicht nöthig die Familie des 1687 immatriculirten Leonhardt von Vietinghoff, unter Nr. 100 besonders anzuführen, da dieselbe mit unter Nr. 9 wegen ihres Ursprungs aus dem Hause Weitenfeldt, begriffen ist.

## F. Verzeichniß

der in Kurland und Semgalln befindlichen adelichen Geschlechter, welche zusammengesetzte oder doppelte Familiennahmen führen.

1. Von der Osten genannt Sacken.
2. Von Korff genannt Schmising.
3. Von Freytag von Loeringhose.
4. Von der Wengen genannt Lambsdorff.
5. Von Trotten genannt Treyden.
6. Von Nianteußel genannt Szoegel.
7. Von Ludinghausen genannt Wolff.

8. Von

8. Von Grimberg genannt Altenbockum.
9. Von Vietinghoff genannt Scheel.
10. Von Plater genannt von Brühl.
11. Von Meerscheidt genannt Hülfen.
12. Von Hohenastenberg genannt Wiegandt.
13. Von Finck von Finckenstein.
14. Von Croppen genannt Soelckersam.
15. Von Pfeiliger genannt Franck.
16. Von Wischlingen genannt Sieberg.
17. Von Budberg von Benninghausen.
18. Von Orgies genannt Rutenberg.
19. Von Brucken genannt Sock.
20. Von Rechenberg genannt Linten.
21. Von Leubel genannt Loebel.
22. Von Hoyne genannt Hühe (Hüene.)
23. Von der Raab genannt Thülen.

Alle übrige in der Ritterbank befindliche doppelte Namen, sind von den in Kurland befindlichen Stammgütern hergenommen, zum Unterscheidungszeichen von andern, zu gleicher Zeit lebenden, eben desselben Familien und Taufnamens: welches sich auch aus der Landrolle ergibt. Die wenigsten von obigen gebrauchen heut zu Tage bey ihren Unterschriften den doppelautenden Namen; welches man auch aus dem vorhergehenden Verzeichniß (Lit. E.) ersehen kan.

## G. Einige hieher gehörende Extracte.

Extract aus dem commissorialischen Abschied  
vom Jahr 1642. S. 30.

Es wollen auch Ihre Fürstl. Gnaden nebst einer Edlen Ritter- und Landschaft, bey Ihrer Königl. Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn inständig anhalten, daß hinführo dem letzten Ritterbankß: Abschiede zuwider, keine neue privilegirte Edelleute Ihrer Fürstl. Gnaden und einer Edlen Ritter- und Landschaft mögen aufgedrungen werden; wegen Beförderung aber ad Dignitates dererjenigen so hiebevorn angenommen, und Indigenatum erlanget, verbleibet es bey dem Ritterbankß: Abschiede. — Wegen des Indigenats soll es künftig allezeit in den Deliberatoriis gesezet werden. —

Des landtäglichen Schlusses vom 18ten März  
1645. S. 13.

Wir wollen auch über den im Ritterbankß: Abschied enthaltenen Punkt, wegen des abusus nobilitandi, inskünftige neben Ritter- und Landschaft halten, daß derjenigen Privilegium, so nicht ex Commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichen Cur- und Semgallischen Landtage, und dann darauf erfolgten Reichstage, durch Tugend solches erlanget, nicht mehr gelten soll.

Aus

Aus dem Landtagsabschied vom 14ten März  
1669. §. 17.

Den alten adelichen gewöhnlichen Titul, wollen Wir den notorischen, sowohl einheimischen als fremden adelichen Geschlechtern, aus unserer Kanzeley geben lassen; und sollen auch die Priester denen allein, und keinen die bey der Ritterbank abgewiesen worden, von der Kanzel solchen Titul zu geben schuldig seyn: der dawider handeln würde, er sey wer er wolle, soll in die Strafe so in den Abschieden bey der Ritterbank verfasst, verfallen seyn. Weilen aber auch unterschiedliche königliche Officiers ihrer Charge halber, Edeltitulirt werden müssen, solches aber nur auf ihre Person gehet, als kan ihnen solches nicht denergiret werden.

Des Landtags:Schlusses vom 13ten Jun.

1684. §. II.

Wir wollen die adelichen Familien, so in der Ritterbank benannt \*); sowohl die Benachbarten

\*) Daß die vorher (Lit. D.) angeführten alten notorischen adelichen Familien die nicht in der Matrikul stehen, mit dazu gehören, ist keinem Zweifel unterworfen. Nur verdient es Verwunderung, daß ihrer in keinem Landtags:Schluß, auch nicht im Ritterbanks:Protokoll, Erwähnung geschicht.

D. S.

8tes und 10tes Stück.

8

barten und Ausländer, welche ins Land kommen, und genugsam bekannte von Adel seyn; ingleichen die, welche vermöge landtäglichen Schlusses vom J. 1645, ex commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichen Curland: und Semgallischen Landtagen, und durch den darauf erfolgten Reichstags:Schluß, durch Tugend solches erlangt haben, mit dem Titul Wohlgeborne aus Unserer Kanzeley begnadigen. Denen aber bürgerlichen Standes, Kriegsbedienten und Staabs:Officieren bis auf den Major inclusive, soll der Titul Edel gegeben werden. Dieselben aber so in dem Ritterbankts:Abschied von 1634 den 20sten Jul. abgewiesen sind, sollen bey Verlust ihrer Ehre, des adelichen Tituls sich enthalten: falls einer oder der andere dieser abgewiesenen dawider handeln, und durch Halsstarrigkeit die Sache ad forum fori gedeien würde, soll selbiger keinen locum standi haben, besonders als ein infamis abgewiesen werden.

Des landtäglichen Schlusses vom 27sten Jul.

1746. S. 56.

Wer sich des ihm nicht zustehenden adelichen Tituls anmaßet, oder denselben prätendiret, oder sich auch denselben abusive geben läffet, soll nach den Gesezen für infam erklärt werden.

Aus den, nach der Generalconföderation v. J. 1767 und 1768, gemachten außerordentlichen Reichstags Constitutionen \*).

Aus der ersten besondern Verhandlung,  
der 4te Art. §. 8.

Gleichwie nun in den Herrschaften der Republik, durch die Gleichheit der Prærogativen, deren sich die nicht-unirte Griechen und die Dissidenten beider Confessionen, mit den Katholischen gemeinschaftlich zu erfreuen haben, die Fähigkeit zu Erlangung der Ehrenstellen und königlicher Gnade, den Kurländern beider Confessionen eben sowohl als den Katholischen, kraft gegenwärtiger besonderer Acte zuerkannt worden; so sollen dagegen auch in Kurland und Semgallen die Adellichen besagter Religionen, ingleichen die katholischen Kurländer und Polen, falls sie alda besizlich seyn, eben solche Gleichheit genießen; (welches auch von den bürgerlichen in Rücksicht ihrer Prærogativen, zu verstehen.) —

Ebend. der 5te Art. §. 3.

Die Adellichen des Piltenschen Kreises, wie auch diejenigen so von ihnen bis anjeko als adel-

§ 2

liche

\*) Ziegenhorn Staatsrecht Beyl. 374. S. 446 u. f.

liche Einfassen gehöriger und landüblicher Maßen aufgenommen worden, sollen gleich dem liefländischen Adel, ohne allen Unterschied der Religionen, bey allen ihren Rechten und Prærogativen in der Republik und den dazu gehörigen Provinzen, dafern sie nur daselbst anseßig seyn, geschützet werden; dahingegen aber soll der polnische Adel sich in dem Piltenschen Kreise und der Republik gehörigen Provinzen, gleicher Rechte und Prærogativen zu erfreuen haben.

Auß der *Formula Regiminis* v. J. 1617.

§. 3.

Nomine autem Indigenarum etiam Poloni et Lithuani Nobiles, in Curlandiae et Semigaliae Ducatu bene possessionati comprehendantur. —

Anmerkung auß dem Landtags-Abschied vom 13ten Jun. 1684.

In den Landtags-Abschied vom 30sten Jul. 1648 war §. 32 eingeflossen, daß wosern E. Edle Ritter und Landschaft einige publica gravamina hinführo hätten, so solten selbige vermöge des i. J. 1642 gegebenen Laudi publici vor dem Landtag schriftlich in Zeiten eingeschickt werden, damit sie in den Deliberatoriis mit eingesetzt werden möchten. Es muß also die Ritter und Landschaft nachher i. J. 1684 gravaminirt haben, daß

daß sehr viel adeliche Geschlechter, welche nicht in der Ritterbank stehen, sich in Kurland seßhaft machten und Landes-Dignitäten bekleideten; weil in diesem Landtags-Abschied der S. 19 folgender Gestalt lautet: „Wir wollen auch, daß die Lief-  
 „länder, welche tempore pacificationis Olivenfis  
 „in Liefland geblieben, keine Erbgüter kaufen  
 „können.“ — Hieraus ergibt sich, daß dieje-  
 nigen adelichen Familien, die in Kurland wohl-  
 besizlich sind, und alle Landes-Chargen bekleiden,  
 dennoch aber in der Ritterbank nicht stehen, schon  
 vor dem Jahr 1660 sich aus Liefland entweder  
 nach Polen und Litauen, oder nach dem ehemal-  
 ligen polnischen Liefland, oder dem Piltenschen  
 District, oder nach Kurland, müssen gewandt  
 haben; welches mir von nachfolgenden Familien  
 selbst bekannt ist, nemlich: von der Borch, von  
 Brucken genannt Hülsen, von Koskull, von  
 Münster, von Offenberg, von Könne, von  
 Rutenberg, von Saß, von Schwarzhoff,  
 von Rechenberg genannt Linten, von Taube;  
 und vermuthlich giebt es deren noch verschiedene  
 andre. — Nach der Königl. Polnischen Reichs-  
 Constitution von 1767 und 1768, hat der obige  
 landtägliche Schluß von 1684 freilich wohl einige  
 Abänderung erlitten.



## II.

## Etwas von der innern Einrichtung des Landes \*).

### A. Wegen des Stiftischen oder Piltenschen Kreises.

Auf allen Karten, und in den Erdbeschreibungen, wird dieser Kreis zu Kurland gezogen, und zwar nicht ohne Grund, weil er zur Zeit des Ordens

\*) Hier muß man nichts als einzelne Bruchstücke erwarten, die ich aus des vorher erwähnten patriotischen Kurländers mir zu Händen gekommenen Aufsätzen herausgehoben habe. Er selbst hat mir über diesen Titel keine eigentliche Nachrichten gegeben, sondern nur beyläufig etwas davon einfließen lassen. Vielleicht gefällt es ihm, künftig einen eignen Aufsatz darüber anzufertigen, und mir gütigst mitzutheilen, welches ihm vermuthlich sehr leicht fallen wird. — Wer indessen eine vollständigere Anzeige verlangt, der findet sie in des Herrn von Ziegenhorns schon oft angeführtem Staatsrecht, welches unter den Händen eines geschickten Kurländers, wohl noch manche Zusätze und Berichtigungen erhalten könnte.

Ordens dazu gehörte. Daher haben die Herzöge von Kurland Kettlerischen Stammes, jederzeit einen Anspruch darauf gemacht, auch bey ihrer Belehnung mit den Herzogthümern Kurland und Semgallen, die Anwartschaft auf denselben als auf einen zu diesen gehörenden Theil, erhalten. Aber nach der polnischen Constitution von 1717. ist derselbe ganz von dem übrigen Kurland getrennt; und hat daher seine eigene Verfassung, Obrigkeit, Ritterschaft und Einrichtung; ist dem König von Polen unmittelbar unterworfen, und heißt daher jetzt der Königliche Piltensche Kreis.

Die dortigen Haaken kommen vermuthlich mit den kurländischen überein. Der davon zu leistende Rosßdienst ist in den Jahren 1611 und 1617 einigermaassen bestimmt worden. — Im 3ten Stück dieser Nord. Miscell. ist auch die Landrolle des Piltenschen Kreises befindlich. Nach Anzeige derselben würde er nur aus  $53\frac{2}{4}$  Haaken bestehen; welches, wenn man den davon zu leistenden Rosßdienst erwägt, nicht richtig seyn kan, sondern wenigstens 80, und vermuthlich noch mehrere, Haaken ausmachen müßte. Doch läßt sich hierin nichts mit Gewißheit bestimmen, bis einmal ein in der Verfassung dieses Kreises genugsam erfahrner Mann, den patriotischen Ent-

schluß faßt, nähere Aufschlüsse darüber zu geben. Indessen mag folgende den Rosßdienst betreffende Verordnung, hier eine Stelle einnehmen, als welche vermuthlich vielen Lesern angenehm seyn wird.

Extract aus der Formula Regiminis des Königlich Piltenschen Kreises vom  
Jahr 1617.

§. 19. „Was den Rosßdienst betrifft, welchen die Ritterschaft Sr. Königlichen Majestät, und der Republik, zu leisten schuldig ist, setzen wir hiemit vest, daß derselbe in Zukunft aus weniger nicht als 80 Mann zu Pferde, die wohl beritten, und mit aller Kriegsrüstung versehen sind, bestehen solle. Diese Reuter sollen nach dem Vermögen und Stande eines jeden von Adel, auf einer von denen zu dieser Handlung besonders vereideten vier Landrätthen, und eben so vielen Mitgliedern aus dem Adel, auszufertigenden Anweisung auf die Güter und Vertheilung der Summa, bey Strafe der fiscalischen Einziehung ihrer Güter, die wider jeglichen, der sich dawider legen dürfte, ergehen soll, gestellet werden. —

§. 20. Die Officier bey diesen Reutern, soll der ganze Adel mit Zuziehung der Landrätthe ansetzen,

setzen, und behalten sich Se. Königliche Majestät deren Bestätigung vor. Allen die unter ihren Befehlen der Fahne folgen, soll von jedermann die schuldige Ehre erwiesen, und der gebührende Gehorsam geleistet werden.

Da dieser Kreis mit den beiden Herzogthümern Kurland und Semgallen in keiner Verbindung steht, so erstrecken sich die gegenwärtigen statistisch-topographischen Nachrichten in keinem Betracht auf denselben.

## B. Die Obrigkeiten.

### 1) Der Geheime oder oberste Rath des Herzogs.

Für denselben haben der König und die Republik Polen gesorgt: denn der (schon vorn angeführte) §. 1 der Regiments-Formel v. J. 1617, bestimmt des Herzogs Ráthe und ihre Anzahl. Ihrer werden 6 namhaft gemacht: die vier vornehmsten sind, der Landhofmeister, der Kanzler, der Oberburggraf, und der Landmarschall; dann noch zwey Doctoren der Rechte. Die vier ersten sollen aus wohl angeesehenen eingebornen von Adel genommen werden; die zwey übrigen sollen Doctoren der Rechte und ebenfalls adelichen Standes seyn; wenn aber dergleichen von Adel

nicht vorhanden sind, aus bürgerlichem Stand genommen werden. — Den Landhofmeister, Oberburggraf, und Landmarschall, nimmt der Herzog jezo aus den Oberhauptleuten; den Kanzler aber als welcher besonders gelehrt und geschickt seyn soll, wählt er sich aus dem ganzen Adel. Denn in der Regiments-Formel §. 2 heißt es ausdrücklich: Cancellarius sit vir doctus, atque ad obeundum sustinendumque illud munus idoneus; cui defuncto ex majoribus minoribusve Capitaneis, vel reliqua etiam Nobilitate, ubi nimirum vir gerendo muneri par inveniri possit, substitui a Principe debet. Aber vor der Errichtung dieser Regiments-Form ward es anders damit gehalten, wie die zur Zeit des ersten Herzogs Gotthardt gemachten Reccesse bezeugen. Denn in dem vom 11ten Dec. 1568 heißt es: „So viel aber das Kanzler-Amte, so dasselbe le-  
 „dig würde, anbelanget, weil dieselbe Person zu  
 „diesem Amte vornemlich für andern gelehrt seyn  
 „muß, soll auf den Fall, da man sich derselbigen  
 „unter den Land-Räthen aus der Landschaft oder  
 „sonsten innerhalb dieses Landes nicht zu erhalten,  
 „alsdann soll und muß man denselben ausserhalb  
 „Landes andrer Orten suchen und bestellen.“ Eben dies sagt der Recess vom 22sten Jun. 1570:  
 „So aber zu dem Kanzler-Amte kein Einzögling

„zu gebrauchen, muß eine tüchtige gelehrte Per-  
 „son anderswoher berufen und hergenommen  
 „werden.“

Durch Landtags-Schlüsse ist vestgesetzt wor-  
 den, daß die Oberhauptleute, aus welchen die  
 Ráthe sollen genommen werden, zu der Zeit wenn  
 ihnen die Stelle conferirt wird, schon in wirkli-  
 cher Ausübung ihres Amtes müssen gestanden  
 haben, welches auch dem Sinn der Regiments-  
 Form gemäß ist. So heißt es im Landtags-  
 Abschied vom 3ten Sept. 1718: „Mit Befegung  
 „der Oberhauptmannschaften soll es dergestalt  
 „gehalten werden, daß niemand hinführo zum  
 „Oberhauptmann bestellet und promoviret werde,  
 „der nicht wirklich Hauptmann tempore promo-  
 „tionis gewesen, und sothane Function exerciret;  
 „gleichermaassen auch nur die wirklichen Ober-  
 „hauptleute in den Oberraths-Stand zu erheben  
 „sind, excepto solo Cancellario, mit welchem  
 „es Inhalts Form. Reg. zu halten ist.“

Wegen der beiden letzten Fürstlichen Ráthe,  
 der Doctoren, ist in dem Landtags-Abschied v J.  
 1636 S. 12, folgendes mit eingerückt worden:  
 „Nachdem auch eine geraume Zeit zwischen Uns-  
 „fern Ráthen, den Doctoren, und den vier  
 „Ober

„Oberhauptleuten, wegen der Session, Streit  
 „gewesen, und Wir Unsers Theils, vermöge der  
 „Regimentsformel, nicht anders befinden köns  
 „nen, als daß Unsern Rätthen solche Session ge  
 „bühre, und die Sache von unterschiedlichen  
 „Landtügen ad decisionem regiam verschoben  
 „worden: so wollen Wir dennoch, damit anders  
 „Weitläufigkeit verhütet bleibe, und Ritter  
 „und Landschaft Unsere gnädige Affection zu  
 „spüren habe, den vier Oberhauptleuten, als  
 „uralten adelichen Geschlechtern, und keinen an  
 „dern, die Oberstelle über Unsere Rätthe die  
 „Doctoren, oder die an ihrer Stelle seyn wer  
 „den, gegönnet haben. Sonsten aber sollen jezt  
 „gedachte beide Rätthe, neben den andern vier  
 „Rätthen, der Regimentsformel zufolge, in glei  
 „cher Autorität und Respect nun und zu ewigen  
 „Zeiten seyn und gehalten werden.“ S. Zie  
 genhorn Staatsr. S. 159 S. 436. — Wegen  
 Annahme der beiden Rätthe, der Doctoren, hat  
 der Herzog Ernst Johann, im Landtagsabschied  
 vom 11ten März 1763, versprochen, daß er diese  
 Raths-Stellen mit Sitz und Stimme, lediglich  
 furländischen Eingebornen von Adel ertheilen  
 wolte. (Ziegenhorn S. 456 S. 167.)

Schon die Königl. Polnische Commission v.  
 Jahr 1642 hatte den Oberrätthen einen Eid vor  
 geschrie:

geschrieben, den man bey Ziegenhorn Beyl. 153  
 S. 199 findet: aber die Königl. Commission v.  
 J. 1717 vermehrte ihn, und setzte noch folgende  
 Worte hinzu: „und so viel an mir ist, nicht zu  
 „verfatten, daß Fremde und Auswärtige zu  
 „den Consiliis und Consultationibus publicis  
 „heimlich oder öffentlich gezogen und admittirt  
 „werden — — und treulich besorgen helfen will,  
 „daß alles juxta Leges cardinales et horum  
 „Ducatum observantiam, einig und allein von  
 „Einheimischen disponirt und administirt werde.  
 „Da aber wider Vermuthen hiewider etwas  
 „unternommen werden möchte, will Ihre Fürstl.  
 „Durchl. ich darüber, Inhalts Form. Regim.  
 „zeitig und gründlich prämoniren, und allen  
 „Fleiß anwenden solches abzustellen; oder wenn  
 „dieses alles nicht versangen würde, will selbiges  
 „J. Königl. Maj. als meinem Oberherrn, vers  
 „möge dieses meines geleisteten Eides, pflichts  
 „mäßig, treu, redlich und unterthänigst vortragen,  
 „und um Remedirung bitten“ u. f. w. \*).

Nach

\*) Ziegenhorn welcher diesen Eid in der Beyl.  
 259 S. 306 anführt, zeigt darüber S. 466  
 S. 171 seine Unzufriedenheit. Er sagt:  
 „Die Räte können nach der Regimentes  
 „Form unerschrocken gegen den Herzog für  
 „die Landesrechte sprechen; höret er sie nicht,  
 „)

Nach den Decisionen verschiedener königlichen Commissionen, genießen die Oberräthe  
 auffer

„so läuft er seine Gefahr, wenn die Beschwereten sich an den König wenden: aber sie müssen nicht seine Contraparten werden, sondern können sie wohl nicht seine Räte bleiben, oder Besoldung (das Wort Besoldung, im Staatsrecht, ist ein offener Druckfehler,) von ihm fordern.“ — Von dieser königl. Commission i. J. 1717, deren Veranlassung Ziegenhorn, und aus diesen Gadebusch in livländ. Jahrbüchern bey dem J. 1717 kürzlich erzählt, ist anzumerken, daß die Herzöge von Kurland derselben Decisionen als kein Fundamentalgesetz ansehen wollen, weil sie die fürstlichen Rechte zu sehr einschränken, den Adel zu viel begünstigen, und folglich partheyisch abgefaßt seyn sollen. Schon damals citirte der Herzog das ganze Commissorialgericht, und die Landschaft, vor die königlichen Relationsgerichte nach Warschau, beschwerete sich, daß vieles zum Nachtheil seiner fürstlichen Vorrechte wäre verfügt worden, und bat den ganzen commissorialischen Actus zu cassiren. Die damaligen Umstände gestatteten aber hierin keine endliche Entscheidung: daher wurde in Kurland auf der Commissarien Verordnung, nach diesen Decisionen verfahren. Auch der angeführte Eid ist noch heutiges Tages gewöhnlich. — Ziegenhorn der die Rechte des Herzogs stark vertritt, hat gleichfalls sein Mißfallen an den angeführten Commissorial-Decisionen, deutlich geäußert; und sein ganzes  
 Staats

auffer einer anständigen Wohnung, auch eine ihrem Stand und Amt angemessene Besoldung, welche von Zeit zu Zeit ist vergrößert worden \*). Drey von ihnen müssen abwechselungsweise immer gegenwärtig seyn. Keiner derselben darf nach der Regiments-Formel v. J. 1617 S. 7 ohne rechtmäßige und erhebliche Ursach seines Amtes entsetzt werden; als worüber der Herzog mit Zuziehung der übrigen Oberräthe, und der vier Oberhauptleute welche er alsdann zu sich beruft, nach Gelegenheit der Umstände erkennet. — In Abwesenheit, Minderjährigkeit, Krankheit oder Ermangelung, eines Herzogs, verwaltet dieser oberste Rath sein Amt eben so gut, als wenn der Herzog dabey gegenwärtig wäre; welches auch Statt findet, wenn ihre Anzahl sich durch Absterben vermindert hat: beides verordnet die Regiments-Form S. 4 ausdrücklich.

## 2) Ges

Staatsrecht überhaupt ist, wie sich leicht bemerken läßt, gleichsam wider den Adel gerichtet. Ein gewisser Kammerherr von Heyking hat ihn widerlegt. Welcher von beiden das meiste Recht auf seiner Seite habe, mögen Liebhaber prüfen. D. S.

\*) Sie bestand vormals in 1000, aber schon seit langer Zeit ist sie bis auf 2000 Reichsthaler Alberts gestiegen, wozu noch gewisses Deputat-Holz kommt.

## 2. Gerichtsstühle und Richter des Landes.

Das Hof- oder Obergericht in Kurland, besteht aus dem Herzog und den obigen 6 Råthen. Dasselbe theilt sich aber in das Appellations-, Criminal- und Consistorial-Gericht. Zu dem Criminal-Gericht werden nach dem §. 16 der Regiments-Form \*), auch die Oberhauptleute besonders vom Herzog verschrieben. — Zu dem Consistorial-Gericht gehören noch der Superintendent nebst den übrigen Pröbsten; doch werden zuweilen an der letztern Stelle, auch andre in der Stadt gegenwärtige Prediger zu Beysitzern genommen. Die Herzöge von Kurland haben jederzeit behauptet, daß in geistlichen und Consistorial-sachen keine Appellation nach Polen, Statt finde. — Wenn aber einer von den Rechtenden mit dem Urtheil des Appellations- oder Criminal-Gerichts unzufrieden ist, und glaubt beschwert zu seyn, so sind das letzte Forum die Relations-Gerichte in Polen, wo der König der oberste Richter ist. Doch haben die Gesetze ausdrücklich einige Fälle davon ausgenommen: Denn

nach

\*) Denn dort heißt es: *Nobilium causae criminales a Judicio Aulico Principis consiliariorum, adjunctis quatuor capitaneis Majoribus, determinantur; appellatione ad Sacram Regiam Majestatem salva.*

nach der Regiments Formel S. 10 und 17 hat der Herzog das Privilegium, daß von seinem Ausspruch nicht darf nach Polen appellirt werden in Civilsachen welche nicht 600 Floren polnisch, oder nicht die Ehre betreffen; ingleichen wenn Jemand wegen öffentlicher Verbrechen, Einfälle, Spolien, Mordbrennerey, Gewaltthaten, Frauenzimmer-Schändung und Entführung, Raubs und vorsehlichen Mords halber, verurtheilt wird, da denn der Herzog ohne auf eine etwanige Appellation zu achten, das Urtheil sogleich kan vollziehen lassen; auch ist nach der neuesten Conföderations-Acte, nemlich zufolge der nach der Generalconföderation von 1767 und 1768 gemachten außerordentlichen Reichstags-Constitution, in der zweyten besondern Verhandlung wegen der Grundgesetze, die Herzogthümer Kurland und Semgallen betreffend S. 7, den Personen bürglichen Standes bey ihren Rechtsfachen die Appellation nach Polen ganz abgesprochen worden, doch machen die Hofgerichts-Advocaten hiers von eine Ausnahme. — Die angezeigten drey Obergerichte, (welche eigentlich deswegen so heißen, weil sie im Namen des Herzogs öffentlich publicirt werden \*), und weil dieser wenn er will,

\*) Die Unter-Instanz hat eigentlich dabey kettes und lotes Stück.      G      nen

will, darin präsidiret,) sind in gewissen Fällen die erste Instanz, z. B. wenn Fürstliche Beamte, Stadtmagistrate, oder ganze Städte, sollen belanget werden u. d. gl. — Die Concurſ-Gerichte deren Benennung seit 1717 aufgekommen ist, sind eigentlich nur außerordentliche Termine vor dem Hof- oder Appellations-Gericht, daher sie zu demselben gehören.

Nächst den Obergerichten sind in Kurland vier Gerichte erster Instanz \*), bey welchen die Oberhauptleute präsidiren; daher sie eigentlich Oberhauptmannsgerichte sind. Das Herzogthum Semgallen ist in die Selburgsche und Mitausche, das eigentliche Kurland aber in die Goldingsche und Tuccumsche Oberhauptmannschaft getheilt. Der Herzog erwählt und verordnet die Oberhauptleute nach Vorschrift des §. 7 der Regiments-Formel, aus den 8 Hauptleuten, und besoldet sie auch. Ihr zu leistender Eid

wurde

nen Einfluß, indem z. B. das Consistorialgericht kein Unterconsistorium unter sich hat.

\*) Hier hat der Adel seine erste Instanz. Die Hauptleute hegen auch in den ihnen übergebenen Gegenden und Orten, ein Gericht der ersten Instanz, aber vor demselben kan der Adel nicht belangt werden.

wurde schon i. J. 1642 von der Königl. polnischen Commission vorgeschrieben, doch durch eine andre i. J. 1717 etwas vermehrt, wie man aus Siegenhorns Curl. St. R. sehen kan; in demselben muß ein jeder sich unter andern verbindlich machen: „die Schlüssel und Bestung N. so Ihre Fürstl. Durchl. in anbefohlnen Oberhauptmannschaft mir anvertrauet, in schuldiger Hütte (Hut) zu halten, und ohne J. F. D. Dero Erben und Successoren Willen niemanden zu übergeben; in Gerichtshändln auch allein auf die heilige Gerechtigkeit zu sehen, und nach derselben Richtschnur und Regel — — alle und jede Sachen zu richten und zu erörtern“ u. s. w. Wenn einer von ihnen seines Amts soll entsetzt werden, so muß eben so dabey verfahren werden, wie vorher von der Amtsentsetzung eines Oberaths erwähnt wurde. — Jeder Oberhauptmann hat über gewisse Kirchspiele, nach Vorschrift der Regimentsform §. 6, welche jedoch hierin nicht vollständig ist \*), die Verwaltung der Jurisdiction in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und

\*) Die Kirchspiele Ueberlaus, Nerffen, Neuensburg und Grobin, sind darin nicht namhaft gemacht; hingegen wird unter der Golsdingischen Oberhauptmannschaft auch Schrunsden angeführt.

und zwar nach der jezigen Ufsanz, der Selburgsche über die Kirchspiele Selburg, Dünaburg, Ueberlaug, Ufcheraden und Nerfften; der Mitauſche über die Kirchspiele Mitau, Bauske, Neuguth, Eckau, Baldohnen, Geffau, Grenzhof, Doblehn, und Neuenburg; der Goldingsche über die Kirchspiele Goldingen, Windau, Allſchwangen, Haſenpoth, Durben, Grambsden, Frauenburg und Grobin; der Luccumsche über die Kirchspiele Luccum, Candau, Zabeln, Talfen, und Luzen. — Da die Regimentsform §. 6 verlangt, daß die Oberhauptleute bey ihren Gerichtsbezugungen auch Aſſeſſoren haben ſollen \*), ſo verſprachen die Herzöge verſchiedenemale, dergleichen zu verordnen; welches jedoch ſehr ſelten geſchah. Allein i. J. 1759 verordnete der Herz

\*) Denn ſo heißt es daſelſt: Hi autem Capitanei majores quatuor ſingulis Nobilibus et Ignobilibus, quorum juridiſtio illis attribuetur, in cauſis primae iſtantiae, adhibitis Aſſeſſoribus, quos habere potuerint, jus dicent u. ſ. w. — Die Oberhauptleute haben nicht alle gleichen Gehalt: jeder bekommt jährlich 600 Thaler Albertus aus der fürſtlichen Renterey, hat aber dabey ein kleines fundirtes Gütchen von 6 bis 8 Bauern, als welches die Verſchiedenheit der Einkünfte veranlaſſet.

zog Carl, in jeder Oberhauptmannschaft zween  
 Aſſeſſoren, und beſtimmte ihnen einen jährlichen  
 Gehalt: wobey es denn biſher ſein Bewenden  
 gehabt hat. — Wenn ein oder der andre Theil  
 mit dem Urtheil deſ Oberhauptmanns nicht zu-  
 frieden iſt, ſo geht die Appellation an den Her-  
 zog oder daſ Obergericht. — Die Secretäre bey  
 den Oberhauptmanns: Gerichten ſezet und beſol-  
 det gleichfalſ der Herzog.

Ferner ſind in Kurland 8 Hauptleute, nem-  
 lich 2 in Semgalln, zu Bauſke und zu Doblehn;  
 und 6 im eigentlichen Curland, nemlich zu Win-  
 dau, Grubin, Durben, Schrunden, Frauens-  
 burg und Tandau. Sie müſſen ſämtlich nach dem  
 Sinn der Regimentſform, weil die erledigten  
 Oberhauptmanns: Stellen auß ihrer Zahl ſollen  
 beſezet werden, auß Einheimiſchen von Adel be-  
 ſtellt werden. Daher heiſt es im Landtagſ: Ab-  
 ſchied vom 12ten Aug. 1621 S. 3, ihrentwegen  
 unter andern: „und wollen ſonderlich, daß inſ  
 „künftige keiner zu Hauptmannſchaften ſoll pro-  
 „movirt werden, er ſey denn indigena et bene  
 „poſſeſſionatus nobilis.“ Sie bekommen vom  
 Herzog ihren Gehalt \*) und legen eben ſo einen

\*) Einige haben etwa 1000, der Windauſche  
 und Grobinsche aber wohl biſ 2000 Reichs-  
 thaler, jährliche Einkünfte.

Eid ab, wie die Oberhauptleute. — Unter ihrer Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, stehen Städte die keine eigne Stadt Obrigkeit haben, Flecken, Hackelwerke, und fürstliche Bauern; auch nach der Commissorialischen Decision vom Jahr 1642 §. 7. die adelichen Bauern in Criminalsachen \*). Sie haben wie schon Ziegenhorn §. 546 S. 200 anmerkt, überhaupt wenig Beschäftigungen, auch keine bestellte Assessoren oder Secretäre, sondern müssen in vorkommenden Fällen sich solche selbst besorgen. Was wegen der Appellation bey den Oberhauptleuten ist angeführt worden, daß sin det auch bey den Hauptleuten Statt. — Daß sie übrigens den öffentlichen Berathschlagungen können beywohnen, über fürstliche Soldaten und Waldförster erkennen, und den Oberhauptleuten zur Revision sollen adjungirt werden, ersieht man aus den Landtags-Schlüssen v. J. 1645 §. 21. v. J. 1692 §. 27, und v. J. 1732 §. 17.

Endlich giebt es in Kurland auch Mannrichter, von welchen Ziegenhorn §. 551 und 552 S. 201 u. f. folgende Nachricht giebt: In jeder Oberhauptmannschaft ist ein Mannrichter; es werden

\*) Doch durchgängig nur, wo kein Oberhauptmann die Gerichtsbarkeit hat.

werden diese, da sie keine Besoldung haben, von der Landschaft aus dem Adel zu solchem Dienste willig gemacht, dem Herzog vorgeschlagen, und durch den Landtags:Abschied bestätigt. Für jede Execution die der Mannrichter verrichtet, erhält er eine bestimmte Bezahlung; und wenn wider ihn Beschwerde geführt wird, daß er bey der Execution excediret, und mehr wie nöthlg gewesen ist, dem Theil welchem zum besten er dieselbe verrichtet, eingewiesen habe; so verordnet der Herzog einen Oberhauptmann, der das zu viel abgenommene wieder restituiren muß. Widersetzt sich jemand mit Gewalt der vom Herzog verordneten Execution, Restitution oder Immission, soll er nach den Landesgesetzen als einer der den öffentlichen Frieden verleget, am Leben gesiraft werden, und wird hiernächst militärische Execution wider ihn verhänget.

### 3. Vermischte Anmerkungen \*).

Zu den Vorrechten des Herzogs gehört, daß er alle Richter im Lande, und andre dazu erforderliche Personen, bestellt und verordnet. Doch machen die Städte vermöge ihrer Privilegien und

\*) In Ziegenhorns Staats-Recht findet man hiervon vollständigere Nachrichten.

Einrichtungen, hiervon eine Ausnahme, weil sie ihre obrigkeitlichen Personen selbst erwählen. Gleichwohl geht die Appellation in allen nicht bloße Kleinigkeiten betreffenden, Rechtsachen, von dem Stadtrath, welcher in Ansehung der Niedergerichte selbst eine Oberinstanz ist, an das Hofgericht. — Bey Criminalsachen äussert sich in den Städten eine merkliche Verschiedenheit: nur darin kommen alle überein, daß sie, wenn adeliche Personen etwas in der Stadt verbrechen, nicht darüber erkennen dürfen, sondern es an das Criminal:Gericht verweisen müssen. In Mitau kan der Stadtrath die Bürger und Deutschen nicht höher als mit Gefängniß oder auf Geld, die Letten oder Lndutschen aber auch mit Staupenschlag und Verweisung, bestrafen: über hochpeinliche Verbrechen muß der Mitausche Oberhauptmann erkennen, wobey zwey Rathsglieder als Assessoren zugegen sind. In Libau richtet der Rath die Lndutschen auch auf Leib und Leben; über die peinlichen Verbrechen der Bürger und anderer Deutschen, erkennet er gleichfalls, nur muß dabey auf dem Rathhaus der Grobinsche Hauptmann präsidiren. In den übrigen Städten wird meistens wie in Mitau verfahren, doch so daß über die hochpeinlichen Verbrechen in Goldingen der Oberhauptmann,

in

in Windau, wie auch in Bauske, der dassige Hauptmann in Friedrichstadt und Jacobstadt der Selburgsche Oberhauptmann, erkennet.

In beiden Herzogthümern ist nur ein Fiscal, welchen der Herzog verordnet und besoldet. Dieser muß bey allen Gerichten, des Herzogs Gerechtfame wahrnehmen, auf die Vollziehung der fürstlichen Befehle dringen, Criminalverbrecher belangen u. s. w. — Die Hofgerichts-Advocaten welche bey allen Ober- und Untergerichten patrociniren können, werden gleichfals vom Herzog bestellt, vorher aber von den Oberräthen besprucht. Nach der Constitution v. J. 1617 sollen deren nur vier seyn, aber die commissorialische Decision v. J. 1717 verdoppelte ihre Anzahl. Untergerichts-Advocaten findet man nur bey den Stadtgerichten. — Die Sportel-Taxe bey den Kanzeleien, nach welcher noch heutiges Tages verfahren wird, ist i. J. 1717 von den Oberräthen, der Landschaft, und der königlichen Commission, bestimmt worden: man findet sie in Sienhorn's St. R. — Die Kurländer haben vorzuehrliche Privilegien; sie sehen auch sehr aufmerksam darauf, daß bey allen Vorfällen und Gerichten nach denenselben, den Pactis subjectionis, der Regiments-Formul, den Commissorialischen

Decisionen, den Rechten, Gewohnheiten und der Observanz, wie auch nach den Landtags Abschieden, genau verfahren werde.

### C. Die Kirchspiele und deren Deputirten.

Unter dem Wort Kirchspiel, versteht man nicht etwa wie in Hiesland, etliche Höfe und Dörfer die gemeinschaftlich bey einer Kirche eingepfarrt sind; sondern eine weit größere Gegend, oder einen Kreis \*), der mehrerer Kirchen in sich begreift. Einige zählen in Kurland und Semgalln nur 26, andre 27, und noch andre 29, solche Kirchspiele: beynahе möchte man sagen, daß jede von diesen Zahlen in gewissen Betracht nicht ganz unrichtig sey; inzwischen hat der Herr von Ziegenhorn in seinem Staatsrecht die Sache nicht auseinander gesetzt. Diese Kirchspiele sind von sehr ungleicher Größe: jedes hat das Recht einen Deputirten auf die Landtage zu schicken; (doch steht es auch frey, anstatt eines einzigen, deren zween zu senden, nur haben alsdann beide zusammen

\*) Der Ausdruck Kreis, ist in Kurland gar nicht gewöhnlich; anstatt desselben sagt man Kirchspiel: nur hat ein solches nicht die Größe eines Hiesländischen Kreises.

sammen nicht mehr als eine Stimme.) Die Zahl der Deputirten hat die erwähnte Verschiedenheit in der Zählung der Kirchspiele, veranlaßt.

Eigentlich ist Kurland in 29 Kirchspiele (oder Districte) eingetheilt, deren 27 vorher unter den Gerichtsbarkeiten der Oberhauptleute zuverlässig namhaft gemacht wurden. Zu diesen kommt noch das Wahnsche, und das Essernsche: weil aber beider ihre allgemeinen und besondern Angelegenheiten von andern dazu bevollmächtigten Deputirten besorgt werden, und sie auch mit unter den übrigen, der Gerichtsbarkeit der Oberhauptleute unterworfenen, 27 Kirchspielen begriffen sind; so hört und spricht man gemeiniglich nur von 27 Kirchspielen; und eben so viel, auch eben dieselben welche bey den Oberhauptleuten vorher angezeigt wurden, haben sich in der neuerlichen Gränzconvention zwischen Lief- und Kurland, unterschrieben. Warum der beiden übrigen niemals besonders gedacht wird, ist mir unbewußt; verdient aber wohl von einem der Sache kundigen Mann untersucht und angezeigt zu werden. — Die beiden Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaug, findet man immer durch das Verbindungswort und zusammengesetzt, beide senden auch allezeit  
auf

auf die Landtage zusammen nur einen (gemeinschaftlichen) Deputirten, welcher daher der Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus genannt wird. Weil also nur 26 Deputirte erscheinen, und eben so viel Stimmen gegeben werden; so haben Einige daraus Anlaß genommen, nur 26 Kirchspiele zu zählen. Vielleicht ist es eine alte Gewohnheit, welche almählig die Natur eines Gesetzes angenommen hat, daß nicht aus allen 29 Kirchspielen besondere Deputirte, sondern nur deren 26, sich auf jedem Landtag einfinden.

Vermöge des Landtags-Schlusses vom 18ten März 1645 S. 20, soll jedes Kirchspiel seinen absonderlichen Deputaten zum Landtag schicken: jedoch ist nach dem landtäglichen Schluß vom 6ten Sept. 1730 S. 28, darin eine Veränderung gemacht, und, wie jezo auch öfters geschieht, beliebt worden, daß einer von drey Kirchspielen Deputirter seyn, oder zwo schriftliche Vollmachten übernehmen könne. Die Ordnung welche die Kirchspiele bey der Wahl ihrer Deputirten beobachten sollen, ist im Landtags-Schluß v. J. 1642 vestgesetzt, auch in desselben S. 48 anbefohlen worden, säumige Kirchspiele die keine Deputirten schicken, mit einer bestimmten Strafe zu belegen.

belegen. Auf Ansuchen der Ritterschaft wurde auch durch den Landtags-Schluß vom 19ten Jul. 1763 S. 30 ausgemacht, daß ein Delegirter und Deputirter, der seine in dem Kirchspiel erhaltene Instruction überschreitet, auffer der schon in den Gesetzen bestimmten Nullität, seines Indigenats-Rechts soll verlustig gehen.



### III.

## Die Landgüter, oder die Landrolle.

Die im dritten Stück der Nordischen Miscellaneen befindliche Thülersche Landrolle von Kurland, ist zwar von einer Seite vollständig, denn sie enthält nicht nur den Piltenschen District, sondern auch den Haaken Anschlag der Städte, manche neu angelegte Höfe und abgetheilte Güter \*); aber es fehlt ihr an Richtigkeit, indem viel Namen falsch geschrieben sind, die

\*) Eben daher wird sie noch zuweilen können nachgeschlagen werden. D. S.

die Beschaffenheit der Güter, ob sie nemlich zu den fürstlichen oder adelichen gehören, zuweilen unrichtig angegeben ist, und man sonderlich oft auf falsche Zahlen stößt. Solche Unrichtigkeiten werden nun durch die gegenwärtige zuverlässige, aus sichern Händen erhaltene, und durch eigne Bekanntschaft berichtigte, Landrolle gehoben. Doch stehen in derselben nicht: 1) die Städte, Flecken und sogenannten Hackelwerke, deren bestimmte Haakenzahl ich nicht mit Zuverlässigkeit angeben kan; 2) einige kleine fürstliche Lehngüter, die keine Haakenzahl haben; 3) auch nicht alle und jede Beyhöfe, Bollwerke, Hoflagen, oder wie man sie sonst nennen mag, von welchen viele durch Familienverträge, oder durch Verkauf, in fremde Hände gekommen, und jetzt besondere Güter sind, obgleich das Haakenbuch von ihnen nichts weiß, auch ihre wahre Haakengröße aus Mangel einer neuen Revision (d. i. Haaken-Schätzung,) mit Gewisheit nicht angeben kan; selbst ihr Ursprung, von welchem Gut nemlich jedes derselben eigentlich abgetheilt sey, läßt sich so leicht nicht bestimmen. Wenn daher etwa manche geschriebene Landrolle von Kurland, in der Anzahl der Güter mit der gegenwärtigen nicht übereinzustimmen scheint, so halte man diese letztere deswegen nicht für mangelhaft. Beyspiele mögen eine

eine

eine Erläuterung geben. Die Thülersche Landrolle (im 3ten St. der Nord. Miscell.) nennt die 3 Güter Brüggen, Kummeln und Demmen, welche zusammen 1 Haaken betragen, im Dünaburgschen Kirchspiel: die gegenwärtige gedenkt nur der beiden letzten, setzt sie aber auch zu 1 Haaken an; das Gut Brüggen welches wirklich vorhanden, und von einem der beiden andern abgetheilt ist, wird also mit unter denselben in Ansehung des Haaken-Anschlags, begriffen. Eben so verhält es sich mit dem Kirchspiel Aug, unter welchen nach der Thülerschen Landrolle die Güter Alt-Aug von  $1\frac{1}{4}$  und Mittelhof von  $1\frac{3}{4}$  Haaken, vorkommen: in der gegenwärtigen ist das zweite ausgelassen, aber das erste als das Muttergut 3 Haaken groß angesetzt worden; beide sind keine fürstlichen, sondern adeliche Güter. Im Gegentheil findet man hier unter dem Succumschen Kirchspiel, die beiden fürstlichen Güter Grendsen von  $3\frac{1}{4}$ , und das davon abgetheilte Saachten von  $\frac{1}{2}$  Haaken: in der Thülerschen Landrolle steht nur das Hauptgut Grendsen, dem aber  $3\frac{3}{4}$  Haaken angeschrieben sind; das daselbst auf der andern Seite vorkommende Gut Saachten ist ein adeliches.

Die Namen der Besizer stehen zwar in topographischen Nachrichten süglich bey den Gütern:

tern: aber sie ändern sich sehr oft; und es ist schwer sie von 2 Herzogthümern mit Gewisheit anzugeben. Leichter wäre es gefallen, von den meisten Gütern anzuzeigen, welchen Familien sie eigentlich als Stammgüter gehört haben: nur würde die Erinnerung manchen vormaligen Besitzer unangenehm seyn, sonderlich wo man nicht genau weiß auf welche Art sie von den Familien abgekommen sind. — Die in Kurland vorhandenen geschriebenen Landrollen setzen wie die Thurlensche, die fürstlichen und adelichen Güter ganz vertraut und verträglich unter einander, welches doch sonst daselbst etwas seltenes ist. Manche Gründe scheinen es nothwendig zu machen, daß man sie gehörig von einander absondere. — Diejenigen Güter welche zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht lange nach der Pest \*), unter dem Titel unvermögend oder wüst in das Haakenbuch eingezeichnet sind, mögen jezt wohl reichlich wieder besetzt seyn: indessen da in neuern Zeiten keine allgemeine Revision Statt gefunden hat \*\*), bleibt es in so lange bey den alten.

Ueber

\*) Etwa um das Jahr 1715, und noch nachher.

\*\*\*) Dies sagt Ziegenhorn ausdrücklich; also muß wohl die i. J. 1717 anbefohlene, und hernach wirklich angefangene Revision, von welcher

Ueber die eigentliche Beschaffenheit, Berechnung und Schätzung eines Kurländischen Haakens, giebt der Herr von Ziegenhorn in seinem Staatsrecht S. 125, folgende Nachricht. „Der Adel in Kurland hat seine eigne Adelsfahne, und das Recht, zu den Officiers von diesen Roßdiensttreutern, zwei Personen dem Herzoge vorzuschlagen, davon er einen bestätigt \*). Die Anzahl dieser Roßdiensttreuter ist nicht gar genau bestimmt. Aus einer den 2 Aug. 1605 zu Luccum aufgenommenen Kriegs-Matrikel des Adels aus Kurland und Semgalln \*\*), erhellet, daß

welcher im folgenden eine Nachricht vorkommt, Hindernisse gefunden haben.

\*) Die Regiments-Formel v. J. 1617. S. 33 bis 36 giebt hierüber eine vollständige Anweisung.

\*\*) Die Abschrift welche ich vor mehreren Jahren davon nahm, beträgt ungefähr 1 Bogen. Sie würde für das Publikum, sonderlich für das Kurländische, ein wichtiges Document seyn, wenn ihre Einrichtung brauchbarer wäre. Denn ohne daran zu denken, daß man in dem unleserlich geschriebenen Original viele Namen bloß errathen mußte, woben leicht ein Irthum vorfällt; so ist darin jede Person mit allen ihren in mehreren Kirchspielen belegenen Besitzungen, bloß unter dem Kirchspiel, wo sie damals wohnte, in Anschlag gekommen. Die Haakenzahl der Kirchspiele läßt sich also daraus nicht berechnen, weil man nicht weiß, was für Güter ein jeder i. J. 1605 besessen hat.

9tes und 10tes Stück.

5

Doch

„ daß damals von allen Gütern gegen 400 Reus  
 „ ter gestellet werden müssen. In dem Privilegio  
 „ des Herzogs Gotthardt, und der Regiments:  
 For:

Doch sieht man aus derselben, daß Kurland  
 und Semgalln 397 Rossdienstreuter haben  
 stellen müssen, welches mit Ziegenhorns Ber  
 richt übereinstimmt, ohne dabey die fürstlichen  
 Güter von den adelichen zu unterscheiden.  
 Diese Matricula militaris rechnet das Neus  
 enburgsche Kirchspiel ebenfals zu Semgalln.  
 Eine Probe aus derselben ist folgendes Kirch  
 spiel, in welchem die Namen noch am lesers  
 lichsten geschrieben waren :

### Districtus Talsen:

<i>Georgius Fircks</i> , ex omnibus bonis modernis	—	—	9	Sclopet.
<i>Gerhardus</i> ab Altenhockum	—	—	3	—
<i>Eberhardus</i> a Brüggem	—	—	4	—
<i>Nicolaus Streithorst</i> , ex bonis Lambs- dorff	—	—	2	—
<i>Gerhardus Torck</i>	}	—	1	—
<i>Georgius Lambsdorff</i>				
<i>Theodori Lambsdorffi</i> vidua				
<i>Wedigius</i> ab Hillefen	—	—	2	—
————— ex holmi bonis	—	—	3	—
<i>Gerhardus Torck</i>	—	—	4	—
<i>Fischerus</i>	—	—	1	—
<i>Christophorus Bille</i>	—	—	1	—
<i>Gerhardus Reyher</i>	—	—	1	—
<i>Ex Buldi</i> bonis	—	—	1	—
<i>Gerhardus Bille</i> unum Sclopet. alius:	—	—	1	—
<i>a Johanne Galaw</i>	—	—	1	—
			<hr/>	
			Summa 34 Sclopet	

„ Formel heißt es, daß von zwanzig Haaken ein  
 „ wohlbewehrter Reuter gegeben werden soll. Die  
 „ Berechnung dieser Haaken ist verschieden. —  
 „ In dem, dem liefländischen Adel gegebenen Privi-  
 „ vilegio des Königs Sigismund August vom  
 „ J. 1561 \*) wird S. 13. ein Haaken dergestalt  
 „ berechnet, daß solcher nach altem liefländischen  
 „ Gebrauch in sich halten soll 66 Basten, und  
 „ jede Bast 66 Faden. Nach einer alten Berech-  
 „ nung eines Landmessers v. J. 1594, wird dieses  
 „ näher also bestimmt, daß ein Bast ein Qua-  
 „ dratstück Landes betrage, dessen jede Seite 68  
 „ Faden, oder 238 Ellen Rigisch, lang ist: denn  
 „ er merket an, daß für Wege und Stege noch  
 „ 2 Faden zuzurechnen wären. Solche 66 Bast  
 „ oder Quadratstücke Landes, zum Exempel 6 in  
 „ die Breite und 11 in die Länge, sollen einen  
 „ alten liefländischen oder Hehlhaaken Landes be-  
 „ tragen, wornach denn halbe, drittel und viers-  
 „ tel Haaken berechnet sind. Er giebt dabey an,  
 „ daß in einem solchen Stück nach magerm Lande,

S 2

gesäet

\*) Es ist das am 6ten Tag nach St. Catharinen  
 ertheilte, welches man in mehrern Schriften,  
 unter andern in Arndts liefländischen Chroni-  
 nik, 2 Th. S. 277. u. f. findet. Ebendas-  
 selbst wird auch S. 43. u. f. eine Nachricht  
 von den alten liefl- und ehstländischen Haakens  
 Berechnungen geliefert. D. S.

„ gesäet werden könnten gegen  $9\frac{1}{2}$  Last Roggen;  
 „ in dergleichen Stück fetten Landes würden aber  
 „ jetziger Zeit, nach den neuern ökonomischen Re-  
 „ geln, welche die sonst beliebt gewesene dicke Art zu  
 „ säen, gänzlich verworfen, vielmehr, wenn es  
 „ lauter Ackerland ist, gesäet werden können.  
 „ Wenn 20 dergleichen Haaken einen Rosßdienst,  
 „ das ist, einen bewehrten Reuter haben stellen  
 „ sollen; so hat man mit der Zeit wohl ein Gut  
 „ von so viel Land, als zu einem Rosßdienst gehört,  
 „ nemlich von 20 Haaken, vorzüglich einen Haak-  
 „ ken genannt: denn wenn es jetziger Zeit in Kur-  
 „ land heißet, es sey dieses oder jenes Gut ein  
 „ Gut von einem Haaken, so bedeutet dieses so  
 „ viel: es ist ein Gut so einen Reuter zum Rosß-  
 „ dienst zu stellen hat. Die Ausfindung eines  
 „ solchen Rosßdienst: Haakens geschieht heutiges  
 „ Tages auf eine ganz andre Art. Im J. 1714  
 „ wurde beliebt, daß zu einem Haaken Rosßdienst  
 „ gerechnet werden solten 60 Erbbauern männli-  
 „ chen Geschlechts von 14 bis 60 Jahren, welches  
 „ 1715 moderiret, und eine gewisse Haakenzahl  
 „ eingerichtet wurde, die nur bis zur Revision  
 „ gelten sollte \*). — Nach der Commissorialischen  
 Des

\*) Nach dem Conferential:Schluß vom 16 Jul.  
 1715. I. S. 2. wurde die eidlich eingegebene  
 Spes

„Decision von 1717 ist beliebt worden, daß nach  
 „denen, in der Revisionsordnung angenommenen  
 „regulativischen Principien, der wahre Er-  
 „trag der Güter untersucht werden sollte \*).  
 „Welches Gut nun von 8000 Gulden Alberts  
 „\*\*) die Interessen, zu 6 von Hundert gerech-  
 „net, mithin 1600 Thaler, oder 4800 Gulden,  
 „tragen würde, sollte einen ganzen Rosßdienst,  
 „das ist einen wohlbewehrten Reuter, stellen.  
 „Die Revision dieser Haaken ist zwar noch nie-  
 „mals zum völligen Stand gekommen \*\*\*): ins-  
 „dessen werden nach der ehemaligen Annahme,  
 „die adelichen Güter ungefähr auf 200 Haaken  
 „gerechnet. Und vermuthlich ist es daher ge-  
 „lossen, daß in dem Entwurf zur künftigen Re-  
 „gierungsform i. J. 1727 beliebt gewesen, daß  
 „der adeliche Rosßdienst künftig aus 200 Reutern  
 „bestehen, oder der Adel an dessen Stelle im

H 3

ersten

Specification der männlichen arbeitsamen Erbs-  
 unterthanen beybehalten, und nach derselben  
 die Zahl der hiebevorigen Haaken reducirt.

\*) Eine kurze Nachricht davon findet man  
 gleich hernach.

\*\*) Von dieser eingebildeten Münze gehen 3  
 auf einen Thaler Species.

\*\*\*) Doch wurde ein Anfang gemacht; wovon  
 hernach eine Anzeige geschieht.

„ersten Jahr des Kriegs \*) dreyßigttausend  
 „Ehaler, und in den folgenden Jahren jährlich  
 „zehntausend Ehaler, wenn nicht feindliche oder  
 „polnische Völker im Lande lägen, bezahlen sollte.  
 „Es scheint also die Berechnung nach der Regis-  
 „ments-Formel, und nach der Commission von  
 „1717, ziemlich übereinzukommen: denn ein Gut,  
 „welches 20 Heflhäker, das ist, dergleichen leib-  
 „eigene Bauerwirthe hat, die alle Woche einen  
 „Arbeiter zu Fuß und einen zu Pferde stellen,  
 „und zu ihren drey Feldern, Wiesen u. s. w.  
 „wohl ungefähr einen liefländischen Haaken Pans  
 „des im Besiß haben möchten, war 1717 wohl  
 „80000 Gulden von Würden, und hieß ein Gut  
 „von einem Haaken Rosßdienst. — Die Städte  
 „von Curland tragen durch die Commerciën,  
 „Zölle, Accisen u. d. g. das ihrige dazu bey, daß  
 „der Herzog seinen Lehndienst der Oberherrschaft  
 „leisten zu können in Stand gesetzt wird \*\*),  
 haben

\*) In Friedenszeiten zahlt weder der Herzog, noch der Adel, irgend eine Abgabe an Polen: Rosßdienst und Contributionen können alsdann gar nicht gefodert werden.

\*\*\*) Nach dem landtäglichen Schluß v. J. 1735. § 11. haben die Städte, wie ich aus einem richtigen alphabetischen Verzeichniß aller landtäglichen Schlüsse v. J. 1618 an bis 1739 inclus. ersehe, eine Haakenzahl bekommen sollen

„haben auch in Nothfällen ausserordentlich für  
 „dieselbe mit contribuïret.“

Unter den vom Kurländischen Adel eingereichten Beschwerden, über welche die Königl. Polnische Commission i. J. 1717 ihre Entscheidungen gab, bestand die 25ste darin, daß die Eintheilung der Contributionen (als wohin der Rosßdienst vorzüglich gehörte) von der fürstlichen Kammer nicht nach Recht und Billigkeit gemacht werde, indem die adelichen Güter 2 Theile, die fürstlichen aber nur einen, dazu beytragen müßten, obgleich der Herzog mehrere und bessere Güter als der Adel besitze, auch die vorigen Herzöge viel Allodialgüter durch Kauf an sich gebracht hätten; daher die Contributionen dem Adel äusserst zur Last fielen. Die Commission verordnete also die vorher erwähnte allgemeine Revision, bey welcher die Revisoren vornemlich des Herzogs eigentliche alte Lehngüter, von den durch Kauf an ihn gekommenen Allodialgütern, absondern, und letztere in die Klasse der adelichen

H 4

Haa

sollen. Ob es wirklich geschehen, und wie man dabey zu Werke gegangen sey, kan ich nicht zuverlässig bestimmen. Inzwischen findet man in der Thülerschen Landrolle (in den Nord. Miscell. 3 St.) Spuren von einer den Städten zugeeigneten Haakenzahl.

Haaken setzen sollten; damit sich dann aus einer  
 genauen Berechnung ergeben möge, wie viel  
 ein jeder Theil zu den Contributionen beyzutras-  
 gen habe. Zugleich ernannte die Commission für  
 jede Oberhauptmannschaft die erforderlichen Re-  
 visoren, welche um mehrerer Gleichheit willen,  
 anfänglich auf etlichen nahen Gütern gemein-  
 schaftlich, dann abgesondert in den für sie ange-  
 wiesenen Gegenden, diese Arbeit vornehmen sol-  
 ten; schrieb ihnen einen Eid vor; und bestätigte  
 die von den Oberräthen und der Ritterschaft vor-  
 geschlagene Revisionsform. Vermöge derselben  
 sollten die Revisoren zuerst bey allen großen und  
 kleinen Gütern, nur die ganz müßen ausgenom-  
 men, auf die Beschaffenheit des Ackers sehen,  
 und nach der gewöhnlichen Landestaxe, von einem  
 guten drey Korn über die Saat, von einem  
 schlechtern nur zwey, oder nach befinden noch  
 weniger, in Anschlag bringen; das Winterkorn  
 und die Gerste für  $\frac{1}{2}$ , den Haber für  $\frac{1}{4}$  Thaler  
 berechnen; hiernächst alle zum Ackerbau tüchtige  
 Bauern (Kmethones) Wirthe, Jünglinge und  
 Knechte (servi und famuli praediales), ingleichen  
 alle auf Land sitzende Fremde genau anzeichnen;  
 doch polnische und liefländische Bauern, als  
 welche nicht zur Revision gehören, ingleichen ge-  
 miethete Fremdlinge, Herumstreicher, auch solche  
 Bau-

Bauern, die bloß den Pastoraten und Kirchen  
 beider Religionen (der protestantischen und ka-  
 tholischen) zugeschlagen sind, davon ausschließen;  
 vier solche zur Arbeit tüchtige Mannspersonen,  
 dann 6 Scheffel Winterkorn, und zur Sommers-  
 saat 3 Scheffel Gerste nebst 5 Scheffeln Haber,  
 auf jeden Pflug rechnen; bey Strandbauern aber  
 die bloß vom Fischfang leben, allein auf ihre  
 Abgaben sehen; dabey auch wüste und unbesezte  
 Bauerländer, wegen der Zukunft, anschreiben;  
 Teiche, die keine eigentlichen Einkünfte geben,  
 unbemerkt lassen; wohl aber Mühlen, Krüge und  
 Wälder, die durch Holz, Pech, Asche u. d. g.  
 des Guts Einkünfte erhöhen, in Rechnung setzen,  
 doch in Hinsicht auf die Bequemlichkeit sie zu  
 nutzen; zu den Bauer-Abgaben nur Korn, Leins-  
 saat, und Honig in Anschlag bringen, und über  
 deren Betrag sowohl den Gutsherrn als die alten  
 Bauern gehörig befragen; hierbey auf die Entle-  
 genheit der Seestädte und auf die Bequemlichkeit  
 des Verführens, sonderlich in Rücksicht auf schif-  
 bare Flüsse, sehen, und so auf jeden Pflug für  
 jede Meile der Entfernung von der Seestadt,  
 bey Landwegen 12, bey schifbaren Flüssen 4 Al-  
 bertsgroschen von den jährlichen Einkünften ab-  
 ziehen; Gütern, die an Holz und Heu Mangel  
 leiden, auf jeden Pflug 2 Thaler zu gute schrei-  
 ben;

ben; die Vortheile von nahe liegenden Städten bemerken; von der in Rechnung gebrachten Beschaffenheit des Guts, aus welcher die Größe des Rosßdienstes muß bestimmt werden, dem Besitzer, aber keinem Fremden, eine Abschrift geben; diese Revision selbst sogleich im Herbst anfangen, und so viel möglich wäre, mit allen Fleiß beendigen. Wer sich dieser Revision widersetzen würde, der solte den alten Haakenanschlag, und den damit verbundenen Rosßdienst behalten. — In Siegenhorns Staatsrecht findet man keine Anzeige von dem wirklichen Anfang dieser Revision: aber aus einem zuverlässigen alphabetischen Verzeichniß der landtäglichen Schlüsse v. J. 1718 bis 1739, erhellet unläugbar, daß dennoch in der Sache etwas geschehen ist. Folgender kurzer Extract aus diesem Verzeichniß, mag zum Beweis dienen. Die Revision soll im Herbst vor sich gehen, Landt. Schl. von 1718; bey Pön von 200 Thalern, und zwar zuerst in den noch nicht revidirten, zuletzt wegen des Zuwachses L. Schl. von 1727; sie bleibt bis zum fünftigen Landtag ausgesetzt, weil Ihre Hoheit (die Herzogin Anna, nachherige russische Kaiserin,) noch nicht erklärt, ob sie ihre Aemter will revidiren lassen L. Schl. v. 1729; soll auch in Ihre Hoheit Aemtern vor sich gehen, laut Dero Consens L. Schl. v. 1733.

Die

Die Revisoren sollen bey Pöñ revidiren L. S. v. 1719; bey Pöñ von 100 Ducaten L. S. v. 1733; sollen auch nach der Revision, wenn sie erfahren daß Bauern verhelet sind, selbige anzeigen und in Anschlag bringen L. S. v. 1718; sollen die Revision bey Strafe in Jahr und Tag endigen L. S. v. 1730, oder für ihre alte Haakenzahl contribuiren L. S. v. 1735. Die Haakenzahl wird Heucking von Riddeldorf und Balklawen gemindert, und auf  $\frac{3}{4}$  Haaken gesetzt L. S. v. 1730. Die Haakenzahl Haudrings und Sölkfersams (Lauzen und Ilsenfee,) wird einem jeden auf  $\frac{3}{4}$  regulirt. L. S. v. 1732. Die Haakenzahl des Gutes Wipeln wird auf  $\frac{1}{2}$  Haaken regulirt. L. S. v. 1730. (alle diese Güter sind in der hernach folgenden Landrolle eben so hoch angeschlagen.) Endlich wurde im Landtags: Schluß von 1735. S. 29 befohlen, daß die Bauern von den bisher wüßten Haaken solten innerhalb 12 Wochen eidllich angegeben werden, und die Güter also bis zur Revision contribuiren. — Aus diesem ergiebt sich, daß obgleich die Sache oft ist betrieben worden, sie dennoch sich sehr in die Länge gezogen hat. Inzwischen gründet sich sowohl die ganze Revision in Kurland, als die dasige Landrolle, auf die beschriebene und von der Commission bestätigte Norm.

Ueber den Lehnsdienst welchen die Oberherrschafft vom Herzoge zu fodern hat, liefert der Herr von Ziegenhorn S. 339. S. 116 eine Nachricht, in welcher er unter andern meldet, daß dieser Lehnsdienst gegenwärtig durch die Danziger Convention von 1739 im 4ten Artikel, und durch die Lehns-Investitur, dergestalt bestimmt ist, daß der Herzog bey einem obhandenen Kriege, zwei Compagnien Reuter, jede von hundert Mann, oder wenn es der König und die Republik fodern, an deren Stelle 500 Mann Fußvölker, auffer dem schuldigen Rosdienst des Adels, nach alter Gewohnheit stellen wolle. Die ersten Subjectivns-Verträge der Herzöge von 1561 bis 1633 bestimmen darüber nichts genaues, sondern beziehen sich auf die Lehnsdienste der Herzöge von Preußen; dabey hat es auch die Regimentsformel S. 32 gelassen, doch mit dem Anhang, daß dieses Vasallagium, und der Rosdienst des Adels, nicht anders als auf vorhergegangene Anfoderung des Königs und der Republik, es sey denn in dringenden Nothfällen, geleistet, ingleichen daß der adliche Rosdienst unter besondern Fahnen, doch unter dem Regiment und der Anführung der Herzöge, gestellt werden soll. Die Investituren von 1639 bis 1731 bestimmten die Zahl des Lehnsdienstes auf 100 Reuter oder 200 Fußvölk

völker; besonders ist darinnen vestgesetzt, daß dieser Lehndienst nur innerhalb den Gränzen des Herzogthums soll gestellt werden. Dabey ist außbedungen, daß die Herzöge in dem Fall, wenn sie keinen wirklichen Lehndienst zu leisten hätten, und die Republik eine allgemeine Contribution bewilligte, einß für alles zehntausend Gulden in den öffentlichen Schatz zahlen solten. Wenn die Herzöge mit dem Adel ein mehreres gethan, entweder in der Zahl des Lehndienstes, oder in der Summe des Geldes, oder wenn sie den Lehndienst außserhalb den Gränzen des Herzogthums gestellt haben, so sind ihnen darüber besondere Reversalien, daß solches ihren Rechten nicht nachtheilig seyn solte, ertheilt worden. Dergleichen erhielten der Herzog Jacob und die Landschaft, am 1 Aug. 1652 vom König Johann Casimir und den Reichsständen. Eben so geschah in den Jahren 1674, auch 1684 und 1685, ingleichen 1688. In allen diesen wird erkannt, daß der Herzog und der Adel zu dem Lehn- und Rosßdienst nicht anders als innerhalb den Gränzen des Herzogthums, und zu gar keinen Contributionen, gehalten wären. Würde indessen jetzt an jenes Statt eine Summe Geldes vom Herzoge verlangt, so käme es blosß auf eine mit ihm zu machende Convention an.

Dieser

Dieser Lehn- und Rosßdienst hat also nur in Kriegszeiten Statt: in Friedenszeiten zahlt weder der Herzog noch der Adel einen Heller nach Polen, es wäre denn, daß etwa beide dort mit einander Proceß führten, wobey leicht allerley Ausgaben und Kosten vorkommen können. — Demnach gehört zu den großen Vorrechten und Freyheiten des Kurländischen Adels, daß er in Friedenszeiten von seinen Erbgütern gar keine Steuern oder sonstige Abgaben zu entrichten hat. Der Herzog für sich allein, kan dem Adel ohne dessen Einwilligung keinerley Contributionen auflegen, da ihm schon der Herzog Gotthard i. J. 1570 das Privilegium gegeben hat, daß die Landschaft mit neuen Plagen, Schakungen, Accisen u. d. g. nicht soll beschweret werden (S. Ziegenhorn Beyl. Nr. 76 S. 85.)

In der Regimentsformel ist S. 37 verordnet, daß ein Landes-Ärarium soll eingerichtet, dazu auf jedem Landtag durch Mehrheit der Stimmen ein Beytrag bewilligt, und die Aufsicht darüber einem von den Oberhauptleuten und zween aus dem Adel, übergeben werden. Auf etlichen Landtagen, als 1625 und 1642, wurden deswegen Beschlüsse, und 1648 gar ein Anfang dazu gemacht; aber alles gerieth bald wieder ins Stecken.

ken. Nur die Benennung des Landkastens ist noch geblieben, der aber heutiges Tages nur das Aerarium des Adels bedeutet. — Sobald der Adel in seinen Angelegenheiten delegirte, Deputirte u. d. g. abzufertigen für nöthig erachtet, oder wenn zu allgemeinen Lasten des ganzen Adels Ausgaben erforderlich sind, so bewilliget die Ritter- und Landschaft solche allezeit von ihren Erb-  
 gütern nach der Haaken-Größe. So heißt es z. B. \*) im Landtags-Abschied von 1724: „der  
 „ Wohlgeborne Casimir Christoph von Brackel,  
 „ Hochfürstl. Oberhauptmann zu Mitau, ist von  
 „ E. W. R. und Landschaft zum Landes-Delegir-  
 „ ten erwählt und erbeten; welcher laut der ihm  
 „ ertheilten Instruction, nach Polen sich erheben,  
 „ und des Vaterlandes Aufnehmen treulichst zu  
 „ befördern, gemäß des auf ihn gesetzten Ver-  
 „ trauens, sich angelegen lassen seyn wird. Was  
 „ gegen ihm zu Reisezehrung und Kanzeley-Kosten  
 „ von den bewilligten Landschafts-Geldern 200  
 „ Reichsthaler hiemit verwilliget und zugestanden  
 „ werden.“ Und im Landtagsschluß von 1739  
 S. 4 heißt es: „Willigung: 10 Thaler a 18 Sech-  
 „ ser vom Haaken, und 10 Sechser von 100 Flo-  
 „ ren fürstlicher Pfandsummen (adeliche Gelder  
 für

\*) Diese Stellen findet man nicht in Ziegens-  
 horns Staatsrecht.

„für welche fürstliche Güter verpfändet waren)  
 „zu den Spesen so zu der polnischen Delegation,  
 „zur Consignation des Landkastens, zur Defrats  
 „rung der Calculatoren, auch zu Tilgung der  
 „Schulden, unentbehrlich sind.“

## Consignation

aller in Kurland und Semgallen belegenen  
 fürstlichen und adelichen Güter, mit  
 ihrer Haakenzahl;

oder Kurländische Landrolle.

Namen der in Semgallen belegenen  
 Güter.

Selburgsche Oberhauptmannschaft.

Selburgsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

	Haakent.
Groß: Wallhof	$\frac{3}{4}$
Klein: Wallhof	I
Lauerkalln und Halswingshof	$\frac{1}{16}$
Alt: Sehren	$\frac{3}{4}$
Neu: Sehren	$\frac{1}{2}$
	Sehen

## In Semgalln.

## Haaken

Geszen	2
Alt: Selburg	$\frac{3}{4}$
Neu: Selburg	$\frac{1}{4}$
Pirtern	$\frac{3}{8}$
Abelhof	$\frac{3}{16}$
Groß: Buschhof	2
Holmbhof	$\frac{1}{2}$
Dubbena	1 $\frac{1}{8}$
Ellern	2
Alt: Saucken	1
Neu: Saucken	$\frac{7}{16}$
Servenhof	$\frac{1}{2}$
Suffenhof	$\frac{1}{8}$
Menckens Erben; wüst	—

thut fürstliche Haaken 14  $\frac{5}{16}$

## Adeliche Güter:

Wahrenbrock	$\frac{1}{4}$
Sunnaxt	$\frac{1}{8}$
Stabben	$\frac{2}{3}$
Witzehden zu Stabben	$\frac{1}{2}$
Stabliten	$\frac{1}{12}$
Eckengraff	$\frac{7}{24}$

thut adeliche Haaken 1  $\frac{11}{12}$

---

 In Semgalln.

 Düna burgſches und Ueberlaukſches  
 Kirchſpiel.

Adeliche Güter:	Haaken
Baltensee	$\frac{1}{4}$
Suffey	$\frac{1}{4}$
Schedern	$\frac{1}{8}$
Medden	$1\frac{1}{2}$
Weiffensee und Laſſensee	$\frac{3}{8}$
Kaltenbrunn	$\frac{1}{4}$
Gulben	$\frac{1}{8}$
Ellern und Eſſern	1
Prohden	$\frac{1}{8}$
Grünwalde	$\frac{1}{4}$
Garſen	$1\frac{1}{2}$
Lauzen und Iſſensee	$\frac{3}{8}$
Laſſenbeck, Warnowik	$\frac{1}{8}$
Laſſen Buttler	$\frac{3}{8}$
Laſſenbeck Reh binder	$\frac{3}{8}$
Sickeln und Gallney	$\frac{1}{2}$
Aſſern	$1\frac{3}{8}$
Bewern	2
Raminieſ	$\frac{1}{4}$
Schloßberg	$\frac{1}{2}$
Podunay	$\frac{1}{2}$
Dweten	$\frac{5}{8}$

Raaten

In Sengalln.	Haaken.
Kauten und Steinensee	$\frac{3}{8}$
Alt:Born	$\frac{1}{4}$
Neu:Born	$\frac{1}{8}$
Kummeln und Demmen	I
Kalkbühnen und Berckenhegen	$1\frac{3}{4}$
Ilensee Salnaßsee pro nunc unvermögend	—
Gartensee	$\frac{1}{8}$
Lauzen und Kurgum	$\frac{1}{8}$
Weesen	$1\frac{3}{4}$
Akrohnent	$\frac{1}{8}$
Schwenten	$\frac{3}{8}$
Rubin	$\frac{3}{8}$
Pologke	$\frac{1}{4}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken $19\frac{3}{8}$	

### Usheradensches Kirchspiel.

#### Adeliche Güter:

Linden	$1\frac{1}{8}$
Murremuische	$\frac{1}{4}$
Kurmen	$\frac{5}{12}$
Herbergen und Holmhoff	$1\frac{1}{6}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken 3	

### Merffensches Kirchspiel.

#### Fürstlich Gut:

Salwen	$\frac{3}{8}$
<hr/>	
3 2	Adeliche

---



---

 Adelige Güter:

Nerfften	$3\frac{1}{4}$
Salwen und Daudzewas	$3\frac{1}{4}$
Wilkalln	$\frac{1}{2}$
Griggalln und Memelhoff	$\frac{5}{8}$
Suffey	$\frac{3}{8}$
Memelhoff	$\frac{7}{8}$
Ilsenberg	$1\frac{1}{4}$
Rittenhof	$\frac{1}{4}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken	$10\frac{3}{8}$

## Witausche Oberhauptmannschaft.

## Eckausches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Groß-Friedrichshoff	$\frac{5}{6}$
Gailhoff	$\frac{1}{4}$
Eckau	$1\frac{1}{4}$
Rottermünde zu Eckau	$\frac{1}{8}$
Klein-Sorge, ein Beyhof zu Eckau	$\frac{3}{16}$
Neu-Sorge	$\frac{1}{2}$
Mißholm	$\frac{1}{8}$
Granteln	$\frac{1}{8}$
Iytrumünde	$\frac{1}{8}$
Schmölingshoff	$\frac{1}{16}$
Bredenhoff	$\frac{1}{8}$
	<b>Iytrum</b>

## In Semgalln.

## Haaken.

Iertrum

 $\frac{1}{8}$ 

Mißhoff

 $\frac{1}{8}$ 

---

thut fürstliche Haaken  $3\frac{2}{4}$ 

## Adeliche Güter:

Grünwalde

 $\frac{17}{24}$ 

Mißhoff

 $\frac{3}{4}$ 

Lambertshoff

 $1\frac{3}{4}$ 

---

thut adeliche Haaken  $3\frac{5}{4}$ 

## Neuguthsches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Neuguth

3

Reschenhoff

 $\frac{3}{8}$ 

Eßernhoff

 $\frac{1}{4}$ 

Wixen

 $\frac{1}{4}$ 

---

thut fürstliche Haaken  $3\frac{7}{8}$ 

## Adeliches Gut:

Liebsten

 $\frac{1}{12}$ 

## Baldohnsches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Baldohn

 $1\frac{1}{2}$ 

Thomsdorf

 $\frac{3}{8}$ 

Brambergshoff

 $\frac{1}{16}$ 

Merzendorf

 $\frac{1}{4}$ 

---

thut fürstl. Haaken  $2\frac{3}{16}$

## In Sengalln.

## Haaken

## Adeliche Güter:

Bixtensee und Dünhoff	$\frac{1}{16}$
Berghoff	$\frac{1}{16}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken	$\frac{1}{8}$

## Bausk'sches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Groß: Ruhenthal	$1\frac{1}{2}$
Klein: Ruhenthal	$\frac{3}{4}$
Groß: Schwirkalln	$\frac{5}{8}$
Klein: Schwirkalln	$\frac{1}{24}$
Klein: Bersteln	$1\frac{1}{2}$
Mesothn	$2\frac{1}{2}$
Umt Bauske	$2\frac{3}{4}$
Klein Bauske oder Offenbergs Pfand	$\frac{1}{4}$
Jölig Pfand	$\frac{5}{16}$
Neuhoff	$\frac{7}{16}$
Zerraurt	$\frac{1}{2}$
Meyershoff, heißt auch Dannhoff	$\frac{5}{16}$
Groß: Memelhoff	$\frac{1}{8}$
Klein: Memelhoff	$\frac{1}{4}$
Klein: Rahden	$\frac{1}{4}$
Alt: Rahden	$1\frac{1}{2}$
Neu: Rahden	$2\frac{1}{4}$
Neuhoff und Tabago	$\frac{5}{16}$
Neufeldt	$\frac{1}{8}$
	Groß:

## In Sengalln

## Haaken

Groß; Barbern	1
Klein; Barbern	$\frac{1}{8}$
Krusten	$\frac{1}{8}$
Dubben	$\frac{1}{15}$
Stripsten	$\frac{1}{16}$
Kopanigki Lehn; wüst	—
Götttschen; Hof	$\frac{1}{16}$

---

 thut fürstl. Haaken 17 $\frac{47}{48}$ 

## Adeliche Güter:

Brucken	$\frac{5}{8}$
Bornsmünde	$\frac{5}{8}$
Pianborn	$\frac{1}{4}$
Strucken	$\frac{5}{8}$
Paahgen	$\frac{1}{2}$
Dsirkalln	$\frac{1}{4}$
Groß; Bersteln	2
Groß; und Klein; Schwitten *)	1 $\frac{11}{24}$
Garrrosen	$\frac{1}{4}$
Leparn	$\frac{1}{4}$
Memelhoff	$\frac{1}{8}$
Jölig	1
Schönberg	1

34

Eck:

\*) Waren fürstliche Güter; wurden aber i. J. 1783 den Erben des ehemaligen Lehnbesizers, nemlich der Familie von Grothuß durch oberrichterlichen Spruch zuerkannt.

## In Gemgalln.

## Haaken

Eckhöfchen	1
Den Schönbergſchen Patribus	$\frac{7}{8}$
Gravendahl	$1\frac{3}{4}$
Zohden	$\frac{7}{8}$
Buschenhoff	$\frac{3}{8}$
Jungfernhoff	$\frac{1}{2}$
Berſhof	$\frac{1}{2}$
Uhof	$\frac{1}{8}$
Pomusch	$\frac{1}{8}$
Effer: oder Bieſtramshof	$\frac{1}{6}$

thut adeliche Haaken 15 $\frac{43}{48}$

## Mitaufches Kirchspiel.

## Fürſtliche Güter:

Grünfeldt	$\frac{7}{16}$
Schwethoff	$\frac{1}{2}$
Klein: Schwitten	$\frac{1}{8}$
Klein: Würzau	$\frac{1}{6}$
Schwethoff Zentarowe	$\frac{3}{16}$
Würzau und Plathon	4
Rulpen	$\frac{3}{8}$
Alt: Bergfried	$\frac{3}{4}$
Neu: Bergfried	$\frac{3}{4}$
Sallgalln	$\frac{1}{8}$
Maſtbutten	$\frac{1}{4}$
Munenburg und Billenſhof	3
	Kenz

## In Semgallen.

## Haaken

Kensingshof	$\frac{1}{4}$
Neu-Eckau	$\frac{1}{8}$
Notthöfchen	$\frac{1}{8}$
Ulvenhof	1
Lapskalln	$\frac{1}{4}$
Pastorathöfchen	$\frac{1}{16}$
Jacobshof	1
Casimirshof	$\frac{1}{8}$
Walggrawen	$\frac{3}{8}$
Bächhof	$\frac{3}{4}$
Schwethof Bewerth	$\frac{1}{2}$
Grünhof	$2\frac{3}{8}$
Eckhöfchen	$\frac{1}{2}$
Reeschenhöfchen	$\frac{1}{16}$
Breeschenhöfchen	$\frac{1}{16}$
Portrellen; wüst	—
Jostan	$\frac{1}{4}$
Weyhof	$\frac{1}{8}$
Kallnzehm	$\frac{3}{16}$
Brandenburg	1
Garroses	$\frac{1}{4}$

---

 thut fürstl. Haaken  $19\frac{15}{16}$ 

## Adeliche Güter:

Würzau Kloppmann	$2\frac{1}{8}$
Dannenthal und Feldhof	$\frac{7}{16}$
Ceffau	$\frac{1}{3}$

## In Sengalln.

## Haaken

Zöllg	$\frac{1}{4}$
Wollgunde	$\frac{1}{8}$
Bächhof	$\frac{3}{8}$
Stalljen	$\frac{1}{4}$
Zettelmünde	$\frac{7}{16}$
Abgunst	$\frac{5}{16}$
Ahof	$\frac{1}{4}$
Feldhof	$\frac{1}{2}$

---

 thut adeliche Haaken  $\frac{19}{48}$ 

 Doblehnſches und Seſſauſches  
 Kirchſpiel

## Fürſtliche Güter:

Schibbenhof	$\frac{3}{16}$
Ebelgunde	$\frac{3}{16}$
Auzenbach	$\frac{1}{4}$
Wildauſhöffchen; wüſt	—
Weißholdt	$\frac{3}{8}$
Doblehn	$4\frac{1}{2}$
Berſhof	$\frac{7}{8}$
Udſen	$\frac{1}{8}$
Klein; Buſchhof	$\frac{5}{8}$
Groß; Pödnau	$1\frac{3}{4}$
Szipt	$\frac{1}{2}$
Klein; Friedrichshof	1

Neus

## In Semgalln.

## Haaken

Neu : Friedrichshof *)	$\frac{1}{8}$
Neu : Sessau	$\frac{1}{8}$
Bersmünde	$\frac{1}{16}$
Ziepelhof	$1\frac{1}{4}$
Neu : Bersen	$\frac{1}{16}$
Abschuppen	$\frac{5}{8}$
Alt : Pönau	$\frac{1}{2}$
Groß : Sessau	$2\frac{1}{4}$
Mittelhof	$\frac{1}{4}$

---

 thut fürstl. Haaken  $15\frac{5}{8}$ 

## Adeliche Güter:

Groß : Strutteln	}	$2\frac{5}{8}$
Klein : Strutteln		
Berghof		
Schönfeldt	}	$\frac{3}{8}$
Bersbeck		
Grausden		
Alt : Abgulden		
		$\frac{1}{4}$

Num:

\*) Dieses ehemalige fürstliche Gut besaßen die katholischen Patres zu Mitau, laut Fundations-Instrument der Mitauschen katholischen Kirche vom 24 Oct. 1642. Es ist aber neuerlichst, nach der Polnischen Reichstags-Constitution von 1767 und 1768, dem Herzog wieder abgetreten worden. Man sehe den folgenden Anhang III.

## In Semgalln.

## Haaken

Rumbenhof	$\frac{1}{4}$
Alauen	$\frac{1}{8}$
Pottkaisen	$\frac{1}{3}$
Doben	$\frac{1}{8}$
Heyden	$1\frac{1}{2}$
Muzenburg	$1\frac{1}{4}$
Groß : Abgulden	$\frac{3}{4}$
Groß : Bersen	} $1\frac{1}{8}$
Klein : Bersen	
Lievens Bersen	$1\frac{3}{4}$
Acken	$1\frac{1}{2}$
Plathon	$1\frac{7}{8}$
Mudrau	$1\frac{1}{2}$
Echorstädt	$1\frac{1}{2}$
Elley und Wolfahrt	$1\frac{1}{2}$
Endenhof	$\frac{3}{8}$
Würpau und Bredenfeldt	$1\frac{1}{6}$
<hr/>	
thut adel. Haaken $17\frac{1}{2}$	

## Grenzhoff'sches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Hofzumbergen	$3\frac{1}{2}$
Auß und Panckelhof	1
Morennen Erben	$\frac{1}{6}$
Zimmern	$\frac{3}{4}$
Grenzhof	$1\frac{3}{4}$
Fockens	

Fockenhof und Nassau	$1\frac{1}{4}$
Ruckern und Schnickern	$\frac{1}{2}$

---

thut fürstliche Haaken 8  $\frac{13}{10}$

Adeliche Güter:

Groß: Bercken	$\frac{13}{24}$
Klein: Bercken	$\frac{5}{8}$
Blanckenfeldt	$1\frac{1}{3}$
Wilzen und Rahrembeck	$1\frac{3}{8}$
Gemaurthof	$1\frac{5}{6}$
Groß Medden	$\frac{1}{4}$
Klein Medden	$\frac{1}{8}$

---

thut adeliche Haaken 6  $\frac{1}{12}$

Neuenburgsches Kirchspiel.

Adeliche Güter:

Groß: und Klein: Bixten	$2\frac{3}{4}$
Plawenecken	$\frac{1}{2}$
Grenzhof	$\frac{7}{8}$
Suschenhof	$\frac{1}{4}$
Eckendorf	$\frac{11}{16}$
Sturhof	$1\frac{5}{8}$
Neuhof	$1\frac{3}{8}$
Feldhof	$\frac{7}{8}$
Wessahnten	$1\frac{1}{2}$
Springenhof	$\frac{3}{8}$
Berghof	$\frac{1}{16}$
Groß: Blieden und Friedrichshof	$1\frac{3}{4}$

---



---

 In Semgalln.

	Haaken
Neuenburg	$4\frac{1}{4}$
Besten	$3\frac{3}{4}$
Rliggenhof	I
Bächhof	$1\frac{1}{4}$
Kengenhof	I
Klein:Blieden	I
Arischhof	$\frac{1}{2}$
Annenhof	$1\frac{3}{4}$
Schmucken	$\frac{3}{8}$
Merdsen	$\frac{1}{16}$

---

 thut adeliche Haaken  $27\frac{9}{16}$ 

Summe aller in Semgalln belegenen fürstlichen Haaken	$87\frac{1}{16}$
Summe aller in Semgalln belegenen adelichen Haaken	$110\frac{25}{48}$
General: Summe aller in Semgalln belegenen fürstlichen und adeli- chen Haaken	$197\frac{7}{12}$

Namen der im eigentlichen Kurland  
belegenen Güter.

Tuccumische Oberhauptmannschaft.

Aufsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Bierohlen

$\frac{3}{4}$

Große

## Im eigentlichen Kurland.

Haaken

Groß:Aug	$\frac{3}{4}$
Lauenhof	$\frac{1}{2}$
Buschenhöfchen	$\frac{1}{4}$
Eckhof	$\frac{3}{16}$

---

 thut fürstliche Haaken  $2\frac{7}{16}$ 

## Adeliche Güter:

Keweln und Steinhäusen	$1\frac{5}{12}$
Weitenfeldt	2
Schlagunen und Sebbern	$1\frac{1}{2}$
Ihlsche Güter	$1\frac{1}{2}$
Sirmeln	$\frac{7}{16}$
Neu:Aug	$1\frac{3}{4}$
Stirnen	$\frac{1}{3}$
Dfelden	$\frac{3}{8}$
Alt:Aug	3
Kruschkallen	$\frac{7}{8}$
Waddar	1
Behnen	1
Dobelsberg	$\frac{9}{16}$

---

 thut adeliche Haaken  $15\frac{3}{4}$ 

## Zuccumfches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Schlampen	1
Klein:Erwahlen	$\frac{3}{8}$

Schlock:

## Im eigentlichen Kurland.

## Haaken

Schloßhof	$\frac{7}{16}$
Schmarden	$\frac{11}{16}$
Pundern	$\frac{3}{16}$
Eckendorf	3
Dscheley	$\frac{1}{16}$
Mühlenbeck	$\frac{1}{16}$
Zummen	$\frac{3}{4}$
Alt-Mocken	$\frac{5}{8}$
Bildringshof	$\frac{1}{16}$
Trmelau	$1\frac{1}{2}$
Weinschencken	$\frac{1}{8}$
Degahlen	1
Friedrichsberg	$\frac{3}{4}$
Kawen	$\frac{1}{16}$
Grendsen	$3\frac{1}{4}$
Saachten, gehört zu Grendsen	$\frac{1}{2}$
Abaußhof	$\frac{5}{8}$
Ditto Gailen	$\frac{1}{16}$
Wallgum	$\frac{1}{16}$

---

 thut fürstliche Haaken  $15\frac{3}{16}$ 

## Adeliche Güter:

Groß- und Klein-Plehnen	$\frac{2}{3}$
Kauden	$\frac{3}{8}$
Kaywen und Kahren	$\frac{2}{3}$
Neu-Mocken und Schwarren	$\frac{17}{24}$
Bresilgen	$\frac{3}{8}$

Klein



## Im eigentlichen Kurland.

## Haaken

Zehren	1
Sillen	$\frac{3}{8}$
Rinseln	$\frac{9}{16}$
Lahnen	$1\frac{1}{6}$
Balklawen	$1\frac{1}{4}$
Middeldorf	$1\frac{1}{2}$
Gros : Santen	$1\frac{1}{8}$
Dursuppen	$\frac{7}{8}$
Puttnen	$1\frac{1}{16}$
Schmieten	$3\frac{1}{8}$
Peltziken	$\frac{3}{16}$
Kufschen	$1\frac{1}{8}$
Neuwacken	$1\frac{1}{8}$
Galten	$\frac{3}{16}$
Dckseln	1
Adfirren	$1\frac{1}{2}$
Puhren und Willgen	$2\frac{1}{8}$
Senten	$\frac{3}{4}$
Gros : Strasden	$1\frac{1}{2}$
Klein : Strasden	$\frac{3}{8}$
Lammingen	$\frac{7}{8}$
Ruhmen	$1\frac{1}{8}$
Kempten	$1\frac{1}{16}$
Petendorf und Ballgalln	$1\frac{1}{2}$
Wittenbeck, zu Gros : Strasden	$1\frac{1}{2}$

thut adeliche Haaken  $24\frac{5}{16}$

3as

Im eigentlichen Kurland.

Zabelnsches und Wahnsches  
Kirchspiel.

Fürstliche Güter: Haaken

Zabelhof	$\frac{1}{16}$
Mattkulln	$\frac{3}{4}$
Ballgahlen	$\frac{3}{4}$
Karckeln	1

thut fürstliche Haaken  $2\frac{9}{16}$

Adeliche Güter:

Neu; Warriben	$\frac{7}{16}$
Alt; Warriben	$\frac{1}{4}$
Weggen	$\frac{5}{12}$
Kalligen	$\frac{5}{8}$
Rinckeln	$\frac{5}{8}$
Saargen und Wedringen	$\frac{3}{4}$
Wahnen	$\frac{3}{4}$
Bächhof; wüste	—
Wsuppen	$1\frac{1}{4}$
Trenzen	$\frac{1}{8}$
Gutten	$1\frac{1}{12}$
Groß; Wirben	$\frac{1}{2}$
Alt; Langsehden	$\frac{3}{8}$
Wedwahlen und Origgultn	$\frac{5}{24}$
Kogeln und Breden	$\frac{1}{4}$
Groß; und Klein; Wischeln	$\frac{5}{16}$



Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Octen, gehört zu Nurmhusen	3
Stenden und Gibbeln	$3\frac{1}{3}$
Kargatten	$\frac{1}{8}$
Sarzen	$\frac{7}{8}$
Tzgen	$\frac{7}{8}$
Schreiten	$\frac{1}{8}$
Wansen	$\frac{1}{8}$
Althof	$\frac{1}{8}$
Amboten:Obern, gehört zu Rogalln	$\frac{1}{4}$
Sonnenburg	$\frac{1}{12}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken $21\frac{5}{12}$	

## Goldingsche Oberhauptmannschaft.

### Goldingsches Kirchspiel.

#### Hürstliche Güter:

Amt Goldinger	$2\frac{1}{4}$
Lurlau	$\frac{1}{2}$
Leesken	$\frac{1}{16}$
Grauduppen und Padeggen	$\frac{3}{16}$
Firckshof	$\frac{3}{8}$
Wagenhof	$\frac{1}{8}$
Duhren	$\frac{1}{2}$
Grücken und Sedlen	$\frac{1}{4}$





Im eigentlichen Kurland.      Haaken

Dschenecken	$\frac{1}{4}$
Irgen	$\frac{1}{2}$
Dwersahten	$\frac{1}{16}$
Birshof	$\frac{1}{4}$
Neuhof	$\frac{1}{2}$
Medderneckent	$\frac{1}{16}$
Pauren	$\frac{3}{8}$
Sahtingen	$\frac{1}{2}$
Schrunden	3
Bächhof	$\frac{1}{16}$
Stahlbrücken	$\frac{1}{16}$
Udsen	$\frac{1}{16}$
Gahlen	$\frac{3}{8}$
Paschuppen	$\frac{1}{8}$
Lehpen	$\frac{1}{16}$
Wahrenhof	$\frac{1}{8}$
Hadelichs Erben	$\frac{1}{16}$
Dmicken	$\frac{1}{16}$
Dobeln	$\frac{1}{16}$
Pickeln	$\frac{1}{16}$
Wirtraut	$\frac{1}{8}$

---

thut fürstl. Haaken  $13\frac{7}{16}$

Adeliche Güter:

Groß- und Klein- Sessilen	$1\frac{7}{12}$
Muischezeem	$1\frac{7}{12}$
Brotzen und Feldhof	$\frac{2}{3}$

Ultr

## Im eigentlichen Kurland.

## Haaken

Alt : Jezern	$\frac{1}{4}$
Ringen	$1\frac{1}{6}$
Stricken	$1\frac{1}{4}$
Satticken	$\frac{3}{8}$
Subern	$\frac{1}{4}$
Alt : Satticken	$\frac{11}{24}$
Neuhof	$2\frac{1}{4}$
Kercklingen	$\frac{1}{2}$
Bresilgen	$\frac{7}{8}$
Kauligen	$\frac{1}{4}$
Essern	10

---

 thut adel. Haaken  $21\frac{1}{24}$ 

## Hasenpoth'sches Kirchspiel.

## Adeliche Güter:

Erwahden, Ufchwerden und Bershöfchen	$1\frac{1}{8}$
Hasenpoth und Lipen	$1\frac{5}{8}$
Dferwen	$1\frac{1}{8}$

---

 thut adeliche Haaken  $3\frac{7}{8}$ 

## Grambsdensches Kirchspiel.

## Adeliche Güter:

Groß : Grambsden	$2\frac{1}{3}$
Klein : Grambsden	$1\frac{1}{8}$
Trecken	$\frac{7}{8}$
Pornsahten	$2\frac{1}{8}$



=====

Im eigentlichen Kurland.      Haaken

Wartagen	$\frac{1}{8}$
Groß; Drogen und Kursahten	$\frac{5}{12}$
thut fürstliche Haaken	$\frac{19}{24}$

Adeliche Güter:

Groß; IImagen	$\frac{1}{2}$
Klein; IImagen	$\frac{5}{12}$
Wistern	$\frac{5}{8}$
Alt; Drogen	$\frac{5}{8}$
Groß; Lahren	$\frac{1}{2}$
Klein; Lahren	$\frac{1}{8}$
Warwen	$\frac{1}{3}$
Groß; Fischreden	$\frac{7}{24}$
Klein; Fischreden	$\frac{1}{8}$
Uhsacken	$\frac{7}{12}$
Strohken	$1\frac{5}{12}$
Groß; Kruthen	1
Klein; Kruthen	$\frac{1}{4}$
Wirgen und Passcheden	2
Krothen und Bergkrothen	$1\frac{13}{24}$
Lexten	$\frac{7}{12}$
Paddern	$\frac{7}{12}$
Altenburg	$1\frac{1}{8}$
Ligutten	$\frac{7}{8}$
IIsen und Layden	$\frac{3}{4}$
Duppeln	$\frac{11}{12}$
Paplacken	$\frac{5}{8}$
	Pres

## Im eigentlichen Kurland.

## Haaken

Preckuln	$2\frac{2}{3}$
Jaugenecken	$\frac{5}{12}$
Drumwigen	$\frac{1}{24}$
Susten und Creuzburg	$1\frac{1}{8}$
Legen und Upsden	$1\frac{1}{8}$
Ordangen	$\frac{5}{24}$
Layden	$\frac{1}{4}$
Duppelsdorf	$\frac{3}{8}$
Birginahl	$2\frac{1}{4}$
Bebben	$\frac{3}{4}$
Klein Drogen	$\frac{1}{2}$
Appricken	$1\frac{11}{12}$

---

 thut adel. Haaken  $27\frac{21}{24}$ 

## Allschwangsches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Schloß Allschwangen mit allen Beyhöfen *)	$2\frac{1}{8}$
Guddenecken	$1\frac{1}{2}$
Neuhof	$\frac{1}{2}$
Bassen	$1\frac{1}{6}$
Gravern	$1\frac{1}{12}$
Gelixberg	$1\frac{1}{6}$
Udsen	$1\frac{1}{24}$

Eck:

\*) Vormals gehörten sie der Familie von Schwerin; jetzt sind sie fürstliche Allodialgüter.

## Im eigentlichen Kurland.

Haaken

Eckhof	$\frac{1}{3}$
Dubren	$\frac{1}{4}$
Dexen	$\frac{1}{4}$
Buthmannshof	$\frac{1}{4}$

---

 thut fürstliche Haaken  $9\frac{2}{3}$ 

## Adeliche Güter:

Allmahlen	$\frac{1}{2}$
Birsen und Erckeln	$\frac{5}{8}$
Reggen	$\frac{1}{4}$
Todaschen	$\frac{1}{24}$
Pewicken	$\frac{1}{2}$

---

 thut adeliche Haaken  $1\frac{2}{3}$ 

## Grobinsches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Groß; und Klein; Saweesen	$1\frac{1}{2}$
Battenhof	$\frac{1}{16}$
Nieder; Bartau	3
Ober; Bartau	$\frac{1}{2}$
Ruzau	3
Budendieckshof	$\frac{1}{4}$
Grobin	$1\frac{1}{4}$
Ladeicken	$\frac{1}{4}$

---

 thut fürstl. Haaken  $9\frac{13}{16}$



## Anhang.

I. Verzeichniß einiger wirklich vorhandenen Güter, deren Namen weder in der gegenwärtigen, noch in der Thülerschen, Landrolle vorkommen; obgleich ihre Haakenzahl mit in den dort namhaft gemachten Gütern begriffen ist.

Im Dinaburgschen Kirchspiel:

1. Ilfen.
2. Neubof.
3. Matuliszeck.
4. Aegipten.

Im Baldohnschen Kirchspiel:

5. Wilzing.

Im Baustschen Kirchspiel:

6. Greyersdorf.
7. Rauezemünde.

Im Neuenburgschen Kirchspiel:

8. Marienhof.

Im Candauschen Kirchspiel:

9. Sknaben.

Im Frauenburgschen Kirchspiel:

10. Jumpraweten.

Im Durbenschen Kirchspiel:

II. Der Flecken Durben.

II. Verzeichniß derjenigen Städte, Flecken, Hackelwerke, Höfe und kleinen fürstlichen Lehngüter, die wirklich vorhanden sind, deren Namen aber nicht in der gegenwärtigen, doch in der Thülerschen, Landrolle vorkommen.

Neustädtchen oder Friedrichsstadt	} im Selburgs- schen Kirch- spiel.
Jacobstadt	
Das Gut Windsheim	
Ferlings Lehn	
Kohls Lehn	
Schirms Lehn	
Lugaus Lehn	

Die Güter Brügggen und Louiden, im Düna-  
burg. Kirchsp. das Städtchen Bausk; die Stadt  
Mitau; das Gut Pawassern: im Mitauschen  
Kirchspiel. Das Hackelwerk Luccum. Schlock,  
ein Flecken, Candau, ein Flecken. Das Städt-  
chen Zabeln. Tallsen, ein Flecken. Stadt Gols-  
dingen. Hasenpoth, ein Flecken. Stadt Wins-  
dau. Der Flecken Grobin. Die Stadt Libau.  
Libausche Strandt; Bogtey. Strandt; Bogtey  
Helligen U.

III. Extract aus den, nach der polnischen  
Generalconföderation von 1767 und 1768,  
gemachten aufferordentlichen Reichs-  
tags-Constitutionen.

Aus der ersten besondern Verhandlung, des  
4ten Artikels S. 4.

„Die in den Städten Mitau und Goldingen  
„beständige Plebanen, sind schuldig und gehal-  
„ten, laut Weisung der Commission von 1717,  
„und der zwischen dem Herzoge von Kurland und  
„ihnen, im Jahr 1740 zu Warschau getroffenen  
„Ausgleichung, und endlich auch zufolge denen,  
„von dem Durchlachtigsten Herzoge im Jahr  
„1764 ertheilten Reversalien, die Güter Neus-  
„Friedrichshof und Rönnen, dem Herzoge wieder  
„abzutreten, und damit zufrieden zu seyn, was  
„ihnen durch obbesagte Urkunden stipuliret wor-  
„den.“



## IV.

## Die Kirchen, und kirchlichen Einrichtungen.

Der verstorbene, um die Kurländische Kirchengeschichte sehr verdiente, Magister C. L. Tetsch, Prediger der deutschen Gemeinde zu Libau, hat im ersten Theil seines bekannten Werks ein Verzeichniß der fürstlichen und adelichen Kirchen in Kurland und Semgalln, geliefert: aber es ist nicht vollständig; einige von dem Ort seines Aufenthalts weit abgelegene Kirchen und Kapellen oder Filiale, fehlen darin, vermuthlich weil er bey seiner mühsamen Arbeit nicht von allen seinen Amtsbrüdern gehörig unterstützt wurde; und die Kirchen der übrigen christlichen Religionsverwandten sind von ihm, wie es scheint mit Vorsatz, stillschweigend übergangen worden. Ueberdies ist der erwähnte erste Theil durch die häufig eingeschlichenen Druckfehler, die ihn selbst schmerzten, sehr verunstaltet worden \*). — Ausser mancherley

\*) Daß er in der Geschichte nicht immer die Zeitfolge beobachtet, und manche Dinge aus ihrem

ley Materialien und vermischten Anzeigen, liefere ich hier ein weit vollständigeres und richtigeres Verzeichniß, welches ich dennoch nicht für ganz vollständig ausgeben, sondern meinen Landesleuten, die sich dazu im Stand sehen, überlasse ob sie dem Herausgeber etwanige Ergänzungen mittheilen wollen, wenn einige Kirchen hier fehlen.

## Verzeichniß

Der jezo in Kurland und Semgallen befindlichen, Lutherischen auch anderer Religionsverwandten, Kirchen und Kapellen.

### I. In der Mitauschen Präpositur.

#### a. Fürstliche Kirchen:

1. Die Mitausche Schloßkirche. Unbesetzt.
2. Die Mitausche deutsche Stadtkirche, wird von dem Superintendenten als Oberpastor zu Mitau, und einem Diaconus, bedient.
3. Die Mitausche lettische Kirchspielskirche, wird von einem lettischen Pastor Primarius, und einem Diaconus, bedient.

§ 2

4. Die

ihrem Zusammenhang herausgerissen hat, wird ein aufmerksamer Leser bald fühlen. Anderer Unrichtigkeiten nicht zu gedenken.

- 
4. Die Mitauische reformirte Kirche, hat ihren eigenen reformirten Prediger.
  5. Die Mitauische katholische Kirche, hat ihren eignen Plebanen.
  6. Die Mitauische russische Kirche, hat ihre eignen Geistlichen.
  7. Die Sallgallsche, hat einen eigenen Prediger.
  8. Die Schloßsche, hat einen eignen Prediger. Eine halbe Meile von Schloß ist ein Dorf Namens Raugern, welches vor Alters eine Kirche hatte. Noch jetzt prediget der Schloßsche Pastor daselbst jährlich am Fest St. George.
  9. Sessau, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
  10. Dalbingen, hat einen eigenen Prediger.
  11. Grünhof, hat einen eigenen Prediger.

b. Adelige Kirche:

12. Würzau, hat einen eigenen Prediger.

## II. In der Selburgschen Präpositur.

a. Fürstliche Kirchen:

13. Selburg, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
14. Sonnaxten, wird vom Selburgschen Prediger bedient.

15. Jacobstadt, oder die Glabodde, hat eine griechische unirtete Kirche.
16. Friedrichstadt, hat einen eigenen Prediger.
17. Taurntalln, bedient der Friedrichstadtsche Prediger.
18. Setzen, hat einen eigenen Prediger.
19. Buschhoff, } werden von einem Prediger  
 20. Holmhof } bedient \*)
21. Saucken, und } werden von einem Prediger  
 22. Ellern } bedient.
23. Dubbena, hat einen eigenen Prediger.

b. Adelige Kirchen:

24. Die Subbathsche lutherische Kirche, hat ihren eigenen Prediger.
25. Garsen, und } bedient der Subbathsche  
 26. Aßern } Prediger.
27. Kaltenbrunn, ist eine Filialkirche von Subbath, die aber einen eigenen Prediger hat.

§ 3

28. Bes

\*) Sowohl hier, als auch hin und wieder im Folgenden, wo 2 oder 3 Kirchen angeführt werden, welche ein einziger Prediger bedient, kan ich nicht eigentlich bestimmen, welches die Mutterkirche oder das Filial ist. Aus der Verordnung des Herzogs Gotthardt v. J. 1567, läßt sich dies auch nicht beurtheilen, weil nachher viele Kirchen hinzugekommen sind, die mit denenjenigen deren die Verordnung gedenkt, heut zu Tage nicht die geringste Verwandtschaft haben.

28. Berwern, ist katholisch.
29. Baldensee, oder Budbergs-Kapelle.
30. Lassen, hat einen eigenen Prediger.
31. Die Illuxtsche katholische Pfarre, woben vor diesem ein Kloster von 10 bis 12 Jesuiten war.
32. Die Illuxtsche Uniatische Kirche.
33. Die Nerffstensche Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
34. Ilfenberg, sonst Zeuckings-Kirche, wird vom Nerffstenschon Prediger bedient.
35. Die Weesensche Kirche, ist ein Filial von Dubbena.
36. Groß-Salwen, } werden alle drey von  
 37. Daudzewas, und } einem Prediger bes  
 38. Herbergen } dient.
39. Klein Salwen
40. Lauzenssee, ist eine katholische Kapelle.
41. Negipten \*) und } werden von einem Pres  
 42. Kalkuhnen } diger bedient.
43. Steinensee, ein Filial von Kalkuhnen.
44. Ellern, sonst Tinnen-Kirche, } werden alle 3  
 45. Demmen, und } von einem Pres  
 46. Essern } diger bedient.
47. Born,

\*) Ob es eine Kirchspiels-Kirche sey, wie ich mich erinnere gehört zu haben, kan ich nicht zuverläßig bestimmen.

47. Born, und } werden beide von einem  
 48. Sieckeln \*) } Prediger bedient.  
 49. Rehbinders-Kapelle.  
 50. Warnowitz.

### III. In der Baustfschen Präpositur.

#### a. Fürstliche Kirchen:

51. Die Baustfsche deutsche Kirche hat einen eigenen Prediger, und einen Diaconus.  
 52. Die Baustfsche lettische Kirchspiels Kirche hat ihren eigenen Prediger.  
 53. Eckau, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 54. Alt-Rahden, und } werden von einem  
 55. Neu-Rahden } Pastor bedient.  
 56. Niesothen, hat einen eignen Prediger.  
 57. Neuguth, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 58. Baldohn, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 59. Thomsdorf, wird vom Baldohnschen Prediger bedient.  
 60. Barbern, hat einen eigenen Prediger.  
 61. Wallhof, hat einen eigenen Prediger.

\*) Ist wie ich vermuthet, eine Kirchspiels-Kirche.



75. Hofzumbergen, und  
 76. Panfelhof, ein Filial von jenem } werden von einem Prediger bedient.  
 77. Groß-Muzen \*) eine Kirchspiels Kirche, hat einen eigenen Prediger.

b. Adelige Kirchen:

78. Gröfen, hat einen eigenen Prediger.  
 79. Licuppen, und  
 80. Pampeln } werden von einem Prediger bedient.  
 81. Waddapen, und  
 82. Ringen oder Rubben oder auch Aschenbergs: Kirche } werden von einem Prediger bedient.  
 83. Neu-Muz, hat einen eigenen Prediger.  
 84. Alt-Muz, bedient der Pastor zu Groß-Muz.  
 85. Lesten, hat einen eigenen Prediger.  
 86. Bersen oder Lieven-Kirche, ist seit 1723 katholisch.  
 87. Neuenburg, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 88. Annen-Kirche, ein Filial von Neuenburg.  
 89. Blieden, und  
 90. Sturhof } bedient ein Prediger.  
 91. Strutteln, bedient der Pastor zu Sachten.  
 92. Ihlen, bedient der Pastor zu Groß-Muzen.

\*) Heißt auch Groß-Muz, oder Groß-Muz.

## V. In der Candauschen Präpositur.

### a. Fürstliche Kirchen:

93. Candau, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
94. Sahren, hat einen eigenen Prediger.
95. Tuccum } alle drey sind Kirchspiels: Kir-
96. Zabeln } chen, jede hat ihren eigenen
97. Talsen } Prediger.
98. Angern, und
99. Marggrafen, ein Filial } werden von einem
- von Angern } Prediger bedient.
100. Selgerben, ist auch ein Filial von Angern, wird aber seit vielen Jahren von dem Candauschen Pastor bedient.

### Adeliche Kirchen:

101. Semieten, hat einen eigenen Prediger.
102. Nurmhusen, hat einen eigenen Prediger.
103. Spahren, bedient der Stendsche Prediger.
104. Kalizen.
105. Udern.
106. Groß-Strasden, oder die weiße Kirche.
107. Rahnen.
108. Kempten, bedient der Semietsche Pastor.
109. Schmen, ist seit 1723 katholisch.
110. Die Lievenhoffsche katholische Kapelle, ist seit 1777 den Evangelischen überlassen worden,

den, welche der Tuccumsche Prediger seit der Zeit bedienet.

III. Neuwacken.

II2. Petendorf oder Hülffem-Kirche, sollte zwar der Candausche Prediger bedienen, allein der Angersche hat es gethan. Seit 1774 ist sie von dem Erwahlshen aus dem Stifte, bedient worden.

II3. Puhren, bedient der Pastor zu Landsen.

II4. Stenden, hat einen eigenen Prediger \*).

## VI. In der Goldingschen Präpositur.

### a. Fürstliche Kirchen:

II5. Die Goldingsche Schloß-Kirche. Unbesetzt.

II6. Die Goldingsche Lutherische Kirchspitels-Kirche, hat einen deutschen und einen lettischen Pastor.

II7. Die Goldingsche Katholische Kirche, hat einen eignen Pleban.

II8.

\*) Die Sasmackensche Kirche hat Tetsch in die Candausche Präpositur gebracht: ob dies mit Grund geschehen, oder ein Irthum sey, kan ich nicht mit Gewisheit entscheiden; indessen habe ich diese Kirche in meinem Verzeichniß ausgelassen, weil sowohl sie, als das Gut Sasmacken, im Curischen Stifte, im Kirchspiel Erwahlten liegt, wie aus der Landkarte und aus der Piltenschen Landrolle erhellet.

118. Die Windausche Schloß-Kirche. Unbesetzt.
119. Die Windausche Stadt- oder Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
120. Leepen, eine Strand-Kirche.
121. Landsen, und } werden von einem Pre-
122. Sasau } digen bedienet.
123. Frauenburg, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
124. Cursiten, und } werden von einem
125. Alt-Schwarden } Pastor bedienet.
126. Luttringen } haben alle vier jede ihren
127. Lippaiten } eigenen Prediger.
128. Kennen }  
129. Schründen }
130. Irgen, ein Filial von Schründen.

b. Adelige Kirchen:

131. Kercklingen, bedient der Neu-Augsensche Prediger.
132. Muischezeem } haben alle vier
133. Cabyllen } jede ihren eige-
134. Wormen, und } nen Prediger.
135. Edsen oder Zwanden }
136. Usmaiten, bedient der Kennensche Prediger.
137. Schnehpeln.
138. Mangan, am Strande.
139. Wahren, eine Kirchspiels-Kirche, die i. J.

1573 von dem Fürstl. Rath und Kirchen-  
 Visitator Salomon Henning fundirt wurde.  
 Sie hat einen eigenen Prediger.

## VII. In der Grobinschen Präpositur.

### a. Fürstliche Kirchen:

140. Die Libausche deutsche Stadt-Kirche, hat  
 ihren eignen Prediger.
141. Die Libausche lettische Kirche, hat ihren  
 eignen Prediger.
142. Die Libausche katholische Kirche.
143. Allschwangen, eine Kirchspiels-Kirche, hat  
 einen eignen Prediger.
144. Selizberg, eine Kapelle.
145. Grubin, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen  
 eignen Prediger. Sie war 1560 eine Mut-  
 terkirche von Libau und Skeden wo ehemals  
 die St. Annen-Kirche gestanden hat, welche  
 aber jezo ganz eingegangen ist.
146. Durben, eine Kirchspiels-Kirche, hat zween  
 Prediger, einen der Deutsch, den andern der  
 Lettisch predigt.
147. Kutzau, und } werden beide von einem  
 148. Heiligen Na } Prediger bedienet.
149. Ober-Barthau, und } werden von einem  
 150. Nieder-Barthau } Prediger bedienet.

---

### b. Adelige Kirchen:

151. Grambsden, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger. Mit Erbauung der ersten Kirche auf Grambsden, ist 1594 der Anfang gemacht worden.
152. Sarehken, bedient der Grobinsche Prediger.
153. Kruthen \*), und 7 werden von einem Prediger bedienet.
154. Würgen
155. Preckulln, hat einen eigenen Prediger.
156. Appricken, hat einen eigenen Pastor.
157. Virginahl, bedient der Zierausche Prediger auß dem Stift Kurland oder Wilten.
158. Creutzburg, hält sich nach Kruthen.
159. Ilfen oder Juncken-Kirche, bedient der lettische Pastor zu Durben.
160. Dönhofs Strand-Kirche.
161. Illmagen, ist seit 1727 katholisch.
162. Altenburg, ist seit 1725 katholisch.

Anmerk. Die Weitläufigkeit des Landes macht es sehr schwer, von allen Kirchen und Kapellen in Kurland und Semgallen, ein ganz volls

\*) Mit Erbauung der ersten Kirche zu Kruthen ist i. J. 1594 der Anfang gemacht worden. Bis dahin mußte sich sowohl die baltische als die Grambsdensche Gemeinde zur Durbschen Kirche halten.

vollständiges Verzeichniß zu liefern: es ist daher möglich, daß in dem gegenwärtigen eine Kirche oder eine kleine Kapelle wäre übergangen worden. Gleichwohl ist es in vielen Betracht vollständiger und richtiger als dasjenige welches man bey Tetsch im ersten Theil der Burländ. Kirchen-Geschichte S. 275 u. f. findet: welches bey einer Gegeneinanderhaltung sogleich der Augenschein zeigen wird. Das Tetschische Verzeichniß enthält nur 136 Nummern, welches lauter lutherische Kirchen seyn sollen, (doch wird die Sehmische als eine katholische Kirche, mit darunter namhaft gemacht); die Kirchen der übrigen christlichen Religions-Verwandten hat er gar nicht berührt, aber deren sind 17 an der Zahl, mit Inbegrif der Liezenhoffschen Kapelle, die nachher den Lutheranern ist eingewiesen worden. Aus dieser Berechnung erhellet also, daß Tetsch 10 lutherische Kirchen und Kapellen unangezeigt gelassen hat, deren Namen man nun im vorher gelieferten berichtigten und vollständigen Verzeichniß findet.

---



---

## Vermischte Nachrichten \*)

von kirchlichen Sachen in Kurland und Sem-  
galln, zur Erläuterung des vorherge-  
henden Verzeichnisses.

---

### A. Kirchen-Verfassung, Patronatrecht u. d. g.

Extract aus von Ziegenhorns Kurländ.  
Staatsr.

§. 387. S. 139. Dem Landesherren gebühret  
auch die Aufsicht, daß nicht nur alles in der Kirche  
ordentlich und gebührend im Aeusserlichen zugehe,  
sondern daß auch nichts öffentlich gelehret werde,  
als was den Gründen der angenommenen Reli-  
gion gemäß ist. Weil er aber solches selbst un-  
möglich allein thun kan; so stehet ihm das Recht  
zu, andere Personen zu verordnen, die darauf  
Uch:

\*) Ein großer Theil von ihnen besteht in Aus-  
zügen aus Ziegenhorns Staatsrecht, und  
aus Tetsch Kirchengeschichte: da aber beide  
Werke nicht in Jedermanns Händen sind,  
auch überdies beschwerlich fällt aus denenselb-  
en dasjenige, was hieher gehört, aufzusuchen;  
so wird es manchem Leser lieb seyn, solches hier  
beysammen, und mit Zusätzen bereichert, auch  
an vielen Stellen berichtigt, zu finden.

Achtung geben. Dergleichen sind in Kurland, wegen der lutherischen, als der herrschenden Religion, der Superintendent, die Pröbste, und Kirchen-Bisitatoeren. Den Superintendenten und die Pröbste sezet der Herzog ganz allein. Die Kirchen-Bisitatoeren schlägt auf einem Landtag die Landschaft vor, und der Herzog bestätiget solche durch den Landtags-Abschied. (Man sehe die hernach folgende 1. Beylage.) Alle diese müssen der unveränderten Augspurgschen Confession zugehan seyn, (S. 2. Beylage,) und sollen der Superintendent und die Pröbste nach sächsischen Consistorialrechten verordnet werden. Das wichtige Amt eines Superintendenten ist von vielen Publicisten, auch in der Kurländischen Kirchenordnung, ausführlich beschrieben; und der erste Herzog Gotthardt hatte schon als Herrmeister einen Superintendenten, den er auch als Herzog beybehielt \*). Die Anordnung, daß im Lande 7 Präposituren, mit Einschluß der Mitauschen, welche gemeiniglich der Superintendent verwaltet, also auffer derselben noch 6, nemlich zu Selburg, Baus:

\*) Nach dem Verzeichniß der Kurländischen Superintendenten in Tetsch Kirch. Gesch. I Th. S. 205., ist der Magister Stephan Bülow der erste Superintendent in Kurland gewesen.

Bauske, Doblehn, Goldingen, Grubin, und Candau, seyn sollen, wurde vom Herzoge, mit Zuziehung der Landschaft, auf dem Landtage 1636 \*) beliebt. Die Instruction der Pröbste aber, wie sie sich zu verhalten haben, hat der Herzog Friedrich allein ihnen zugestellet. (S. 3 Beylage.) Vermöge derselben werden jedem Probst gewisse Kirchen zur Inspection zugeordnet, und zwar sowohl diejenigen, wo der Herzog allein das Patronatsrecht hat, als auch wo ihm solches in den Kirchspielskirchen mit dem Adel, oder auch mit dem Adel und Städten zusammen, zustehet, ingleichen die Kirchen, wo dem Adel oder einer Stadt allein die Patronatsrechte gebühren. Es besaget nicht nur die gedachte Instruction ausdrücklich, daß auch die adelichen Kirchen der Inspection des Superintendenten, wie auch der Pröbste, darunter dieselbe Kirche befindlich, und der Kirchen, Visitation, mit unterworfen seyn sollen; sondern es bringt auch die Natur der Sache solches mit sich u. s. w. Der würdige Magister Tetsch saget gar recht, daß alle Prediger ohne Ausnahme, unter dem Consistorio, sowohl ihres Amtes als ihrer Person wegen, und unter der Inspection des Superintendenten und ihrer Pröbs

\*) Im Landtags; Schluß vom 9ten August  
S. 3.

Pröbste, stehen. Die erste öffentliche Anordnung der Visitation vom 28sten Febr. 1567 lautet schon dahin, daß des Herzogs Visitatoren und Revisoren durchs ganze Land alle und jede Kirchspiele, Kirchen und Gotteshäuser besuchen und besichtigen sollen, und unter denen daselbst angeordneten Kirchen, sind alle ohne Unterschied benannt und der Visitation unterworfen. Auch die verschiedenen vom Herzoge hierauf ausgefertigten Instructionen wollen alle, daß die Visitationen durchs ganze Land ohne Ausnahme geschehen sollen. Dergestalt lauten auch die alten landtäglichen Abschiede, die immer in den neueren reasumiret werden. —

S. 388 S. 140. Wegen der Kirchen-Visitationen in Kurland ist noch zu melden, daß zu solchen auch die Oberhauptleute und Hauptleute des Orts, nebst dem Superintendenten und Probst gehören (S. 1 Beilage,) und was ihnen zu verabscheiden zu schwer fällt, haben sie an den Herzog zu remittiren. — Es worden auch wohl die Patronen oder einige dazu gezogen, haben aber dabey keine entscheidende Stimme. (S. 4. Beilage.)

S. 391 S. 141. Lehrer und Prediger zu bestellen, und Kirchen erbauen zu lassen, gehöret

in der allgemeinen Regel nicht weniger zu dem Rechte eines Landesherrn und Herzogs von Kurland. Es haben aber dabey die Ausnahmen Statt, daß diejenigen so das Patronatsrecht allein haben, oder bey Kirchspielskirchen Compatronen sind, einige Theile dieses Rechts mit ausüben. Bey den Kurländischen Amteskirchen, das ist solchen, die auf fürstlichen Gütern stehen, hat der Herzog ganz allein diese Rechte. Bey den adelichen Kirchen, d. i. wo einer von Adel allein das Lehn an der Kirche oder das Patronatsrecht hat, stehet demselben das Recht zu, allein sich Kirchen zu erbauen, und einen Prediger sich zu erwählen und zu berufen. Jedoch kan ein solcher sich von den Lasten, die er zu der Hauptkirche zu leisten hat, zu welcher seine Güter sonst eingepfarret gewesen, nicht entziehen; es wäre denn, daß diese Filialkirche schon vor 1617 gestanden, und von der Mutter sich abgesondert gehabt hätte. (S. 5. Beylage.) Die Landeshoheit des Herzogs bleibet hiebey darinnen, daß, wenn neu erbauete Kirchen eingeweihet werden sollen, solches durch den Superintendenten geschehen, und daß der Patron seinen Candidaten dem Superintendenten (S. 6. Beylage), oder jeso dem Consistorio (S. 7. Beylage) zusenden muß. Diesen stehet erst die Untersuchung zu, ob

er

er reiner Lehre ist, und genugsame Geschicklichkeit zu solchem Amte hat: wird er dabey untüchtig befunden und abgewiesen, muß der Patron einen andern erwählen. Bestehet er aber gut, muß er vom Ministerio ordiniret, und alsdann vom Superintendenten, oder einem Probst, in die adeliche Kirche introducirt werden. (S. 8. Beylage.) Diese Investitur der Pastoren ist nicht nur nützlich, und nach den protestantischen Kirchenrechten gebräuchlich, sondern auch in Kursland durchs Gesetz vorgeschrieben, und kan demnach nicht willkührlich unterlassen werden. —

S. 392 S. 141. Wenn ein adelicher Patron einen schon sonst vom kurländischen Ministerio ordinirten Prediger vocirt, bedarf es, da ein solcher schon einmal unter landesherrlicher Autorität zum Predigtamt angenommen und ordinirt ist, keines weitem Examen, und der Superintendent introducirt ihn, kraft seines vom Herzoge tragenden Amtes, oder mit gleichem Rechte, wenn er nicht abkommen kan, der Probst des Ortes, ohne fernern Special-Befehl des Herzogs, wodurch den adelichen Patronen Zeit und Kosten ersparet werden.

S. 393 S. 141. Bey den Kirchspiels-Kirchen, dergleichen jezto ohne Einwilligung des

Herzogs nicht mehr gebauet werden dürfen (S. 9. Beylage), ist das Patronatsrecht des Adels sehr lange streitig gewesen. Endlich hat i. J. 1684 der Herzog Friedrich Casimir den Kirchspielsverwandten solches zugestanden (S. 10. Beylage.) Diesemnach versammeln sich die Kirchspielsverwandten, unter denen alsdann kein bloßer Pfandbesitzer, nach dem commissorialischen Vergleich von 1642 mitgezählt, und von Seiten des Herzogs nur eine Stimme gegeben wird, nominiren und präsentiren nach den meisten Stimmen dem Herzog zwei Personen u. s. w.

S. 394 S. 142. Bey den Kirchen in Städten, über der Herzog seine Landeshoheit durch die Confirmation der vocirten Personen aus. Von den Patronats und Compatronats-Rechten der Städte wird an seinem Ort gehandelt.

S. 396 S. 142. Die Bestellung eines geistlichen Senats oder Consistorii fließt nicht minder aus dem Recht der Landeshoheit eines protestantischen Landesherrn. Dieses bestehet in Kurland lediglich aus solchen Personen, die der Herzog bestellet. Das Präsidium darinnen führt der Kanzler. Die übrigen Mitglieder desselben sind die gesammten Räte des Herzogs, der

Superintendent, und die 6 Pröbste. Es sitzen also darinnen 6 Rätthe, und 7 geistliche Personen, die alle dabey vorkommende Sachen nach den meisten Stimmen entscheiden, u. s. w.

§. 683 S. 316. Bey der Wahl der Prediger in den Städten, haben diese in Kurland nicht einerley Rechte. In verschiedenen Städten sind die Stadtkirchen zugleich Kirchspielskirchen. Libau wählet und berufet ihre Prediger allein; nur wird jedesmal der zur Examination erwählte, dem Herzog präsentirt, und von demselben bestätigt. Sie hat also über ihre Kirchen das völlige Patronatsrecht allein. Bey der katholischen Kirche daselbst hat aber nur der Herzog das Patronatsrecht. In den andern Städten ist es damit anders bewandt. Also stehet z. E. in der Residenzstadt Mitau, in beiden evangelischen Kirchen, dem Herzog das Patronatsrecht, dem Kirchspiel aber und der Stadt das Compatronatsrecht, doch in verschiedenem Betracht zu. Zum Frühprediger sowohl von der deutschen als lettischen Gemeinde, wählet und präsentirt der eingeseffene Adel, so wie in andern Kirchspielskirchen, 2 Personen, von welchen der Herzog eine beruft. Die Diaconen hingegen wählet, präsentirt und beruft allein die Stadt, und hat folglich in An-

M 4

sehung

sehung derselben die Patronatsrechte allein. So ist auch in Mitau eine eigene Kirchen-Inspection angeordnet, dabey die Stadt auch Sitz und Stimme hat. Ueber die katholische hat auch hier nur der Herzog das Patronatsrecht. Die reformirte Gemeine wählet sich selbst ihre Prediger; und die jetzige russische Kirche hängt von Rußland ab. In Bauske wird es wegen der Wahl und Präsentation der Frühprediger und Diaconen, wie in Mitau gehalten. In Friedrichstadt wählet und vociret die Stadt mit herzoglicher Confirmation, ihre Prediger; und die Jacobstädtische Stadt und Gemeine wählet sich ebenfalls selbst ihre Prediger, sowohl nach der römisch katholischen als griechischen Religion. Goldingen und Windau haben keine Diaconen, sondern haben die Compatronatsrechte über die Stadtkirchen, mit dem Kirchspiel zusammen. Ueber den katholischen Prediger in Goldingen, hat gleichfalls nur der Herzog das Patronatsrecht. —

### Beilage I.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 29sten März 1684.

§. 4. Damit das hochnöthige Werk der Kirchen-Visitation wirklich fortgesetzt werde, so sollen

len

len auf dem nächstfolgenden Landtage gewisse Visitatores benennet und verordnet werden; jedoch daß jedes Orts der Oberhauptmann oder Hauptmann, nebst dem Superintendenten und Präposito, mit Zuziehung eines oder mehr Kirchspiels-Patronen, derselben beywohnen, und nichts, dann was hiesiger Kirchenordnung und Gebrauch gemäß, vernehmen möge \*). Und sollen die von E. E. Ritter- und Landschaft vorgeschalgenen, und durch einen landtäglichen Schluß confirmirten Kirchen-Visitatores bey der im künftigen Landtage specificirten Pön, welche der Kirche verfallen seyn soll, die Visitation von Zeit ihrer Benennung innerhalb Jahr und Tag fortzusetzen schuldig seyn.

§. 5. Der Superintendenten und die Präpositi, sollen bloß von Uns angenommen und besätzet werden.

### Beilage 2.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 23sten Aug. 1692. §. 7.

Mit Bestellung der Superintendenten und Praepositorum wollen wirs nach Ordnung der

M 5

säch:

\*) Vermuthlich soll es heißen: „vornehmen mögen.“

sächsischen Consistorialrechte gehalten haben, daß nemlich selbige Dignitäten denen a Patronis vocirten Priestern in ihren Kirchspielen conferiret werden sollen. Solten wir auch unsern Hosprediger künftig zum Superintendenten vociren und bestellen wollen, so soll selbiger sich zu der wahren unveränderten Augsburgischen Confession, Apologia et Formula Concordiae ex professo bekennen. —

### Beilage 3.

#### Extract aus Tetsch Kurländischen Kirchengeschichte I Th.

Instruction, wornach sich im Namen und von wegen unser von Gottes Gnaden Friedrichs in Liefland zu Curland und Semgallen Herzogen, der Ehrwürdige und wohlgelahrte, unser liebe Getreue, Er Daniel Hassstein, Pastor der deutschen Gemeinde zu Goldingen, als gesetzter Präpositus, bey denen ihm zugeordneten Kirchen, inskünftige zu richten, und was er bey solchem seinem Amte in Acht zu nehmen.

Nachdem dem Ehrwürdigen und wohlgelahrten, unserm Superintendenten und lieben Andächtigen Paulo Einhorn, Pastoren der deutschen Gemeinde zu Mitau, theils wegen der Visita-

sitation, und auch seines obliegenden Amtes halber, fast ohnmöglich fallen will, die Inspection und Aufsicht auf die sämtlichen Kirchen gebührendermaassen fortzusetzen, und wir daher für nothwendig befunden, auch auf jüngst gehaltenen Landtage dahin geschlossen worden, hiezu der Kirchenordnung zu Folge gewisse Praepositos zu verordnen.

Als soll obgedachter unser Präpositus, sobald eine Pfarre von diesen nachfolgenden, so ihm hiemit zugeordnet worden, als nemlich die zu Goldingen, zu Frauenburg, zu Schründen, zu Lippalken, Windau, Landsen, Hasau, Bahnen, Allschwangen, Grambsden, Birgen, Buttlers: Kirche, durch tödlichen Abgang des Pastoren, oder in anderm Wege, erledigt wird, solche unsäumlich dem Superintendenten kund thun, damit nicht allein Verordnung geschehe, daß die Kirche durch die benachbarten Pastores, mit ordentlichen Predigten, Austheilung der Sacramente, und allem was sonst bey der Kirche nöthig, nach Nothdurft bestellet, und niemand an seiner Seelen Seligkeit verrückt werde; sondern man darauf bedacht seyn könne, wie man die erledigte Pfarre hinwieder mit einer tüchtigen Person bekleiden möge. —

Wie keiner ehe er vom Ministerio examiniret, und zu solchem hohen Amte tüchtig und geschickt befunden worden, zugelassen und admittiret werden soll. —

Bei denen Kirchen, so einige von Adel selbst erbauet, oder etliche dabey allein des Juris patronatus et praesentandi berechtiget, sind wir nicht gemeint, an solcher ihrer Gerechtigkeit Eindrang zu thun; dieweilen aber die Examination und Confirmation der geistlichen Jurisdiction, welche besage unserer fürstlichen Provision und Religions:Caution, uns als der Landesobrigkeit competiret, allezeit zugestanden, so soll der oder die von Adel, wenn sie bey denen Kirchen einen Pastoren bestellen wollen, dem Superintendenten eine qualificirte Person fürstellen, und wenn dieselbe tüchtig befunden wird, alsdenn ordiniret werden, und des Superintendenten, wie auch Präpositi, darunter dieselbe Kirche befindlich, Inspection und der Kirchen:Visitation mit unterworfen seyn.

Wenn der Pastor auf eine Kirche gebühlich ordiniret worden, so soll der Präpositus denselben auf seine des neuen Pastoris Unkosten introduciren, und unterrichten, wie er sich in solchem

sei:

seinem Amte in Lehr und Leben verhalten soll, sonderlich aber ihm ernstlich anbefehlen, daß er die Kirchenordnung dieses Landes wohl in Acht nehme, und sich in Lehren, Taufen, Reichung des heil. Abendmals, Copuliren und andern Ceremonien, in allem darnach richte, und keine Neuerung einführe; und da hingegen etwas für Hefe, der Präpositus es an den Superintendenten gelangen lasse.

Diemeil bishero bey denen Pfarren und Widmen keine Inventaria gewesen, soll der Präpositus, wenn ein neuer Pastor introduciret wird, erstlich zwischen ihm und des verstorbenen Pastoris Witwen oder Erben, wegen des Trauerjahres, daß denenselben kein Unrecht geschehe, sondern sie dieselben unmolestiret genießen, auch was der verstorbene Pastor an Stallungen, Tammern, Gebäuden und andern für sein Geld anfertigen lassen, ohne Weitläufigkeit erstattet werde, gute Richtigkeit machen, und darauf dem Successori die Gebäude im Pastorat inventiren; und er, der Pastor, solche Gebäude, wenn sie ihm an Ofen, Thüren, Fenstern, Zäunen und Dächern fertig geliefert, dieselben als ein fleißiger Hauswirth, durch jährliche Besserung, und so lange es sich thun lassen will, im baulichen Wesen er-

halte; wenn aber solche Sachen nicht weiter zu bessern, oder durch Ungewitter und andere Gottes-Gewalt Schaden nehmen, sollen sie von denen, welchen es gebühret, erbauet werden. Wie denn auch unter solchem Inventario die Kirchenlande, Heuschläge, und was dazu gehört, neben den Kirchenbauern, eingewiesen werden, und der Präpositus solche Inventaria zu sich nehmen, und den Pastoren ermahnen soll, daß er solches alles, wie sich gebühret, nutzen und gebrauchen wolle, worauf der Präpositus mit Fleiß Acht haben wird. Und da er vernimmt, daß der Pastor etwas verwüstet und verwahrloset, die Bauern zu verlaufen verursacht, oder durch dessen Verursachen an Gebäuden, Landen, Heuschlägen, Schaden geschähe, dasselbe jederzeit dem Superintendenten referire, damit darin Wandel geschäfft werden könne.

Auf der Pastoren seines Districts Lehr und Leben soll er mit höchsten Fleiß Acht haben, und vernehmen, mit was Nutzen und Frommen sie ihren Gemeinen vorsehen, auch nicht gestatten, daß einer dem andern in Lehren, Taufen, Predigen, Ehelichen, in sein Kirchspiel einigen Eindrang thue, sondern ein jeder des seinen war-  
te. —

Diejenigen so der undeutschen Sprache nicht recht kundig, soll er anhalten, daß sie dieselbe wohl lernen; und sich bisweilen in ihre Predigten begeben, zu vernehmen, wie sie sich darin üben und zunehmen, und soll keiner zu solchem Dienst befördert werden, es sey denn, daß er vom Superintendenten solcher Sprache kundig befunden worden. —

Dieweilen ohnmöglich einen General-Synodum jährlich im Lande zu halten; so soll ein jeglicher Präpositus in seinem Gebiete einen specialem Synodum ansetzen, die Pastores convociren, (dazu sowohl dem Präposito, als den Pastoren, auß der Kirchenlade ihrer verwaltenden Kirchen, vermöge der Kirchenordnung die Unkosten gerechnet werden sollen,) und vernehmen, wie und was sie lehren, ob es auch alles ad analogiam fidei geschehe, was sie für Autores lesen; dabey ihnen denn wohl einzubinden, daß sie den Catechismum Lutheri und Corpusculum doctrinae Judicis und Wigandi fleißig treiben, und ihren Zuhörern getreulich fürhalten; fürnemlich aber wie sie in allerley Casibus oder Fällen so sich begeben, circa administrationem baptismi, S. S. coenae, circa matrimonium in gradibus prohibitis, tam consanguinitatis quam affinitatis,

cir-

circa aegrotos, defunctos et illorum sepultu-  
ram u. d. g. sich verhalten, und da etwas wich-  
tiges vorfällt, es an den Superintendenten schrei-  
ben, damit es folgendes an ein ordentliches Con-  
sistorium gebracht werde.

Als auch Klage einkommt, daß die jungen  
Pastores, wenn sie zum Predigtamt gerathen,  
gar wenig ihres Studirens abwarten, und daher,  
weil sie auf ihre Predigten nicht medirt, nicht  
allein ungereimte Dinge auf der Kanzel fürbrin-  
gen, sondern auch die Predigt ganz nicht dispo-  
nirt, also daß weder Materia noch Forma dar-  
innen zu finden: soll der Präpositus fleißige Acht  
darauf haben, und da er einen oder mehr ver-  
nimmt, die das thäten, daß sie ihre Dispositionen  
ihm abgeschrieben exhibiren, und da solch und  
dergleichen Absurda darin befunden würden, dem  
Superintendenten zuschicken, damit darin Wan-  
del geschafft werden möge.

Dieweilen auch in der Kirchenordnung als ein  
nothwendiges erfordert wird, daß ein jeder Pastor  
seine undeutsche Gemeinde jährlich ersuche, und  
von Hause zu Hause ziehe, und sie im Cates-  
chismo verhöre; dagegen aber Klage einkommt,  
daß es von etlichen Jahren nicht geschehen, wie  
man

man denn auch dasselbe in den Visitationibus tanquam a posteriori verkommen, indem viele gewesen, die von Gott und seinem Wort nichts gewußt: so soll der Präpositus fleißige Acht darauf geben, und die Pastores dazu halten, daß sie es nicht allein jährlich fleißig und ernstlich ins Werk richten, sondern auch in rei modo also verfahren, wie Dienern Gottes gebühret, und es Gott zu Ehren, ihrer Gemeinde aber zum Nutzen und Gedeien thun, nicht aber ihren Nutzen und Vortheil daraus suchen; und wo hiewider gehandelt würde, dem Superintendenten davon referiren.

Nachdem an etlichen Orten die päbstlichen und andern heterodoxi auf der Nähe sind, soll der Präpositus auf die Pastores Acht haben, wie sie sich in ihrem Leben und Wandel gegen dieselben erzeigen, und ob sie sich also verhalten, daß sie denselben kein Aergerniß oder Anstoß geben. In-publicis solennitatibus, als wenn wir Bet; Buß; oder Dankfeste anordnen, soll kein Pastor ohne des Superintendenten oder seines vorgesezten Präpositi Consens in Ceremonien etwas ordnen, sondern der Ordnung von ihnen fürgeschrieben, nachleben. Diemeil in der Kirchenordnung erfordert wird, daß in einem jeg-

gtes und 10tes Stück.      R      lichen

lichen Gebiete zweyen der benachbarten Pastoren der Visitation beywohnen sollen, daß solcher Verordnung nach, der Präpositus in seinem District die Visitation mit abwarte, als haben sie billig vor andern den Vorzug, und sind die Pastores so unter ihrer Inspection begriffen, schuldig gegen die Präpositos der Gebühr nach sich zu bezeigen, und dasselbe nach der apostollischen Erinnerung Ebr. 12, 17. obedite praepositis vestris.

Und wollen wir, daß diesem obgeschriebenen allen, sowohl von dem Präposito, als denen ihm untergeordneten Pastoribus mit Fleiß nachgelebet werden soll. Urkundlich unter unserm ausgedruckten fürstlichen Secret und gewöhnlichen Handzeichen; gegeben Annenburg den 17ten November 1636.

#### Beilage 4.

Extract aus dem landtägl. Abschied vom 6. Sept.

1730 S. 35. (S. Ziegenhorn Staatsr.

Bepl. 294 S. 364.)

Obzwar im landtägl. Schluß von 1684 enthalten, daß die Kirchen-Visitatoren mit Zuziehung eines oder mehr aus dem Kirchspiel, die Kirchen-Visitationen verrichten sollen; so ist es dennoch nicht dahin zu erklären, daß selbige Kirchspiels-Patronen ein Votum decisionis haben sollen

sollen, wie von einigen Kirchspielen es zeithero verlangt werden wollen. —

### Beilage 5.

Extract aus dem commissorialischen Vergleich  
v. J. 1642 S. I. (S. Ziegenhorn ebend.  
Beyl. 148 S. 189.)

Mit der Kirchen-Gerechtigkeit verbleibet es nach dem alten; und soll wider diejenigen so sich von den Kirchen mit ihren Gerechtigkeiten, nach Aufrichtung der Regiments-Formul durch Erbauung neuer Particular-Kirchen, auch sonst, ganz entzogen, die wirkliche Execution tanquam in liquido debito, vollstreckt werden.

Extract aus dem Landtags Abschied vom 8. Jul.  
1684 S. 22. (S. Ziegenhorn ebend.  
Beyl. 221 S. 273.)

Weil auch die Filial-Kirchen welche vor der Formula Regim. fundiret seyn, von dem Beschwer und aller Kirchen-Gerechtigkeit der Kirchspiels-Kirchen, laut dem commissorialischen Abschied von 1642 befreyet, und also zu derselben nicht gehörig seyn; als wollen wir wider selbige, da die Hauptkirche als Mutter, von der Filialkirche einige Gerechtigkeit suchen sollte, keine Execution extradiren.

---



---

 Beylage 6.

Die Vorschriften findet man in der allerersten oder ältesten Kurländischen Kirchenordnung welche aber nur in wenigen Händen ist. Tetsch giebt in seiner Kirchengeschichte 1 Th. S. 177 u. f. von derselben eine Nachricht. Eigentlich hat sie der Superintendent Alexander Einhorn verfertigt, und mit einer Vorrede begleitet; doch haben auch der Burggraf Wilhelm von Lffern, der Oberhauptmann zu Selburg Casper Syberg, und der fürstl. Rath und Kirchen-Visitator Sal. Henning, viel dazu beygetragen. Als sie fertig war, übergaben sie einige aus dem dasigen Ministerium, am 18ten Sept. 1570, zu Goldingen dem Herzog, welcher sie gnädig aufnahm. Aus der Druckerey kam sie zu Rostock erst i. J. 1572, unter dem Titel: „De doctrina et ceremoniis sinceri cultus divini Ecclesiarum Ducatus Curlandiae Semigalliaeque &c. in Curonia: Kirchenordnung, wie es mit der Lehre göttlichen Wortes, Austheilung der heil. hochwürdigen Sacramente, christlichen Ceremonien, ordentlicher Uebung des wahren Gottesdienstes, in den Kirchen des Herzogthums Kurland und Semgalln in Liefland, soll stets vermittelst göttlicher Hülfe gehalten werden: Anno salutis 1570.“ Sie enthält fünf Hauptstücke: I. Die Hauptartikel biblischer, prophes

phetischer und apostolischer Schrift — — II. Erhaltung des Predigtamts, darin 1. die Vocation, 2. das Examen, 3. die Ordination, 4. Introduction, 5. Lehre und Amt der Prediger, 6. Vices Inspection oder Aufsicht der vornehmsten Pastoren auf die andern Kirchendiener, 7. jährliche Heimsuchung und Verhörung der Pfarrkinder, 8. ehrbarlicher und gottseliger Wandel der Seelsorger, 9. Visitation und Synode, 10. Kirchengerichte. III. Christliche Ceremonien, nemlich 1. Sonnabend-Vesper, 2. Beichte, 3. Sonntagsmetten, 4. Messe, 5. Vormittagspredigt, 6. Communion nach der Sonntagspredigt, 7. Sonntagsvesper und Nachmittagspredigten, 8. Werkeltagspredigten und Communion, dergleichen der Betstage, 9. Bauerndisciplin zum Gottesdienst, 10. Taufe, 11. Pauthen und Gevattern, 12. Nothtaufe, 13. ungetaufte Kinder, 14. ehrliche Vertrauung Braut und Bräutigams, 15. der Bauern Ehestand, 16. Feste, 17. Kirchengefäße und Kleinodien, 18. der Kirchendiener Verkleidung, 19. Bann und öffentliche Kirchenbuße, 20. Kranken Communion, 21. Begräbniß, 22. Collecten und Gebete durchs ganze Jahr. IV. Christliche wohlgeordnete Schulen. V. Der Kirchen- und Schuldiener Unterhaltung, Besoldung und Nahrung, desgleichen Enturlaubung.

---



---

 Beylage 7.

Extract aus dem Landtags Abschied vom 19ten Jul.  
1763. S. 39. (S. Ziegenhorn Staatsr. Beyl.  
359. S. 426.)

Wir wollen dem unterthänigen Gesuch Unserer getreuen Ritter und Landschaft auch darinnen gern willfahren, daß Wir gnädigst nachgeben, daß die Candidaten zum Priesteramt vor einem öffentlichen Consistorio examiniret werden, und über ein Thema catechisiren sollen, welcher Punkt auch ohne Veränderung der neuen Kirchen: Ordnung inseriret werden soll.

## Beylage 8.

Extract aus dem Landtags Abschied vom 8ten Jul.  
1684 S. 4. (S. Ziegenhorn ebend.  
Beyl. 221 S. 272.)

Auch wollen Wir hiemit unsern Superintendenten befehliget haben, bey des Adels Privat: Kirchen, auf derselben Patronen Gesuch, ohne unsern Special: Befehl die neu vocirten Priester zu introduciren, und dafern er innerhalb 14 Tagen a tempore scientiae nicht abkommen könnte, so soll der Präpositus desselben Districts gleichfalls ohne unsern Special: Befehl, auf Gesuch des Patronus, fordtersamst die neuen Priester zu introduciren gehalten seyn.

---

 Beylage 9.

Extract aus ebendemselben S. 4.

Obzwar die Candausche Kirchspiels-Kirche ohne unseres hochseligen Herrn Vaters Gnaden Consens, an einen andern Ort fundiret und erbauet worden; lassen wir es doch bey der Fundation bewenden; jedoch daß hinführo keine neue Fundationen der Kirchspiels-Kirchen, ohne unsern und unserer Successoren Consens geschehen mögen.

## Beylage 10.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 29sten März 1684. S. 2. (Ziegenhorn ebend. Beyl. 218. S. 270)

Wegen des Juris Compatronatus haben Wir zu hochmerklicher Bezeugung unserer gar gnädigen Affectio gegen E. E. Ritter- und Landschaft uns dahin erkläret, daß hinführo bey Eröfning einer Kirchspiels-Kirche also soll gehalten werden, nemlich daß die Kirchspielsverwandten als Compatroni, nach Verlauf einer halbjährigen Frist zusammenkommen, bey welcher Zusammenkunft dann von Seiten unsrer als Patroni, entweder unser Oberhaupt-Haupt oder Amtmann selbigen Kirchspiels mit erscheinen soll, und wann die Kirchspielsverwandten auf zwey Personen votiret, derselbe alsdann von unserer Seite auch mit dazu sein Votum geben, und alsdann die majora

schließen sollen. Wann solche Nomination geschehen, sollen beide Personen Uns als Episcopo präsentiret werden, welche beide dann bey Uns zuzuförderst, und alsdann vor der ganzen Gemeine, im predigen sich sollen hören lassen; welchen aus den beiden Wir am tüchtigsten befinden würden, derselbe soll von Uns approbiret, nachmals dem Superintendenten und dem Ministerio das Examen mit ihm vorzunehmen, zugesandt, und da dasselbe ihn zu solchem hohen Amte gnugsam qualifiziret und tüchtig befinden würde, er darauf mit Handauslegung nach apostolischen Gebrauch ordiniret, bestätigt, und dann gebühlichst introduciret werden. Solchergestalt dann wollen Wir in jedem Kirchspiele die präsentirte Person vociren und annehmen; im Fall aber einer oder der andere von den beiden, oder alle beide, Wir sowohl im predigen, als im Examen untüchtig befinden würden; so sollen wiederum auf obige Weise Uns andere zwey vorgeschlagen werden, doch zu jederzeit Niemand anders, als der sich zu der wahren reinen evangelischen Religion, der unveränderten Augsbürgischen Confession, und der Apologia ex professo bekenne, und der undeutschen Sprache erfahren sey, auch gewisse Rundschaft und wahrhaftige Zeugniß habe solcher seiner Lehre und untadelhaften Lebens. —

Aus dem Commissorialischen Abschied v. J.

1642. §. I.

So viel das Jus Compatronatus belanget, verbleibet es bey dem i. J. 1618. gemachten Landtags-Abschiede, und soll es mit Annehmung und Abdankung der Pastoren folgendergestalt zu ewigen Zeiten beständig gehalten werden, daß nemlich, wenn bey denen Kirchen, so Ihro Fürstl. Gnaden neben denen dazu verordneten von Adel und andern Eingefessenen erbauen und unterhalten, ein Kirchendienst erlediget, niemand dazu von Ihro Fürstl. Gnaden, Dero Erben und nachkommenden Herrschaft, vociret und angenommen werden soll, es sey denn, daß er sich zu der wahren reinen evangelischen Religion und Augspurgischen Confession ex professo bekenne, und der un- deutschen Sprache erfahren sey, auch habe gewisse Kundschaft und wahrhaftes Zeugniß solcher seiner Lehre und untadelhaften Lebens. Zu welchem Ende er sich zusörderst vor Ihro Fürstl. Gnaden, und dann vor der ganzen Gemeine, im Predigen hören lassen, und wenn wider seine Lehre und Leben keine erheblichen Ursachen vorhanden, sondern es denen Kirchspiels- Junkern und anderen Interessenten gefällig, dem Superintendenten und Ministerio das Examen mit ihm vorzunehmen, zugesandt, und da dasselbe ihn zu

diesem hohen Amte gnugsam qualificiret und tüchtig befinden wird, Er darauf mit Auflegung der Hände nach apostolischen Gebrauch ordiniret und bestätiget, auch alsdann gebührlich introduciret werden soll. Im Fall aber die Kirchspiels-Verwandten sich über dieselben Personen nicht einigen könnten, sollen Ihre Fürstl. Gnaden, neben denen Rätthen, darinnen endlichen Schluß machen. Wenn jemand obberührtermassen zum Kirchens- und Gottesdienste einmal aufgenommen und bestätigt worden, der soll ohne sonderliche Ehohaf-ten, wichtige und merkliche Ursachen, Wissen und Bewilligung der Obrigkeit, auch Patronen und des ganzen Kirchspiels, nicht enturlaubet, oder von einer Kirche genommen, und zu einer andern versetzt werden, viel weniger seine Pfarre verlassen und eine andere erwählen: über welchen allen unserm Consistorio die Cognition zustehen, und auf desselben Erkenntniß die Gebühr darin fürgenommen werden soll. —

## B. Von den Kirchen der übrigen christlichen Religionsverwandten in Kurland.

I. Aus dem Privilegium welches der König Sigismund August von Polen, den Ständen  
und

und Städten in Liefland, bey der Unterwerfung  
 zu Wilda den 6ten Tag nach St. Catharinen 1561  
 ertheilte, und zwar aus dessen §. 1, erhellet schon  
 daß in Kurland, so wie in Liefland, nur die Lu-  
 therische die einzige Religion im Lande gewesen  
 seyn muß; und in dem Privilegium des Herzogs  
 Gotthardt, welches er den 25sten Jun. 1570  
 dem kurländischen Adel verliehen hat, heißt es  
 im §. 1 folgender Gestalt: „Erstlich sollen und  
 „wollen Wir, daß alle Unsere Erben ihnen frey  
 „lassen den steten und unverhinderten Gebrauch  
 „Unserer erkannten und bis dato bekannten wahr-  
 „ren Religion, Gottesdienst und angenommenen  
 „Ceremonien, auch alles der augspurgischen  
 „Confession, allen und jeden Kirchen, und was  
 „zu denselben gehörig, in welchen Wir keine  
 „Veränderung vornehmen, noch daß es von je-  
 „manden geschehe, mit Unserm Willen und Rath-  
 „geben gestarten, vielweniger sie davon abzustei-  
 „hen, zwingen und anhalten, sondern nebst ihnen  
 „mit höchsten Fleiße darob sehen und befördern  
 „wollen, daß die Kirchen-Reformation und Ord-  
 „nung, immassen dieselbe Gott dem Herrn zu  
 „Ehren und zu Ausbreitung seines allein seligs-  
 „machenden Wortes einhelliglichen verwilliget und  
 „angenommen, unnachlässig vollzogen und christ-  
 „lich darüber gehalten werde.“

2. In diesem Zustand blieb es denn auch in Kurland, bis zum Ausgang des 16ten Jahrhunderts, da der kurländische Adel mit seinen Herzögen in empfindliche Streitigkeiten zerfiel, welche endlich, zur Beylegung derselben, eine polnische Commission i. J. 1617 ins Land zogen, welche den Herzog mit dem Adel verglich, und zugleich eine schicklichere Regimentsform errichtete, die noch jezo ein Grundgesetz des Landes ist, nach welchem heut zu Tage verfahren wird. Nach deren §. 44 wird schon das freye Religions-Exercitium der römisch-katholischen Religion, so wie es die lutherische bey der Unterwerfung erhalten hatte, festgestellt, und den Polen und Litauern das Indigenat in Kurland \*), und wenn sie daselbst besizlich sind, der Zutritt zu allen Ehrenämtern, verstattet. Der angeführte §. 44 auß der Formula Regim. heißt: Ante caetera vero omnia hoc fancimus, ut Catholicae Religionis aequae (atque \*\*) ac Augustanae solius Confessionis Pactis primaevae subjectionis permiffae, exercitium in hoc Ducatu Curlandiae et Semigalliae libe-

\*) Dies fodert ausdrücklich der vorher bey der Adels-Matrikul bereits eingerückte §. 3 der Formula Regim. v. J. 1617.

\*\*) Zwey bey dieser Arbeit zu Mathe gezogene gedruckte Exemplare, geben die hier bemerkten Varianten.

liberum sit, secundum praescriptum Romanae, ejusdemque Universalis Ecclesiae, Illustri Principe Friderico, universaque totius Ducatus Nobilitate, ad feriam postulationem Sacrae Regiae Majestatis, eam in rem consentiente (consentientibus), ut nimirum quilibet Nobilium in suis bonis Haereditariis, Sacella, Oratoria pro cultu Divino privata templaque aedificare, vel collapsa restaurare, Sacerdotesque Catholicos ad se accersere, eorum ministerio pro se et familia, subditisque suis, citra cujusvis impedimentum, citraque (citra) coactionem utriusque Religionis, uti possit; absque tamen diminutione juris, quoad redditus, sive ad Patronos, sive alios quoscunque pertinentes, ita, ut si unus tantum sit Patronus Ecclesiae, et iste Catholicus fiat, templum sibi cum omnibus redditibus retineat, sin (si) autem plures Compatroni, quorum unus Catholicam Religionem suscipiat, et peculiare in bonis suis templum construat, nihilominus onera, quoad consuetas Augustanae Confessionis pensiones ferat. —

3. Aber bey seiner Lehnempfangniß mußte sich gar der Herzog Jacobus den 18ten Febr. 1639, durch besondere Affecurationen zu vorzüglicher Beybehaltung der katholischen Religion verbinden,

binden, und noch dabey versprechen, auf seine Kosten zwei katholische Kirchen, nemlich eine in Goldingen, die zwote in Mitau, zu erbauen und zu dotiren; jedoch die Mitausehe erst nach Ableben seines Vaterbruders, des Herzogs Friederich. S. Siegenhorn Kurl. Staatsr. S. 135 S. 59 und Beyl. Nr. 146 S. 186 u. f.

4. Er brachte solches auch nachher mit dem Bischof Tießkiewicz von Samogitien, zu Mitau in Richtigkeit, fundirte und dotirte den 6ten Jun. 1641, durch eine errichtete Fundations-Urkunde, die katholische Kirche zu Goldingen; aber die zu Mitau, erst nach dem Tod des Herzogs Friederich, den 24sten Oct. 1642, vermöge zweier unter diesem dato von dem Herzog und vom oben erwähnten Bischof unterzeichneten Urkunden. S. Siegenhorn ebend. S. 139 S. 60. Beyl. 150 S. 196 u. f.

5. Nach der Convention, welche zwischen den Commissarien des Königs und der Republik Polen, und dem Bevollmächtigten des neu erwählten Herzogs Ernst Johann Grafen von Biron, dem Kurländischen Kanzler Hermann Christoph Sinck von Sinckenstein, den 12ten Nov. 1737 zu Danzig abgeschlossen wurde, und  
 zwar

zwar nach deren 2ten Artik. soll der Herzog in zehn Jahren in Libau eine katholische Kirche erbauen. S. Ziegenhorn ebend. S. 223 S. 83 und Beyl. Nr. 316 S. 385 u. f.

6. Jacobstadt, oder wie sie im Privilegio genannt wird, die Slabodde, ist von Exulanten reussischer Nation entstanden, und vom Herzog Jacobus den 12ten Febr. 1670 mit Stadtrecht und Freiheit, jedoch bloß für die reussische Nation, begnadigt worden; dabey derselben die freie Religions-Übung, sowohl nach der römisch-katholischen, als der griechischen und russischen Religion, zugestanden und verliehen ist. S. Ziegenhorn ebend. S. 674 S. 304 und Beyl. Nr. 205 S. 242. Der König von Polen August III hat dieses Privilegium den 3ten Nov. 1744 confirmirt. S. ebend. Beyl. Nr. 331 S. 401.

7. Die reformirte Religion ist in Kurland, seitdem die Herzöge sich mit Prinzessinnen aus dem Brandenburgischen Hause vermählt haben, geduldet worden; aber am 13ten April 1701 ertheilte der Herzog Ferdinand den Reformirten ein eigenes Privilegium über die freie Religions-Übung, und die Erbauung einer reformirten Kirche und Schule in Mitau; welches der König von

von Polen August II in eben dem Jahr am 8ten August bestätigte. S. Ziegenhorn ebend. S. 383 S. 138 und Beyl. Nr. 242 S. 288 auch Nr. 244 S. 289.

Auszug aus den, nach der Generalconföderation v. J. 1767 und 1768 gemachten außerordentlichen Reichstags Constitutionen.

(S. Ziegenhorn ebend. Beyl. 374.

S. 446. u. f.)

Auß der ersten besondern Verhandlung der  
4te Artikel.

Die Herzogthümer Kurland und Semgalln sollen beständig bey ihren Rechten in Ecclesiasticis, nach den Landesgesetzen, erhalten bleiben, und es soll niemand unter irgend einem Vorwande gezwungen werden, weder Plätze zu Errichtung der Kirchen und andrer dahin gehdrigen Gebäuden, noch auch Häuser zu Verrichtung des römisch-katholischen Gottesdienstes, anzuweisen; jedoch bestätigen wir das Recht, die Sakramente den Kranken überall, wo solche befindlich, zu administriren.

§. 1. Die morgenländische nicht unirte Griechen, sollen in den Herzogthümern Kurland und  
Sems

Samgalln, ohne jemand's Behinderung und Störung, freie Religionsübung haben. —

§. 2. Die katholische Geistlichkeit soll keinesweges besugt seyn, zum Nachtheil der Fürstlichen Investitur, den Gerechtsamen der Herzöge und ihrer Consistorien zuwider zu handeln. —

§. 3. Die katholische Geistlichkeit soll, zum Nachtheil der Landesgesetze, keine Bedienten noch Unterthanen, ohne Einwilligung ihrer Herrschaften zusammen trauen. —

§. 5. Diejenigen Kirchen und deren Zubehörungen, so nur von einigen Collatoren, zum Nachtheil der übrigen, den Katholischen cedirt worden, sollen den Lutheranern wieder gegeben werden, und ist solches von dem 1sten Januar 1717 an, diesen mit eingeschlossen, zu verstehen\*); jedoch soll dieses nicht auf die Pfarrkirche zu Gluzt extendirt werden, als welche nebst dem Collegio, Schulen, Gütern und allen Zubehörungen,

\*) Ob dieses, ingleichen der schon vorher bey der Landrolle, erwähnte §. 4 eben dieses Art, der ausserordentlichen Reichstags-Constitutionen, genau und durchgängig sey erfüllet worden, kan ich nicht zuverlässig bestimmen.  
tes und 10tes Stück. D

gen, den Ehrwürdigen P. P. der Jesuiten zum besten, von dem Hochgebornen liesländischen Castellan Josaphat Sieberg, auf dessen Erbgüter fundiret worden, und vermöge dieser besondern Acte bestätigt wird. —

§. 6. Alle und jede evangelische Kirchen beider Confessionen, welche vorhero in dem Herzogthum Kurland und Semgalln befindlich sind, und noch künftighin möchten errichtet werden, sollen den besagten Confessionen auf immer eigen verbleiben, und keiner Neuerung noch Aenderung unter keinerley Vorwande unterworfen seyn.

§. 7. Es soll nicht frey stehen, Kapellen und Klöster auf den Fürstlichen und Stadtgütern ohne des Herzogs Erlaubniß, auch nicht auf den adlichen Gütern, ohne Bewilligung der Erben, zu errichten. Und gleichwie es durch die Constitutionen der Republik verboten ist, daß die Geislichkeit keine Güter zum Vortheil der Kirche, oder einiger Gemeinde, acquiriren solle, so soll auch eben dieselbe Constitution sich als ein Gesetz auf Kurland erstrecken, jedoch mit den Ausnahmen, so in der Constitution ausgedruckt stehen. —

## C. Reformation, Kirchenordnung, u. d. g.

Kurland nahm i. J. 1522 die evangelische Lehre an, und 10 Jahr hernach verband sich schon der dasige Adel, (oder wie er sich in dem Glaubensverbündniß selbst nennet, die allerunters dienstlichen guten Männer zu Kurland,) mit den Rigiſchen, über die evangelische Lehre steif und feste zu halten, und einander hülfreiche Hand zu leisten, falls sie dem Religions-Frieden zuwider, von jemanden solten angefochten werden. Welches Bündniß folgendes Inhalts war:

Allen und jeglichen welcherley Standes, Wesens, Condition oder Würden die seyn, so diesen unsern Brief sehen, hören oder lesen, sey kund, wissentlich und offenbar hiemit: wiewohl wir unterschriebene Partten, Gott dem Allmächtigen außs höchste zu danken, daß seine allmächtige Gütigkeit nicht allein das Licht der Wahrheit, als da ist das allerheiligste Evangelium, und ewig wählende und allein seligmachende Wort Gottes, in diesen abgelegenen Orten erscheinen lassen; sondern auch also aus Gnaden versehen und verfüget, daß der Hochwürdigste Fürst und Großmächtigste Herr, Herr

Wolter von Plettenberg, des Ritterlichen Teut-  
 schen Ordens Meister zu Lieffland, unser gnädiger  
 Herr, dasselbe Wort Gottes in Ihro Fürstlichen  
 Gnaden und des Ritterlichen Ordens Landen,  
 an vielen Orten und Ecken frey und ungehindert  
 predigen läffet; dadurch Wir allerunterdienst-  
 liche: Friedrich Buttler von Tuccymb, Claus  
 Francke gesamt meinen Gebrüdern, Otto  
 Grothaus, Curt und Hermann Buttlar Ge-  
 brüdere, Walter von Wischel, Alexander von  
 Sacken, Jasper Freytag, Friedrich Hane,  
 Johann Schöpping, Claus Berge, Berend  
 Krummes, Heinrich Brincke, Bartholomäus  
 Buttler, Claus und Otto Korff Gebrüdere,  
 und Johann Kersfeldt, gute Männer zu Kur-  
 landt, samt und sonderlich aus besondern Gna-  
 den Gottes demselbigen heiligen Evangelio und  
 Worte Gottes mit zugefallen und anhängig wor-  
 den seyn. So ist demnach am Tage, daß der  
 Fürst der Finsterniß dieser Welt, dasselbe Licht  
 nicht verdunkeln kan, und derhalben seiner alten  
 teufelischen Art nach, viele und mancherley Wege,  
 Pratiquen und Auffäge suchet und vornimmt,  
 dasselbe Licht zu dämpfen, und das göttliche  
 Wort durch seine Anhänger und Gönner zu ver-  
 hindern, zu verfolgen, und ganz und gar auszu-  
 rotten, wie der nächste Augspurgische Reichstag  
 und

und ausgebreitete Abschied desselben klärlich nachbringet. Derowegen auch Churfürsten, Fürsten und andere evangelische Stände im heiligen Römischen Reiche, sich darnach aus gedrungener Noth nicht unbillig wiederum mit einander vereiniget, verglichen und verbunden, ohne Zweifel zu keines Menschen Nachtheil, sondern allein, wo sich jemand unterstünde über ihr rechtmäßig, christlich und hoch erbietet, mit Gewalt und Frewel, laut des gedachten Abschiedes, an Seele, Leib, Ehre und Gut, anzugreifen, zu überziehen und zu verderben, so denn solch gewaltsames Fürnehmen, nach Vermögen, abzulegen und ablehnen. Demnach wir obberührte gute Männer auch vor Rug und nöthig angesehen, uns mit den ehrsam, weisen und vorsichtigen Herrn Bürgermeister und Rathmännern, und ganzer Gemeinheit der löblichen Stadt Riga, und sie mit uns, gesamt allen und jeglichen, so uns in diesem Fall von beiden Seiten mögen zugewandt seyn, oder noch zusallen, daß wir zu reden und gebieten mächtig seyn, in ein christlich und freundlich Fürnehmen, Vereinigung und Bündniß, in alle Form, Umständigkeit und Maassen, wie obgemeldte evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände im heiligen Römischen Reiche zusammen zu setzen, zu vereinigen, zu vergleichen und zu

verbinden. Welches wir Bürgermeister, Rath, männer und ganze Gemeinschaft obgedachter Stadt Riga auch also angenommen haben, und uns mit ihnen, und sie mit uns, in derselben Form zu Hause setzen, vereinigen und verbinden, in Kraft dieses Briefes, vermittelst Gnade und Stärke des Allmächtigen, bey dem heiligen hochgemeldten Evangelio und reinen Worte Gottes, nach Inhalt des alten und neuen Testaments zu beharren, dasselbige göttliche Wort und Lehre, gesamt allen und jeglichen andern christlichen und ehrlichen rechtschaffenen Händeln und Sachen, und sonderlich so auf das heilige Evangelium und Wort Gottes fundiret, gebauet und aus demselben her entsprossen und noch entspießen mögen, so man mit demselbigen göttlichen Wort des alten und neuen Testaments bewähren und vertheidigen kan und mag, daraus der göttlichen Majestät Lob, Preis und Ehre, dazu der Seelen Heil möge erwachsen, und das Reich Gottes sich möge vermehren und ausbreiten. Neben den Personen und Zugewandten mit einander zu verbiten \*), zu schützen und zu beschirmen, in dem Fall der eine des andern Bestes zu wissen und zu fördern,

\*) Einige Stellen und Ausdrücke sind hier etwas dunkel.

fördern, und dem ärgsten zu entsetzen und abzuwenden, und unter einander mit ganzen Vermögen mit Rath und That, in keinem Wege zu verlassen, einer jeden ordentlichen Obrigkeit recht horsamen und pflichten, so Gott seinem heiligen Wort und Reiche, dazu dieser christlichen Einigung, und allen andern evangelischen Einigungen zu Ehren gewandt, allenthalben nicht zu wiedern, in allen Wegen heilsam und unverbrüchlichen vorbehalten, alles nach Mäße und Regel desselbigen Wortes Gottes, was Gott gehöret und der Obrigkeit das ihrige geben. — Das alles, wie oben geschrieben, reden und geloben wir Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Riga für uns und unsere Nachkommen, und wir obgenannte gute Männer von Kurland, gesamt allen und jeglichen, so sich zukommende in dem Fall wieder zu uns gesellen, und dieser christlichen Einigung, zusamt dem heiligen göttlichen Wort zufallen mögen, welcher Namen wir einem ehrbaren Rath obgerührter Stadt Riga benamen und anzeigen sollen und wollen, die nun alsdenn, und denn als nun, in diese christliche Vereinigung gleich uns mit eingeleibet und geschlossen seyn sollen, und alles Inhalts desselben mit Gebrauche sich erfreuen und genießen, mit einander gänzlich und vollkommenlich unverbrochen zu hal-

ten, bey wahren christlichen Glauben, Ehre und Treuen, ohne alle Arglist und Gefehrde. — Des zur festen Urkunde und Zeugniß, sind diese Briefe zwey eines lauts gemachet, und mit unser beider Theil gewöhnlichen Insiegel und angebornen Pitschieren befestiget, die eine bey uns Bürgermeistern und Rathmännern, und die andern in unser gesanten guten Männer Verwahrung enthalten; die gegeben Dienstags nach Purificationis Mariae. Anno 1532. — Nach vermöge dieser christlichen Vereinnigung, und ihres Inhalts, haben sich nach beschriebene gute Männer einwerben lassen, und darinnen empfangen seyn, nemlich: Heinrich Wessel, der jüngere, Robert Berger u. s. w. — Wilhelm von der Pahlen genant Sleck, Comptur zu Windau, that ein gleiches, und verband sich zu Riga am Tage Pauli Befehring 1532, mit dem Rath zu Riga, der Augspurgischen Confession halber. —

Durch diese Bündnisse also wurde die Reformation auch in Kurland, bis zur gänzlichen Aufhebung des Ritter-Ordens, merklich befördert. Da nun Gotth. Kettler ein mit Kurland und Semgallen belehnter Herzog wurde, so dachte er ernstlich daran, daselbst in geist- und weltlichen Dingen gute Anordnungen zu machen. Er be-

fahl

fahl also seinem schon zur Ordenszeit bestellte gewesenen Superintendenten, M. Steph. Bülow, eine allgemeine Kirchenvisitation in den beiden Herzogthümern vorzunehmen, welche auch i. J. 1566 wirklich vor sich ging. Tetsch versichert in seiner Kurl. Kirchengeschichte I Th. S. 159, daß man damals im ganzen Fürstenthum fast keine Kirchen angetroffen habe, sondern nur einige kleine hölzerne Kapellen bey den Schlössern und Häusern, nemlich zu Mitau, Bauske, Doblehn, Goldingen, Windau, Tandau, Luccum, Talsen und Zabeln: welches er vermuthlich aus Linnhorns Historia Lettica S. 57, und aus Kelchs Chronik S. 277, genommen hat. Aber die Verordnung, welche der Herzog i. J. 1567 nach dem landtäglichen Schluß, zur Regulirung und Errichtung neuer Kirchen u. d. g. machte, bezeuget deutlich, daß auffer obberührten gottesdienstlichen Häusern, damals noch mehrere müssen im Land vorhanden gewesen seyn. Denn es wird darin ausdrücklich einer Kirche zu Born gedacht, die schon vorhanden war, und durch diese Verordnung bestätigt wurde; ferner wurden eine Kirchspielskirche, Schule und Armenhäuser zu Illurten angeordnet, wo der alte Prädicant gewohnt hat, welches voraussetzt, daß hier eine Kirche oder ein gottesdienstliches Haus, vorher

muß gewesen seyn; dann wird einer Michaelis-  
 Kirche in der Bartschen Wacke Erwähnung ge-  
 than, welche nicht namentlich könnte benannt  
 seyn, wenn sie nicht schon vorher da gewesen  
 wäre; auch der Ausdruck bey der Grothäuser  
 Kirche, läßt vermuthen, daß sie schon eine Kirche  
 bey ihren Gütern müssen gehabt haben. Sels-  
 burg war gar eine Ordens:Vogtey: solte dort  
 keine Kirche gestanden haben? das ist nicht glaub-  
 lich. Zu geschweigen, daß auf den ehemaligen  
 Ordens:Schlössern und Häusern, als zu Durben,  
 Allschwangen, Frauenburg, Neuenburg, Schrunz-  
 den u. s. w. wahrscheinlicher Weise auch Kirchen  
 müssen gewesen seyn. — In der Vogtey Grobin  
 geschah die Kirchenvisitation noch früher: denn  
 als diese Vogtey i. J. 1560 an den Herzog in  
 Preußen und Marggraf von Brandenburg Al-  
 brecht den ältern, vom liesländischen Orden ver-  
 pfändet wurde, so befehligte er sogleich den ge-  
 heimen Rath, Reichtvater und Pfarrhern der  
 alten Stadt Königsberg M. Joh. Sunk, die  
 Kirchenvisitation in besagter Vogtey vorzuneh-  
 men. In dieser Absicht kam derselbe schon am  
 19ten Jul. 1560 auf der Heiligen:Na an, wo er  
 eine alte Kirche fand. Am 20sten Jul. kam er nach  
 Rugau, wo auch eine Kirche war, welche der  
 Prediger zur Heiligen:Na bediente. Zu Grobin,  
 wo

wo er am 22sten eintraf, waren 2 Kirchen, die eine auf dem Schloß, die zwote, eine neu ge-  
 baute, vor demselben: beide bediente ein Predi-  
 ger. Die alte hölzerne Kirche zu Libau, und die  
 St. Annen-Kirche zu Skeden, waren damals Filiale  
 von Grobin. Am 23sten Jul. fand Junk sowohl  
 zu Nieder als zu Ober-Barthau eine Kirche, die  
 beide von einem Prediger bedient wurden: und  
 hier endigte er seine Visitation. — Hieraus er-  
 hellet, daß in diesem kleinen Theil von Kurland  
 schon damals acht Kirchen gewesen sind; wie  
 solte man also wohl zugeben, daß in dem ganzen  
 übrigen Kurland und Semgalln damals nur neun  
 Kirchen wären vorhanden gewesen?

Doch dem sey wie ihm wolle, so erging von  
 dem Herzog, wegen der Kirchen, Schulen, Ar-  
 menhäuser u. d. g. Die vorher erwähnte, zu  
 Riga den 28sten Febr. 1567 datirte merkwürdige  
 Verordnung, welche man auch bey Tetsch findet.  
 In derselben wird unter andern gesagt, daß der  
 Herzog mit den Råthen und der Ritterschaft be-  
 schlossen habe, Visitatoren und Reformatoren  
 zu verordnen und auszuschieken, welche durch  
 das ganze „Fürstenthum Kurland und Semgalln  
 „alle und jede Kirchspiele, Kirchen und Gottes-  
 „häuser besuchen und besichtigen, und wo diesel-  
 ben

„ben in Abnehmen kommen oder verfallen, zu  
 „restituiren und erbauen, vermöge der Kirchen-  
 „ordnung, schaffen und bestellen sollen. Nach-  
 „dem aber der Kirchen, Prediger und Seelsor-  
 „ger im Fürstenthum viel zu wenig — — als  
 „haben wir für rathsam angesehen und entschlos-  
 „sen, daß an nachfolgenden Orten und Stellen  
 „solche Gotteshäuser, Kirchen und Schulen, auch  
 „Hospitalen, sollen aufgesetzt, erbauet und erhal-  
 „ten werden: Erstlich im Gebiete Dünaburg —  
 „— soll die Kirche so zu Born vorhanden, bestä-  
 „tigt, und bey der Laugen eine neue erbaut wer-  
 „den; und folgendß zwischen der Laugen und  
 „Föckersam (Kalkunen) eine; eine zwischen dem  
 „Canzler Mich. Brunnauer und Steffen  
 „Freitag (Demmen); eine zu Aegipten in der  
 „Fürstenberger Markt; zu Fluxßen die Kirche  
 „spiels: Kirche, Schule und Armenhäuser, wo  
 „der alte Prädicant gewohnt; zwischen der Dub-  
 „bena eine; zum Buschhoff eine; zwischen der  
 „Saucen und der Ellern eine; zu Nerßten eine;  
 „zu Selburg die Pfarr: Kirche, Schule und Ho-  
 „spital; zwischen der Saucken, Daudsewas und  
 „Segen eine (Sonnarten); zwischen Halßwick  
 „und Wiegand (vermuthlich Stabben) und den  
 „Wschenradischen Bauern eine (Friedrichstadt);  
 „zwischen Liesenhausen und Plettenberg eine;  
 auf

„ auf Baucke die Pfarr: Kirche, Schule und Ar-  
 „ menhäuser daselbst; zu Mesoten eine; zu Eckau  
 „ eine; zu Rade eine; auf der Eckau bey Mathias  
 „ Schröders Bauern, beym Hof zum Gut eine  
 „ (Neuguth); St. Michaelis Kirche in der Barts-  
 „ sche Wacken, auf der Wackwodischen Heide  
 „ eine (Baldohnen); der Brothäuser Kirche in  
 „ der Mitte ihrer Güter. Folgendes im Gebiete  
 „ Mitau: Die Pfarr: Kirche, Schule und Armen-  
 „ haus zu Kallenzeem; zu Sallgalln eine; zu  
 „ Sessau eine; zwischen Sessau und Grünhoff  
 „ eine; weiter zu Doblehn die Pfarr: Kirche,  
 „ Schule und Armenhaus; zu Schuilffen eine;  
 „ im Hofe zum Berge eine; zwischen dem Hof  
 „ zum Berg und Anzen eine (Panczelhof); noch  
 „ in selbigem Gebiete an einem bequemen Ort  
 „ eine; zu Frauenburg die Pfarr: Kirche; zu  
 „ Schwarzen eine; zu Schründen die Pfarr: Kirche,  
 „ und zu Gröfsen an der litthauischen Gränze eine;  
 „ zu Grambsden, Gerhardt Rolden, mit den  
 „ nächsten Edelleuten, Klaus Korff, Sander Korff,  
 „ beide Heinrich Rummel, Christoph und Ernst  
 „ Buttler, eine; zu Durben die Pfarr: Kirche; zu  
 „ Oldenburg oder Hasenpoth die andere; die  
 „ dritte zu Wirgen; zu Windau die Pfarr: Kirche,  
 „ Schule und Hospital; zu Landsen eine; an dem  
 „ Windauschen Strande eine; zu Hasau eine;

„ zu Allschwangen eine Pfarr:Kirche; zu Goldingen  
 „ die Pfarr:Kirche, Schule und Hospital; zwischen  
 „ Wilgahlen und Lipaiken eine; zu Rennen die  
 „ dritte; zu Zabeln die Pfarr:Kirche, Schule  
 „ und Hospital; zu Talsen die andere; bey Ges  
 „ orge Fircks die dritte (Murm's); zu Stenden  
 „ die vierte; zu Plöhnen die fünfte; die sechste  
 „ zu Tuccum, die Pfarrkirche; zu Ungern eine;  
 „ zu Trmelau die andere; zu Schlocken eine; und  
 „ eine Kirche auf der Weyden \*). — Bey jeder  
 „ Kirche aber soll und muß eine Widdem und  
 „ Kirchen:Land zur Wohnung für den teutschen  
 „ oder unteutschen Prediger seyn, zu welcher je  
 „ nach Gelegenheit etliche Gesinde von denen die  
 „ zur selben Kirche gehörig, gelegt und erbauet  
 „ werden. Diese nachfolgenden Renten und Zins  
 „ sen aber, soll man durchs ganze Fürstenthum  
 „ jährlich zur Erhaltung der Gottes:Diener, wie  
 „ droben gemeldet, entrichten und geben. Ein  
 „ Zinshäcker oder Heelhäcker, der seine tägliche  
 „ volle Arbeit der Herrschaft thut, soll an Korn  
 „ geben  $\frac{1}{2}$  abgestrichenen Loff Roggen,  $\frac{1}{2}$  Loff  
 „ Gersten,  $\frac{1}{2}$  Loff Haber. Ein Einsüßling, der  
 „ Land gebrauchet, 1 Külmit Roggen, 1 Külmit  
 „ Gersten, 1 Külmit Haber. Ein Pirtneef, der  
 auch

\*) Also ungefähr 56 Kirchen.

„auch Land hat, einen Ferding an Geld; ein  
 „Pirtneef ohne Land, oder ein Postreiber, einen  
 „Groschen. — Aus denen Höfen aber sowohl der  
 „Herrschaft als derer von Adel, ist verwilliget  
 „worden, jährlich von jeden 10 Gesinden, die  
 „einer hat, je zum wenigsten drey Mark Ri-  
 „gisch. — Die Pastoren und Kirchen-Diener  
 „sollen, wie gemeldet, ihre Besoldung von den  
 „Vorstehern zu gewarten, und der Einfoderung  
 „wegen mit den Bauern nichts zu thun haben. —  
 „u. s. w.“

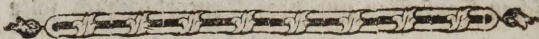
Hieraus läßt sich ersehen, was nachhero  
 wirklich ist ausgeführt, was nicht in Erfüllung  
 gegangen, und was in einem Zeitraum von 216  
 Jahren vermehrt und schicklicher eingerichtet  
 worden. Zu dem letztern gehört auch, daß nach  
 dem landtäglichen Schluß v. J. 1636 alle Kurländische und Semgallische Kirchen in sieben  
 Präposituren vertheilt wurden.

Ehe das Kirchen-Wesen in gehörigen Stand  
 kam, ergingen von Zeit zu Zeit manche landesherrliche  
 Verordnungen, von welchen man bey  
 Tetsch in der Kurländ. Kirchengesch. 1. Th. S.  
 169 u. f. Nachricht findet. So mußte der da-  
 malige Superintendent Alexander Einhorn,  
 nebst

nebst einigen von den Rätthen und der Ritterschaft, schriftlich verfaßten, was bey der dasigen Reformation etwa nothwendig wäre. Dann trat auch die i. J. 1572 zu Kossack in 4. gedruckte Kirchenreformation des Fürstenthums Kurland und Semgalln, an das Licht. Sie enthielt in 12 Artickeln einen Unterricht vom Anfang und Proceß der Kirchenreformation; von Kirchen, wie alte solten renovirt und neue erbauet werden; von Schul- und Hospital-Stiftungen; von Wohnungen der Kirchendiener u. s. w.; von Kirchen-Einkünften; vom Superintendenten, desselben Vocation und Ordination; von Pastoren, Pfarrhern und Kirchendienern, und wie damit die Kirchen nothdürftig müssen besetzt werden; von Kirchenvormündern, Vorsehern, Kassenhern und Kirchenvätern; von Glöcknern und Rüstern; von der Pflicht der Zuhörer u. d. g.; von der Beföstigung bey Synoden, Visitationen etc. — In einem zu Mitau den 25sten Nov. 1582 ausgefertigten Fürstlichen Befehl, ward der Rath Sal. Zenning, nebst den Predigern zu Goldingen und zu Lucum, zu Kirchenvisitatoren ernannt, welche nach dem Inhalt der vorher publicirten Kirchenordnung alles einrichten solten: mit der beygefügtten Erklärung, daß bey Vermeidung ernstter Strafe, im ganzen Herzogthum nach der reinen Augspurgischen

gischen Confession und dem Concordienbuch solte gelehrt werden. Und dies hat das sämtliche Kurländische und Semgallische Ministerium durch eine in lateinischer Sprache abgefaßte Versicherung, in eben demselben Jahr angelobet. — — In einem andern an den Rath und Kirchenvisitor Sal. Henning zu Mesoten den 6ten Oct. 1584 ausgefertigten Befehl, klagt der Herzog über das ärgerliche Leben einiger Prediger, als welche sich in ihrer Kleidung ungebührlich verhielten, auß Leichtfertigkeit die Köpfe bescheren ließen, sich in weltliche Händel mischten, jagten, Krügerey trieben, bey Tänzen die ersten und letzten seyn wolten u. d. g. daher abermals eine gute und scharfe Visitation durch ganz Kurland angeordnet ward; wobey der Mannrichter wider diejenigen die bisher ihr Kirchengebühr nicht geleistet hätten, mit der Execution fortfahren, und so lange den Kirchen und Pastoren etliche Gesinde zuschlagen solte, bis alle Reste erlegt und bezahlt wären, damit die Pastoren sich nicht ferner beklagen und ihr Amt mit Seufzen verrichten müßten.





## V.

## Von der neuerlichen Gränzregulirung zwischen Lief- und Kurland \*).

Schon vor mehrern Jahren war eine Gränzregulirung zwischen Lief- und Kurland im Werke. Zu diesem Ende erhielt ein angesehener russischer General den allerhöchsten Auftrag, die Gränzen genau zu untersuchen, darüber zuverlässige Karten zu verfertigen, und die vorhandenen Nachrichten zu prüfen. Die Kaiserin verlangte, daß eine feste, sichere und keiner Abänderung ausgesetzte Gränze sollte ausfindig gemacht und angenommen werden: und hierzu war an vielen Stellen die Dina das bequemste Mittel. Jenseits derselben, hat Lief- und Kurland 3 besondere an Kurland angränzende Besizungen, welche man auf den neuesten Karten von Lief- und Ehstland deutlich siehet, obgleich die neueste Karte

von

\*) Hier liefere ich einige von verschiedenen angesehenen Männern erhaltene hieher gehörende Nachrichten. D. S.

von Kurland, 2 davon ganz vergessen hat. Die erste liegt oben am rigischen Meerbusen, macht einen großen Theil des rigischen Patrimonialgebiets aus, und ist beträchtlich; die beiden übrigen sind kleiner, und liegen weiter herunterwärts, als Neu- oder Klein-Jungfernhof, und verschiedene zu den Usheradenschen Gütern gehörende Streugesinder. Nach dem entworfenen Plan sollten diese beiden letztern ganz an Kurland fallen, derselben Besitzer aber berechtigt werden, diese Stücke entweder an Kurländer zu verkaufen, oder in Ansehung derselben kurländische Vasallen zu werden. Dagegen hat der Herzog von Kurland disseits der Düna, mitten zwischen liefländischen Landgütern, einen kleinen Strich Landes \*) und darauf einen vortheilhaften Krug: dies sollte an Liefland abgetreten werden. Ueberhaupt wolte man suchen, die Berichtigung mit allgemeiner Zufriedenheit, und ohne daß Jemand dadurch

¶ 2

einen

\*) Auf der St. Petersburgschen i. J. 1772 herausgekommenen Karte von Liefland, findet man davon, wenn man genau Achtung giebt, eine kleine Anzeige. Deutlicher ist sie auf der durch den Pastor Grot besorgten Karte von Kurland. Aber auf der Karte, welche dem ersten Band der Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland beygefügt ist, fehlt sie durch ein Versehen, ganz. D. S.

einen Nachtheil litte, zu Stande zu bringen; welches durch Tausch, Kauf, oder anderweitige Schadloshaltung, bald zu erreichen stand. — Die Sache war bereits so weit gediehen, daß Commissarien zu derselben Beendigung ernannt wurden, nemlich von russischer Seite 3 Generals, von polnischer aber 12 in öffentlichen Bedienungen stehende Männer theils vom geistlichen theils vom weltlichen Stande. Aber die um das Jahr 1768 in Polen entstandenen Unruhen veranlaßten damals einen Aufschub und manche Hindernisse. Hernach befand der Russisch-Kaiserliche Hof für gut, die Sache bis zu einer gelegnen Zeit ruhen zu lassen. Inzwischen hat man damals auch ein Paar wichtige, diese Gränzen betreffende, alte Dokumente aus dem rigischen Rath's Archiv erhalten.

Neuerlichst kam die Sache wieder in Bewegung. Was man hin und wieder von der nächsten Veranlassung erzählte, scheint aus Mißverständnis seinen Ursprung genommen zu haben: ich übergehe es ganz, weil gar nichts daran gelegen ist. Aber folgender wörtlicher Extract, welcher den Grund und die Vorschrift der Gränzregulirung enthält, muß hier billig eingerückt werden: obgleich die Staatschrift, aus welcher ich ihn entlehne, schon bekannt ist.

Extract aus der Handlungs- und Gränz-  
Convention, welche im Jahr 1783, den  $\frac{10}{17}$   
May, zwischen Ihro Kaiserlichen Majes-  
stät aller Reußen, und Sr. Durchlaucht  
dem Herzog und den Ständen der Herzog-  
thümer Kurland und Semgalln, geschlossen  
worden.

### Der VII Art.

„Da die Gränze zwischen Liefland und Kurz-  
„land, so wie solche während dem Stillstande in  
„dem Tractat vom Jahr 1630 zwischen dem Kö-  
„nige Gustaf Adolf von Schweden, und dem  
„Herzog Friedrich von Curland, bestimmt und in  
„dem Olivischen Frieden bestätigt worden, sich  
„den Tractaten gemäß, noch nicht im Besitz von  
„Rußland befindet, wozu die dermaligen und  
„nachfolgenden Kriegstroubeln zu Anfang dieses  
„Jahrhunderts die Veranlassung gegeben; so ers-  
„kennen der Herzog und die Stände von Kurz-  
„land und Semgalln, für die ächte und wahre  
„Gränze von Liefland, diejenige, die in ober-  
„wähnten Tractat ist vestgesetzt worden, nem-  
„lich:

„Die neue Münde (gegenwärtig Dinamünde  
„Schanze genannt,) soll haben und behal-  
„ten

„ten, was zwischen dem Fluß Bulderaa  
 „und der Salz-See zusammenfließt, so daß  
 „man von der neuen Münde in die Düna,  
 „und durch dieselbe in die Bulderaa gehet,  
 „von wo man in derselben aufwärts bis  
 „an den Fluß, die Schloßsche Bach kommt,  
 „alda eine Vorpost, Schanze oder Befestung  
 „mit einer Mühle gewesen, mit dem Ge-  
 „brauch der beiderseitigen Ufer, von dar an  
 „ferner aufwärts bis an die äußersten Grän-  
 „zen, wo das Dorf Clavern von den übr-  
 „gen Dörfern der Tuccumischen Hauptmann-  
 „schaft \*) abgesondert wird, welche Grän-  
 „zen sich sodann weiter bis an das Meer er-  
 „strecken. Was nun in diesem Umfange  
 „der Gränzen zusammen liegt, soll zu der  
 „neuen Münde gehören. —

„Sollen das Amt Dahlen nach seinen als  
 „ten Gränzen mit allen und jeden was in  
 „dessen Bezirk liegt, desgleichen die Lachs-  
 „wehren, wie auch die Güter des Wohlde-  
 „len und achtbaren ehemaligen rigischen  
 „Bürgermeisters Johann Friedrichs, welche  
 „bey dem Amte Baldohn liegen, und bisher  
 „un-

\*) Eigentlich sollte es heißen Oberhauptmanns-  
 schaft. D. S.

„unter der alten schwedischen Botmäßigkeit  
 „besessen worden, mit denen Ländereyen,  
 „welche zwischen diesen Gütern liegen, auch  
 „nun unter Dero Gewalt und Botmäßigkeit  
 „verbleiben.“ —

„Ihro Kaiserliche Majestät werden so  
 „gleich, nachdem gegenwärtige Convention un-  
 „terzeichnet worden, von oben bestimmter Gränze  
 „Besitz nehmen lassen.

„Und da Liefland und Kurland untermischte  
 „Besitzungen auf beiden Ufern der Düna, und  
 „streitige Gränzen haben; so sollen diese Gränzen  
 „berichtigt, die Streuländer ausgemessen, und  
 „davon ein billiger, beiden Theilen zuträglicher  
 „Austausch getroffen werden. In dieser Absicht  
 „wird man sofort von beiden Theilen besondere  
 „Commiffarien zu diesem Geschäfte ernennen,  
 „und mit solchen Instructionen versehen, die  
 „eine glückliche Beendigung derselben hoffen  
 „lassen.“

Aus diesem Artikel erhellet, daß hier von  
 zwei ganz verschiedenen Gränzregulirungen die  
 Rede war: eine gründete sich auf alte Verträge,  
 und war eigentlich vindication eines lange ver-  
 missten Stück's Landes; die zwote sollte bloß zum

gegenseitigen Vortheil der beiden contrahirenden Theile geschehen. Die letztere ist noch nicht vollzogen; wohl aber die erstere, indem sich bald nach unterzeichneter Convention, russische, liesländische und kurländische Commissarien zur gänzlichen Berichtigung versammelten, und die Sache im Herbst 1783 zu Stande brachten; denn ein beträchtlicher Strich Landes von Kurland ist getrennt, und zu Liestand geschlagen worden. Diesen ganz genau zu bestimmen, und den eigentlichen Gang der nunmehr festgesetzten neuen Gränze anzuzeigen, sehe ich mich nicht im Stand: der Mann aus dessen Händen ich eine vollständige und zuverlässige Nachricht darüber, erbat, hat sie mir versprochen, aber zugleich erklärt, daß er sie nicht eher geben könne, bis die allerhöchste Bestätigung der Gränzregulirung erfolgt ist. (Er ist selbst bey der ganzen Berichtigung gegenwärtig gewesen.) — Indessen will ich dasjenige zu einiger Erläuterung hier anführen; was mir in etlichen aus Riga und Kurland erhaltenen Briefen, davon ist gemeldet worden. Die erste und wichtigste Nachricht ist kurz, aber aus einer sehr zuverlässigen Hand. Sie heißt:

„Das von Kurland durch die liesländische  
 „Gränz-Commission am 7ten Jul. 1783 recuper  
 „virte

„ritte Stück Landes, ist ein Theil der Erdzunge,  
 „die zwischen dem Mitauschen Bache, oder der  
 „Na, und der Ostsee liegt. Und zwar ist der  
 „Terminus a quo bey der sogenannten Laatze  
 „Uppe \*), wo selbige in die Ostsee fällt, bis  
 „an einen mitten im Wald gefundenen Stein,  
 „sodann von da bis an das Ufer der Na. Die  
 „Distanz von der Laatze Uppe bis in die Bols-  
 „deraa, möchte etwa 8 Meilen betragen. Die  
 „Breite ist geringe, nicht über 2 bis  $2\frac{1}{2}$  Werste.  
 „Das Land ist höchst schlecht, aber voller Men-  
 „schen die sich größtentheils vom Fischhandel  
 „nähren. Die Güterchen Pawassern von 14 Ge-  
 „sindern, Franckendorf von 15 bis 16 Gesindern,  
 „das Pastorat (welches nunmehr eingehen wird  
 „da das neue Stück Land zu Holmhofs-Pastorat  
 „gezogen wird,) Walters Gelegenheit, Bildes-  
 „ringshof, und einige und 80 Gesinder von dem  
 „Fürstlichen Amte Ekendorf und Kalnzeem, sind  
 „in diesem neu occupirten Stück Land.“

In einem andern Brief heißt es: „Um rich-  
 tig urtheilen zu können, was und wie viel eigent-  
 lich von Kurland ist abgegränzet worden, müßte  
 man eine gute Carte haben; aber wo ist die her-

P 5

zu

\*) Uppe ist ein lettisches Wort, und heißt der  
 Bach. D. S.

zunehmen? Die neueste und beste Carte von Kurland, ist voller groben Fehler, weswegen man sie gar nicht zur Führerin brauchen kan. Ich bin in meinem Leben wenigstens 50mal die Straße am Strand durch das Stück Landes gereiset, welches jezt zu Neumünde gerechnet wird; und also solte ich wohl die beste Nachricht von dieser Gegend geben können: wenn ich mir nur jemals hätte vorgestellt, daß dieser unfruchtbare Strich eine besondre Aufmerksamkeit erregen würde. Dennoch ist mir ganz bekannt, daß die Laatzte Uppe bey deren Mündung auch ein Krug gleiches Namens stehet, von Riga aus 8 Meilen, den Strand hinauf, entfernt lieget. Wenn man nun zuverlässig wüßte, wie weit der gefundene Stein in gerader Linie von der Mündung der Laatzte Uppe läge, so könnte man auch genauer bestimmen, was eigentlich abgegränzet worden ist. Jedoch mag die Breite an einigen Orten vielleicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  Werste betragen, falls die Güter Eckendorf und Kallnzeem 80 Gesinder verloren haben. Das letzte Gut ist des Herzogs Stammgut, welches seine Vorfahren, die Büren, von den ehemaligen Herzogen der Kettlerischen Linie zu Lehn trugen. Das Gut Franckendorf kenne ich nicht, erinnere mich auch nicht jemals etwas davon gehört zu haben: vielleicht mag es ein

ein Bollwerk von einem andern Gute seyn; weder in der Landrolle, noch auf der Carte, finde ich dasselbe. — Aber das sind noch nicht alle zu Liefland gekommene Stücke \*): wir haben auf der andern Seite linker Hand, auch etwas gewonnen; denn das Fürstliche Amt Baldohnen hat gleichfalls einen Verlust erlitten.“

In andern Briefen wird gemeldet, die Gränzregulirung sey erst im spätem Herbst beendet worden, und für ein Paar Kurländer vortheilhaft ausgefallen, indem sie durch den Austausch gewonnen haben. Von Baldohn wären Wald und einige Streuländer abgenommen, und zu dem Gut Pulkarn gelegt worden, als welches der ehemalige Bürgermeister Friedrichs besessen hat; darauf fiel es an die Krone, wurde aber vor 2 Jahren dem Major Löwis, zu einer Schadloshaltung für seine durch den Düna-Bau (bey Riga) verlorne Pachswehren, donirt. Das bey Schloß zu Liefland gezogene Gut Franckendorf, gehört dem Baron Rönne aus Puhren, und besteht bloß aus einem Dorf von 10 Gesindern und einem guten Wald. Der Kammerherr

Brügge

\*) Dies alles beziehet sich auf die gleich vorhergehende Nachricht; welche ich einigen von meinen Correspondenten auf ihr Verlangen mitgetheilt hatte.

Brüggen aus Stenden, ist daselbst gleichfalls durch sein kleines Gütchen Pawassern ein Liefländer geworden; so wie der Herr von Gircks aus Murrus, durch 2 Krüge und 16 Gesinder. Alle diese Ländereien liegen an der Bulderaa und am Strand. Dem Herzog sind daselbst bis nach Prawingen und Schlockenbeck zu, mehr als 70 Gesinder verloren gegangen. „Für alle diese neu  
 „acquirirten Unterthanen, ist ganz neuerlich von  
 „der Kaiserin eine sehr gnädige Ukase bekannt  
 „gemacht worden, vermöge welcher sie in allen  
 „bisherigen Rechten und Freyheiten bestätigt,  
 „und auf drey Jahr von der Kopfsteuer befreyet  
 „werden.“

Vermuthlich wird in St. Petersburg eine Carte von diesen nun zu Liefland gezogenen Ländereien besorgt werden und herauskommen. — Noch ist anzumerken, daß Liefland durch diese Acquisition ein neues Kirchspiel, nemlich das Schlocksche, bekommen hat.

Zum Beschluß füge ich noch folgende Nachricht bey. Da zuweilen russische Rekruten, ingleichen ländische Bauern über die Gränze nach Kurland, oder dasige hierher, entlaufen; so wurde in der vorher erwähnten Convention, auch wegen deren Auslieferung eine Abrede getroffen, und vermöge  
 der

derselben ein Major aus der rigischen Garnison, nach Kurland zur Untersuchung gesandt. Man fand dort eine große Anzahl russische und liesländische Läuflinge \*), welche nun allmählig zurückgebracht werden. Es erging daher in Liefland eine gedruckte Publication, darin es heißt: „Da nach der, zwischen dem Russisch: Kaiserlichen Hofe, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge und den Ständen von Kurland und Semgallen, untern  $\frac{1}{2}$ ten May 1783 geschlossenen Convention, in denen, von beiden Seiten vorkommenden Läuflinge: Reclamations: Sachen, die Fürstliche Regierung in Mitau von der einen Seite, und von der andern, an Stelle des vormaligen liesländischen General: Gouvernements, die Rigische Statthalterschafts: Regierung, das einzige Forum seyn soll, wo die Läuflings: Sachen gesucht und abgemacht werden müssen, ohne daß dafür die Entrichtung einiger Gebühr und Kosten gefodert werden könne, als welches den Canzeley: Beamten bey Strafe der Cassation unter:

\*) Nach einer erhaltenen Nachricht soll sich die Anzahl in die Tausende erstrecken; und unter andern ein gewisser Kurländer sein ganzes Gut mit hiesigen Läuflingen besetzt, auch um die Erlaubniß gebeten haben, daß er sie für eine bestimmte jährliche Abgabe ferner behalten dürste.

„ untersagt worden \*); So wird solches hiemit  
 „ von der Rigischen Statthalterschafts-Regierung  
 „ zur Wissenschaft und Nachachtung der sämtli-  
 „ chen Gerichts-Behörden sowohl, als der Posses-  
 „ soren im Lande, allgemein bekannt gemacht,  
 „ damit Niemand sich mit der Unwissenheit  
 „ entschuldigen möge. Riga-Schloß, den 16ten  
 „ April 1784. “

A. v. Befleschoff.

J. C. Lenz

Loco Secretarii.

\*) Durch eine Allerhöchste Ukase sind neuerlichst  
 in Lief- und Ehstland, so wie schon vorher  
 in allen russischen Statthalterschaften, die  
 Sporteln bey den Gerichts-Kanzeleien, völlig  
 abgeschafft worden. D. S.



Kürzere Aufsätze.

---



## I.

### Bemerkungen über die russischen Titulaturen \*).

---

**N**iemand wird hier eine vollständige Abhandlung, oder ein weitläufiges Verzeichniß aller russischen Titel, erwarten: doch wird es vielen angenehm seyn, hier mancherley Nachrichten über diesen Gegenstand, sonderlich auch über die allmähligen Veränderungen der Titel, bey-

sammen

\*) Von einem sehr angesehenen Manne, der vom Russisch: Kaiserlichen Hof, eine lange Reihe von Jahren hindurch, in ausnehmend wichtigen Geschäften ist gebraucht worden, erbat ich über die hier vorkommenden Gegenstände einige Anmerkungen und Erläuterungen, welche ich hier meinen Lesern wörtlich mittheile.

sammen zu finden. Meines Wissens hat noch kein Schriftsteller eine Anzeige davon geliefert \*).

Den Kaiserlichen Titel findet man zwar in mehreren Büchern; doch achte ich mich verbunden, denselben zuerst anzuführen, und zwar wie er nach der allerneuesten Bekanntmachung \*), jetzt lautet:

„Von Gottes zuvorkommenden Gnaden Wir  
 „Katharina die Zweyte, Kaiserin und  
 „Selbstherrscherin von ganz Rußland, Moskow,  
 „Kiow, Wladimir, Nowogorod, Zarin von Kasan,  
 „Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien,  
 „Zarin des Eheronesischen Lauriens, Frau von  
 „Pleskow, und Großfürstin zu Smolensko, Fürs-  
 „stin von Ehstland, Liefland, Carelien, Lwer,  
 „Jugorien, Permien, Waetss, Bulgarien, und  
 „andrer Länder, Frau und Großfürstin von No-  
 „wogorod des Niederlandes, zu Tschernigow,  
 „Kasan, Pologsk, Kostow, Jaroslaw, Bieloserien,  
 „Udorien, Obdorien, Kondinien, Witepsk, Mstis-  
 law,

\*) Ein hiesiger Edelmann, welcher mit der neuern französischen Litteratur nicht unbekannt ist, meinte, Levesque habe schon über die russischen Titel etwas geschrieben. In derselben russischen Geschichte, die ich flüchtig durchblätterte, erinnere ich mich nicht etwas das von gefunden zu haben.

\*\*\*) Sie steht im 21sten Stück der Revalschen wöchentlichen Anzeigen oder Intelligenzblätter vom Jahr 1784.

„law, und der ganzen Nortseite, Gebicterin und  
 „Frau des Iwerischen Landes, der Kartalinischen  
 „und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen  
 „Landes, der Escherkassischen und Gorischen  
 „Fürsten und anderer Erbfrau und Beherrs  
 „scherin.“

Das deutsche Herr auszudrücken, hat der  
 Russe zwey ganz verschiedene Worte, die er fast  
 nie ohne alle Rücksicht gebraucht, nemlich Gos-  
 podin, und Gosudar oder Sudar, welche von  
 vielen Deutschen Ghospodin und Ghosudar ge-  
 schrieben, aber von einigen Russen ganz deutlich  
 Hospodin und Hofudar ausgesprochen werden.  
 Welche Aussprache den Vorzug verdiene, läßt  
 sich, wo der Gebrauch gebietet, nicht so leicht  
 bestimmen: da inzwischen das russische Alphabet  
 das ursprüngliche alt-slawonische ist, so wäre  
 wohl der Laut der Buchstaben nach der slawoni-  
 schen Mundart, der eigentliche und rechte; aber  
 im gemeinen Leben hat er manche Veränderung  
 erlitten, und sich bloß unter der Geißlichkeit da-  
 durch erhalten, weil sowohl die Bibel, als alle  
 andre Kirchenbücher, in einer Mundart abgefaßt  
 sind, die so wie ein großer Theil der Worte und  
 Redensarten, von slawonischer Abstammung ist.  
 Der Buchstabe Glagol, als der Anfangsbuchstabe

in jenen beiden Wörtern, wird im gemeinen Leben nunmehr gemeiniglich wie das deutsche G, aber von den Geistlichen, und von denen die in der höhern oder kirchlichen Mundart zu reden suchen, wie das deutsche H ausgesprochen. Daher wird ein russischer Geistlicher das deutsche Wort Herr allezeit richtig, der Laie aber, vornehmlich ein gemeiner, dasselbe entweder Herr, oder etwas aus dem Gaumen Scherr aussprechen \*).

Mun

- \*) Ueberhaupt hat die russische, wie jede andre, Sprache manche Verschiedenheiten und Provinzialismen. Dahin gehört unter andern die Aussprache des o, welches in der Gegend von Moskow größtentheils wie a klingt, daher man dort atez der Vater, anstatt otez, praschu ich bitte, anstatt proschu, sagt; und diese Aussprache hat jetzt eine allgemeine Nachahmung gefunden; einige nennen sie die vornehme oder Hof's-Aussprache. — Uebrigens geben die russischen Sprachlehren zwar Regeln über den rechten Lant des Buchstabens Glagol; aber sie werden nicht jedem Ausländer zum sichern Wegweiser dienen. Bey allen grammatischen Regeln bleibt ohnes hin mancher russische Buchstabe für den Ausländer zeitlebens schwer auszusprechen; und man findet in andern Sprachen nicht einmal Zeichen ihn auszudrücken. So ist z. B. das Jerui kein i, kein ü, kein ui, sondern bey nahe von allen dreyen etwas. Der einmal  
in

Nun der Gebrauch jener beiden Wörter. Gospodin oder Hospodin ist neu, und erst seit der Veränderung Rußlands durch den Kaiser Peter den Großen, in Gebrauch gekommen. In ältern Zeiten war es gar nicht üblich, vermuthlich aus Ehrfurcht vor desselben Stammwort Gospod oder besser Hospod, welches damals nur Gott allein bengelegt ward, und bald mit, bald ohne Hinzusetzung des Worts Bog (Gott) so viel hieß als Gott der Herr, Jehovah, z. B. Gospod mne pomoschnik, der Herr ist mein Helfer. — Dieses nunmehr von der alten Ehrwürdigkeit herabgestiegene Wort Gospodin, wird jetzt sehr allgemein gebraucht, doch erlaubt die Höflichkeit nicht, dasselbe in allen Fällen anzuwenden; sondern nur 1) wenn man von einem Abwesenden spricht, als: Gospodin General doma? ist der Herr General zu Hause? inzwi-

2 3

schen

in Hrn. Gatterers historischen Bibliothek gemachte Vorschlag, die bisherigen deutschen Lettern (also auch die vorhandenen Bücher,) abzuschaffen, und dafür die lateinischen einzuführen, damit den Franzosen die Erlernung der deutschen Sprache erleichtert würde, möchte wohl nie zur Ausführung kommen: aber in Rußland noch weit unübersteiglichere Hindernisse finden, oder man müßte das lateinische Alphabet vorher mit einer Menge neuer Zeichen bereichern.

schen macht hier das Kaiserliche Haus eine Ausnahme; 2) In Anreden, wenn man den Charakter oder den Namen der gegenwärtigen Person dazusetzt, als Gospodin Rotmister, Herr Rittmeister! Gospodin Samarin, Herr Samarin! 3) wenn man eine oder mehrere Personen anredet, denen man keine ganz vorzügliche Hochachtung schuldig zu seyn glaubt, als moi Gospoda, meine Herrn! 4) wenn man einen Besitzer bezeichnet, z. B. Gospodin togo domu, der Herr desselben Hauses. — Doch darf man nicht denken, als zeige dies Wort überhaupt eine Verungschätzung an, denn in Titeln an Vornehmere, und in Briefaufschriften, wird es nicht selten neben dem Gosudar gebraucht, wovon hernach Beyspiele vorkommen.

Gosudar oder Hosudar ist von Alters her gebräuchlich gewesen, und drückt eigentlich das deutsche Herr oder Befehlshaber aus \*). Anstatt desselben hört man oft Sudar, welches eine bloße Abkürzung oder Verstümmelung von jenem, und nie anders als bey dem gemeinen Mann im Gebrauch gewesen ist. Wenn sich ein Vornehmer  
desselb

\*) Aus Hospod und aus Gosudar ist vielleicht Hospodar entstanden.

desselben bediente, so geschah es allemal gegen einen Gerिंगern, oder mit einer Art der Geringschätzung. Bisweilen wird es noch unter Personen vornehmern Standes gebraucht, dann ist es aber das Zeichen einer großen Vertraulichkeit. — Dieses Gosudar muß man, um keine Unhöflichkeit zu begehen, in Areden, und im Umgang, mit seines Gleichen, also noch vielmehr gegen Vornehmere, gebrauchen, und wenn man deren viele anredet Gosudari moi meine Herrn! sagen. Ein gewisser deutscher Schriftsteller meinte, dies Wort bezeichne ausschließungsweise den Regenten, den Kaiser, so wie Gosudarina \*) die Kaiserin: allein dies ist etwas unrichtig, nur wenn es ganz ohne Zusatz eines Beyworts von einem Abwesenden gebraucht wird, so versteht man gemeinlich den Kaiser oder die Kaiserin darunter, als Gosudar ukafal der Kaiser hat befohlen, Gosudarina foiswolila die Kaiserin hat beliebt. — Uebrigens beobachtet der Russe einen eignen feinen Unterschied: denn moi Gosudar ist weniger ehrerbietig als Gosudar moi, obgleich beides mein Herr heißt; eine noch größere Ehr-

\*) Der Endbuchstabe ä ist kein ae, sondern klingt fast wie a, doch in einigen Wörtern wie ein halbes, und in einigen wie ein ganzes æ.

erbietung auszudrücken, wird moi ganz wegge-  
lassen.

Alles dieses gilt auch von dem deutschen Wort  
Frau, welches Gosposcha und Gosfudarinä heißt;  
anstatt des letztern hört man oft Sudarina. Beide  
Wörter werden verheiratheten und ledigen Frauen-  
zimmern beygelegt; doch kan man Gosposcha in  
der Anrede nur gegen Beringere gebrauchen, da  
denn des Mannes Charakter oder Geschlechts-  
name dazugesetzt, aber das Vorwort moja meine,  
ausgelassen wird, als Gosposcha Samarina Frau  
Samarin! Von Abwesenden sagt man ohne  
Rücksicht auf den Stand, immer Gosposcha, als  
Jeja Sijatelstwo Gosposcha tainaja sowetniza  
Wolkowa Ihre Erlaucht die Frau Geheime Rä-  
thin Wolkow \*). Unter Bekannten von gleichen  
Stande, bleiben die Titulaturen weg, wie auch  
bey den Deutschen gewöhnlich ist.

Der Titel Bojar oder eigentlich Bojarin, be-  
zeichnete vormalz den höchsten Adel, hauptsäch-  
lich solche Personen die in Rücksicht ihrer alten  
und

\*) Aus diesen Beyspielen sieht man, daß die  
russischen Familien-Namen bey dem weiblichen  
Geschlecht eine kleine Abänderung und Ver-  
änderung leiden; welches auch bey dem männli-  
chen in einigen Abfällen Statt hat.

und vornehmen Familien, als geborne Rätthe des Souverains, an der Regierung Theil nahmen. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ist er nicht mehr im Gebrauch: Doch nennt der Bauer, und der Domestike der allezeit gleich jenem ein Leibeigener ist, seinen Herrn wenn er auch zum kleinsten Adel gehört, Bojarin oder abgekürzt Barin, und die Edelfrau Bojarinä oder Barinä. Eben diese Titel bekommen auch fremde adeliche Personen zuweilen von den Bauern: und das ist nicht unschicklich, denn in der slawonischen Sprache heißt bojarin edel; in der russischen aber Dworänin (oder wie Einige schreiben Dworjanin) ein Edelmann. Zuweilen pflegt der Bauer einen Edelmann oder Gutsbesitzer Pan, und dessen Gemahlin Panja zu nennen.

Oft hört man Russen, wenn sie sich auch noch so fremd sind, einander im Umgang und Anreden, Vater und Mutter, oder eigentlich Väterchen und Mütterchen, nennen. So nennt der Geringere den Vornehmern, wenn keine ausnehmend große Ehrerbietung soll erwiesen werden; selbst der Vornehme den Geringern, wenn dieser nicht sein Untergebener ist. Das Alter kommt dabey nicht in Anschlag. Das Wort Vater hat in der russischen Sprache 3 ganz verschie-

schiedene Ausdrücke, nemlich 1) das durchgehends gebräuchliche Batuschka \*) welches das Diminutiv von dem unter dem gemeinsten Volk noch üblichen Stammwort Bat, ist (wie bey dem weiblichen Geschlecht Matuschka von Mat die Mutter;) dieses wird nur in der Anrede aber niemals von einem Abwesenden gebraucht, auffer in den Briefen des gemeinen Mannes. Wenn Leute von Stande sich der Worte Batuschka und Matuschka bedienen, so zeigt es eine große Vertraulichkeit an; von Höhern oder Obern gegen geringere oder gar gegen Untergebene aber, eine Herablassung, Güte und Zutrauen. Der gemeine Mann braucht diese Worte fast immer, und gegen Jedermann, doch mit dem Unterschied, daß, wenn er mit Obern, Vorgesetzten und Vornehmern spricht, er allezeit das Gosudar oder Milostiwoi Gosudar (gnädiger Herr) davor setzt, welches auch unter Standespersonen von Kindern gegen ihre Eltern geschieht, z. B. Milostiwaja Gosudarina Matuschka gnädige Frau Mutter! Wenn eine vornehme Dame eine Frau von niedern Stand anredet, so sagt sie gemeiniglich mat moja (meine Mutter). Eben dieses Ausdrucks pflegen auch Personen gleichen Standes sich

\*) Zuweilen hört man es abgekürzt Batschka, auch Matschka.

sich gegen einander, doch nur in dem Fall zu bedienen, wenn unter ihnen eine vertrauliche Freundschaft obwaltet. 2) Otez, welches allezeit von Abwesenden, und nie in der Anrede, Statt findet, es wäre denn etwa, doch sehr selten, in der Titulatur und Aufschrift eines Briefes. Dieses Wort (aber nicht Batuschka oder Roditel,) kann noch in andern Fällen gebraucht werden, als duchownii otez der Beichtvater (geistliche Vater), krestnoi otez Taufvater, Pathe; und in der vielfachen Zahl swätija otzi die heiligen (Kirchen:) Väter. (Die Taufmutter oder Pathin heißt Krestnaja mat; und der Stiefvater Otschim, welches auch von otez abstammet.) 3) Roditel, welches eigentlich Erzeuger heißt: dies hört man selten in persönlichen Anreden, und etwa nur wenn man sagt Gosudar roditel Herr Vater! aber immer von Abwesenden, ingleichen in Brieftitulaturen z. B. milostiwoi gosudar moi roditel mein gnädiger Herr Vater, milostiwaja gosudarinä moja roditelniza meine gnädige Frau Mutter. In der vielfachen Zahl sagt man roditeli die Eltern.

Auch hört man im Umgang das Wort Brat, oder im Diminutiv Bratez, Bruder. Leute von gleichem Stande, ob sie gleich einander fremd sind,

find, bedienen sich zuweilen desselben. Am meisten wird es von Vornehmern den Geringern gegeben, selbst wenn der Vorgesetzte seinem Untergebenen etwas verweist.

Der im ganzen Norden, besonders in Schweden, Norwegen, Dännemark, und einem Theil von Niedersachsen ehemals allgemein gewesene, jetzt aber in besagten Ländern nur unter gemeinen Leuten noch obwaltende, Gebrauch, Jemanden bey seinem eignen und seines Vaters Tauf- und Familien Namen zu nennen, hat sich nur noch in Rußland in der Allgemeinheit erhalten, wo selbst man noch gegenwärtig, jedoch mit einigen den Ständen angemessenen Verschiedenheit, sowohl in der Anrede, als abwesend, die Personen auf besagte Art benennet. Vornehme unter einander \*), und Geringere gegen Vornehme oder gegen ihre Obern und Befehlshaber, bedienen sich bey Nennung des Vaters Taufnamens in Ansehung des männlichen Geschlechts allezeit der Endsylbe witsch, und bey dem weiblichen der Endsylbe wna, oder owna, oder ewna \*\*); z. B. wenn

\*) Dahin gehören alle Standes-Personen, und wer nur adelichen Rang hat.

\*\*\*) Ewna muß nach einem Selbstlauter jewna ausgesprochen werden.

wenn der Edelmann Peter Dunin einen Sohn Namens Johann, und eine Tochter Namens Anne, hat, so heißt ersterer Iwan Petrowitsch Dunin, letztere Anna Petrowna Dunina. Ein Vornehmer hingegen benennt den Geringern allein bey seinem eignen Taufnamen; will er ihm besondre Achtung erzeigen, so setzt er noch des Vaters Taufnamen, doch mit der abgekürzten Endung ow oder ew hinzu, als Iwan Petrow; oder wenn er abwesend, und wenn von ihm bloß die Rede ist, auch wenn er ihm eine vorzüglichere Achtung erweisen will, Iwan Petrow syn \*), d. i. Johann des Peters Sohn; eben so Anna Nikolajewa, oder Anna Nikolajew dotsch, d. i. Anne des Nicolaus Tochter. Auf solche Art nennen sich auch gemeine Leute unter einander. Bey Leuten von mittlern Stand setzt der Vornehmere gemeiniglich das Wort syn hinzu. — Die Benennung mit dem eignen und des Vaters Taufnamen, hat auch dann Statt, wenn sich Jemand selbst nennt; so gar in der Kaiserlichen Familie: die Namen Katarina Alexijewna, Paul Petrowitsch u. a. m. geben Beyspiele. Oft läßt man

den

\*) Syn heißt der Sohn. Der Russe hat kein y; aber Viele drücken dadurch den vorher erwähnten Buchstaben Jerui aus.

den Familiennamen ganz weg; so nennt der Soldat seinen Officier gemeiniglich bloß bey dem eignen und des Vaters Taufnamen, z. B. Iwan Iwanowitsch, anstatt: Herr Major! selbst wenn er ihn anredet \*), der Titel Herr und Frau wird nie davor gesetzt. Eben dieser Benennung bedienen sich Eheleute von allerley Ständen im Reden und Schreiben gegen einander. — Weil der Name Iwan unter den Russen häufig vorkommt, so hört man oft einen Fremden, dessen eignen nebst des Vaters Taufnamen man nicht weiß, Iwan Iwanowitsch nennen. Manche der russischen Nation unbekannte deutsche und andre ausländische Taufnamen, als Eberhard, Ludwig, August u. d. g. machen den Russen etwas verlegen; zuweilen werden sie ganz unerwartet umgeformt: so wird Casper im Russischen gemeiniglich Karp genannt; und mancher Ausländer giebt, um der Schwierigkeit auszuweichen, sich und seinem Vater ganz neue Taufnamen. — Wenn ich einen Russen nach seinem Namen frage, so wird er mich anfangs nicht recht verstehen, und vielleicht eine zweifelhafte Antwort geben. Eigentlich muß man zwey Fragen thun, die erste: wie nennt man Dich oder Sie? dann sagt er  
 seinen

\*) Dies thun auch Vornehme von gleichem Stande im Anreden.

seinen und seines Vaters Taufnamen; darauf fragt man nach der Familie. Wenn man von einer abwesenden Standesperson redet, so kan man des Vaters Taufnamen nach Gefallen hinzusfügen oder weglassen: beides geschieht in Schriften und im mündlichen Umgang; man sagt z. B. der General Samarin, oder Peter Samarin, oder Peter Iwanowitsch Samarin. Bey Unterschriften setzt der Russe, wie der Deutsche, bloß seinen eignen Tauf- und den Familien-Namen \*) Keinem russischen Kinde wird jemals mehr als ein einziger Taufname gegeben: und bey diesem eine Standesperson in der Anrede zu nennen, ist in Rußland kein Zeichen einer Beringschätzung, sondern allgemeiner Gebrauch. Officiere und andre Standespersonen die sich zum ersten Mal sehen, nennen sich selten nach dem Rangtitel, sondern gemeiniglich gleich bey dem eignen und des Vaters Taufnamen. — Der gemeine Mann oder  
 Sklav

\*) Nur bey Ausfertigungen u. d. g. wo es unumgänglich nöthig ist, setzt der Russe seinen Charakter oder Amtstitel zu seinen Namen. Ganz anders verhielt sich ein in seinen Titel verliebter junger liefländischer Propst: auf jedem kleinen Zettel, und in jedem an seine Bekannten gerichteten Handbrief, gab er seinem Namen durch die Verfügung seines Propst-Titels eine lächerliche Verlängerung.

Sklav hat wie in Kiefland gar keinen Familiens Namen.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß man den Titulaturen, sowohl in Briefen als in mündlichen Anreden, gewisse ehrerbietige Beywörter, wie in andern Sprachen, beyfügt, als wsemilostiweischiu allergnädigster, und wsemilostiweischaja allergnädigste, welches eigentlich von dem Kaiser und der Kaiserin allein gebraucht wird: so heißt es zuweilen, besonders wenn ein Untergebener gegen seinen Obern, oder ein angesehenener Mann gegen ein Collegium, des Souverains erwähnt, ohne denselben zu nennen, bloß z. B. wsemilostiweischaja Gosudarina foiswolila die allergnädigste Frau (die Kaiserin) haben beliebt. Vom Großfürsten und der Großfürstin sagt man: Gosudar Welikii Kniäs der Herr Großfürst, Gosudarina Welikaja Kniäginä die Frau Großfürstin; aber in der Anrede an dieselben: Milostiweischiu Gosudar Gnädigster Herr u. s. w. Alle übrige fürstliche, gräfliche, und andre Standespersonen redet man nur im Positiv an: Milostiwii oder Milostiwoi Gosudar Gnädiger Herr, Milostiwaja Gosudarina Gnädige Frau! Und dieses Beyworts Gnädiger, Gnädige, bedienen sich oft Personen von gleichem Stan-

Stände in ihren Briefen, sowohl inwendig in der Ueberschrift, als auswendig in der Aufschrift, wider die Gewohnheit andrer Nationen \*). Die den Unterschriften in Briefen beygefügtten Beywörter, richten sich, wie bey andern Nationen, nach dem Rang der Person an welche man schreibt, als pokornii gehorsamer, pokorneischii gehorsamster, wsepokornii ganz gehorsamster, nischaischii unterthänigster. Eben derselben bedient man sich in Berichten u. d. g. als pokornii rapport gehorsamer Rapport.

In Ansehung der Standes- und Geburts-Titel bemerkt man bey den Russen ein Paar Abweichungen von den Gewohnheiten in etlichen deutschen Provinzen, in welchen dem Mann von Rang und Verdiensten der aus bürgerlicher Familie abstammt, selten die Titel zugestanden werden, die seine Collegen von adelicher Geburt, bekommen: Dies hat in Rußland nicht statt, als wo ein Bauer sobald er sich empor schwingt, und Officier wird, sogleich Wohlgeborner heißt, und mit

\*) Das Wort Gnade braucht der Russe oft. So sagen Leute von gleichem Stand zu ihrem Bedienten z. B. gib Er. Gnaden dem Herrn N. N. zu trinken!

mit Recht alle diesem Stand gebührende Achtung und Vorzüge genießt \*). Auch hört man zuweilen, daß Leute von gleichem Rang und Stand sich unter einander den Geburts-Titel geben; so nennt ein Officier den andern, wenn er nicht genau mit ihm bekannt ist, im Gespräch zuweilen Ewr. Wohlgebornen oder Hochwohlgebornen! Solche Titel werden nicht leicht vermischt gebraucht: jeder Stand hat seinen eignen, welchen der Russe, selbst der gemeine Mann der im Reden immer sehr höflich und ehrerbietig ist, in seiner übersaus wortreichen Sprache \*\*) genau unterscheidet. Uebrigens kommen die meisten russischen Standes- und Geburts-Titel mit den deutschen ziemlich

\*) Dies ist jetzt auch in Liefland wie in Rußland, sogar bey Civil-Bedienungen gebräuchlich, wo z. B. ein Secretär der Fänrichs-Rang hat, Wohlgeborner; und jeder bürgerliche der Major-Rang hat, Hochwohlgeborner, heißt.

\*\*) Beweise daß die russische Sprache sehr wortreich ist, finden sich häufig; nur einen führe ich an. Für verschwägerte Personen, hat der Deutsche nur den Ausdruck Schwager: Der Russe unterscheidet Schurin welches der Frau ihren Bruder, Dewir welches des Manns Bruder, Swajak welches der Frau ihren Schwestermann, bezeichnet. So heißt der Befehl des Souverains oder eines Reichscollégiums Ukas; der Befehl eines Edelmanns an seinen Verwalter prikas.

lich überein, als Blagorodnii Wohlgeborener, für simple Edelleute und Subalternofficiere; Wisokoblagorodnii Hochwohlgeborener, für Stabs-officiere; Wisokorodnii Hochgeborener, für einen Brigadier u. d. g. Prewoschoditelnii Excellenter, und Prewotschoditelstwo Excellenz, welches in Rußland jeder Generalmajor, oder wer in einem solchen Rang stehet, bekommt; Wisokoprewoschoditelnii Hoherexcellenter und Wisokoprewoschoditelstwo hohe Excellenz, für den General lieutenant und General en Chef, wenn er kein Fürst oder Graf ist; Sijatelstwo Erlaucht, welches ohne Unterschied den Grafen und russischen Fürsten \*), wenn sie auch gleich die höchsten Ehrenämter, z. B. die Stelle eines Feldmarschalls, bekleiden, beygelegt wird; Swetlost (oder Swietlost) Durchlaucht, für regierende und andre deutsche Reichsfürsten, auch für solche, die in deutschen Reichsfürstenstand erhoben sind \*\*); Wysotschestwo (oder Wuisotschestwo)

R 2

Hoheit

\*) Russische Fürsten und Grafen haben in Rußland gleiche Vorzüge: man hört nicht, daß ein Graf zum Knjas gemacht würde.

\*\*\*) Sich beliebt zu machen, oder aus ähnlichen Gründen, geben Einige zuweilen einem russischen Fürsten, der nicht in den deutschen Fürstenstand erhoben ist, eben denselben Titel.

Hohheit, als Imperatorskoje Wyfotschestwo Kaiserliche Hohheit, für Großfürstliche Personen; Weltschestwo Majestät. — Unter Bekannten hört man in ihren Gesprächen solche Titel nicht leicht; aber wenn von Abwesenden, die man ehren will, die Rede ist, so werden sie öfters hinzugesetzt, z. B. *Ihro Erlaucht die Frau Geheimeräthin Wolkow*; und wer sie ehrerbietig anreden will, sagt *Sijatelnaischaja Grafina Erlauchteste Gräfin*, oder *Wasche Grafskoje Sijatelstwo Ewr. Gräfliche \*) Erlauchten*. Bey einer Fürstin läßt man den Zusatz *Grafskoje* aus, und sagt etwa *Sijatelnaja Kniäginä Erlauchte Fürstin*, oder *Jeja Sijatelstwo Kniäginä Ihro Erlaucht die Fürstin N. N.* Eben so geschieht bey Generalen, da man entweder den Charakter beyfügt, als *Jego Prewoschoditelstwo Gospodin General Porutschik Alexander Wasiljewitsch Suworow Seine hohe Excellenz der Herr Generallieutenant Alexander Wasiljewitsch Suworow*; oder man setzt bloß das Prädicat ihres Charakters vor den Namen, als *Jego Prewoschoditelstwo Alexand. Was. Suworow Seine hohe Excellenz Alex. Was. Suworow*.

Zur

\*) Der Zusatz *Grafskoje* ist deswegen nothwendig, weil auch die russischen Fürsten den Titel *Erlaucht* bekommen.

Zur Bezeichnung des Charakters oder der Bedienung, giebt es theils ganz eigne russische Ausdrücke, theils sind sie von andern Nationen entlehnt worden. Von beiden Arten mögen folgende zum Beweis dienen: Imperator Kaiser, Imperatriza Kaiserin, Karol oder eigentlich Korol König, Welikii Kniäs (oder Knæs) Großfürst, Gerzog Herzog, Prinz Fürst, Prinz, Kniäs russischer Fürst, Graf, General Feldmarschal, General Anshef General en Chef, Brigadir, Polkownik Oberster, Podpolkownik Oberstlieutenant (eigentlich Unteroberster), Rotmister Rittmeister, Kapitan Hauptmann, Perutschik Lieutenant, Adjutant, Sowetnik Rath, u. d. g.

Die russische, hat dies mit allen andern Sprachen gemein, daß sie nach dem Verhältniß der zunehmenden Kenntnisse und Verfeinerung der Sitten, in verschiedenen Zeiten zur größern Vollkommenheit gediehen ist. Ueberhaupt kan man vier sehr merkliche Epochen annehmen, in welchen diese Sprache ganz verschiedene Wendungen in den Redensarten, in deren Zusammensetzung, dem Stil und den Titulaturen angenommen hat. Im ersten Zeitraum bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, scheint die mit vielen slawonischen Worten und Redens-

arten vermengte russische Sprache, sowohl in Rücksicht der Wortfügungen, als des Stils und der Titulaturen, fast ganz der Einfachheit der lateinischen gefolgt zu seyn. Im zweiten, der sich vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zur Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth erstreckt, ahmte man sehr der deutschen Sprache in der Wortfügung, dem Stil und den Titulaturen nach, und ging darin so weit, daß man auch, wie es noch damals in der deutschen Sprache üblich war, sehr häufig lateinische und französische Worte mit russischen Endungen brauchte, als Patron, Patronstwo Patronschaft, rekomandawat rekommandiren, spazirowat spazieren u. d. g. In diesem Zeitraum entstanden hauptsächlich die langen und weiterschweifigen, bey den Deutschen seltlichen Titulaturen, von welchen der größte Theil, besonders in den Kanzeleien, und vornehmlich im Militair-Stande, noch gebraucht wird. In der dritten Epoche, das ist während der Regierung der Kaiserin Elisabeth, fing man an die russische Sprache von fremden Worten zu reinigen, verwarf die Wortfügung und den Stil der deutschen; und ahmete dagegen der französischen nach, so daß man auch, jedoch nur in Handbriefen, anstatt der weiterschweifigen deutschen, sowohl von der Geburt als dem Charakter

oder

oder den Nennern hergenommenen Titulaturen, bloß das französische Monsieur zu gebrauchen, und durch Gosudar moi auszudrücken, anfing. Erst seit der Thronbesteigung der Großen Catharina der Zwoten, deren weltbekannte große Bemühungen unter andern weisen und erhabenen Veranstaltungen, vornemlich auch dahin gegangen sind, den in vorigen Epoken durch so viele Nachahmungen verunstalteten Character der Nation und Sprache, dem Eigenthümlichen derselben wieder zu nähern, hat man mit vielen und glücklichen Erfolg angefangen, die russische Sprache von allen fremden Worten ganz zu säubern, die von den slawonischen, lateinischen, deutschen und französischen, verdrängten alten russischen körnigten Worte und Redensarten wieder einzuführen, und neue, nach dem Wesen der Dinge schickliche Ausdrücke und Redensarten zu erfinden, und der Wortfügung sowohl als dem Stil, eine der Natur der Sprache angemessnere und verfeinerte Wendung zu geben. Solches bemerkt man auch vornemlich in der Verschiedenheit der gegenwärtigen und ehemaligen Titulaturen und Anredungsarten. In ältern Zeiten bis etwa zum Anfang des jezigen Jahrhunderts, redete Niemand den andern, selbst nicht der Geringere den Vornehmern, sogar den Zar, anders

an, als ungefähr auf folgende Art: profit twoju Bojarskuju milost es bittet deine Bojarische Gnaden; bjet tschelom twojogo Zarskago Welitschestwa, rab twoi N. N. es flehet (eigentlich es neiget die Stirn zur Erde vor) deiner Zarischen Majestät, dein Sklav N. N. — Merkwürdig ist der Unterschied, der in alten an den Zar gerichteten Bittschriften und Berichten, in Rücksicht des Taufvaters und Familien Namens, so wie des Standes, beobachtet ward. Nie bediente sich in solchen der Bojar bey Anführung des Vatersnamens der Endigung witsch, sondern nur des syn, als: Rab Twoi Alexei Petrow syn Buturlin dein Sklav Alexei Peters Sohn Buturlin; der übrige Adel brauchte nur die Endsilbe ow oder ew, als Jwan Nikolajew Titow \*); Leute von geringern Stande führten zur Bezeichnung der größern Ehrfurcht, ihren Taufnamen nur im Diminutiv an, als Wanko Andrejew, d. i. Jwan (oder Johann) des Andreas Sohn: denn Familiennamen waren damals ausser bey dem höhern und niedern Adel, nicht gebräuchlich. — Die Form der Titulaturen in Briefen und

\*) Nie braucht der höhere oder niedere russische Adel vor seinen Familiennamen ein Wort, das dem deutschen von, oder französischen de ähnlich wäre.

und Aufschriften enthielt eben dieselbe Simplicität, z. B. Bolschomu Bojarinu Alexeju Petrowitschu Buturlinu klanäjetſä Jwan Nikolajew ſyn Titow, ſchelaja mnogo let ſdrawſtwowat d. i. dem großen Bojar Alexei Petrowitsch Buturlin verbeuget ſich unter dem Wunsch einer vieljährigen Geſundheit Jwan Nikolai Sohn Titof; die Unterſchrift aber lautete, ohne Wiederholung des Titels oder Rangs, etwa Sluga Twei dein Diener oder Knecht, und wenn die Ehrerbietung noch größer ſeyn ſolte, rab Twei N. N. dein Sklav N. N. \*). Die Aufſchrift auf dem Umſchlag des Briefs enthielt nichts als den Titel Bolschomu Bojarinu N. N.

Die mit dem Anfang dieſes Jahrhunderts in den Sitten, Künſten und Kenntniſſen erfolgte große Veränderung, brachte mit der Nachahmung der deutſchen Sprache, auch die Titulaturen nach dem damaligen Geſchmack und Gebrauch der Deutſchen, auf. Man fing an dieſelben eben ſo weitschweifig wie es damals in Deutschland üblich war, zu machen, und in den Titulaturen der Briefe die Ordnung wahrzunehmen, daß die

N 5

erſte

\*) Nur ganz gemeine Leute nennen jetzt einander du! alle übrige aber ihr, wie im Franzöſiſchen.

erste Zeile derselben den Stand oder die Geburt, die zwote den Rang, die Ehrenstufe oder das Amt, die dritte aber die Ehrerbietung oder Zuneigung, anzeigte. Hierzu gaben besonders die i. J. 1722 zuerst bekannt gemachte Rangordnung, und andre dahin zielende Verordnungen, den Anlaß. Unter Freunden und Bekannten unterließ man zwar diese weitläufigen Titulaturen, und bediente sich nur des Gosudar moi, wie gegenwärtig; aber in öffentlichen Schriften, und vornehmlich im Militair-Stand, wurden solche in aller Weitschweifigkeit, und in Beziehung auf die verschiedenen Verhältnisse der Personen gegen einander, gebraucht; auch kam nur selten und zwar zu einer besondern Ehren-Unterscheidung, das Wort Gosudar darin vor, sondern anstatt desselben allezeit Gospodin; wobey besonders bis zum Jahr 1763, da man hierin sehr zuträgliche Abkürzungen veranstaltete, noch dieses bemerkt ward, daß, auffer den Befehlen eines Collegiums, alle Ordern und, wiewohl mit einiger Veränderung, die Rapporte oder Berichte, mit den in Briefen üblichen Titulaturen ausgefertigt wurden: davon zu besserer Erläuterung hier einige Beyspiele folgen, als:

Die Ukasen oder Befehle der Reichs-Collegien an die Generalität, an die höheren und niedern

dern von jedem derselben abhängenden Bedienun-  
 gen, Kanzeleien und Comtoirs, werden was die  
 Titulatur betrifft, also abgefaßt: Ukas Jeja Im-  
 peratorskago Welitschestwa Gosudarstwennoi  
 Wojennoi Kollegii, Gospodinu Generalu Feld-  
 marschalu i Kawaleru Grafu Petru Alexandro-  
 witschu N. N. d. i. Ukas Ihre Kaiserlichen Ma-  
 jestät Reichs: Kriegs Collegiums, an den Herrn  
 Generalfeldmarschall und Ritter Graf Peter Alex-  
 androwitsch N. N. Diese Titulatur steht sowohl  
 zum Anfange der Ukase selbst, als auf dem ver-  
 siegelten Couvert derselben; nur wird zum Unters-  
 chied, bey den niedern Klassen der Generalität  
 und bey den Obristen, der Tauf und Vaters-  
 Namen weggelassen, und allein der Familiens-  
 name angeführt, auch ein Gleiches bey den nie-  
 dern Bedienungen beobachtet. Zu bemerken ist  
 noch, daß das Collegium der ganzen Generalität,  
 wie auch den Obristen, das Prädicat Gospodin  
 (Herr) beylegt, aber vom Obristlieutenant an  
 bis zu den niedern Klassen, dasselbe wegläßt, z. B.  
 Ukas etc. etc. Kargapolskago Karabinernago  
 Polku Premier-Majoru Baranowu d. i. Ukase  
 etc. etc. an den Premier-Major des Kargapolschen  
 Carabinier-Regiments Baranow. — Die Uka-  
 sen des Collegiums an die unter ihm stehenden  
 Kanzeleien, Comtoirs u. d. g. heben sich mit fol-  
 gens

gendem Formular in der Titulatur an: Ukas etc. etc. Wglawnuju Prōwiantskuju Kanzellariu, d. i. Ukase etc. etc. an die Ober-Prōwiantz-Kanzeley. — Der Schriftwechsel der Collegien unter einander, geschieht durch Promemorien; so wie mit den Kanzeleien u. d. g. die unter keiner unmittelbaren Abhängigkeit stehen, durch Communicationen, Nachrichten u. s. w.

Bey den Ordnern lauteten die Titulaturen vormalß etwa folgendergestalt, und zwar von einem Generalfeldmarschall: 1) an einen General en Chef, wenn er kein Fürst oder Graf war:

Wifokorodnii,

Wifokoprewoschoditelnii Gospodin General Anschef i Kawaler,

Gofudar moi,

d. i. Hochgeborner, Hochvortreflicher (Hoch:excellent) Herr General en Chef und Ritter, mein Herr! bey dem Schlusse: Waschego Wifokoprewoschoditelstwa Gofudarä moego, pokorneischiü fluga d. i. Ew. hohen Excellenz, meines Herrn, gehorsamster Diener. Auf dem Convert: Dem Hochgeborenen und Hoch:excellenten Herrn General en Chef und Ritter N. N. meinem Herrn.  
2) An einen Generallieutenant auf eben die Art, nur daß ein solcher nicht hohe Excellenz, sondern  
bloß

blos Excellenz genannt ward. 3) Der Generalmajor bekam die Titel Hochwohlgeborne und Excellenz; am Schluß hieß es: Ewr. Excellenz, meines Herrn, immerwährender (oder beständiger) Diener. 4) Der Brigadier (als welcher nicht den Titel Excellenz bekommt,) hieß Hochwohlgeborne, Hochgeehrter Herr Brigadier. 5) An einen Obristen schrieb der Feldmarschall in der Order: Wohlgeborne, Hochgeehrter Herr Obrister; und bey dem Schluß: Ewr. Wohlgebornen bereitwilliger Diener. 6) Allen übrigen Stabs-officieren, mit Inbegriff der Capitains, ward der Titel Wohlgeborne, beygelegt, bey den Obristlieutenanten und Premiermajoren aber noch das Wort potschtennii Geehrter, hinzugefügt, welches bey den übrigen wegblieb. In der Unterschrift hieß es blos ohne Zusatz: Ewr. Wohlgebornen Diener. 7) Den Subalternofficieren wurde ohne Unterschied des Rangs, nur der Titel: Geehrter Herr Lieutenant, oder Fähnrich gegeben, und in der Unterschrift das Wort Diener, ganz weggelassen.

Nach diesen Formularen gaben die verschiedenen Generale ihren Untergeordneten, wiewohl mit einigem Stufen-Unterschied, die Titulaturen, z. B. der General en Chef dem Generallieutenant

nant und dem Generalmajor, Hochgeborner und Excellenter; den Obristen und Obristlieutenanten, Hochwohlgeborner und Hochgeehrer; den Majoren, Hochwohlgeborner und Geehrter; den Capitainen, Wohlgeborner und Geehrter; den übrigen Subalternofficieren Wohlgeborner. In den Unterschriften wurden eben die Verschiedenheiten des Beyworts zum Sluga (Diener) beobachtet, als vom Generalfeldmarschall geschah.

Alle solche den Kanzeleien sehr beschwerliche und zu nichts dienliche Titulaturen, wurden i. J. 1763 bey Ausfertigungen der Militair-Ordern und Befehle gänzlich untersagt, hingegen ward verfügt, daß diese instünfftige nicht anders als unter folgender simplen Form, mit Weglassung des Sluga in der Unterschrift, solten ausgefertigt werden, z. B. Order Sr. Erlaucht (oder wenn er weder Fürst noch Graf ist, Sr. Hohen Excellenz) des Herrn General en Chef und Ritters Fürsten (oder Grafen) N. N. an N. N.

In den Rapporten aber sind die ehemaligen weitläufigen Titulaturen nach Geburt, Stand und Character noch beybehalten, und lauten etwa folgendermaassen: 1) An einen Generalfeldmarschall, wenn er von Geburt Fürst oder Graf ist:

Jego sijatelstwu Wifoko powelitelnomu Gospodinu Generalu Feldmarschalu, Senatoru, Leibwardi Jsmailowskago Polku Podpcolkowniku (desgleichen seine übrigen höhern Bedienungen,) Ordenow Swiätago Apostola Andreja, Swiätago Alexandra Newskago, i Swiätija Anni Kawaleru, Grafu Kirile Grigorjewitschu Rasumowskomu, pokornii (oder nischaischii) Rapport d. i. An Se. Erlaucht dem Hochgebietenden Herrn Generalfeldmarschall, Senateur, Obristlieutenant des Jsmailowschen Garde-Regiments, des heiligen Apostels Andreas, des St. Alexander Newski und des St. Annen-Ordens Ritter, Graf Kirila Grigorjewitsch Rasumowski, gehorsamer (oder unterthänigster) Rapport. Wenn er weder Fürst noch Graf ist, so wird ihm der Titel: Wifokorodnomu i Wifokopowelitelnomu Gospodinu Generalu Feldmarschalu d. i. Dem Hochgebornen und Hochgebietenden (oder Hochbefehlhabenden) Herrn Generalfeldmarschall u. s. w. gegeben. 2) An den General en Chef, wenn er weder Fürst noch Graf ist: Dem Hochgebornen und Hocheccellentem u. s. w. Commandirt derselbe aber als höchster Befehlshaber eine Armee, so giebt ihm wohl der Untergebene, aber kein anderer, anstatt Hocheccellenter, den Titel Hochgebietender. Im Context

text des Rapports wird das letztere Wort nie gebraucht, sondern da heißt es bloß: Eure Hohe Excellenz, und wenn er Fürst oder Graf ist, Ewr. Erlauchten. 3) An einen Generallieutenant: dem Hochgebornen und Excellenten; als Oberbefehlshaber eines besondern Corps aber, bekommt er den Titel Hohe Excellenz. 4) Der Generalmajor wird eben so, doch nicht hohe Excellenz, titulirt. 5) An einen Brigadier: dem Hochgebornen und Hochgeehrten u. s. w. 6) An einen Obristen etwa auf folgende Art: Wisokoblagorodnomu, Wisokopotschennomu Gospodinu Polkowniku, Ordena Swiatago Georgia tretjago Klassa Kawaleru, Jwanu Alexandrowitschu Samarinu d. i. Dem Hochwohlgebornen und Hochgeehrten Herrn Obristen, Ritter des St. Georgen: Ordens von der dritten Klasse, Jwan Alexandrowitsch Samarin. Sind sie aber Fürsten oder Grafen, so werden sie sämtlich Erlauchteter oder Erlauchter, titulirt z. B. dem Erlauchten Fürsten und Hochgeehrten Herrn Obristen u. s. w. — Die Rapporte von der Generalität, den Stab- und Oberofficieren, an das Kriegscollegium, haben einerley Form in Rücksicht der Titulatur, und lauten folgendergestalt: An das Reichs-Kriegscollegium, vom Generalfeldmarschall und Ritter Graf N. N. Bericht, oder

oder Unterlegung (Donoschenie); von niederern Bedienungen wird noch ein Beywort hinzugefügt, als gehorsamster oder unterthänigster Bericht.

Bisher war gewöhnlich in allen deutschen Berichten, Unterlegungen u. d. g. selbst, wenn sie von einer Unterinstanz kamen, die Reichscollegien und obern Richterstühle, Erlaucht und Hochverordnet, zu nennen, welches auch bey einer bloßen Erwähnung derselben beobachtet wurde z. B. Ein Erlauchtes und hochverordnetes Kaiserliches General-Gouvernement, oder Reichs-Justizcollegium u. d. g. hat befohlen u. s. w. Da aber im ganzen Russischen Reich die Titulaturen eine Abkürzung erhielten, so wurde auch in Liefland durch ein Patent vom 20sten Jan. 1784 verordnet, „daß die bisher üblich gewesenenen weitläufigen und überflüssigen Titulaturen wegbleiben, die Oberinstanzen aber sowohl unter sich, als gegen die Unterbehörden und untergeordneten Gerichte, und die Unterbehörden gegen die ihnen vorgesezten Behörden, unter sich und gegen andre Gerichte, in Ansehung der Titulaturen, sich nach den allerhöchsten Verordnungen vom 4ten Jan. 1780 und zwar nach dem XXIX Hauptstück S. 413 u. s. richten solten.“ Daher heißt es jezt z. B. auf den Befehlen. Aus dem zweyten und 10ten Stück. S ten

ten Departement des Kaiserlichen Oberlandgerichts an das R. R. Kreisgericht; oder in Berichten; An Eines Kaiserl. Gerichtshofes zweytes Departement von dem R. R. Niederlandgericht. Eben so werden gerichtliche Rescripte an Privatpersonen, ohne alle Weitläufigkeit ausgefertigt, z. B. Aus Einem R. R. Niederlandgericht, an den Herrn Major R. R.

In Klage und Bittschriften an Oberinstanzen und Reichscollegien, wird der Titel der Kaiserin, als wenn man an Sie selbst schriebe, gebraucht, daher heißt es oben: „Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Große Frau und Kaiserin Catharina Alexiowna, Selbstherrscherin aller Reussen, Allergnädigste Frau.“ Mitten in der Schrift heißt es z. B. Ewr. Kaiserlichen Majestät Erlauchtes hohes oder hochverordnetes R. R. Collegium, oder General Gouvernement; aber in der Unterschrift wieder: ich ersterbe in tiefster Unterthänigkeit als Ewr. Kaiserlichen Majestät u. s. w. \*). Auch das Kaiserliche Oberconsistorium in Riga, obgleich dasselbe in einigen Stücken, schon zur schwedischen Regierungszeit dem rigischen Hofgericht untergeordnet,

\*) Doch geschieht dies nicht in allen russischen Provinzen.

ordnet ward, bekommt eben diese Titulatur, doch nicht das Beywort Erlaucht, sondern Hochpreislich oder Hochverordnet. Die Unterinstanzen haben ihre eignen Titel seit langer Zeit gehabt, z. B. Wohlgeborne, Gestrenge, Großmannveste u. s. w.

Wie in andern Ländern, so hat auch in Rußland der geistliche Stand seine eignen und besondern Titel. Gewöhnlicher Weise wird, besonders von dem gemeinen Mann, jeder Priester Batuschka genannt, wie z. B. wenn sich jener bey jeder Gelegenheit, gleich einem Gruße, den Segen erbittet: Blagoslowi Batuschka ertheile mir den Segen Vater oder Väterchen! Eigentlich aber heißt ein Priester Swiätschtschennik, und wird auch abwesend so benannt, als Polkowoi Swiätschtschennik der Regiments Priester, Sobornoi Swiätschtschennik Priester der Cathedral Kirche, doch hört man im gemeinen Leben das Wort Pop von den Regiments- und andern gemeinen Priestern weit häufiger brauchen, daher die im Russischen Reich befindlichen Deutschen sie gemeinlich nur Popen nennen; der gemeine Russe legt so gar zuweilen den Geistlichen von einer andern Kirche, eben diesen Namen bey. In der Anrede werden ihnen nach den Stufen ihrer

S 2

geistl.

geistlichen Würden und Aemter, die Ehren-Beywörter blagotrihestiwii frommer, ehrsamer, prettschestnii oder wisokotschestnii sehr ehrsamer, allerehrsamster oder hochgeehrter, vor dem Wort otez beygelegt. Einem höhern Geistlichen, als den Archimandriten (Aebten), und Igumenen (Superioren der Klöster), legt man den Titel Prepodobie Hochwürdig, bey z. B. prepodobnii otez Archimandrit Hochwürdiger Vater Abt. Den Bischöfen, Erz- und Metropolitan-Bischöfen, giebt man in der Anrede den Titel Preofwiätschtschennii Wladico hochgeweihter Herrscher, oder im Superlativ Preofwiätschtschenneifschii oder Wisokopreofwiätschtschenneifschii allerhöchstgeweihter. Wenn von einem abwesenden Geistlichen, er gehöre zu welcher Stufe er wolle, die Rede ist, so wird das Wort otez allezeit dem Character vorangesezt, als otez Protopop der Vater Probst, Otez Jeremonach der Vater Erzmonch, Otez Archidiakon der Vater Erzdiaconus; von Archimandriten Jego Prepodobie Otez Archimandrit Troitskoi Se. Hochwürden der Vater Abt des Dreyfaltigkeits-Klosters; von Bischöfen, Erz- und Metropolitan-Bischöfen aber sagt man ohne Hinzufügung des Wortes Otez oder Wladiko, nur z. B. Preowiwätschtschennii Archiepiskop Kälanskoi der hochgeweihte

weihete Erzbischof von Kâsan, oder Wifokopreofwîätschtschenstwo Archiepiskop Metropolita Nowgorodskoi Se. Höchstgeweihete (Eminenz) der Metropolitan-Bischof von Nowgorod \*). — In den Unterschriften nennen sie sich, selbst die allervornehmsten Geistlichen, nie anders als Smirennoi frommer, oder eigentlich demüthiger z. B. Smirennii bogomolez demüthiger Fürbitter bey Gott, oder Smirennii Inokentii Episkop Pskowskoi i Rigskoi d. i. demüthiger Innocenz Bischof zu Pleskow und Riga; (denn in ihren Titeln führen die Bischöfe, Erz- und Metropolitan-Bischöfe, allemal die Namen der zwey vornehmsten Städte ihrer Sparchien an.)

In Briefen sucht man zwar heutiges Tages die weitläuftigen Titel, besonders in Anführung der Aemter und Bedienungen zu vermeiden; gleichwohl unterläßt ein Geringerer nicht, wenn er an einen Vornehmern schreibt, zum Anfange des Briefs den Standes- und Geburts-Titel anzuführen, z. B. Sijatelnetschii Graf, Milostiwoi Gosudar moi (Erlauchtster Graf, Mein Gnädiger Herr). Im Context heißt es wie im Deutschen, Ewr. Erlauchten; und am Schluß: Ewr.

S 3

Erlauch:

\*) Die vornehmsten russischen Geistlichen werden im Deutschen Eminenz genannt.

Erlauchten, meines Gnädigen Herrn, gehorsamster Diener. Auf dem Couvert wird nach dem Beyspiele der französischen Titulatur, zur Bezeugung einer großen Ehrerbietung, der vollkommene Titel mit allen Ehrenämtern angeführt, als: Jego Sijatelstwu, Milostiwomu Gosudaru mojemu Jwanu Petrowitschu Grafu Woronzowu, Jeja Imperatorskago Welitschestwa ot Armii Generalu Anschefu, Deistwitelnomu Kamergeru, i Ordenow Swiätago Alexandra Newskago i Swiätija Anny Kawaleru, d. i. Er. Erlaucht meinem Gnädigen Herrn Jwan Petrowitsch Grafen Woronzow, bey Ihre Kaiserlichen Majestät Armee General en Chef, wirklichen Kammerherrn, und des St. Alexanders Newski und des St. Annen Ordens Ritter. — Bekannte unterlassen solche weitläufige Titel, und fangen ihre Briefe etwa folgendergestalt an: Milostiwoi Gosudar moi, Luka Fedorowitsch, d. i. mein Gnädiger Herr, Luka Sedorowitsch, (mit Auslassung des Familiennamens). Im Context gebrauchen Sie nur das Wasche Euer, ohne Beywort; oder wenn die Vertraulichkeit nicht groß ist, Ewr. Erlaucht, Ewr. Hochgebornen u. d. g. Auf dem Couvert aber: Er. Erlaucht (Excellenz, Hochgebornen) meinem Gnädigen Herrn Luka Sedorowitsch Sacharow. Einige  
 machen

machen die Aufschrift etwas anders, als: Er. Hochgebornen Excellenz dem Herrn Generallieutenant Sacharow, meinem Gnädigen Herrn Luka Sedorowitsch. Oder wenn z. B. ein paar Officiere von einerley Rang an einander schreiben: Jego Blagorodiu Luke Fedorowitschu, Gospodinu Rotmistru Narwskago Karabinerskago polku Sacharowu, milostiwomu Gosudaru mojemu, d. i. Er. Wohlgebornen Luka Sedorowitsch, Herrn Rittmeister des Narwischen Karabinier-Regiments Sacharow, meinem Gnädigen Herrn.



## II.

## Etwas über die Advocaten.

Zum Urtheilen und weitem Forschen für das denkende Publikum;

Entworfen von einem Menschenfreunde \*)

**M**ehr als jemals declamiret man jetzt wider die Advocaten: von allen Seiten her zieht sich ein

S 4

\*) Dieser Gemeinnützigige und mit vieler Einsicht abgefaßte Aufsatz, ist mir zum Einrücken zuges

ein schwarzes Gewölke zusammen, welches die schrecklichsten Blitze auf dieselben zu schleudern drohet. Man wünschet sie vom Erdboden zu verbannen, in der Einbildung, daß mit ihrer Vertilgung alles Ungemach, Lügen und Betrügen bey Führung der Rechtsstreitigkeiten, gänzlich aufhören, und ihr Grab das Grab der Chicane seyn werde. Man kügelt sich mit der Verbannung eines Ordens, den man für unwerth hält, länger unter den bürgerlichen Gesellschaften einen Platz zu haben, ohne zu bedenken, wie niedrig und ungerecht es sey, einen ganzen Stand zu beschimpfen, weil etwa einige Glieder desselben nichts taugen; ohne zu bedenken, wie religionswidrig und menschenfeindlich es sey, nur die schlechte Seite seines Nächsten aufzudecken, hingegen seine gute zu verdunkeln, zu verunglimpfen und zu unterdrücken, bloß um ihn in Jedermanns Augen verächtlich zu machen, und wo möglich ihn ganz zu Boden zu werfen.

Die übeln Folgen eines solchen unerlaubten Verfahrens scheint Niemand bis dato recht zu Herzen

zugesandt worden. Er verdient hier eine Stelle um so mehr, da die Justiz im ganzen Russischen Reich, durch die Einführung der Statthalterschaften, neuerlichst eine ganz geänderte Gestalt gewonnen hat. D. S.

Herzen genommen zu haben; wenigstens hat Niemand, so viel mir wissend ist, seine Gedanken hierüber öffentlich an den Tag gelegt. Mir aber scheinen diese Folgen von so großer Wichtigkeit, und für das Publikum so interessant zu seyn, daß ich es vom Gefühl der Rechtschaffenheit durchdrungen, ohne Rücksicht auf das dreiste Vorgeben einiger gallüchtigen Leute, wage, meine unpartheiische Meinung zur Beprüfung und fernern Auseinandersetzung einsichtsvoller Männer, dareinzulegen.

Unwidersprechlich ist es, daß ein menschliches Herz almählig verhärtet, und gegen feinere Gefühle unempfindlich wird, wenn die ganze Welt demselben nichts gutes mehr zutrauet, sondern von etlichen einzelnen Personen auf alle Mitglieder eines Standes, die unbilligsten Schlüsse zu machen, Unlaß nimmt. Eben dieser Erfolg wird mit der Zeit bey den Advocaten nicht ausbleiben. Es steht zu befürchten, daß die Rechtschaffenen unter ihnen vielleicht allen Trieb ehrlich zu handeln, endlich verlieren können, wenn sie täglich erfahren, daß man ihre Rechtschaffenheit allgemein bezweifelt. Werden sie nicht endlich in ihrem Bestreben nach dem Ruf rechtschaffener Männer, ermüden? werden sie nicht endlich den Ent-

Schluß fassen, auf alle mögliche Art selbst durch ungerechte Handlungen, bloß ihren eignen Vortheil zu befördern, wenn sie nur dabey der weltlichen Strafe ausweichen können? Gewiß! Sie werden sich hiezu verleitet sehen, wosern nicht die Religion (aber wie wenig Menschen haben heut zu Tage wahre Religion!) sie zurückhält, und in der Tugend standhaft macht. Sie werden und müssen folgenden Schluß machen: da jeder Advocat für einen habfüchtigen Betrüger gehalten wird, und da die unlängbarste Rechtschaffenheit ein solches ungerechtes Urtheil nicht hemmen kan; so ist es wohl am sichersten, daß man sich durch Gelderpressungen schadlos hält, wenn auch dadurch viele Mitbürger zu Grunde gingen; sie verdienen es nicht besser! Dieser Grundsatz wird mit der Zeit allgemein werden; und dennoch wird das Publikum, so wie bisher, die Advocaten nicht entbehren können.

Einer der weisesten europäischen Monarchen wolte neuerlich alle Advocaten in seinen Staaten abschaffen, und hat alle mögliche Mühe angewandt, es durch Hülfe seiner größten Rechtsgelehrten dahin zu bringen, daß jeder Rechtshandel ohne Advocaten möchte auseinander gesetzt und geschlichtet werden: allein bey der Anwendung

dung und Ausführung aller hierzu noch so geschickt entworfenen Plane, zeigte die Erfahrung, daß der gewünschte Endzweck ohne Advocaten nicht zu erreichen sey. Jener große Monarch befand es nach mancherley Versuchen, doch für gut, die Advocaten, wie wohl unter andern Titeln und Benennungen, hauptsächlich aus folgenden Ursachen beyzubehalten, weil 1) abwesende Personen und Ausländer, müssen durch Männer vertreten werden, welche der Rechte und der Proceßform des Landes kundig sind; 2) weil der allerwenigste Theil der streitenden Partheien, (auch andre Gelehrte nicht ausgenommen,) im Stande ist, den Zusammenhang seiner Rechtsache verständlich vorzutragen, selbige schicklich zu führen, und dabey sowohl seine Gerechtsame, als die Geseze, zu beobachten; und 3) weil das Publikum bey mangelnder gründlichen Kenntniß der Geseze, Rathgeber haben muß, um in vorkommenden wichtigen Unternehmungen und anzufangenden Rechtshändeln, auf den rechten Weg geführt zu werden; aber nur selten dürfen und können Richter und Kanzeley: Officianten solche Rathgeber seyn.

In dieser Lage sollte man billig mehr auf die Verbesserung der Advocaten, als auf ihre Ver-

unglimpfung, Entfernung, oder Einschränkung, denken. Alles was wegen einer solchen Verbesserung bisher geschehen ist, scheint mir theils nicht zweckmäßig, theils nicht hinreichend genug zu seyn. Ich schmeichle mir, daß es dem Publikum vortheilhaft seyn möchte, wenn man zur Reform der Advocaten folgende Anleitungen nutzen würde:

1) Man halte strenge darauf, daß keine andere als redliche, gewissenhafte, erfahrene und christliche Männer zur Advocatur gelassen werden, und daß sie zum Beweise ihrer guten Auf-  
führung, und ihres untadelhaften Wandels, glaubwürdige Zeugnisse beybringen, oder selbige durch den allgemeinen Ruf bereits erlangt haben müssen. Die unabweichliche Beobachtung dieser Regel, wird das Publikum gegen allen Betrug, Hinterlist und drückende Plackerey in Sicherheit setzen: denn denkt der Advocat christlich, so wird er aus Liebe zu Gott rechtschaffen handeln; das hingegen helfen alle andre Mittel nichts, welche die Monarchen in diesen Zeiten vorgeschrieben haben, als Salarien, Taxen und andre ähnliche Einschränkungen; der g wissenlose handelt doch dagegen, und findet allezeit Schlupfwinkel es verdeckt zu halten.

2) Sind

2) Sind hinreichende Beweise vorhanden, daß ein Advocat in seiner Amtsführung unredlich, gewissenlos und so gehandelt, daß er mehr auf seine Bereicherung, als auf den wahren Vortheil seiner Parten, Rücksicht genommen habe; so setze man einen solchen, wenn einige vorhergehende Warnungen ihn nicht bessern, unverzüglich ab, ohne auf Vorsprache seiner Freunde, Wehklagen seiner unschuldigen Frau und Kinder, oder sonst auf irgend etwas, im geringsten zu achten. Der Arm der Gerechtigkeit und der Gesetze schleudre ihn in die Klasse der Menschen, wo ihm die Mittel zu schaden benommen sind, und wo er genöthigt wird in einer andern Lage sich zu bessern, und dem Staat als ein nützlich Mitglied zu dienen. Solten einige solche abschreckende Beyspiele, wenn sie mit Weisheit auf das Haupt des Bösewichts gelenkt werden, nicht eben die gute Wirkung äussern, welche sie im Staat sonst so wohlthätig hervorzubringen pflegen?

3) Kan ein Gericht überführt werden, daß es einem überwiesenen Bösewicht das Patrociniis um wissentlich verstattet habe, (zweifelhafte und ungewisse Vorfälle müssen allerdings eine Ausnahme machen,) so müßte ein solches Gericht, weil es durch die Finger gesehen hat, und in Bes  
prüf

prüfung des Subjects sehr nachlässig gewesen ist, den Parthen allen Schaden, welchen ein solcher ehrloser Advocat angerichtet hat, zu ersetzen angehalten werden; indem das Publikum, welches völlig berechtigt ist zu glauben, daß jedes Gericht keine andre als rechtschaffene Advocaten dulden müsse, in seinem rechtmäßigen guten Zutrauen nicht darf getäuscht werden.

4) Man lasse Niemanden zur Advocatur gelangen, der nicht in einem aufrichtigen und strengen Examen zuvörderst dargethan hat, daß er eine gründliche Kenntniß im Naturrecht, und im gemeinen Römischen Recht besitze; daß er die allgemeine vernünftige Proceßform gut verstehe, und sich ein praktisches Judicium erworben habe; daß er juristische Ausarbeitungen zweckmäßig und verständlich anfertigen könne; auch daß er hauptsächlich die Jura statutaria sowohl im Materiali als Formali, des Landes wisse, in welchem er practisiren will; daß er die Jura particularia verstehe, welche in dem Lande, oder in der Stadt, wo er sich niederlassen will, gebraucht werden; als in Deutschland das Jus publicum romano-germanicum, das Lehnrecht, und in einigen Gegenden, als in Sachsen, Thüringen und Hessen, das Bergwerksrecht; in katholischen Ländern das Jus canoni-

nonicum, in protestantischen aber das Jus eccle-  
 siasticum protestantium, besonders wenn der an-  
 gehende Advocat auch bey den Consistorien zu  
 patrociniiren gedenket; und endlich in Handels-  
 und See-Städten das Wechsel- und Seerecht.  
 Man untersuche z. B. ob er richtige Begriffe vom  
 Handel überhaupt, und insbesondre von demje-  
 nigen habe, der an dem Ort seines Aufenthalts  
 der wichtigste ist. Auch in den Handwerks-Ver-  
 fassungen sey er nicht fremd, weil es unvermeid-  
 lich ist, daß nicht auch hierüber den Stadt-Advoc-  
 caten Streitigkeiten in die Hände fallen solten;  
 so wie denen Advocaten welche dem Landadel  
 patrociniiren, aus gleicher Ursach eine richtige  
 Kenntniß von der Landwirthschaft nothwendig  
 ist. Diese praktischen Wissenschaften, welche  
 Richtern, Secretairen und Advocaten ganz un-  
 entbehrlich sind, (daher es nicht zu begreifen ist,  
 wie manche Fürsten sich verleiten lassen, diese  
 Aemter Personen anzuvertrauen, welche von al-  
 len solchen Wissenschaften nichts verstehen, sie  
 kaum dem Namen nach, vielweniger das Wes-  
 sentliche derselben, kennen, mithin darüber gründ-  
 lich und gerecht zu urtheilen ganz unvermögend  
 sind,) erlernt man zwar selten auf Universitäten  
 weil auf den wenigsten solche Professoren sind,  
 die sich eine juristische Praxis erworben haben;

jedens

jedemnoch giebt es auf den mehresten Akademien doch einen Professor, der ein Collegium practicum generale zu lesen im Stande ist. Ein solches muß also der angehende Advocat, um sich allgemeine praktische Begriffe zu erwerben, sorgfältig gehört, nächstdem aber bey einem alten geschickten Advocaten, in der Special-Praxis sich ein oder 2 Jahre an dem Ort wo er künftig zu practisiren gedenket, geübt haben, indem ein jedes Land seine besondere statutarische Proceßform hat, die in vielen Stücken von der generalen, hauptsächlich in Ansehung der zu beobachtenden Fatalien, abweicht. Hieraus erhellet deutlich, wie nothwendig es ist, daß ein junger Advocat diese statutarische Proceßform so genau als möglich wisse, damit er seine ersten Partien nicht, wie ein junger unerfahrner Arzt seine ersten Patienten, ins Grab stürze. Niemand müßte daher zur Advocatur gelassen werden, der nicht zuvor öffentlich vor dem ganzen Publikum ist examiniret worden, damit wenigstens desselben urtheilsfähiger Theil sich überzeugen könne, in wie weit dieser Mann sein Zutrauen verdiene. Auch müßte der Kandidat durch glaubwürdige Zeugnisse, und Proben z. B. durch eine Relation und Deduction aus Acten, beweisen, daß er generalem et specialem praxin localem vollkommen inne

inne habe, und regelmässig die nöthigen Ausarbeitungen abfassen könne.

Wen Bey sorgfältiger Beobachtung dieser Regeln wird gewiß in einer kurzen Zeit der Advocat gut, und dem Publikum höchst nützlich werden. — Ausser dem allgemeinen Dienst, welchen die Advocaten allen Rechtsuchenden zu leisten haben, wird der Ausländer, der Fremde, der Unterdrückte und der Betrogene, durch sie Fürsorge, Bertheidigung und Hülfe finden, wenn alle andre Menschen und sogenannte Freunde, ihn aus Menschenfurcht, Familienanhang, Partheilichkeit, Eigennutz, Bequemlichkeit und Liebe zur Ruhe, verlassen, und ihm ihren Beystand versagen, oder aus Mangel an den gehörigen Kenntnissen in Rechtsachen, nicht leisten können. Diesen Beystand zu leisten, kan und darf der Advocat füglich Niemanden abschlagen, wenn der Part einen nur wahrscheinlich gegründeten Anspruch hat; und solches muß kein billiger Mensch, er sey noch so mächtig, vornehm oder reich, wenn auch die Sache selbst gegen ihn gerichtet wäre, dem Advocaten im mindesten verargen, weil das Patrociniren dessen eigentliche ihm obliegende Amtsverrichtung ist; dahingegen es andern Leuten oft, und das mit Recht, übelgenommen werdetes und iotes Stück.                   L                   den,

den, und viel Verdruß und Schaden für den einen oder den andern Theil, daraus entstehen kan, wenn sie sich in fremde Händel mischen, welche auszuführen sie weder Beruf noch genügsame Geschicklichkeit haben.

Bei der oben angezeigten und gefoderten Beschaffenheit der Advocaten, wird also jeder Einheimische und Ausländer sich mit seinem Anliegen sicher an sie wenden, und ihnen seine Documenten, Gelder und Heimlichkeiten unbesorgt anvertrauen können, auch dabey weit sicherer fahren, als wenn er seine Sache einem anderweitigen Bekannten oder Freund übertragen würde, den er etwa bloß aus dem allgemeinen Ruf kennt. Wie leicht kan ein solcher die beste Sache unwiderbringlich verderben! Und was für einen Regreß soll dann der leidende nehmen? Sein Freund wird bald eine Reihe von Entschuldigungen vorbringen, und Unwissenheit, Mangel an Zeit u. d. g. vorschützen. Seine Höflichkeit, daß er die Sache übernahm, und seine dabey angewandte Mühe verdienen gleichwohl so gar Dank, wenn auch der Erfolg noch so widrig ist: wenigstens vor der Welt kan er sich immer rechtfertigen, denn er hat gethan, was in seinem Vermögen stand. — Ganz anders verhält es sich mit

mit einem Advocaten, den ich für seine Bemühung belohne, und anständig zu belohnen verbunden bin. Ihm gebe ich mein Gut, meine Ehre, meinen Leib und mein Leben in die Hände. Mit diesem Depositum muß er behutsam verfahren, weil er sich öffentlich dazu anheischig gemacht hat: verwahrloset er dasselbe, so fodere ich es unter dem Schus der Gesetze, des Fürsten, und der Obrigkeit, von seinen Händen; dazu muß er sich verstehen, wenn er Priester im Tempel der Gerechtigkeit seyn will; dazu muß auch die Obrigkeit ihn anhalten, welches aber ganz wegfällt, sobald ich meine Rechtsache keinem Advocaten, sondern bloß einem Freund, zur Betreibung übergeben habe.

Ein wohlwollender Fürst, eine weise Obrigkeit, muß keine andre als solche rechtschaffene und geschickte Advocaten dulden, bey welchen das Meinige in Sicherheit stehet. Freilich werden immer einige unwürdige mit herumschleichen; aber aus je glänzendern Mitgliedern ein Orden besteht, desto auffallender zeichnet sich der schmutzige Ritter aus. Und welcher Stand in der Welt hat nicht unwürdige Mitglieder aufzuweisen? Dies ist eine so unlängbare Wahrheit, daß es eine sehr unnütze Arbeit seyn würde, nur ein

Wort darüber zu verlieren. Aber eines räudigen Schaafes wegen rottet man nicht die ganze Heerde aus: man sondert es ab, und dem Verderben wird gesteuert. Man bestrafe also den Schuldigen, und unterstütze den Rechtschaffenen: das ist wahre Gerechtigkeit, und befördert den Wohlstand der Menschen. Und hat etwa dieser Stand weniger Anspruch auf Gerechtigkeit und billiges Verfahren? Ist nicht ein rechtschaffener Advocat durch getreue und redliche Ausübung seiner Amtsgeschäfte, bey den gegenwärtigen Einrichtungen der Regierungsformen, und Weltgeschäften, öfters vielen Unglücklichen, Betrogenen und Unterdrückten sehr nützlich geworden? Wie unentbehrlich die Advocaten in diesem Betracht sind, hat noch vor kurzer Zeit einer der weisesten und größten Monarchen erkannt, und sich daher bewogen gesehen, sie unter der Benennung von Justiz-Commiffarien beyzubehalten, so sehr es auch einem lange gefaßten Pleblings-Gedanken zuwider zu seyn schien.

Man mache nur einmal den Versuch, alle recipirte, in Eid und Pflicht stehende, gelehrte und redliche Advocaten ohne Unterschied abzuschaffen, und erlaube Jedem seine Rechtsache selbst zu führen, oder sie durch einen andern der nur reden  
und

und schreiben kan, heimlich oder öffentlich führen zu lassen: in kurzem wird man die schädlichen Folgen davon erfahren. Dann wird der Richter mit Bosheit und Dummheit belästiget; der wahrhaftig gerechte Mann aber oft verurtheilt werden, und um das Seinige kommen, weil er nicht verstand zu untersuchen, was zu seinem Recht eigentlich gehört, was es aufklärt und beweiset; auch nicht wußte auf welche Art er dasselbe dem Richter vortragen und einleuchtend machen mußte; zu geschweigen, daß überhaupt der Unwissende oft die Fatalien versäumen, und dadurch unschuldiger weise um sein Vermögen kommen würde. (Hierzu kan man noch sehen, daß mancher Rechtsuchende durch sein Amt und Gewerbe sich schlechterdings gehindert siehet, die Betreibung seiner Sache gehörig abzuwarten, sonderlich wenn gar seine Wohnung von dem Richterstuhl weit abgelegen ist; und in diesem Fall würde ihm ohnehin der nothwendige öftere Aufenthalt in der entlegenen Stadt weit mehreren Aufwand veranlassen, als das Honorarium für einen daselbst wohnhaften Advocaten beträgt.)

Hierwider möchte man einwenden, daß jeder Unterthan die Landesgesetze wissen könne und müsse, und wenn er sie weiß, im Stande sey

sich zu vertheidigen; wie auch daß der Richter von Amts wegen eine Verbindlichkeit habe, den Einfältigen zurechte zu helfen. Bey genauer Beleuchtung aber fällt die Unstatthaftigkeit dieses Einwurfs in die Augen. Man bedenke nur, wie unthunlich es sey, vom mittlern und gemeinen Stande, von Handwerkälenten und Bauern, die Wissenschaft der Geseze, richtige Begriffe von denselben und von der Proceßform, im Ernst und mit Billigkeit zu verlangen, da die Elemente dieser Wissenschaft bey dem Adel, den unjuristischen Gelehrten, und Kaufleuten, nur selten in mittelmäßigen Grad angetroffen werden, auch solches mit Grund nicht begehrt werden kan. Soll Jedermann die Kenntniß der Geseze, deren Erreichung ein halbes Lebensalter erfordert, und dennoch immer etwas zu erlernen übrig läßt, sich gründlich erwerben; wo soll er denn die Zeit hernehmen sein eignes Brodgewerbe zu erlernen und zu treiben. So unmöglich es also ist, daß jeder Unterthan die Geseze hinlänglich kenne; eben so wenig kan und wird er durch den Richter zurechte geholfen werden: denn die Geseze verbieten demselben, den streitenden Partheien Rath und Anschläge zu geben; und wie oft ist der Richter selbst so unwissend und unerfahren, daß er nicht einmal eine von beiden Theilen ausgearbeitete und dar-

ge:

gelegte Sache gründlich beurtheilen, auseinandersetzen und entscheiden, wie viel weniger die eigentliche Beschaffenheit eines Streits, und die nothwendig zu erforschende Wahrheit, aus dem dunkeln, verwirrten und unverständlichen Vortrag der Partheien, herausklauben, gehörig nutzen und anwenden kan. Dieser Mangel an richterlichen Fähigkeiten und Eigenschaften, ist vielfältig in denen Ländern anzutreffen, in welchen allein der Adel die Landes-Richterstellen, und allein die Kaufleute, oder eingeborne Gelehrte, die Stadt-Ämter, zu bekleiden das ausschließende Privilegium haben; weil diese Personen alsdann auf Verforgung mit Ämtern sichere Rechnung machen können, und sich daher leicht einbilden, sie dürften eben nicht viel lernen und sich um Erfahrungen bemühen; welchen schädlichen Leichtsinne sie auch bald auf ihre Nachkommen fortpflanzen. Noch schlimmer ist es zuweilen, wenn Leute die bishero ihre Lebenszeit unter den Waffen zugebracht haben, mit einemmal in Richter umgeschaffen werden. Gewohnt keinen Widerspruch zu leiden, unwiderruflich zu befehlen, und alles brevi manu abzuthun, kan es ihnen, selbst bey dem besten Vorsatz nie unrecht zu handeln, leicht begegnen, daß sie etwas übersehen, unrecht fassen, und sich in ihren Urtheilen übereilen. Die einem guten

Richter unentbehrlichen Eigenschaften erwirbt man sich nur durch eignes Nachdenken und anhaltendes Forschen bey nächtlicher Lampe. Man hat mich versichern wollen, daß es irgendwo Einrichtungen gäbe, wo Schreiber durch Länge der Zeit, nach militärischen Gebrauch, stufenweise alle richterliche Ehrenstellen erreichen können, ohne jemals mehr erlernt zu haben, als immer vorkommende Ausfertigungen nach trocknen Formalien abzufassen. Wie traurig würde es bey einer solchen Bewandniß mit den Einfältigen aussehen, welche vom Richter eine Zurechtbefugung erwarten sollen! besonders wenn man erwäget, daß es manche gewissenlose und habfüchtige Richter und Kanzeley-Officianten giebt, die mit der Gerechtigkeit einen wucherhaften Handel treiben. Ihrer Plünderung sehen sich allezeit beide streitende Partheien ausgesetzt, wenn keine redlichen und geschickten Advocaten vorhanden sind, welche dergleichen Bosheiten zu vereiteln, die unterdrückte Unschuld zu retten, den verirrten Klienten auf den rechten Weg zu führen, und so das Gleichgewicht zu erhalten, sich bemühen: schon oft sind sie Schutzengel gegen lieblos geschmißete Rabalen gewesen, und haben der eigennützigten Ungerechtigkeit gewissenloser Richter nicht nur Schranken gesetzt, sondern auch dieselbe gänzlich

lich

lich vernichtet. Wird aber wenn die Advocaten ganz von der Erde verbannet wären, der Klient nicht oft bloß der Stierigkeit seines Richters und dessen Kanzley-Officianten, auf welche er dann allein sein hoffnungsvolles Zutrauen setzen, und von ihnen Rath und Trost erwarten soll, sich preisgegeben sehen? Kan und wird selbst ein redlicher Richter bey seinen vielen Geschäften, allezeit jeden Klienten zur Hand seyn? Mangel an Zeit und tausend andre Ursachen werden ihn hindern; und wenn er die Kräfte eines überirdischen Wesens hätte, so würde doch endlich durch überhäufte Geschäfte, Widerwille und Unmuth, und daraus Unbedachtsamkeit und Nachlässigkeit, entstehen. Noch mehr, da die Gesetze dem Richter und seinen Officianten die Belohnung für ihre etwanige Mühe entreißen müssen, um selbst den Schein einer Bestechung hinwegzunehmen, auch des Richters Seele gegen Habsucht, Eigennutz, und die daraus entstehenden Folgen, zu sichern; wird der Richter, wenn er nicht anders ein Heiliger ist, sich die um Rath fragenden Klienten nicht so geschwind als möglich vom Halße schaffen, und wie ein anderer Alexander den Gordischen Knoten, es leide darunter wer da wolle, nicht auflösen, sondern entzwey hauen? andrer Inconvenientien, die noth,

wendig aus dergleichen Verfahren entstehen müssen, zu geschweigen.

Diese Vermuthungen würde man bald durch die Erfahrung bestätigt sehen. Denn der Richter, oder der Secretaire, hat keinen Nutzen von seinem gegebenen Rath zu hoffen, da er von dem Klienten keine Belohnung annehmen darf: ein rechtschaffener Advocat hingegen wird eben durch Belohnungen verpflichtet, seinen Parten aus allen Kräften beyzustehen. Sie sorgen für desselben standesmäßigen Unterhalt; er sichert ihre Rechte und ihr Vermögen: beide gehen Hand in Hand unverrückt zu einem Ziel. — Um sich von der Gewißheit dieser Behauptungen zu überzeugen, werfe man nur einen flüchtigen Blick auf diejenigen Länder, wo man leichtsinniger Weise jedem das edle Recht der Unterdrückten Sache zu führen, überträgt: dort wird man bald finden, daß die streitenden Partheten bloß dem Willkühr des Richters und der Kanzeley:Officianten, oder jedes Jungendreschers und Rabulisten, dem sie in die Hände fallen, überlassen sind. Dort wird gemeiniglich die Gerechtigkeit entweder dem Meistbietenden zugeschlagen, oder doch heimlich durch tausenderley List, Ränke und künstliche Bestechungen,

gen, erworben: öfters mit dem gänzlichen Umsturz der Wohlfahrt des Gegners; besonders in solchen Ländern, wo Richter und Kanzeley-Beamte nur geringe oder gar keine Besoldungen haben, sondern bloß für einen Titel dienen, da denn der natürliche Reiz zum Geschenknehmen, durch den Mangel, oder den Wunsch seinem Stand angemessen leben zu können, sehr vermehrt wird. Umsonst sezet der Landesherr hohe Strafen auf Bestechungen: die Noth, oder die Stierigkeit, findet dennoch Schlupfwinkel, und schmeichelt sich, sie werde durch sorgfältige Verheimlichungen der angedroheten Strafe entgehen können. Dieser klägliche Handel mit der Rechtsverwaltung hat auch auf den Charakter einer Nation einen sehr schädlichen Einfluß. Dieselbe erfährt täglich, daß bey den Größten des Reichs, bey Ministern, Richtern u. d. g. ohne Geschenke gar nichts, aber durch Geschenke alles, auszurichten sey, und daß dadurch die ungerechteste Sache könne gewonnen werden: bald wird sich das Volk verleitet sehen, gegen seine Mitbürger ungerecht zu handeln; der Reiche und Mächtige wird sich gegen den Armen und Geringen alles herausnehmen, in der Hofnung, daß ihn der durch Bestechungen verleitete und verblendete Richter, für unschuldig erklären werde. Welchen Gewaltthätigkeiten sind

alsdann Thür und Thor geöffnet! In einem sol-  
 chen Lande, wo der Richter und die Kanzleys-  
 Officianten, mehr von Geschenken der Partey,  
 als von ihrem angewiesenen Gehalt und von  
 rechtmäßigen Accidenczien, leben, auch ihnen  
 rechtschaffene Advocaten (die eigentlich durch eine  
 leuchtende Darlegung der streitigen Sache und  
 der zur Entscheidung dienlichen Gesetze obneht,  
 den Richter in den Stand setzen müssen, ein ge-  
 rechtes Urtheil zu fällen,) nicht entgegen arbei-  
 ten, wird bald die Ehrlichkeit ein Ende nehmen,  
 und früh oder spät, das bey den alten Deutschen  
 im Interregnum üblich gewesene sogenannte Faust-  
 und Kolbenrecht wieder Mode werden: indem  
 der Arme und Niedrige keine andre Hülfe vor  
 sich siehet, als welche er sich selbst durch eigne  
 Gewalt verschafft, wenn er nur seinem Gegner  
 an Leibeskräften überlegen ist; da doch die Reli-  
 gion und die Vernunft, sein eigener Richter zu  
 seyn, scharf verbieten, weil selten Jemand in  
 seiner eignen Sache unpartheiisch genug ist, son-  
 dern die Leidenschaften sich immer ins Spiel mis-  
 schen. Eben daher kan der Advocat eine Klage,  
 die er mit kaltem Blut angehört und dadurch bey  
 dem rechten Punkt gefaßt hat, weit schicklicher  
 dem Richter vorlegen, als der durch seine Lei-  
 denschaften aufgebrachte Klient, welcher öfters  
 durch

durch Vergrößerungen oder Zusätze seine Sache ganz verwirrt vorträgt.

Hierwider kommen die schädlichen Unordnungen, welche zuweilen durch Advocaten sind angeordnet worden, in keinen überwiegenden Betracht. Welcher Stand ist ohne dergleichen Uebel? dennoch muß er geduldet werden, wenn er den Menschen weit mehr Nutzen als Schaden zuwege bringt. Daß dieses der Advocaten Stand wirklich leiste, schmeichle ich mir erwiesen zu haben.

Wüßten doch diese flüchtig hingeworfenen Gedanken einen gelehrten Menschenfreund bewegen, die hier gelieferten Materialien geschickt zu bearbeiten, und ihnen eine recht überzeugende Stärke zu geben! vielleicht würden dadurch Männer von Einfluß geneigt werden, nicht allein wie bisher auf die Verbesserung der Justiz Verfassung, sondern eben so sehr und noch mehr auf die Ansetzung der dazu unentbehrlichen, erfahrenen und redlichen Rechtsgelehrten, Richter und Advocaten, sorgfältig Bedacht zu nehmen; damit diejenigen landesherrlichen Verordnungen und Absichten, welche das Wohl des Volks zum Endzweck haben, können ausgeführt; gegen die  
 jenigen

jenigen Anordnungen aber welche dem Glück des  
selben zuwider sind, muthige jedoch bescheidene  
Vorstellungen gethan werden: welches schlechter-  
dings nur von solchen Männern geschehen kan,  
(und Gott gebe, dereinst geschehen mag,) welche  
Fähigkeit und guten Willen dazu haben. Dann  
erst werden Gerechtigkeit und Wohlstand in allen  
Ländern blühen.



### III.

## Historische Nachricht \*)

von der Stadt Wolmar in Liefland.

Die Stadt Wolmar, oder wie sie in den alten  
Schriften genannt wird, Woldemar auch  
Woldemaer, hat ihre erste Anlage und ihren  
Namen

\*) Sie ist mir zum Einrücken vom dasigen  
Pastor Herrn Martin Gottlieb Agapetus  
Loder, zugesandt worden, als welcher, da  
Wolmar neuerlichst zur Kreisstadt erhoben  
wurde, manche alte dieselbe betreffende Nach-  
richten durchsuchte; auch bey eben dieser Ge-  
legenheit ein Paar zweckmäßige und mit Bey-  
fall aufgenommene Predigten durch den Druck  
gemeins

Namen dem dänischen König Waldemar II zu verdanken. Zum Andenken seines i. J. 1218 in dieser Gegend über die Ungläubigen erfochtenen Sieges, ließ er die Stadt erbauen. Die alten Geschichten erzählen, daß nachdem Waldemar in der Schlacht seine Fahne verloren hatte, ihm eine andere mit einem Kreuz bezeichnete vom Himmel gefallen sey, welcher man seinen Sieg zuschrieb. Eine plöbliche und ganz unvermuthete Hülfe wird vielfältig eine Hülfe vom Himmel genannt, ohne daß sie eben durch ein Wunder geschieht. Eben so war es mit dieser Fahne und Hülfe: beides die Deutschen als auch die Slaven führten in ihren Fahnen Kreuze; und eben diese waren es, die plöblich zur Hülfe kamen. Um aber weder den Deutschen noch den Slaven die Ehre des Sieges zu lassen, erdichtete man lieber ein Wunder, in damaligen finstern Zeiten nichts seltsames! So viel ist indessen gewiß, daß Waldemar zum Andenken den berühmten Danebroggs Orden gestiftet, und Wolmar erbauet hat. Zwar geben einige den Ordensmeister Wilhelm von Schaurburg als den ersten Erbauer von Wolmar

gemeinnützig gemacht hat, deren eine vom Eid, die andre aber vom pflichtmäßigen Verhalten der Richter und derer die vor Gericht zu thun haben, handelt. — Einige nennen diese Stadt auch Wolmer, D S.

mar an, und bestimmen das Jahr 1283 dazu; es scheint aber aus mehr als einem Grunde, daß Schaurburg nur den Ort erweitert, und das Schloß erbauet habe. Wem es übrigens gefällig ist, ihn zum Erbauer zu machen, der mag's immerhin thun; genug Wolmar ist nun einmal auf der Welt, und zwar unter dem 57sten Grad nördlicher Breite. Die Stadt selbst hat keine unangenehme Lage; sie ist auf einem Berg erbauet, an dessen Fuß die Na (in alten Zeiten Treys der Na, Coiwa, Gwiwa, lettisch Gauja, genannt,) Vorbey fließt. Sie liegt fast mitten im reinen Lettland, 16 Meilen von Riga, 7 von Walk, 4 von Wenden, und 7 von Lemsal; mitten durch die Stadt geht die Heerstraße von Riga nach Dorpat (und von dort nach Petersburg;) diese vortheilhafte Lage trug zur Aufnahme der Stadt ein großes bey.

Wir lassen inzwischen die neuen Bürger sich anbauen, und sich mit dem ungeheuren Bischofsgraben beschäftigen, der eine Meile gezogen, vermuthlich um Wasser in die Stadtgraben zu leiten. Bis auf's Jahr 1365 läßt sich von Wolmar so wenig erhebliches sagen, als sich von den ersten Jahren Roms alles mit Zuverlässigkeit behaupten läßt. Die liefländischen Nachrichten des Alters

thums

thums sind größtentheils ein Opfer der Feuersbrünste und des Krieges geworden. Viele Schriften mögen noch hin und her zerstreuet in Ruhe liegen, und wohl in ewigen Schlummer versinken. Joh. Gottfr. Arndt gedenkt in seiner Piesl. Chronik der Hensischen Verträge oder Wolmerschen und Wendenschen Reccessen, die noch in starken Stößen unaufgelöst liegen. „Ihre Schriften, sagt er, ersodern mehr als zwey Augen, und die Durchsicht derselben eine Freiheit von andern öffentlichen Geschäften. Da sie keinen andern Gehalt, als ein kleines Vergnügen für die Neubegierde gewähren, so dürfte wohl der Tag ihrer Auferweckung nicht so bald anbrechen.“

Im J. 1365 war Wolmar zu einer ansehnlichen Stadt von Liefland angewachsen. Denn als Woldemar, König von Dänemark, einen Waffenstillstand mit den Hanseestädten getroffen hatte, so machte sich am Palmsonntage der Magistrat zu Riga, Wenden und Wolmar anheischig über diese Vereinigung zu halten, und die Bürgerschaft über sich zu nehmen. So hatte schon Wolmar um diese Zeit wie Riga, Reval und Wenden, eine Compagnie der schwarzen Häupter und ihre Guldstruben. Von 1450 an, und

8tes und 10tes Stück.      U      in

in folgenden Jahren, sind hieselbst verschiedene Landtage gehalten worden. Im J. 1491 errichtete der Erzbischof Michael Hildebrand hieselbst für Riga einen sehr beschwerlichen Vergleich de Wolmersche Afsprüche genant. Unter allen hieselbst gehaltenen Landtagen zeichnet sich in Rücksicht der Evangelischen Religion, der von 1525 aus, indem Sylvester Tegetmeier, Prediger zu St. Jakob in Riga, mit den Rigischen Deputirten zum Landtage nach Wolmar reisete, und daselbst auf Veranlassung des Ordensmeisters Wolther von Plettenberg verschiedene Mal das Evangelium predigte, darüber aber auch verschiedenen Widerspruch fand.

Bisher war Wolmar in einem blühenden Zustand gewesen, aus dem es hernach nur gar zu bald verfiel. Den ersten Stoß erlitt die Stadt 1560, als die Bürgerschaft einen Ausfall gegen einen Theil des Russischen Heeres mit 3 Rotten Schützen that, um das weggetriebene Vieh zu erbeuten. Diese Schützen wagten sich unvorsichtig, wurden umringt, gefangen und nach Moskau gebracht. Das darauf folgende Jahr machte Wolmar zur Wüsteney. Die Feinde eroberten die Stadt, und führten alles gefangen. Und dies ist allem Vermuthen nach das Jahr, da die aufferhalb Wolmar gestandene Annens oder besser

fer AntonsKirche eingegangen, und nie wieder aufgebauet ist. Den Platz hat man nach der Zeit zum Gottesacker der Letten beybehalten, der von ihnen Anneskalln d. i. Annenberg genant wird. Der Name Anne ist dem Letten bekanter als Anton. Jezt liegt dieser Platz seit 1774 ganz unbrauchbar.

Wolmar war nun durch diese Unglücksfälle auß seiner guten Verfassung. Die steinernen Gebäude die das Feuer und der Krieg übrig ließ, verfielen nach und nach. Man findet noch jezt ganze Mauern in der Erde. Die vielfältigen Kriege, wozu auch die Pest das ihre beytrug, ließen die gute Stadt nie wieder aufkommen.

Nach dem Livland der Krone Schweden zu Theil ward, belehnte König Gustav Adolph den Kanzler Axel Oxenstiern mit dem Bisthum, als Wolmar, Wenden, Schmilten und Birtneck. Es schien als wäre die glückliche Stunde für Wolmar eingetreten. Graf Oxenstiern ließ mit vielen Kosten die in Quadrate eingetheilte Stadt mit verschiedenen Bastionen und Graben bevestigen. Die Namen der Wälle sind nur noch übrig, als dörrtsche Rundel, blaue Bastion, Storchnest. Erich Oxenstiern, Axels Sohn, und Carl

Gustav der Enkel des Kanzlers, gaben der Stadt gewisse Ländereyen ein, die ganz wahrscheinlich vorher der Stadt gehört hatten; doch behielten sie sich von den Aeckern die zehnte Garbe vor. Sie setzten einen Magistrat ein, der aus 5 Rathspersonen, nemlich 1 Bürgermeister und 4 Rathsherren bestand, deren Jurisdiction sich nur inwendig der Stadtmauern und Gärten erstreckte. Jährlich mußte der Rath seine gesprochenen Urtheile und Protocolle zu Oyenstern schicken, welcher der Bürgerschaft untersagt hatte, sich nicht an die Landesgerichte, sondern an ihn, zu wenden. Die ganze Gerichtsbarkeit des Magistrats war im Grunde betrachtet, von keiner Erheblichkeit; und Wolmar selbst prangte zwar mit Stadthoren, mit Kanonen besetzten Wällen und Gräben: war aber und blieb dennoch ein armseliger Ort. In dieser Lage blieb die Stadt, bis sie wiederum königlich ward, und freyere Luft schöpfen konnte. Im J. 1681 wurden die Bestungswerke durch den Obersten Tummius von Konneburg geschleift, und Wolmar ward ein offener Ort. Die Oyensternschen Einrichtungen gingen ein, und was noch übrig blieb, erhielt dadurch eine königliche Bestätigung. Im J. 1686 ward der Magistrat auch verändert, und an dessen Stelle ein Gerichtsvoigt oder Eltester gesetzt.

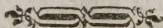
Der

Der erste hieß Ambrosius Gabriel, dessen Amt darin bestand, die Befehle der Regierung der Bürgerschaft bekant zu machen, und kleine Vorfälle abzuschlichten. Im September 1689 hatte die Stadt das Unglück eingeäschert zu werden. Die Bürger mußten sich in den übriggebliebenen Zimmern des gesprengten Schlosses kümmerlich behelfen, bis sie sich nach und nach wieder anbaute. In den Jahren 1702 und 1703 erlitt die Stadt wieder das Unglück, welches durch die streifenden Feinde verursacht ward; die Kirche ward abgebrant, und der Pastor und Probst, Licentiat Joh. Nicolaus von Hardungen, erschossen. Am 4ten Jul. 1704 ward der Ueberrest der Einwohner zusamt dem damaligen Prediger, gefangen weggeführt; nach Uebergabe des Landes aber wieder zurückgelassen. Die sich gesammelten Bürger fingen an sich wiederum, so gut sie konnten, anzubauen, mußten aber 1720 abermals eine Feuersbrunst erfahren, bey der die Kirche gleichfalls großen Schaden hatte.

Nach dieser Zeit genoß die Stadt zwar die Früchte des Friedens, blieb aber indessen immer ein unbemerkter Ort. Gegen das Jahr 1737 fanden sich hieselbst die ersten von den Herrnhuthern, und endlich der Graf Zinsendorf, ein. Die Generalin Baronin von Hallart auf Wolmarshof, eine wohlthätige gottesfürchtige Dame suchte auf alle Art die Kenntniß der Bauerschaft zu befördern. Sie legte Schulen an, sie hielt deutsche und lettische Kinder Schul; und Kostfrey, sie theilte Bücher aus, und besoldete etliche Lehrer dieser Kinder. Gute Handlungen bleiben nie verborgen, so wenig ruhmfüchtig der auch ist, der sie ausübt. Den Hallart'schen Einrichtungen konnte es an Ruhm nicht fehlen, und dieser zog die Brüdergemeine her, die an ihr eine große

Beförderin fand. In den darauf folgenden Jahren erbaute man auf einem Stadtplatze gleich auſſerhalb Wolmar, ohnweit dem Diakonat, ein großes hölzernes Gebäude auf dem ſogenannten Lamsberg, welches von einem Magnus Friedrich Buntebart zu den Herrnhuthiſchen Zuſammenkünften eingerichtet ward. Im J. 1765 ward dieſes Gebäude vom Wetterſtrahl angezündet, und liegt jezt in ſeinem Schutte.

In den Jahren 1772 und 1774 litte Wolmar Feuersbrünſte, dadurch die Stadt in äußerſte Dürftigkeit gerieth. Man bauete ſich, unterſtützt durch milde Beiſteuer, wieder an; inzwiſchen war Wolmar ein armſeliges und geringes Städtchen, ohne eigene Gerichtsbarkeit, Magiſtrat, Gilden und Aelteſten. Wie beſchwerlich es für den Bürger war, in Vorfällen da er gerichtliche Sachen hatte, die Gerichtsbarkeiten aufzuſuchen, ergiebt ſich daraus, wenn man nur die Reiſen und Zeitverſäumniffe erwägt. Ein verwitweter Bürger der freyen wolte, mußte, um ſich mit ſeinen Kindern erſter Ehe abzuſinden, Reiſen von 7 oft 16 Meilen thun. Ein junger Handwerker der die Bürgerſchaft erringen wolte, mußte erſt eine Reiſe unternehmen um Meiſter zu werden, dann wieder eine Reiſe um Bürger zu werden, oft noch die dritte den Eid abzulegen. Der Handwerksmann konnte ſeinen Lehrlingen nicht zunſtmäßig freysprechen, er mußte eine Reiſe von 4 oder 8 auch wohl 16 Meilen zu einer andern Stadt thun. In einer ſo traurigen Lage wäre nun Wolmar gewiß geblieben, wofern es nicht 1783 zu einer angeſehenen Würde und zur Kreisſtadt erhoben worden wäre, durch die Landesmütterliche und Kaiſerliche Gnade der Großen Catharina.



Kurze  
Nachrichten, Anekdoten, Sagen  
und  
Anfragen.

---



## Die Wiburgsche Statthalter- schaft \*).

---

Das zum Russischen Reich gehörende Finnland erhielt im Januar 1784 die Allerhöchst verordnete statthalterschaftliche Einrichtung, und den Namen der Wiburgschen Statthalterschaft. Der dasige Herr General: Gouverneur, Prinz von Württemberg, eröffnete dieselbe am 13ten. Den Anfang machte man mit Vorlesung des Kaiserlichen Befehls und einem feierlichen Te Deum, in der Wiburgschen Hospital:Kirche, welche mehr als eine Werst von der Stadt abliegt. Am 21sten wurden die Richterstühle, wie in andern Statthalterschaften bisher geschehen ist, durch den russischen Metropolitens eingeseget, und zwar in der Stadtkirche, die sich jetzt in einem Privathause

\*) Diese zuverlässige Nachricht habe ich von einem dasigen angesehenen Mann, auf meine Bitte, erhalten.

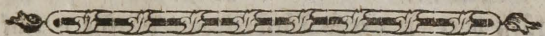
befindet, weil die eigentliche wiburgsche russische Kirche ganz neu soll gebaut werden.

Wiburg bleibt die Gouvernements: Stadt, und giebt dem ganzen Land seinen Namen. In demselben sind nun 6 Kreise, die nach ihren Kreisstädten heißen, nemlich der Wiburgsche, der Serdobolsche, der Kexholmsche, der Neuschlottsche, der Willmanstrandtsche, und der Friedrichshawensche \*). Von diesen Kreisstädten sind schon vorher, wie man weiß, ihrer 5 Städte und Bestungen gewesen; nur Serdobol ist zu einer Stadt erhoben worden. Dieser Ort liegt in Carelen, eine halbe Werst vom Ladogaschen See; die Russen nannten ihn bisher eine Slabodde, aber die Finnen nur schlechtweg Serdobol: er soll ungefähr aus 100 Rauchfängen bestehen. Nun hat er außer den übrigen Stadt:Einrichtungen, auch einen Stadtvogt erhalten. — Die dort vorhandene Bestung Dawidow oder Davidstadt, ist zu keiner Kreisstadt gemacht worden, weil sie zwischen 2 ältern Städten liegt: sie gehört jetzt zum Friedrichshawenschen Kreise.

Die

\*) Die Namen liefere ich so, wie sie in Finnland selbst, oder der Wiburgschen Statthaltertschaft, geschrieben werden.

Die jährlichen Kosten zur Unterhaltung dieser Statthalterschaft, belaufen sich auf 113663 Rubel. Ueberdies kosten die Gouvernements-Compagnie, und die Militair-Commandos in den Kreisstädten, an Gehalt jährlich 3500 Rubel  $43\frac{1}{8}$  Kopek; worunter jedoch deren Pferde, Proviant, Fourage, Ober- und Untergewehr, wie auch übrige Ammunitionsstücke, nicht mit begriffen sind. Demnach kostet der hohen Krone die dasige statthalterschaftliche Einrichtung jährlich weit über 117163 Rubel.



### Beschreibung dreyer alten Russischen Münzen. \*)

Die erste von diesen Münzen ist von Gold, und hält an Gewicht  $1\frac{1}{6}$  Dukaten. Sie scheint zu

\*) Diese Beschreibung hat mir der Herr Consector Broze in Riga, von welchem schon in den vorhergehenden Stücken der Nord. Miscellaneen manche gut gerathenen Beyträge vorkommen, zum Einrücken gütigst zugesandt. Alle drey hier beschriebene Münzen besitzt er selbst in seiner Münzensammlung.

zu den seltenen zu gehören, weil man sie nicht einmal in dem Verzeichniß der St. Petersburgschen Akademie der Wissenschaften findet. (Eine genaue Abzeichnung davon wird auf der Kupferplatte Lit. A. geliefert.) Auf dem Avers zeigt sich des Zars gekröntes stehendes Bild, mit einem Schein um das Haupt; in der rechten Hand eine Streitart, und in der linken den Reichsapfel haltend. Neben ihm ist der Buchstabe J. vielleicht des Münzmeisters Namen anzuzeigen; gegen über aber ein Schild, und darinnen ein Rad. Die Umschrift ist: Kns weliki Jwan Wasile (Großfürst oder der große Fürst Jwan Wasile.) Auf dem Revers befindet sich ein viermal getheiltes Schild, in dessen erstem Feld 3 Querbalken, im zweyten ein doppeltes Kreuz, im dritten ein Adler, im vierten die Figur eines Löwen oder Drachen, zu sehen sind. Die Umschrift ist: Knsa welikogi Jwana Jwanow. iuwsear chs. Die letzten beiden Worte verstehe ich nicht; die ersten Knæsa (oder Kniäsa) welikoga (Große Fürstin oder Großfürstin) scheinen eine Gemahlin auszudrücken. Man sieht, daß diese Münze von einem Jwan Wasiljewitsch ist; aber wer die Jwana Jwanowna seyn soll, weiß ich nicht: die Geschichte legt weder dem einen noch dem andern bekanten Jwan Wasiljewitsch, eine Gemahlin

mahlin dieses Namens bey. Auch das Wapen ist besonders.

Die zweyte Münze Lit. B. ist ein silberner Kopek, dessen eigentliche wahre Größe durch die Punkte Lit. h. angezeigt wird. Auf der Kupferplatte ist sie um mehrerer Deutlichkeit willen etwas größer gezeichnet. Obgleich die Umschrift nicht ganz zu lesen ist, so sieht man doch, daß sie Knæs Jwan Andrejewitsch heißen soll. Das Thier auf dem Revers, nach welchem der Reuter sticht, soll wohl einen Drachen vorstellen, und die unter dem Pferd sitzende Figur einen Hund.

Die dritte ist eine Kupfermünze, auf welcher der Drache des Averses, wenn anders dies hier die Hauptseite ist, deutlich in die Augen fällt; aber die Worte auf dem Revers kan ich nicht entziffern, und überlasse solches einem erfahrn Liebhaber. Indessen liefere ich Lit. C. das von eine getreue Abzeichnung.



Beschreibung einer noch vorhandenen  
alten ehstnischen Burg, vermuthlich  
Warbola \*)

Diese Burg, ein merkwürdiger Ueberrest aus dem ehstländischen Alterthum, liegt im revalischen Gouvernement, und zwar in demjenigen Theil der vormaligen Provinz Harrien, welcher jetzt der Baltischportische Kreis heißt, im Kirchspiel Niß, unter dem Gut Poll, etwa  $1\frac{1}{2}$  Werste vom Hof, auf einem sich in der Ebene allmählig erhebenden Hügel, nahe bey dem Dorf Warbiala, welches nur etwa 400 Schritte davon entfernt ist. Da dieser Hügel mit Bäumen bewachsen ist, so fallen die vorhandenen Ueberreste der Burg nicht sehr ins Auge. Indessen wird man, wenn man vermittelst eines Fußsteigs nahe kommt, ungemein überrascht. Auf der Anhöhe findet man nicht nur eine vortrefliche Aussicht, sondern auch Stof zu manchen Betrachtungen, sonderlich für einen Alterthums-Forscher.

Die

\*) Diese Beschreibung habe ich von dem Herrn Pastor Andrea zu Zarwast, erhalten, welcher als er vorher noch Pastor zu Niß war, den Ort genau untersucht hat.

Die Burg besteht aus einer Mauer, die 4 bis 5 Faden hoch, mit einer Böschung aufgeführt, unten ungefähr 3, aber oben nur 1 Faden dick, ohne Fenster-Öfnungen ist, und in ovaler Linie einen Bezirk von 5 bis 600 Schritten einschließt. Zwo Thorstellen sind deutlich darin zu bemerken; aus beiden gehen in gerader Linie gebrückte Wege, der eine nach der Wiefschen Seite, welcher etwa 50 Faden lang gepflastert ist, der zweyte nach der Harrischen oder Revalschen Seite. Diese Mauer selbst kan, wie aus der Beschreibung deutlich erhellet, kein von den Deutschen in neuern Zeiten angelegtes Schloß gewesen seyn. Auch findet man in deren Bezirk keine Spur eines vorhanden gewesenenes Schlosses; sondern etliche kleine Steinhaufen, welche vielleicht Ofenstellen sind, es sey nun zu kleinen hölzernen Wohnungen, oder zum Brodbacken; und in der Mitten eine große mit Steinen eingefasste Vertiefung, etwa 3 bis 4 Faden ins Quadrat, und 2 Faden tief. Vermuthlich ist sie allmählig verschüttet worden, und vormals weit tiefer gewesen; sie scheint bloß ein Wasserbehälter, oder eine Art von Brunnen, gewesen zu seyn.

Bei genauer Erwägung muß man aus der ganzen Anlage und Beschaffenheit schließen, daß  
dieser

dieser Ort gar nicht zu den übrigen lief- oder esth-  
ländischen Schlössern kan gerechnet werden; son-  
dern bloß eine uralte Bestung, und ein Zufluchts-  
ort der alten heidnischen Ehsten muß gewesen seyn.  
Heutiges Tages nennen ihn die Ehsten zwar Jani  
lin, d. i. Johannis-Stadt oder Schloß: aber dieser  
Name kan nichts entscheiden. Johannis ist ein  
neuer, erst nach Ankunft der Ausländer hier ent-  
standener Name; aber die liefländische Geschichte  
weiß nichts von der Erbauung eines Schlosses  
oder einer Stadt die in jener Gegend einen sol-  
chen Namen geführt hätte. Ein jetzt unbekannter  
Anlaß, vielleicht ein zum christlichen Glauben ge-  
brachter Besitzer der Burg, mag ihr wohl nach-  
her in der Ordensmeister-Zeit, diesen neuern  
Namen gegeben haben. Durch Lin bezeichnet  
der Ehste nicht nur Städte und Schlösser, son-  
dern überhaupt Bevestigungen und haltbare Der-  
ter, also auch jede Burg.

In den Topographischen Nachrichten von  
Lief- und Ehstland 1 B. S. 384, ist ein Jani  
lin angeführt worden: Dies scheint ein anderes  
zu seyn als das vorher beschriebene: Doch kan  
auch ein Versehen in Ansehung der Lage vorge-  
fallen seyn; denn damals war die Gränze der  
Wiek nur  $\frac{1}{2}$  Meile von der Burg entfernt, welche  
daher ein Reisender leicht zur Wiek oder gar zu  
der

zu der darin liegenden sehr bekannten Gegend von Merjama, rechnen fonte.

Die Deutschen fanden auf ihren Zügen gegen die heidnischen Ehten unter ihnen in Ehtland eine feste Burg Warbola. Durchgängig hält man dafür, daß dies das heutige in der Wiek liegende Werpel sey. So entscheidet z. B. Arndt in seiner liefländischen Chronik 1 Th. S. 154. Not. u. ihm folgten die Topograph. Nachrichten 1 B. S. 387. Aber diese Meinung stüzet sich bloß auf die kleine Aehnlichkeit der Namen: und wie schwach ist ein solcher Grund. Das bey der beschriebenen Burg liegende Dorf Warbiala, das seit undenklichen Zeiten so heißt, und dessen Name von den Deutschen vielleicht verstümmelt ausgesprochen, oder durch Abschreiber verunstaltet wurde, hat nach der größten Wahrscheinlichkeit der dabey befindlichen Burg ihren Namen gegeben. Heinrich der Letzte, der älteste einheimische Geschichtschreiber, setzt Warbola ausdrücklich nach Harrien, keinesweges an den Seestrand in der Wiek, (S. Arndt Chronik 1 Th. S. 95. J. 8. und S. 153); und ob es gleich scheint, als zöge er hernach (ebend. S. 180 und 181 auch 199) diese Burg zur Wiek; so wird man doch bey genauer Erwägung finden, daß diese Stellen

9tes und 10tes Stück.      E      theils

theils nichts entscheiden, theils mit der Behauptung, daß Warbola in Harrien gelegen habe, übereinstimmen. Genug, die Gründe daß die alte heidnische Burg Warbola eben der Ort sey, von welchem noch jezt im Kirchspiel Niß merkwürdige Ueberreste vorhanden sind, übersteigen an Gewicht weit diejenigen, die man für derselben Lage zu Werpel, aufbringen kan.

---

### Meliorations = Berechnung auf den Krons-Gütern in Liefland.

---

Die liefländischen Krons-Güter werden gemeinlich auf 12 Jahr zur Arende verliehen; doch zuweilen für besondere Verdienste, auch wohl auf Lebenszeit: und wenn im letztern Fall der Besizer gar keine Arende dafür bezahlen darf, so nennt man sie Gratialgüter. Auf jedem Krons-Gut, sonderlich auf den Gratialgütern, fallen Meliorationen vor, worunter die neuen Gebäude obenan stehen: inzwischen können auch durch die in den Feldern gezogenen Gräben, durch Reinigung der Heuschläge, durch Teiche und Wasserleitungen u. d. g. Güter sehr verbessert werden.

Wenn

Wenn nun nach abgelaufener Besizungszeit, der bisherige Inhaber eines Kron-Guts dasselbe einem andern überlassen muß, so übergiebt er seine Meliorations-Rechnung, und verlangt eine Ersetzung. Alles was er durch eigne Leute mit Arbeits- oder Wirthstagen (Frohndiensten) gethan; was er mit eignen auf dem Gut vorhandenen Kalk, Steinen und Stroh, ingleichen mit Balken aus Kronswäldern, erbauet hat: das wird ihm nicht vergütet; wohl aber alles dasjenige was er für baare Bezahlung, nach Anzeige seiner Quitungen, und nach Aussage der in Eid genommenen Bauerwirthe, angeschaffet hat. Das Kreis-Commissariat \*) untersucht, ob die angegebene Melioration noch wirklich vorhanden, und einer Taxation würdig sey; wobey sonderlich für jedes Jahr  $2\frac{1}{2}$  Procent (oder von 40 Rubeln einer) abgezogen werden, so daß der Arende Besizer sein in das Gut verwandtes Geld in 40 Jahren ganz abwohnt, und die hohe Krone nach 40 Jahren die Melioration ohne Wiederersetzung frey bekommt. Eben dies hat bey den publikten oder Kronspastoraten Statt. Die Taxation

X 2

geschichte

\*) Die Kreis-Commissariate werden nun in Liefland vermuthlich ganz aufhören, und wie man sagt, mit den Niedern-Rechtspflegern verbunden werden.

geschicht bey der Exmiffion, wobey zugleich der Zustand der Bauern, und das Verhalten des bisherigen Besizers gegen dieselben, untersucht werden. Die Kosten hat bisher allezeit der neue Arende-Besizer welcher zugleich immittirt wird, müssen tragen. Sie beliefen sich nach Beschaffenheit, bey einem kleinen Gut zuweilen, mit Inbegrif der Meilengelder, der Beföstigung, und der Kanzeleygebühren, auf 80 bis 100 Rubel \*). — Man hat Kronsgüter, wo die Melioration Tausend beträgt. Auf dem im Fellingischen Kreis liegenden kleinen Gut Welketa von  $\frac{3}{4}$  Haaken, berechnete und bewies der abgehende Aрендator 2500 Rubel Meliorations-Kosten; doch wurden, weil eine solche Summe den Werth des Guts zu übersteigen schien, nur 500 Rubel bestanden. Zu Knippelshof, einem Gütchen von  $1\frac{3}{4}$  Haaken im Odenpätschen Kirchspiel, beztrugen sie i. J. 1783 auch 1600 Rubel.

In Ehstland sind nur wenig Kronsgüter: die Ex- und Immission hat dort bisher der Commissarius Fisci verrichtet. Dort beträgt die  
jährlich

\*) Ob diese Unkosten jetzt, da alle Sporteln im Russischen Reich abgeschafft sind, aufhören, oder wenigstens verringert werden, kan ich nicht zuverlässig anzeigen.

jährlich zu bezahlende Arendesumme an Geld und Korn, weit weniger als in Liefland: aber dem abgehenden Arendator wird meines Wissens nur selten die Melioration vergütet. Es sind mir Fälle bekannt, da ein solcher die von ihm erbauten hölzernen Häuser abbrach, und wegführte.



### Kurze Anmerkungen über die in Ingermanland befindlichen Tschuden.

Der Herr Pastor Trefurt in Narva, hat in einigen Ingermanländischen Kirchspielen Tschuden gefunden, über deren Sprache, Sitten, Gebräuche und Kleidung, Nachrichten eingezogen, und seine Beobachtungen in des Herrn Gadesbusch Versuchen in der livländischen Geschichtskunde etc. 1ster B. 5tes St., durch den Druck bekannt gemacht. Dieser thätige Gelehrte, von welchem man auch im 2ten Band der Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, wohlgerathene Aufsätze und Beyträge findet, verdienet Ermunterung und Dank: seine Beobachtungen wird gewiß mancher Forscher der russischen

schen und liefländischen Völkergeschichte nutzen. Er äussert den Wunsch, daß seine Nachrichten Anlaß zu einigen fernern Untersuchungen geben möchten, sonderlich ob die in Ingermanland vorkommenden Eschuden vielleicht „für ein eigenes, „von Slaven, Esten, Letten, Kuren, und selbst „von Finnen, unterschiedenes, Volk zu halten „seyn“ S. 24. Dieser Behauptung scheint er günstig zu seyn; denn er beschreibt S. 9, die Eschuden als Leute „die sich Eschuden nennen, „für ein sehr altes Volk, und für Abkömmlinge „der ehemals bekannt und berühmt gewesenen „Eschuden ausgehen, und übrigens in Sprache, „Kleidung, Sitten und Gebräuchen, von Esten, Finnen, Liven und Kuren, verschieden „sind.“ Da er unter andern, auch meiner Aeußerung über die Eschuden, daß nemlich die Esten zu denselben gehören, oder darunter verstanden werden, gedenkt; so achte ich mich verbunden, zu deren nähern Bestimmung und Unterstützung, doch ohne die Sache erschöpfen zu wollen, nur einige kurze Anmerkungen hier zu liefern.

Seit langer Zeit wohnen in Ingermanland zwey ganz verschiedene Völker, aber vermischt: das eine besteht aus Russen: das zweyte bezeichnet

net man dort durch den allgemeinen Namen Finnen. Daß die Vermischung ein Volk, dessen Sprache, Sitten u. d. g. allmählig ganz umstimmen könne, ist eine durch tausend Erfahrungen bestätigte Thatsache. Der alte weit verbreitete finnische Völkerstamm, hat sich in viele kleine Völkerschaften zertheilt, deren jede nach ihrer Lage, nach ihren Nachbarn, Verfassungen und Gewerben, ihre eignen Gebräuche und Kleidungen, auch ihren eignen Sprachdialekt hat. Die Eschuden von welchen hier die Rede ist, sind immer für Finnen gehalten worden: aber ihre Kleidung, Sitten und Sprache, haben wohl nicht mehr das alte Ursprüngliche, zumal da sie, wie Herr Tresfurt selbst meldet, sich jetzt zur russischen Kirche bekennen, und also viel von den Russen angenommen haben. Ueberhaupt läßt sich bey den Finnen, und bey den zu ihnen gehörenden Eshten, aus der Kleidung und den Gebräuchen, kein sicherer Schluß ziehen: jede Gegend (oft jedes Kirchspiel,) weicht darin von der andern ab, wie man in Pief und Eshtland unter den Eshten täglich beobachten kan.

Gegen die Eiven und Kuren darf man die Eschuden nicht füglich halten: die Eiven sind bey nahe verloschen, man kennt sie zu wenig; eben so

die alten Kuren, sonderlich am Seestrand, welche gleichfalls Liven waren; sie sind sämtlich heutiges Tages unter die Letten gemischt, welche bekantermaßen in Lettland, Litauen und Kurland ein eignes und besonderes Volk ausmachen. Es bleibt also nur die Frage übrig, ob die ingermanländischen Eschuden zu dem finnischen Völkerstamm (zu den Finnen und Eysten) gehören, oder ein von beiden ganz unterschiedenes Volk sind. Die Entscheidung wird jetzt, bis man mehrere Nachrichten von ihnen erhält, bloß aus Herrn Trefurts eignen Beobachtungen müssen genommen werden, und zwar nicht aus den Gebräuchen und Kleidungen, die in jeder Gegend verschieden sind; sondern bloß aus der Sprache. Von dieser meldet Herr Trefurt S. 12. u. f. sie hätte „eine gewisse Aehnlichkeit mit der Finnischen, dergestalt, daß ein Finne den Eschuden, und der Eschude hinwiederum den Finnen zu verstehen im Stande ist, keiner aber des andern Sprache reden kan. Auch hat sie eine, jedoch weit entferntere, Aehnlichkeit mit der ehstnischen.“ Schon hieraus ist offenbar, daß die Eschuden mit den Finnen in Ansehung der Sprache verwandt sind, weil sie einander verstehen. Daß einer des andern Sprache nicht redet, macht keinen Einwurf: die dörrptischen Eysten verstehen die Sprache

Sprache ihrer gegen Reval zu wohnenden Brüder, und diese hinwiederum jene: aber keiner kan des andern Sprache reden. Da die tschudische Sprache mit der finnischen eine größere Aehnlichkeit haben soll, als mit der ehstnischen; so will ich jetzt zeigen, daß sich in derselben auch viel reine ehstnische Wörter befinden: woraus folgen wird, daß die Tschuden mit den Finnen und Ehsten eine gemeinschaftliche Sprache, nur nach verschiedenen Dialekten, reden: der Schluß auf eine alte Verbrüderung und gemeinschaftliche Abstammung, möchte wohl dann keiner Schwierigkeit unterworfen seyn.

Herr Trefurt führt bloß ein tschudisches Lied an. Aus Volksliedern überhaupt läßt sich nicht viel beweisen: der Finne, und Ehste, nimmt darin Ausdrücke an, die keinen Sinn haben; er giebt den Wörtern ungewöhnliche Dehnungen und Endsylben; setzt sie auch wider die Sprachregeln zusammen. Wer die ehstnische Sprache nicht völlig in seiner Gewalt hat, wird selten ein ehstnisches Volkslied verstehen, noch weniger im Stande seyn, dasselbe aus dem Munde eines Ehsten niederzuschreiben: der Finne und Ehste haben ohnehin in ihrer Sprache, Töne, die sich durch unsre Buchstaben nicht ausdrücken lassen. Da nun

Herr Trefurt, wie er S. 13 selbst meldet, weder die finnische noch die ehstnische Sprache versteht, auch die tschudische vorher niemals gehört hatte; so mag er einige Worte vielleicht nicht genau verstanden, und nicht richtig genug aufgeschrieben haben; für die Richtigkeit der Uebersetzung kann er nicht stehen \*); an etwanige Druckfehler will ich nicht einmal denken. Inzwischen ist das Lied, wie es S. 13 geliefert wird, immer zum Beweis hinreichend. Es besteht aus 8 Zeilen: nur die 3 ersten und 2 letzten will ich mit ihrer Uebersetzung wörtlich anführen:

Awita minnu arma toita

Tschen saennad tschen toifell

Ku mihall tuhae toifae poika.

Mae issen kui lindo puen pael

Ja meolen kui lammas metsae kaent.

Helfet doch mir Armen,

Der eine mit Worten, der andre mit Zus  
reden,

Als denn, wenn ich auf eine fremde Stelle  
komme.

Ich

\*) Sie ist aus dem Mund einer tschudischen Dirne, die etwas deutsch sprach, welches die dasigen Finnen bey ihren deutschen Hofschastern lernen.

Ich sitze verlassen, gleich einem Vogel auf dem  
Baum,  
Und so verloren, wie ein Schaaf im Walde.

Awita, der Ehste sagt arwita hilf. Minnu,  
der Ehste sagt minno, mein, mich. Arma, ar-  
mas heißt im Ehstnischen lieb, armota und ar-  
meto aber elend, armselig. Toita ist ein reines  
ehstnisches Wort, und heißt ernähren; in der  
Uebersetzung vermissen ich es. Tschchen ist ein ganz  
unbekanntes Wort; weder der Finne noch der Ehste  
kann es aussprechen, weil beide in ihrer Sprache  
kein sch haben: nur durch den Umgang mit Deuts-  
chen, Russen oder Letten, wenn sie deren Sprache  
lernen, bringen sie einen etwas ähnlichen Laut  
hervor. Wenn Tschchen richtig geschrieben ist, so  
mögen es wohl die Tschuden von den Russen ent-  
lehnt und ungesformt haben \*) Saennad, der  
revalsche Ehste sagt Sannad Worte, in einigen  
Gegenden klingt es fast wie Sännad. Toifell  
ist nicht richtig durch Zureden übersezt, vermuth-  
lich soll es heißen: sousten, oder auf andre Art.  
Der Finne sagt, toimen der andre, der revalsche  
Ehste

\*) Da die Tschuden mitten unter Russen woh-  
nen, auch Mitglieder der griechischen Kirche  
sind, so verstehen und reden sie die russische  
Sprache, wie alle dasige Finnen.

Ehste teine, der dörpfsche töine; daher kommt  
 töisite oder töifel anders. Ku ist verdruckt,  
 und soll wie in den beiden letzten Zeilen, kui  
 wenn, heißen, welches ein ehstnisches Wort ist.  
 Auch die Worte mihall tuhae halte ich für un-  
 richtig abgedruckt. Toifae poika sollen wohl  
 heißen teise (oder töise oder toise) paika; dann  
 sind es wahre ehstnische Wörter, die man über-  
 setzen kan: auf eine fremde oder andre Stelle.  
 Ma isfon kui lindo puen pael; der Ehste sagt  
 ma istun kui lind pu peäl (oder päääl) ich sitze  
 wie ein Vogel auf dem Baum; das Wort ver-  
 lassen ist in der Uebersetzung eingeflickt; puen  
 anstatt pu, ist eine finnische Beugung oder Endis-  
 gung. Ja und, ist ein reines ehstnisches Wort.  
 Meolaen scheint verdruckt zu seyn; vielleicht soll  
 es das ehstnische möllan ich lerne, ausdrücken.  
 Kui lammas wie ein Schaaf, ist reines Ehstni-  
 sches. Metfae kaent, der Ehste sagt metsa känd  
 eine Stubbe im Wald, oder metsa kâes (oder  
 kâen) mitten im Wald. — Hieraus ergiebt sich,  
 daß dies Lied größtentheils aus ehstnischen Wör-  
 tern besteht; daß also, wenn man von demselben  
 auf der Eschuden Sprache schließen darf, diese  
 mit der ehstnischen nahe verwandt ist; und folg-  
 lich die Eschuden und Ehsten als Brüder, einer-  
 ley Sprache, nur jetzt nach verschiedenen Dialek-  
 ten,

ten, reden. Wenn auch in der tschudischen etliche Wörter vorkommen, welche der Ehste nicht versteht, so ist solches von keiner Folge. Der dörrptsche Ehste hat so gut seine ganz eignen besondern Wörter, als der revalsche; dennoch sind beide ein Volk \*) Ein hiesiger Edelmann, der die ehstnische Sprache vollkommen redete, unterhielt sich auf meine Bitte, auf seiner Reise nach Salsiß, mit den dasigen Liven; aber nur selten verstand er ein Wort aus ihrer alten livischen Sprache, die gleichwohl eine Schwester der ehstnischen ist. — Selbst in Ansehung der Gebräuche wird sich zwischen den Tschuden und Ehsten wohl eine Aehnlichkeit finden, wenn man beide genau kennen lernt: schon was Herr Tresfurt S. 21 von ihren Hexenmeistern erzählt, welche der Tschude Neida, der Ehste Noid, Noida, nennt, beweist solches.

Dieses alles berechtigt mich zu glauben, daß die ingermanländischen Tschuden zu dem finnischen großen Völkerstamm gehören, und Ehsten, oder deren Brüder sind. — Daß sie Tschuden heißen, verdient Aufmerksamkeit; nur fragt sich noch, ob sie

\*) So nennt z. B. der dörrptsche Ehste den Hund Penni, der revalsche aber Koer.

sie sich diesen Namen selbst gegeben, oder ihn von ihren uralten Vorfahren ererbt, oder von den Russen bekommen haben. Das letzte ist wahrscheinlich; Herr Tresfurt führt selbst S. 23 ein Scheltwort an, welches die Tschuden oft von den Russen ertragen müssen: Kkaja Tschudaja bezboschnaja, welches ein gottesvergessener Tschude! Der Ehsen See d. i. die Weipus, nennt der Russe den tschudischen See; also vermuthlich die Sprache der ingermanländischen Ehsen oder Finnen, die tschudische. Kein Wunder, daß die Tschuden sich und ihrer Sprache eben den Namen beylegen, welchen sie von ihren Nachbarn, den Russen, hören. Der liefländische Ehsen nennt sich Landvolk, und seine Sprache die Landes-Sprache; nur von den Deutschen hört er, daß er ein Ehsen, und seine Sprache die ehstnische, ist.

Inzwischen bestätigt Herr Tresfurt durch seine bekannt gemachten Entdeckungen und Beobachtungen, die Richtigkeit der Behauptung, daß die Ehsen und ihre von dem großen finnischen Völkerstamm herkommenden Brüder, unter dem alten allgemeinen Namen Tschuden sind begriffen worden. Wäre es zu beweisen, daß die ingermanländischen sich von jeher selbst so genannt,  
und

und diesen uralten Namen von ihren Stammvätern ererbt haben, so würde dies eine große Aufklärung in der alten Völkergeschichte geben. Vielleicht findet Herr Tresfurt Gelegenheit, hierüber nähere und sichere Nachrichten einzuziehen, und sich dadurch sowohl um die alte russische als liefländische Geschichte noch mehr verdient zu machen.



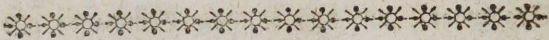
Nachricht wegen der zum 8ten Stück  
der Nord. Miscell. gehörenden  
Karte.

Als das 8te Stück der Nordischen Miscellaneen bereits der Presse übergeben war, und die dazu gehörende Karte von Lief- und Ehstland, an den Kupferstecher sollte gesandt werden, verbreitete sich das Gerücht, daß in 3 liefländischen Kreisen eine Veränderung der Kreisstädte, und also vermuthlich auch der Namen, zu erwarten stehe, es sollte nemlich wie man vorgab, die Erbauung der neuen Stadt Kirrumpä-Koifel ganz unterbleiben, und an deren Stelle Walk dahin

dahin gezogen, Wolmer aber zum walfischen Kreis gerechnet, und Lemsal zur Kreisstadt erklärt werden: Dann würde aus dem Kirrumpä: Koikelschen oder neuen Kreis, der walfische; aus dem walfischen der wolmersche; und aus diesem der lemsalsche Kreis entstanden seyn. Dies Gerücht ward endlich ungegründet befunden; in dessen gab es Anlaß, den Abdruck der Karte eine Zeitlang aufzuschieben. Während der Zeit hatte ein von Bierland zu Terwen oder dem Weissensteinschen Kreis, verlegtes Kirchspiel, auf geschehene Vorstellung die Erlaubniß erhalten, wegen seiner nähern Lage bey der Kreisstadt Wesenberg, noch ferner bey Bierland zu bleiben. Hieraus sind die etwanigen Abweichungen, wenn man sie auf der Karte, und in erwähnten 8ten Stück S. 230, bemerkt, zu erklären und zu entschuldigen.

Das Gut Kirrumpä: Koikel, wo die zu erbauende neue Kreisstadt bereits abgestochen war, ist eigentlich eine Hoflage die man Neu: Kirrumpä: Koikel nennt. Sie stößt an einen Bach, welcher sie von dem gleich gegenüber liegenden kleinen Gut Löwelüll trennt; und weil letzteres mit vielen Hofgebäuden versehen ist, so haben einige zur neuen Stadt gehörende Personen, als der  
 Stadt

Stadtvogt, und das Militair-Commando mit  
 seinem Officier, daselbst ihre Wohnungen bisher  
 gehabt. Auf unterthänigste Unterlegung, daß  
 Kirrumpä:Koikel für eine Stadt keine bequeme  
 Lage, eingeschränkte Gränzen, keinen guten Bo-  
 den, Mangel an Viehweide, und beschwerliche  
 dahin führende Wege, habe: ist vermöge eines  
 allerhöchsten Befehls das Privatgut Werro ge-  
 kauft, und zur neuen Stadt bestimmt worden.  
 Dasselbe hat eine günstige Lage an einem offenen  
 Wege, weitläufige Gränzen, gute Viehweide,  
 2 Seen und einen Bach auf der Nähe, und an-  
 dre Bequemlichkeiten. Vormalß ist es ein Theil  
 von dem großen Gut Kirrumpä:Koikel gewesen  
 und liegt mit demselben in einem Kirchspiel.  
 Das vormalige Schloß Kirrumpä, soll hier ge-  
 standen haben. Eben daher ist zu vermuthen,  
 daß der neue Kreis seinen bisherigen Namen nicht  
 ändern werde, obgleich die Kreisstadt nun auf  
 den Grund und Boden des Guts Werro, wo  
 schon einige gute Hofßgebäude vorhanden, und  
 als ein Anfang zur neuen Stadt anzusehen sind,  
 erbauet wird.

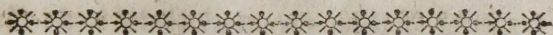


## Ein in der Hand ausgebrütetes Ey.

---

Der Herr Probst Prizbuer in Pettsland, meldet mir, daß eine Frauensperson in seiner Nachbarschaft, welche den Arm gebrochen hatte, aber wegen ihres lebhaften Gemüths sich nicht entschließen konnte, denselben nach dem Verband auf geraume Zeit in die tieffste Unthätigkeit versunken zu sehen, auf die Gedanken fiel, mit Einwilligung des Wundarzts den Versuch zu machen, ob sie ein Ey in der unwirksam liegenden Hand ausbrüten könne. Man zweifelte an ihrer Ausdauer; aber nach  $4\frac{1}{2}$  Wochen kroch aus dem in ihrer kranken Hand gebrüteten Ey ein junges Huhn, welches sie sorgfältig pflegte und erzog. Es hat sich nie unter die übrigen Hühner gesellet, ob es gleich ein Hahn war; zuweilen sahe man ihn an Frauenzimmern in die Höhe fliegen.

---



## Fragen:

- I. Ueber das Recht eines Testators, in seinem Testament die Natur seines Landguts, in Hinsicht auf die Erbfolge, zu ändern.
- 

Die Testaments-Verordnungen §. 5 (in der Landes-Ordnung. S. 426 u. f.) als ein in Liefeland gültiges Gesetz, berechtigen den Testator, zur Erhaltung seiner Familie, in seinem Testament nach Willkühr eine perpetuelle Verordnung zu stellen, welche unverbrüchlich soll beobachtet werden. Dies scheint nur bey wohlervorbenen Gütern auf den ersten Erwerber zu passen. Sollte es auch bey angeerbten Gütern Statt finden, so könnte doch wohl jeder nachfolgender Besitzer in seinem Testament seines Vorfahren Verordnung mit gleichem Recht über den Haufen werfen? — Wenn also vermöge jenes Gesetzes, der Testator sein Allodialgut in ein Mannlehn, Majorat, oder Fideicommiß umschaffet, wird seine testamentarische Verordnung ohne hinzugekommene Bestätigung der höchsten Landesobrigkeit rechtsbestän-

dig seyn? Was für ein ausgebreitetes Recht für einen Testator! Und wie, wenn Mannlehne ganz abgeschafft sind? Wäre es auch alsdann möglich, ein Majoratsgut jemals wieder zum Allodialgut zu machen? — Diese Fragen scheinen eine Aufmerksamkeit zu verdienen. Uebrigens wissen manche Liesländer gar nicht, daß sie ein solches Recht haben, über ihr Gut, Geld u. d. g. so willkürlich eine testamentarische Verordnung abzufassen. Bedarf sie einer höhern Bestätigung, so scheint das Gesetz ganz überflüssig und unnütz zu seyn.

## 2. Ueber die Communications- und Kirchenwege, in Lies- und Ehstland.

Fast in allen Gegenden sucht man nach den oft wiederholten obrigkeitlichen Befehlen, die Kirchen- und Communicationswege (welche letztere aus einem Kirchspiel in das andre führen,) in Lies- und Ehstland in bessern Stand zu setzen: doch veranlaßt die ungleiche Vertheilung manches Hinderniß. Nur in den wenigsten Kirchspielen hat man eine feste Einrichtung getroffen: in einigen, sonderlich ehstländischen, bessert jedes Gebiet

Gebiet bloß wie und wo es selbst will. In Pief-land hat man Landtagsschlüsse darüber abgefaßt; aber sie scheinen noch Mängel zu äussern. Wenn jedes Gebiet alle in seinen Gränzen befindliche Kirchen; und Communications-Wege ausbessern soll, so erliegt manches von der Kirche weit abgelegenes Gut, sonderlich wenn seine Wege über große Moräste und durch sumpfige Wälder gehen, unter der Last derselben; dahingegen die nahe bey der Kirche, oder an der großen Landstraße, liegenden Dörfer von keiner Beschwerde wissen. Soll aber jedes Dorf nur die Wege unterhalten, welche dasselbe selbst zur Kirche besfährt, so bleibt auffer obiger Schwierigkeit, mancher Communicationsweg ungebessert; oder das Dorf wird wohl gar um der Verbesserung auszuweichen, große Umwege nehmen. Nicht zu gedenken, daß manche Gränze zweifelhaft, oder der Kirchenweg zuweilen die Gränzscheidung zwischen zwey Gütern, ist. — Wäre es daher nicht heilsam, daß jedes Kirchspiel alle darin befindliche Wege genau messen, und auf jedes Gut nach dessen Haakenzahl eintheilen lies? Dann würden alle Dörfer und Höfe, sie möchten nahe oder weit von der Kirche liegen, viel oder wenig Wege, Morast oder Landstraße, in ihren Gränzen haben, gleiche Beschwerde tragen; keinem könnte diese

unnngänglich nöthige Arbeit zur Last fallen; kein Communicationsweg bliebe unausgebessert; Niemand dürfe dann über eine alzuschwere Last klagen. Dies scheint desto billiger, da nicht nur Höfe und Dörfer zur Kirche fahren, sondern auch unter einander Verkehr haben, und folglich ihnen allerseits gut unterhaltene Wege zum Vortheil gereichen. Das ganze Publikum ist dabey interessirt, daß die Kirchen- und Communicationswege in guten Stand unterhalten werden, weil man auf denselben fast mehr als auf den großen Landstraßen fahren muß, auch die meisten Gegenden durch mehrere Kirchspiele reisen müssen, ehe sie die Landstraße betreten. Ob durch obrigkeitlichen Befehl, oder durch Landtagsbeschluß, oder durch eine Abmachung auf dem Kirchenkonvent in jedem Kirchspiel, eine allgemeine und gleiche Vertheilung dieser Wege veranstaltet werde, ist gleichgültig; wenn sie nur kein Hinderniß findet: doch scheint derjenige welcher sich ihr widersetzen will, eine Zurechtweisung zu verdienen, weil er sich gegen gute Ordnung sträubet, und an dem Publikum verbricht, als welchem eben soviel an guten Kirchen- und Communicationswegen, als an guten Landstraßen, gelegen ist. Da die letzteren auf alle Güter nach deren Haaken-Größe gleich vertheilt sind; sollte denn nicht eben der

Maasstab bey den erstern billig, und mit glücklichsten Erfolg anwendbar, seyn? — Die Messung der Kirchspielswege geschieht am süglichsten durch die Kirchenvorsteher, wenn sie sich dazu geneigt finden lassen, da sie ohnehin solche Wege jährlich visitiren müssen. Lehnen sie es aber von sich ab, so mag jedes Kirchspiel sehen, ob es aus seinen Mitteln einen Mann dazu willig machen kan: die Sache durch einen Revisor zu bewerkstelligen, würde mit großen Kosten verknüpft seyn; es wäre dann, daß er auf hochobrigkeitlichen Auftrag die Messung ex officio verrichtete.



Anzeige einiger im 9ten und 10ten Stück  
 der Nord. Miscellaneen, bemerk-  
 ten Druckfehler.

- S. 6 Z. 5 l. Vermuthung, ist  
 - 25 - 5 l. sondern einer eines jeglichen  
 - 26 - 8 statt adjudicirt, l. abjudicirt  
 - 45 - 1 st. ihm l. im  
 12 l. verursacht  
 - 48 - 15 l. Praesidis  
 - 56 - 14 l. von Adel  
 - 62 - 16 l. Bodendieck  
 - 74 - 2 von unten, muß zu Rehbinder ein †  
 gesetzt werden  
 - 75 - 10 muß bey Meerfeldt das † weggestri-  
 chen werden  
 - 78 - 5 muß zu Fricken ein † gesetzt werden  
 - 79 - 4 l. Hüllssen  
 10 l. Boenninghausen  
 - 140 - 18 st. Würpau l. Würzau  
 - 232 - 7 l. brachten; da denn  
 - 234 - 21 st. Und l. und  
 26 l. auch nicht, jemals  
 - 259 - 5 l. Prewoschoditelni. (Es ist hier aus  
 Versehen anstatt des s ein f gedruckt,  
 und dadurch das Wort unverständlich  
 worden, weil man es leicht als wenn  
 ein sch da stünde, aussprechen könnte.  
 Das wos und cho sind 2 besondre  
 Sylben.)  
 6 l. Prewos-choditelstwo  
 8 l. Wisokoprewoschoditelni  
 9 l. Wisokoprewoschoditelstwo  
 - 260 - 16 und 22 l. Prewoschoditelstwo  
 - 268 - 14 l. Wisokoprewoschoditelni  
 19 l. Wisokoprewoschoditelstwa  
 - 279 - 2 von unten, st. Gegemeinnützige l. ger-  
 meinnützige  
 - 285 - 8 st. Worsprache l. Fürsprache.

Nordische Miscellanea 9 u. 10. Stück.

